

Strict liability im Anti-Doping-Recht:

**Eine Bedrohung für die Sportschiedsgerichtsbarkeit
und § 11 AntiDopG?**

vividus Wissenschaftsverlag

Nachhaltigkeit

Wir sind uns unserer Verantwortung für die Zukunft bewusst und drucken eigene Medien ausschließlich auf umwelt-zertifiziertem Papier.

Kurze Vertriebswege

Auch hier denken wir an die Zukunft und bevorzugen kurze Vertriebswege. Durch den Einsatz lokaler Partner:innen stärken wir die Region.

Förderung ökologischer und sozialer Projekte

Wir unterstützen aktiv regionale Umwelt- und Sozialprojekte mit mindestens 5% der Verkaufserlöse. Dabei bestimmt jede:r Autor:in individuell, welches Projekt gefördert werden soll.

Fairness gegenüber unseren Autor:innen und Illustrator:innen

Unsere Autor:innen liefern durch ihre Arbeit, ihr Wissen und ihre Erfahrung interessante Einblicke in die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen. Um dem Anspruch der Leser:innen an einem hochwertigen Lehrbuch gerecht zu werden, bringen wir Autor:innen mit professionellen Illustrator:innen zusammen. Dafür bieten wir beiden ein faires Honorar und größtmögliche Transparenz an.

vividus.academics

Die Verlagsreihe vividus.academics bietet den Einblick in wissenschaftliche Arbeiten, Konferenzpublikationen oder auch aktuelle Abschlussarbeiten.

Stefanie Szymanski

**Strict liability im Anti-Doping-Recht:
Eine Bedrohung für die Sportschiedsgerichtsbarkeit
und § 11 AntiDopG?**



vividus Wissenschaftsverlag

Stefanie Szymanski

geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaft in Berlin und Stockholm; Erste juristische Staatsprüfung 2013; Zweite juristische Staatsprüfung 2019; Promotion 2020 an der Freien Universität Berlin.

stefanie.szymanski@vividus-verlag.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

1. Auflage 2020
Alle Rechte vorbehalten

(c) vividus Wissenschaftsverlag Berlin 2020
Block-Berlitz und Knuth GbR, David-Friedländer-Weg 34, 13057 Berlin
<http://www.vividus-verlag.de/>

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung ohne Zustimmung des Verlags ist unzulässig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Cover-Gestaltung:
Prof. Dr. Marco Block-Berlitz
Druck: Amazon Kindle Direct Publishing
ISBN: 978-3-9819362-7-8

Danksagung

Diese Arbeit ist mit der Unterstützung wunderbarer Menschen entstanden, denen ich von Herzen danken möchte.

Zuerst gebührt mein Dank meinem Doktorvater Prof. Dr. Helmut Grothe, der mir stets sowohl fachlich als auch menschlich mit seinem Rat und jeder Menge Humor zur Seite stand.

Auch meine Kolleg:innen und Freund:innen an der Freien Universität Berlin waren immer bereit, meine Ideen zu diskutieren oder einfach nur zuzuhören, wenn mich Sorgen und Ängste plagten. Insbesondere Jann Schmitt, Dorothee Well und Dr. Lars Klenk danke ich dafür, dass sie mich sowohl emotional als auch fachlich bei der Fertigstellung dieser Arbeit unterstützen.

Meinen Eltern danke ich für ihren Zuspruch und die tatkräftige Förderung all meiner Unterfangen.

Der größte Dank aber gebührt meinem Mann Flavio Trillo. Er war immer an meiner Seite, wenn ich mich allein fühlte, ermutigte mich, wenn ich in Selbstzweifeln versank und gab mir Zuversicht, wenn ich sie selbst nicht aufbringen konnte. Ihm widme ich diese Arbeit.

Projektpatenschaft Sea-Watch

Mit diesem Buch möchte ich die gemeinnützige Initiative Sea-Watch e.V. unterstützen, die sich bei der zivilen Seenotrettung im zentralen Mittelmeer engagiert:

<http://sea-watch.org>

Als Unterstützung gehen 5% der Erlöse aus dem Buchverkauf direkt in das Patenschaftsprojekt.

Stefanie Szymanski

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| A. Einleitung | 13 |
| B. Doping – Historische und rechtliche Grundlagen | 16 |
| I. Geschichte des Dopings | 17 |
| 1. Altertum | 18 |
| 2. Moderne | 20 |
| a. Erstes modernes Sportdoping im 19. Jahrhundert | 20 |
| b. Doping im 20. Jahrhundert | 21 |
| c. Radsport seit der Jahrtausendwende | 24 |
| 1) Die Festina-Affäre | 25 |
| 2) Die Telekom-Affäre und der Fall Jan Ullrich | 25 |
| 3) Der Fall Lance Armstrong | 27 |
| d. Von der Jahrtausendwende bis heute | 28 |
| 1) Olympische Spiele | 28 |
| 2) Der Fall Claudia Pechstein | 33 |
| II. Die Protagonisten der Dopingbekämpfung | 34 |
| 1. Welt Anti-Doping-Agentur und Nationale Anti-Doping-Agentur | 34 |
| 2. Verbände und Vereine | 36 |
| 3. Nationalstaaten | 36 |
| III. Rechtsgrundlagen der Dopingbekämpfung | 37 |
| 1. Verbandsrechtliche Rechtsquellen | 37 |
| a. Welt Anti-Doping-Code und Nationaler Anti-Doping-Code | 39 |
| b. WADA-Verbotsliste und die Definition des Dopings | 40 |
| 1) Zu allen Zeiten verbotene Substanzen und Methoden | 43 |
| a) Verbotene Substanzen | 43 |
| (1) Nicht zugelassene Substanzen | 43 |
| (2) Anabole Substanzen | 43 |
| (3) Hormone und verwandte Substanzen | 44 |
| (a) Erythropoetin und Hypoxie-induzierter Faktor | 45 |
| (b) Wachstumshormone und Wachstumsfaktoren | 46 |
| (c) Insulin | 46 |
| (d) Kortikotropine | 47 |
| (4) Beta-2-Agonisten | 47 |
| (5) Anti-östrogene Wirkstoffe | 48 |
| (6) Diuretika und Maskierungsmittel | 48 |
| b) Verbotene Methoden | 49 |
| (1) Methoden zur Steigerung des Sauerstofftransfers: Blutdoping und künstliche Sauerstoffträger | 49 |
| (2) Chemische und physikalische Manipulation | 50 |
| (3) Gendoping | 50 |
| 2) Im Wettkampf verbotene Substanzen | 51 |
| a) Verbotene Substanzen | 51 |
| (1) Stimulanzien | 51 |
| (2) Narkotika und Cannabinoide | 52 |

| | |
|---|-----|
| (3) Glucocorticoide | 52 |
| b) In bestimmten Sportarten verbotene Substanzen | 53 |
| 2. Völkerrechtliche Abkommen | 53 |
| a. Europarat-Übereinkommen gegen Doping im Sport | 53 |
| b. UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport | 54 |
| 3. Nationale Rechtsquelle: Anti-Doping-Gesetz | 55 |
| a. Überblick der bisherigen Rechtslage | 55 |
| b. Verbotsnormen §§ 2 und 3 AntiDopG | 56 |
| c. Strafnorm § 4 und Beschränkungen des Täter:innenkreises durch § 4 VII AntiDopG | 58 |
| IV. Bindung der Athlet:innen an Anti-Doping-Recht | 60 |
| 1. Völkerrechtliche Abkommen und nationales Recht | 60 |
| 2. Sportrechtliches Dopingverbot: WADC | 62 |
| 3. Verbandsrechtliche Grundlagen: Organisationsstruktur des Sports | 63 |
| a. Sportverbände | 64 |
| 1) Pyramidale Struktur und Ein-Platz-Prinzip | 64 |
| 2) Bindungsmechanismen des Verbandsrechts | 66 |
| b. Sportvereine | 68 |
| 4. Lösungsansätze für einheitliche und verbindliche Dopingverbote | 70 |
| a. Bindung durch Verbandsmitgliedschaft | 71 |
| 1) Doppelmitgliedschaft | 71 |
| 2) Mittelbare Mitgliedschaft | 72 |
| 3) Konkludenter und ausdrücklicher unmittelbarer Beitritt | 73 |
| 4) Zwischenergebnis | 75 |
| b. Bindung durch Satzungsketten (Doppelverankerung) | 75 |
| 1) Statische Verweisungen | 77 |
| 2) Dynamische Verweisungen | 78 |
| a) Bedenken gegenüber dynamischen Satzungsverweisungen | 79 |
| (1) In formeller Hinsicht | 79 |
| (2) In materieller Hinsicht | 83 |
| b) Dynamische Verweisungen in Nebenordnungen | 90 |
| c. Rechtsgeschäftliche Bindungsvarianten | 92 |
| 1) Wettkampfmeldungen und Nominierungsverträge | 94 |
| 2) Athlet:innenvereinbarungen und Lizenzen | 97 |
| 3) Individualverträge | 99 |
| d. Zusammenfassung der Lösungsansätze für einheitliche und verbindliche Dopingverbote | 99 |
| C. § 11 AntiDopG | 101 |
| I. Problemaufriss | 101 |
| II. Inhalt der Verweisung in § 11 S. 2 AntiDopG | 104 |
| 1. Sportschiedsgerichtsbarkeit | 105 |
| a. Begriff der Sportschiedsgerichtsbarkeit | 106 |

| | |
|--|-----|
| b. Abgrenzung echtes und unechtes Schiedsgericht | 107 |
| 1) Notwendigkeit der Abgrenzung | 107 |
| 2) Merkmale der echten Schiedsgerichtsbarkeit | 108 |
| a) Entscheidung eines Rechtsstreits unter Ausschluss staatlicher Gerichtsbarkeit | 108 |
| b) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit | 109 |
| c) Weitere Mindestanforderungen eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens | 111 |
| c. Der Court of Arbitration for Sports | 111 |
| 1) Aufbau und Grundzüge des Verfahrens der Sportschiedsgerichtsbarkeit in Dopingfällen | 112 |
| 2) Der CAS als echtes Schiedsgericht | 114 |
| d. Stellungnahme zum Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit | 120 |
| 2. Schiedsvereinbarungen | 120 |
| a. Schiedsabrede und Schiedsklausel, § 1029 II ZPO | 121 |
| b. Statutarische Schiedsklauseln und Anwendung des § 1066 ZPO | 123 |
| c. Merkmal der Freiwilligkeit | 124 |
| 1) Der Einfluss der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR | 126 |
| 2) Ansichten der Rechtsprechung am Beispiel des Falls Pechstein | 128 |
| 3) Ansichten der Literatur | 129 |
| 4) Ansicht des Gesetzgebers: § 11 AntiDopG | 133 |
| 5) Stellungnahme zur Freiwilligkeit | 138 |
| d. Zwischenergebnis zur den Schiedsvereinbarungen | 141 |
| 3. Der strict liability-Grundsatz | 142 |
| a. Zweistufiges Sanktionsverfahren | 143 |
| b. Einfluss des strict liability-Grundsatzes auf das sport-schiedsgerichtliche Dopingverfahren | 145 |
| 1) Auswirkung auf die Feststellung eines Dopingverstoßes | 146 |
| a) Art. 2.1 NADC | 146 |
| b) Art. 2.2 NADC | 147 |
| 2) Auswirkungen auf die Verhängung einer Dopingsanktion | 149 |
| 3) Auswirkungen auf Beweis und Verschulden | 150 |
| a) Beweislast | 151 |
| b) Beweismaß | 152 |
| c) Verschulden | 154 |
| 4) Folgen aus Sportler:innensicht | 155 |
| c. Gegenüberstellung und Kritik | 157 |
| 1) Vergleichs- und Bewertungsmaßstab | 157 |
| a) Zivil- und Strafprozessrecht | 157 |
| b) Grundgesetz | 159 |
| (a) Berufsfreiheit des Art. 12 I GG | 160 |
| (b) Vereinigungsfreiheit des Art. 9 I GG | 162 |

| | |
|--|-----|
| (c) Justizgewähr aus dem Rechtsstaatsprinzip und der EMRK | 163 |
| c) Anwendbarkeit des Schuldprinzips | 163 |
| d) Anwendbarkeit der Unschuldsvermutung | 168 |
| 2) Verschuldensunabhängige Haftung und Schwere der Sanktion | 174 |
| 3) Beweislast | 176 |
| 4) Beweismaß | 179 |
| d. Zusammenfassung | 183 |
| III. Verfassungsmäßigkeit von § 11 AntiDopG | 184 |
| IV. Lösungsansätze | 188 |
| 1. Organisatorische Lösung | 190 |
| 2. Rechtsfolgen(teil)lösung | 191 |
| 3. Beweisrechtliche Lösung | 192 |
| D. Fazit und Ausblick | 199 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|---|
| AAS | Anabole androgene Steroide |
| AEMR | Allgemeine Erklärung der Menschenrechte |
| AIDS | Acquired Immune Deficiency Syndrome (Erworbenes Immundefektsyndrom) |
| BDR | Bund Deutscher Radfahrer |
| BGE | Bundesgerichtsentscheid (Schweiz) |
| CAS | Court of Arbitration for Sport (auch TAS) |
| CASC | Code of Sports-related Arbitration |
| DESG | Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft |
| DIS | Deutsches Sportschiedsgericht |
| DNA | Deoxyribonucleic acid (Desoxyribonukleinsäure) |
| EPO | Erythropoetin |
| FIS | Fédération Internationale de Ski |
| GRC | Charta der Grundrechte der Europäischen Union |
| HGH | Human Growth Hormone |
| HIF | Hypoxie-induzierter Faktor |
| HIV | Humanes Immundefizienz-Virus |
| IAAF | International Athletics Association Federation |
| IOC | Internationales Olympisches Komitee |
| ISU | International Skating Union |
| NADA | Nationale Anti-Doping Agentur |
| NADC | Nationaler Anti-Doping Code |
| NBA | National Basketball Association |
| NBPA | National Basketball Players Association |
| NHL | National Hockey League |
| NHLPA | National Hockey League Players Association |
| NOK | Nationales Olympisches Komitee |
| OC | Olympische Charta |
| RNA | Ribonucleic acid (Ribonukleinsäure) |
| TAS | Tribunal Arbitral du Sport (auch CAS) |
| UCI | Union Cycliste Internationale |
| UNESCO | United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) |

| | |
|-------|--|
| UNÜ | Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958; BGBl. II 1961 S. 122 |
| USADA | United States Anti-Doping Agency |
| USATF | United States of America Track and Field |
| WADA | World Anti-Doping Agency (Welt Anti-Doping Agentur) |
| WADC | World Anti-Doping Code (Welt Anti-Doping Code) |
| WM | Weltmeisterschaft |

Die hier nicht erwähnten Abkürzungen finden sich bei Kirchner, Hildebert; Böttcher, Eike: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage, Berlin u.a. 2008.

A. Einleitung

In den letzten Jahren warf der medial prominent diskutierte Fall der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein ein Schlaglicht auf sportschiedsgerichtliche Dopingverfahren. Die aufgrund von Dopingvorwürfen sanktionierte Sportlerin versuchte, ihre schiedsgerichtliche Verurteilung mitsamt der dem Verfahren zugrundeliegenden Schiedsvereinbarung innerhalb der Sportschiedsgerichtsbarkeit wie auch der ordentlichen Gerichtsbarkeit anzugreifen (B. I. 2. d. 2)).

Schiedsvereinbarungen wie diejenige, die Stein des Anstoßes in diesem Prozess gewesen ist, und die den Internationalen Sportschiedsgerichtshof CAS¹ als letzte Instanz vorsehen, stehen schon lange im Fokus sportrechtlicher Debatten. Die Frage der Freiwilligkeit ihres Abschlusses unter den Bedingungen des internationalen Spitzensports aber stellt sich verstärkt, seit sowohl das LG München I als auch das OLG München ihren Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der aktuellen Praxis deutlich Ausdruck verliehen haben (C. II. 2. c. 2)).² Diese gründen auf der Abhängigkeit der Spitzenathlet:innen von den monopolistisch organisierten Sportfachverbänden (B. IV. 3. a.). Schließlich sind Berufssportler auf die Verbände angewiesen, wenn sie an Wettkämpfen teilnehmen wollen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Die Debatte um den Fall Pechstein gewann erheblich an Relevanz, als mit Inkrafttreten des Anti-Doping-Gesetzes am 18. Dezember 2015 auch der Gesetzgeber in dieser Angelegenheit Stellung bezog. Mit § 11 AntiDopG schaffte er eine Norm, die den Abschluss von Schiedsvereinbarungen zum Zwecke der Dopingbekämpfung im organisierten Sport vorsieht. Welchen rechtlichen Gehalt die Regelung allerdings hat und ob sich aus ihr tatsächliche Konsequenzen für den Sport ableiten lassen, war und ist umstritten (C. II.).

Untrennbar mit der Frage der Freiwilligkeit des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen verwoben sind die umgebenden Bedingungen, denen sich die Sportler:innen ebenfalls fügen

¹ Court of Arbitration for Sport, auch Tribunal Arbitral du Sport (TAS). Die beiden Bezeichnungen ergeben sich aus den Verhandlungssprachen Englisch und Französisch, vgl. R29 CAS Code. Im Folgenden CAS.

² LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (100 ff.); OLG München, SchiedsVZ 2015, 40 (40 ff.).

sollen. Schiedsabreden sind regelmäßig lediglich ein Element umfassenderer Athlet:innenvereinbarungen, Lizenzen oder Wettkampfmeldungen. Je nachteilhafter die übrigen Elemente sich für die Sportler:innen darstellen, desto weniger ist davon auszugehen, die Unterwerfung sei von ihrem freien Willen getragen. Bedeutend sind also nicht nur der Abschluss von Schiedsvereinbarungen, sondern auch jene Regeln, die verbandsinterne Dopingverfahren und ihre sportschiedsgerichtliche Austragung prägen.

Einem Teil der sportrechtlichen Autor:innenschaft ist das Konzept der *strict liability* schon lange ein Dorn im Auge. Dieser Haftungsmaßstab des Welt Anti-Doping Codes (WADC) ermöglicht eine verschuldensunabhängige Sanktionierung mutmaßlich gedopter Sportler:innen. Darüber hinaus führt sie in Kombination mit den im Sportrecht geltenden Beweisregeln (C. II. 3. b. 3)) dazu, dass Sportler:innen kaum in der Lage sind, sich erfolgreich gegen Dopinganschuldigungen zur Wehr zu setzen (C. II. 3. b. 4)). Hierzu trägt auch die Zusammensetzung des CAS bei, wo die Gruppe der Sportler:innen gegenüber den Verbänden unterrepräsentiert ist.

All dies lässt erhebliche Zweifel an der Fairness von Dopingprozessen aufkommen. Diese führen wiederum zu ganz grundlegenden, verfassungsrechtlich geprägten Fragen danach, welche rechtsstaatlichen Ansprüche an Sportschiedsverfahren gestellt werden müssen und wie diese erfüllt werden können, ohne die Effektivität der Dopingbekämpfung zu beeinträchtigen. Insbesondere die Grundrechte der Berufsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit sowie die Justizgrundrechte ziehen Grenzen, deren Einhaltung durch das Anti-Doping-Recht zu hinterfragen ist (C. II. 3. c. 1) b)). Besonders in Anbetracht der Sanktionen, die der WADC vorsieht, werden die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Dopingverfahren in ihrer heutigen Form besonders deutlich. Seit dem Inkrafttreten seiner aktuellen Fassung im Jahr 2015 ist als Regelstrafe für einen ersten Dopingverstoß eine Sperre von vier Jahren vorgesehen. Die Zeitspanne wurde damit im Vergleich zur Vorgängerregelung verdoppelt, was die Verhältnismäßigkeit der Sanktionsandrohung fraglich erscheinen lässt.

Diese Arbeit soll die aufgezeigten Problemfelder, die regelmäßig isoliert betrachtet werden, miteinander verbinden und eine Gesamtschau ermöglichen, welche die Grundlage für

Veränderungen bilden kann. Denn es gilt nicht nur rechtsstaatliche Schwachstellen der Sportschiedsgerichtsbarkeit im Anti-Doping-Recht aufzuzeigen, sondern diese zugleich als Stellschrauben interessenausgleichender Lösungsansätze zu betrachten, die am Schluss dieser Arbeit aufgezeigt werden (C. IV.).

Zuvor sollen aber die rechtlichen Grundlagen der Dopingbekämpfung in ihrer heutigen Form und ihre Protagonisten vorgestellt werden (B. I. und II.). Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Darstellung der Quellen des Anti-Doping-Rechts und seiner Bindungsmechanismen (B. III. und IV.). Insbesondere vereinsrechtliche Bindungsvarianten wie die Verbandsmitgliedschaft (B. IV. 4. a.), die Bindung durch Satzungsketten im Wege der Doppelverankerung (B. IV. 4. b.) sowie rechtsgeschäftliche Bindungsvarianten (B. IV. 4. c.) wie etwa die erwähnten Athlet:innenvereinbarungen sollen dabei – auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Schwachstellen – näher betrachtet werden.

Sodann sollen die Argumente, welche Bedenken gegenüber der Sportschiedsgerichtsbarkeit und den Schiedsvereinbarungen begründen, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden (C. I und II.). Hier stehen die beweis- und verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten im Zentrum, die sich aus der Anwendung der *strict liability* ergeben und möglicherweise Anlass dafür bieten, die Sportschiedsgerichtsbarkeit wie wir sie heute kennen, zu hinterfragen (C. III.). Ferner wird gezeigt, welche Auswirkungen diese Ergebnisse § 11 AntiDopG haben (C. III.).

B. Doping – Historische und rechtliche Grundlagen

Im deutschen Sprachgebrauch bedeutet heute das Wort „Doping“ „(unerlaubte) Anwendung von Anregungsmitteln zur vorübergehenden Steigerung der sportlichen Leistung“³. Seit den 1930er Jahren ist es nunmehr in etwa gleichgebliebener Bedeutung ein Element der Deutschen Sprache.⁴ Zur Etymologie des Begriffs gibt es unterschiedliche Thesen. Nach welcher „Doping“ Einzug in unseren Sprachgebrauch gehalten hat, lässt sich heute nicht mehr zweifelsfrei feststellen.⁵ Mehrheitlich wird angenommen, es entstamme einem in Südafrika gesprochenen Kafferdialekt.⁶ „Dop“ oder „doop“ war der Name eines alkoholhaltigen, aufputschenden Getränks, das bei Kulthandlungen verwendet wurde.⁷ Die Buren sollen den Wortstamm später nach England gebracht haben, wo sich „Doping“, eine Mischung von Opium und Narkotika zur Anwendung bei Pferden bezeichnend, erstmals 1889 in einem Wörterbuch fand.⁸

Eine andere Theorie zur Etymologie hält das Wort für eine Ableitung vom niederländischen Begriff „doop“, mit dem eine dickflüssige, aufputschende Substanz bezeichnet wurde, die von den Kolonialisten beim Bau von New York verwendet wurde, wodurch der Begriff „Doping“ Eingang in die amerikanische Umgangssprache gefunden haben soll.⁹

Während also der Begriff in der Alltagssprache keine größeren Schwierigkeiten aufwirft, ist seine juristische Dimension weitaus problematischer. Eine Frage, die dieser Arbeit daher vorangestellt werden muss, ist die nach der juristischen Bedeutung des Begriffs des Dopings. Das ständig in Wandlung begriffene Phänomen lässt sich schwer abstrakt erfassen. Um es trotzdem greifbar zu machen, soll im Folgenden die

³ *Duden Fremdwörterbuch*, Stichwort Doping.

⁴ *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, 1970, S. 125; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 24.

⁵ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 4.

⁶ *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125 (126); *Weineck*, Sportbiologie, 2010, S. 912.

⁷ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 5; *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125 (126); *Schneider-Grohe*, Doping, S. 23; *Vieweg*, Grundinformationen zur Dopingproblematik in Doping - Realität und Recht, S. 21; *Volkmer* in BTMG-Kommentar, Vorbemerkungen zum AMG, Rn. 239.

⁸ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 5; *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125 (126); *Schneider-Grohe*, Doping, S. 23; *Weineck*, Sportbiologie, S. 912.

⁹ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 4, 5; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 24.

historische Entwicklung des Dopings, seiner Mittel und Methoden überblickartig nachvollzogen und anschließend eine für die Zwecke dieser Arbeit taugliche Definition des Begriffs gefunden werden.

I. Geschichte des Dopings

Das Phänomen der künstlichen Leistungssteigerung existiert schon deutlich länger, als ihre heute gebräuchliche Bezeichnung.

So wird berichtet, dass schon die Berserker, also der Legende nach nahezu unbesiegbare Kriegergestalten der nordischen Mythologie, ihre Kampfkraft mithilfe der aus Fliegenpilzen gewonnenen halluzinogen wirkenden Droge Bufotein verzweifelt haben sollen.¹⁰ Im Zustand der „Berserkerwut“ sollen sie keinen Schmerz gefühlt und ekstatisch gekämpft haben.¹¹ Zwar bestehen am Tatsachenkern der Überlieferungen, der Leistungssteigerung um 1200 Prozent durch Bufotein, berechtigte Zweifel.¹² Dennoch kann aufgrund der vielen Berichte über diese legendären Kämpfer wohl davon ausgegangen werden, dass sie zu körperfremden Mitteln gegriffen haben dürften.¹³ Unabhängig von der genauen Methode ist die Geschichte der Berserker auch in der modernen Welt noch präsent. So heißt in der isländischen Sprache der Fliegenpilz bis heute Berserkjasveppur.¹⁴ Letztlich scheint die enorme Leistung für das kollektive Gedächtnis von Interesse zu sein und weniger die genauen Umstände, die zu ihr führten. Außerhalb der Mythologie findet sich die künstliche Leistungssteigerung seit etwa 5000 Jahren. Damals wurde in China die ephedrinhaltige Pflanze Ma-Huang wegen ihrer anregenden Wirkung konsumiert.¹⁵

¹⁰ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 5; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping: de lege lata und de lege ferenda S. 8, 9; *Kreutzer*, Lexikon des Mittelalters, Spalte 2019 – 2020, Stichwort Berserker; *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 21; *Weineck*, Sportbiologie, S. 912.

¹¹ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 8.

¹² *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 9; *Kreutzer*, Berserker, Lexikon des Mittelalters, Spalte 2019 - 2020, Stichwort Berserker.

¹³ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 9.

¹⁴ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 9.

¹⁵ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 10; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 22.

Insbesondere im militärischen Bereich wurden im Laufe der Zeit immer wieder Präparate verwendet, die Soldat:innen oder Krieger:innen leistungsfähiger und oft auch skrupelloser machen sollten. Beispielshalber seien hier die Haschaschine – auch Assassine genannt – die Haschisch-Esser von Syrien, eine militante islamische Sekte des Mittelalters.¹⁶ Noch heute geben sie wegen ihrer unter anderem von Marco Polo, Dante und den Kreuzrittern überlieferten, angeblich im Drogenrausch verübten Grausamkeiten den Assassinen, also Auftragsmördern, in vielen europäischen Sprachen ihren Namen.¹⁷ Auch im Zweiten Weltkrieg wurden großflächig wachhaltende Mittel bei Dauerleistungen verabreicht.¹⁸ Dabei handelte es sich hauptsächlich um das in Deutschland bereits seit 1938 hergestellte Pervitin.¹⁹ Dieser Wirkstoff ist heute als Droge Methylamphetamin, besser bekannt als Crystal Meth, im Umlauf. Er wurde damals verwendet, um die Soldaten aggressiver zu machen und um sie Hunger, Durst und Todesangst vergessen zu lassen.²⁰

Die militärische Nutzung leistungssteigernder Substanzen soll hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt sein. Sie ist nur insofern erheblich, als die Forschung hierfür einen Grundstein für spätere Entwicklungen im Sport legte. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird allein ihre Verwendung in diesem Bereich untersucht.

1. Altertum²¹

Erste Nachweise künstlicher Leistungssteigerung in einem rein sportlichen Kontext finden sich im Europa der Antike. Damals handelte es sich eher um spezielle Ernährungsformen als um Doping im Sinne unseres heutigen, pharmakologisch

¹⁶ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 10; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 23.

¹⁷ *Daftary*, The Assassin Legends: Myths of the Isma'illis, 1994, S. vii, 3 ff.; *Daftary*, The Isma'illis: Their History and Doctrines, 2007, S. 19; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 10; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 23.

¹⁸ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 13, 14; *Pieper*, Neuen Stoff braucht das Vaterland in Nazis on speed, Drogen im 3. Reich, S. 115 ff.; *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125 (126); *Schneider-Grohe*, Doping, S. 26; *Weineck*, Sportbiologie, S. 912.

¹⁹ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 13; *Kemper*, Pervitin - Die Endsieg-Droge? in Nazis on Speed, Drogen im 3. Reich, S. 124; *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125 (126); *Schneider-Grohe*, Doping, S. 26.

²⁰ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 13, 14.

²¹ Der Begriff wird hier mangels sinnvoller Alternativen trotz Überschreitung seiner Definition in graphischer Hinsicht verwendet.

geprägten Verständnisses.²² Jedoch war schon in dieser Zeit bekannt, dass die körperlichen Fähigkeiten von Athlet:innen durch die Gabe bestimmter Mittel gesteigert werden können.²³ Schon vor etwa 2600 Jahren haben Athlet:innen sehr große Mengen Fleisch gegessen haben, um ihre Kräfte zu steigern.²⁴ Später, von 460 bis 370 vor unserer Zeitrechnung, lebte der griechische Arzt Hippokrates, der sich auch mit dem Wettkampfsport seiner Zeit beschäftigte. Schon er bezeichnete diesen als „Schule des Betrugers“, in deren Umfeld es zu einer Form von „Zwangsernährung“ gekommen sein soll, die bei den Sportlern zu Missbildungen des Körpers – gemeint sind übermäßig muskulöse Beine bei Läufern bei gleichzeitig schwächtigen Oberkörpern und stark ausgeprägte Oberkörpermuskulatur bei Faustkämpfern bei schmalen Beinen – geführt habe.²⁵ Den Schriften des Philosophen Philostratos und des Arztes Galen, die beide von Mitte des zweiten bis Mitte des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung wirkten, sind weitere Hinweise auf Nahrungsmittel wie Kräuter, Pilze oder Stierhoden zu entnehmen, die von den Olympioniken der Zeit zur Leistungssteigerung verwendet wurden.²⁶

Andere frühe Berichte stammen aus Süd- und Mittelamerika. Dort nutzten Inkas und Azteken vor allem Stimulanzien wie Cocain aus Cocablättern oder eine strychninartige Substanz aus Peyote-, also Kakteenwurzeln, um lange Märsche oder Läufe bewältigen zu können.²⁷ Beispielsweise sollen die Inkas so die 1750 Kilometer lange Strecke zwischen ihrer Hauptstadt Cusco im Süden des heutigen Perus und Quito, das heute im Norden Ecuadors liegt, binnen fünf Tagen zu

²² *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 8.

²³ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 8.

²⁴ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 26; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 22.

²⁵ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 8

²⁶ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 26; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 7; *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125 (26); *Schneider-Grohe*, Doping, S. 22; *Volkmer* in BtMG-Kommentar, Vorbemerkungen zum AMG, Rn. 239; *Weineck*, Sportbiologie, S. 912.

²⁷ *Bergemann*, Doping und Zivilrecht, S. 6; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 9, 10; *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 22; *Volkmer* in BtMG-Kommentar, Vorbemerkungen zum AMG, Rn. 247; *Weineck*, Sportbiologie, S. 912.

Fuß bewältigt haben.²⁸ Harmlosere, noch heute bekannte Mittel wie Mate, Guarana, Tee und Kaffee fanden auch zur Blütezeit der süd- und mittelamerikanischen Ureinwohner schon Verwendung.²⁹

2. Moderne

Diese weit in die Vergangenheit zurückreichenden Erfahrungen mit der künstlichen Leistungssteigerung sind nicht ohne Auswirkungen auf den Sport der Neuzeit geblieben. Berichte über deren Einnahme ziehen sich auch durch die Moderne.

a. Erstes modernes Sportdoping im 19. Jahrhundert

Berichte über Doping im modernen Sport gibt seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.³⁰ Wann genau das Phänomen bekannt wurde, lässt sich heute nicht mehr exakt nachvollziehen.

Als gesicherte Erkenntnis jedoch kann gelten, dass beim ersten Sechs-Tage-Rennen im Jahre 1875 Doping bereits ein Thema war.³¹ Damals wurde über die Einnahme von allerlei Mitteln durch die Teilnehmer berichtet, die von Coffein und Alkohol, über Äther, bis hin zu Nitroglyzerin reichten.³² Von hier aus trat das Phänomen Doping seinen Siegeszug im Leistungssport der Moderne an.

Als angeblich erstes dopingbedingtes Todesopfer ging der walisische Radrennfahrer Arthur Linton in die Geschichte ein.³³ Er soll im Jahre 1886 bei einem 600 km langen Radrennen von Bordeaux nach Paris aufgrund einer Überdosis Trimethyl im Ziel tot vom Rad gefallen sein.³⁴ Trotz der vielen

²⁸ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 9; *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 22.

²⁹ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 9, 10; *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 22.

³⁰ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 6; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 11; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 24; *Volkmer* in BtMG-Kommentar, Vorbemerkungen zum AMG, Rn. 249; *Weineck*, Sportbiologie, S. 912.

³¹ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 12.

³² *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 6; *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 25

³³ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 6; *Haug*, Doping, S. 15; *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125; *Volkmer* in BtMG-Kommentar, Vorbemerkungen zum AMG, Rn. 241.

³⁴ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 6; *Haug*, Doping, S. 15; *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 25; *Volkmer* in BtMG-Kommentar, Vorbemerkungen zum AMG, Rn. 249; *Weineck*, Sportbiologie, S. 912.

Quellen, welche die Geschichte Lintons zu bestätigen scheinen, bestehen begründete Zweifel am angeblichen Dopingtod des Sportlers. Wie *Glocker* ausführt, wurde das Radrennen Bordeaux – Paris, bei dem Linton – der zuweilen auch mit seinem ebenfalls Radrennen fahrenden Bruder Tom verwechselt wird –³⁵ gestorben sein soll, erst 1891, also fünf Jahre nach seinem angeblichen Tod, erstmals durchgeführt und im Jahre 1896 von dem angeblich zehn Jahre zuvor verstorbenen Radsportler gewonnen.³⁶ In diesem Jahr, einige Wochen nach dem Rennen, sollen beide Linton-Brüder dann tatsächlich, allerdings wohl an Typhus gestorben sein.³⁷ Weiterhin zehrt an der Glaubwürdigkeit der Berichte, dass ein Dopingmittel namens Trimethyl³⁸ unbekannt ist.³⁹ Hier scheint es durch eine Vermischung der zugrundeliegenden Tatsachen zur Legendenbildung gekommen zu sein.

Trotz des in Wahrheit nicht durch Doping gestorbenen ersten Dopingtoten mangelt es dem Leistungssport nicht an dopingbedingten Todesfällen. Bis heute sind immer wieder Opfer zu beklagen, deren Schicksale aber in der Regel sehr viel besser dokumentiert sind, als die der Doper:innen der frühen Moderne.

b. Doping im 20. Jahrhundert

Aus der Zeit des Ersten Weltkrieges liegen lediglich schlecht dokumentierte Berichte über den Konsum von Kokain unter Jagdfliegern der deutschen Luftwaffe vor, die mit Doping in sportlicher Hinsicht nichts zu tun haben. Ebenso verhält es sich mit den Experimenten aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft. Wie bereits erwähnt, spielte die Einnahme von Pervitin in der Wehrmacht eine Rolle. Ferner wurden auch neue Drogen erforscht, wie etwa ein neuartiges Mittel namens D-IX, bestehend aus Kokain, Pervitin und ei-

³⁵ So zu lesen etwa bei *Marsh*, Doping im Breitensportbereich, S. 20.

³⁶ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 12; *Møller*, The ethics of doping and anti-doping, 2010, S. 34.

³⁷ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 12; *Møller*, The ethics of doping and anti-doping, S. 34; *Woodland*, The crooked path to victory, 2003, S. 20.

³⁸ Das Wort Trimethyl selbst ist Teil vieler Bezeichnungen von Chemikalien. So kommt es beispielsweise im chemischen Namen von Coffein vor: 1,3,7-Trimethyl-3,7,-dihydro-1H-purin-2,6-dion.

³⁹ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 12.

nem Morphinpräparat, das an Häftlingen im Konzentrationslager Sachsenhausen erprobt wurde.⁴⁰ Die Forschung während und nach der Zeit des Nationalsozialismus ist ob ihrer Konsequenzen für den Sport im Nachkriegsdeutschland erwähnenswert. Denn obwohl ihr in ihrem historischen Kontext der sportliche Zusammenhang fehlt, blieb sie für den Sport nicht folgenlos. Vielmehr setzte sich die Verwendung von Amphetaminen in der jungen Bundesrepublik zäsurlos fort. So waren Ende der 40er-Jahre Fußballer mit Pervitin und anderen Amphetaminen gedopt.⁴¹ Auch das berühmte Wembley-Tor bei der Fußballweltmeisterschaft 1966 in England wurde gegen eine zumindest in Teilen gedopte deutsche Mannschaft geschossen. Drei Spielern wurde der Konsum von Ephedrin nachgewiesen.⁴² Erstaunlicherweise blieben diese positiven Dopingtests völlig folgenlos.

Ab den 1950er-Jahren wurden stetig mehr Dopingfälle bekannt.⁴³ Sie betrafen hauptsächlich den Radsport und erfuhren keine nennenswerte öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland.⁴⁴ Dies änderte sich erst zu Beginn des nächsten Jahrzehnts. In den 60er-Jahren erlebte der Sport seinen ersten großen Professionalisierungs- und Kommerzialisierungsschub.⁴⁵ Gleichzeitig – und vermutlich deshalb – stiegen die Zahlen von Dopingfällen massiv an.⁴⁶ Anlass für größere gesellschaftliche Aufmerksamkeit für das Thema Doping gab der besonders aufsehenerregende Tod eines Radrennfahrers im Jahr 1960: Bei den Olympischen Spielen in Rom starb der dänische Mannschaftsfahrer Knud Ene-

⁴⁰ *Kemper* in *Nazis on Speed, Drogen im 3. Reich*, S. 131.

⁴¹ *Spitzer*, *Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Sicht im Kontext ethischer Legitimation*, Inhaltlicher Schlussbericht, 2013, 17, http://www.bisp.de/SharedDocs/Downloads/Aktuelles/Inhaltlicher_Bericht_HU.pdf;jsessionid=442D60514D75112974773974B749BCDB.1_cid387?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 24.03.2018).

⁴² *Spitzer*, *Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Sicht im Kontext ethischer Legitimation*, Inhaltlicher Schlussbericht, S. 18.

⁴³ *Bergermann*, *Doping und Zivilrecht*, S. 7; *Prokop*, *Sportarzt und Sportmedizin*, S. 125 (126, 128).

⁴⁴ *Krüger*, *Doping und Anti-Doping in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 2007*, 2014, S. 30.

⁴⁵ *Krüger*, *Doping und Anti-Doping in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 2007*, S. 42.

⁴⁶ *Krüger*, *Doping und Anti-Doping in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 2007*, S. 40.

mark Jensen an einer Überdosis von Amphetaminen und Ronicol, nachdem er zuvor während des 100-Kilometer-Mannschaftsfahrens entkräftet vom Rad gefallen war.⁴⁷ Schon kurz darauf, im Jahr 1967, hatte das wohl prestigeträchtigste Radrennen der Welt, die Tour de France, seinen ersten tödlichen Dopingfall: Der britische Rennradfahrer Tom Simpson starb beim Anstieg zum Mont Ventoux, nachdem er Alkohol und Amphetamine eingenommen hatte.⁴⁸ Im folgenden Jahr hatte Deutschland sein erstes Dopingtodesopfer zu beklagen. Der Boxer Josef „Jupp“ Elze brach bei der Europameisterschaft im Mittelgewicht unter dem Einfluss von Pervitin noch im Ring zusammen.⁴⁹ Spätestens seit dem hat Doping fraglos auch in der deutschen Wahrnehmung Einzug gehalten. Die Fälle Simpson und Elze zogen ein großes Medienecho nach sich und führten zu den ersten ernsthaften Bestrebungen, Doping im Sport zu bekämpfen.⁵⁰

Gegen Ende des 20. Jahrhunderts sorgten einige nationale Dopingfälle für Aufmerksamkeit. So löste in Deutschland der Tod der 26-jährigen Siebenkämpferin Birgit Dressel große Bestürzung aus. Sie starb im Jahr 1987 nach einem durch den Konsum von über 100 unterschiedlichen Medikamenten ausgelösten allergischen Schock.⁵¹ 1992 folgte mit der Dopingaffäre der Sprintweltmeisterin des Vorjahres, Katrin Krabbe, der nächste Tiefschlag für die deutsche Sportöffentlichkeit. Der Athletin wurde die Einnahme von Clenbuterol nachgewiesen und sie wurde anschließend vom Deutschen Leichtathletikverband (DLV) für ein Jahr gesperrt; später verlängerte der Weltleichtathletikverband (IAAF) die Sperre um zwei Jahre.⁵² Nach einem beinahe ein Jahrzehnt dauernden Verfahren gegen den für ihre Sperre zuständigen IAAF konnte sich Katrin Krabbe zumindest teilweise gegen diesen

⁴⁷ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 125; *Acker*, Rekorde aus der Retorte, 1972, S. 25; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 14; *Haug*, Doping, S. 16; *Prokop*, Sportarzt und Sportmedizin, S. 125 (128); *Volkmer* in BtMG-Kommentar, Vorbemerkungen zum AMG, Rn. 249.

⁴⁸ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 16; *Haug*, Doping, S. 17.

⁴⁹ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 17; *Volkmer* in BtMG-Kommentar, Vorbemerkungen zum AMG, Rn. 249.

⁵⁰ *Acker*, Rekorde aus der Retorte, S. 27.

⁵¹ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 19; *Haug*, Doping, S. 17; *Volkmer* in BtMG-Kommentar, Vorbemerkungen zum AMG, Rn. 250.

⁵² OLG München, NJWE-VHR 1996, 96; *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 8; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 19; *Vieweg*, NJW 1992, S. 2539

mit ihrer Forderung nach Schadensersatz durchsetzen.⁵³ Ebenfalls zu trauriger Berühmtheit hat es der Langstreckenläufer Dieter Baumann durch die sogenannte Zahnpastaaffäre Anfang des Jahrtausends gebracht. Nach einem positiven Dopingtest im Jahr 1999, durch den eine Einnahme von Nandrolon nachgewiesen werden konnte, wurde Baumann 2000 von der IAAF für zwei Jahre und damit für die Zeit der Olympischen Spiele in Sydney gesperrt.⁵⁴ Baumann selbst führte den positiven Dopingbefund auf die Manipulation seiner Zahnpasta zurück.⁵⁵

Sehr viel internationale Aufmerksamkeit bekam das Thema Doping aufgrund eines der bisher größten Skandale bei Olympischen Spielen 1988. Nach dem Jahrhundertlauf des kanadischen Sprinters Ben Johnson in Seoul, der auf der 100-Meter-Distanz den damaligen Weltrekord von 9,79 Sekunden aufstellte, wurde anhand einer Urinprobe festgestellt, dass dieser das anabole Steroid Stanozolol eingenommen hatte.⁵⁶ Es folgte die Disqualifikation, verbunden mit der Aberkennung der Goldmedaille und einer anschließenden zweijährigen Sperre, die nach einem erneuten positiven Dopingtest im Jahr 1993 zu einer lebenslangen wurde.⁵⁷ Als weitere negative Wegmarke ist der Fall Diego Maradona zu nennen. Der argentinische Fußballstar wurde des Ephidridopings bei der Weltmeisterschaft 1994 in den USA überführt.⁵⁸ Auch Maradona wurde im Anschluss gesperrt.⁵⁹

c. Radsport seit der Jahrtausendwende

Im Radsport gab es um die Jahrtausendwende eine besondere Fülle von Dopingskandalen. Einige davon sind noch immer nicht vollständig aufgeklärt und beschäftigten teilweise sehr prominent die Medien.

⁵³ LG München I, SpuRt 2001, 238 (238 ff.); *Adolphsen*, SchiedsVZ 2004, S. 169 (170).

⁵⁴ OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2000, 1117 (1118).

⁵⁵ OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2000, 1117 (1118).

⁵⁶ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 8; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 18; *Haug*, Doping, S. 18; *Volkmer* in BtMG-Kommentar, Vorbemerkungen zum AMG, Rn. 250.

⁵⁷ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 7; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 18, 19.

⁵⁸ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 8; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 15; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 299.

⁵⁹ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 8.

1) Die Festina-Affäre

Den Startschuss zu dieser Entwicklung gab 1998 die Festina-Affäre, der größte bis dahin dagewesene Dopingskandal. Drei Tage vor Beginn der Tour de France wurde einer der Betreuer des Festina-Teams in Besitz eines Kleinbusses voller Dopingmittel an der belgisch-französischen Grenze angehalten.⁶⁰ Es folgten diverse Durchsuchungen und Verhaftungen. Einige der Fahrer legten Dopinggeständnisse ab.⁶¹ Die Festina-Mannschaft wurde von der bereits laufenden Tour ausgeschlossen.⁶² Die Affäre zeigte, dass die bis dato ergriffenen Maßnahmen der Staaten und Verbände gegen Doping im Sport wenig erfolgreich gewesen waren. Das gut organisierte Dopingnetzwerk, das sich hier erstmals abzeichnete, hatte offenbar lange Zeit unbeeinträchtigt von Anti-Doping-Maßnahmen bestanden. Dies ist nicht zuletzt daran zu erkennen, dass die betroffenen Fahrer zuvor nie durch positive Dopingtests aufgefallen waren.⁶³

2) Die Telekom-Affäre und der Fall Jan Ullrich

Mit der Veröffentlichung der Memoiren eines Teambetreuers im April 2007 wurde das systematische, mannschaftsumfassende Doping beim Team Telekom bekannt. Über Jahre hinweg sollen Erythropoetin (EPO), Cortison und Wachstumshormone verabreicht worden sein. Dies bestätigten später Teammitglieder wie Erik Zabel und Bjarne Riis.

Die Affäre führte dazu, dass sich die Telekom gänzlich aus dem Radsport-Sponsoring zurückzog. Ebenfalls im Zusammenhang mit der Affäre um das Team Telekom wurde Jan Ullrich des Dopings bezichtigt. Jedoch war dem ersten deutschen Sieger der Tour de France und Olympiasieger von Sydney nichts nachzuweisen.

Im Jahr 2006, also noch bevor viele ehemalige Teamkollegen im Zuge der Telekom-Affäre langjähriges Doping gestanden und Ullrich leugnete, seine Leistung künstlich gesteigert zu haben, begann in Spanien, was in der Folge zu dem größten bekannten Dopingskandal im Radsport werden sollte: Die Ermittlungen gegen den spanischen Arzt Eufemiano Fuentes,

⁶⁰ Glocker, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 21; Haug, Doping, S. 20.

⁶¹ Glocker, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 21.

⁶² Glocker, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 21; Haug, Doping, S. 20.

⁶³ Glocker, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 21.

die unter dem Namen Operación Puerto geführt wurden. Anlass der Ermittlungen war ein positiver Dopingtest bei einem Fahrer des Teams Liberty Seguros, dessen Teamarzt Fuentes war. In der Folge ergaben sich für die spanische Polizei Guardia Civil Hinweise auf ein umfassendes Dopingnetzwerk, welche im Mai 2006 nach der Durchsuchung verschiedener Räumlichkeiten zur Verhaftung von Fuentes, weiteren spanischen Medizinern und Sportfunktionären führten. In Fuentes' Wohnung wurden dabei unter anderem zum Doping geeignete Medikamente, Medikationspläne, gefrorene Blut- und Blutplasmaproben sowie etwa 200 mit Codenamen versehene Blutbeutel – in denen später Spuren von EPO nachgewiesen werden konnten – sichergestellt. Wenige Tage später wurden die Verdächtigen um Fuentes wieder freigelassen, aber der Verdacht des Eigenblutdopings lag nahe. Wie sich später herausstellen sollte, stand ein Codename auf den Blutbeuteln für Jan Ullrich, der daraufhin von der anstehenden Tour de France 2006 ausgeschlossen wurde. Das strafrechtliche Verfahren gegen Fuentes endete im April 2013 mit einer einjährigen Bewährungsstrafe.⁶⁴

Gegen Jan Ullrich wurde noch im Jahr 2006 ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs zulasten seines Arbeitsgebers T-Mobile eröffnet, das jedoch gem. § 153a I StPO gegen die Zahlung eines Betrages in sechsstelliger Höhe eingestellt wurde.⁶⁵ In sportrechtlicher Hinsicht aber war der Fall Ullrich damit nicht beendet. Es schloss sich ein Verfahren vor dem CAS an, das der internationale Radsportverband, die Union Cycliste Internationale (UCI), gegen ihn anstrebte. Das Sportschiedsgericht erlegte Ullrich im Februar 2012 rückwirkend ab dem 22.08.2011 eine zweijährige Sperre auf und erkannte ihm alle Wettkampfergebnisse ab dem 01.05.2005 ab,⁶⁶ darunter auch seinen dritten Platz bei der Tour de France 2005 und seinen Sieg bei der Tour de Suisse 2006.

⁶⁴ Zeit Online, Doping-Arzt Fuentes zu Bewährungsstrafe verurteilt, 30.04.2013, <http://www.zeit.de/sport/2013-04/fuentes-urteil-doping> (zuletzt abgerufen am 23.03.2015).

⁶⁵ *Apostel*, Pressesprecher Staatsanwaltschaft Bonn, Ermittlungen im Zusammenhang mit Dopingvorwürfen gegen den Profiradrennfahrer Jan Ullrich, 14.04.2008, <http://www.sta-bonn.nrw.de/behoerde/presse/archiv/UllrichEinstellung.pdf> (zuletzt abgerufen am 16.03.2015).

⁶⁶ CAS/2010/A/2083, S. 22.

Im Jahr 2013 gestand Ullrich in einem Interview, Eigenblutdoping mit Hilfe von Eufemiano Fuentes betrieben zu haben. Zwar sprach er davon, schuldig zu sein, betonte aber dennoch, er habe nur für Chancengleichheit sorgen wollen.⁶⁷

3) Der Fall Lance Armstrong

In einem Atemzug mit dem Dopingfall Ullrich wird regelmäßig auch der des US-Amerikaners Lance Armstrong genannt, denn bei den beiden Radsportlern handelte es sich über viele Jahre um direkte Konkurrenten, die während ihrer aktiven Zeit den Radsport dominierten. Dopingvorwürfe gegen Armstrong gab es bereits Anfang des Jahrtausends, allerdings blieben diese vorerst folgenlos. Auch in den folgenden Jahren kamen immer wieder Gerüchte auf, Armstrong habe gedopt und sei von der UCI dabei gedeckt worden. Die gewichtigsten hiervon waren wohl die von Floyd Landis 2010 und Tyler Hamilton 2011, der beiden Teamkollegen Armstrongs beim Rennstall US Postal. Die Fahrer gaben an, selbst gedopt zu haben und beschuldigten auch Armstrong, verbotene Mittel und Methoden angewandt zu haben. Im Juni 2012 schließlich nahm die US Anti-Doping Agentur (USADA) ein Verfahren gegen Armstrong wegen des Verdachts der Einnahme oder Nutzung von EPO, Blutdoping, Testosteron, Wachstumshormonen, Cortison und Plasmainfusionen auf,⁶⁸ das mit einer lebenslangen Wettkampfsperre und der Aberkennung aller Ergebnisse ab dem 01.08.1998 endete. Darin inbegriffen waren alle sieben Tour-de-France-Siege des Sportlers. Kurz darauf erklärte die UCI, das Urteil der USADA anzuerkennen und es nicht vor dem CAS anfechten zu wollen.⁶⁹ Auch Armstrong selbst strengte kein weiteres Verfahren an und beendete alle Wettkampftätigkeiten. Im Jahr 2013 gab er in dem weltweit aufsehenerregenden Interview mit Oprah Winfrey jahrlanges Doping zu und gestand auch,

⁶⁷ Zeit Online, Jan Ullrich gibt Doping mit Eigenblut zu, 22.06.2013, <http://www.zeit.de/sport/2013-06/ullrich-blutdoping-gestaendnis> (zuletzt abgerufen am 25.03.2015).

⁶⁸ Brief der USADA abrufbar unter: <http://online.wsj.com/public/resources/documents/armstrongcharging0613.pdf> (zuletzt abgerufen am 25.03.2015).

⁶⁹ The UCI recognises USADA decision in Armstrong case, 22.10.2012, <http://www.uci.ch/news/article/the-uci-recognises-usada-decision-armstrong-case/> (zuletzt abgerufen am 25.03.2015).

Teamkollegen das Doping mit Nachdruck nahegelegt zu haben. Die Frage, ob Armstrong von Seiten der UCI gedeckt worden ist, war zu diesem Zeitpunkt noch offen. Diese klärte sich, als Anfang März 2015 der Bericht einer von der UCI eingesetzten Untersuchungskommission veröffentlicht wurde, die zu dem Ergebnis kam, verbandsinterne Regeln seien missachtet und der Sportler gezielt geschützt worden, um dem Radsport neue Beliebtheit vor allem in den USA zu verschaffen.⁷⁰

d. Von der Jahrtausendwende bis heute

Seit der Jahrtausendwende hat sich die Dopingsituation nicht maßgeblich verändert, allerdings hat die öffentliche Aufmerksamkeit und mediale Berichterstattung zugenommen. Obwohl heute deutlich verbesserten Nachweisttechnologien zur Verfügung stehen, ist es in den letzten Jahren trotzdem nicht zu einer Erhöhung der Zahlen positiver Dopingtests gekommen. Im Jahr 2016 gab es lediglich 98 von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) untersuchte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Deutschland bei 5151 Wettkampf- und 7495 Trainingskontrollen.⁷¹ Dennoch bleibt kaum ein internationales Sportgroßereignis ohne seinen Doping-skandal. Im Folgenden sollen einige herausragende Dopingfälle der letzten Jahre betrachtet werden, die teilweise noch immer nicht abgeschlossen sind.

1) Olympische Spiele

Die Olympischen Spiele des neuen Jahrtausends wurden immer auch von neuen Berichten über Dopingvorfälle begleitet. Während der Spiele in Sydney beispielsweise gab es Vorwürfe gegen den Leichtathletikverband der USA (USATF), seine Mitarbeiter hätten versucht, positive Dopingtests seiner

⁷⁰ Cycling Independetn Reform Commission, Report to the president of the Union Cycliste Internationale, 09.03.2015, S. 7, http://www.uci.ch/mm/Document/News/CleanSport/16/87/99/CIRCReport2015_Neutral.pdf (zuletzt abgerufen am 26.03.2015).

⁷¹ Der NADA Jahresbericht 2016 ist abrufbar unter https://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/NADA_Jahresbericht_2016_DE.pdf (zuletzt abgerufen am 16.10.2017). Der zur Drucklegung aktuelle NADA-Jahresbericht 2019, https://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/2019_NADA_Jahresbericht_DE.pdf (zuletzt abgerufen am 24.09.2020) weist 12910 Dopingkontrollen aus, davon 7182 Trainings- und 5728 Wettkampfkontrollen. Aus ihnen ergaben sich 82 Verstöße, die zu 16 Sanktionen führten.

Athlet:innen zu vertuschen.⁷² Die XIX. Olympischen Winter-spiele von Salt Lake City derweil bewiesen, wie nützlich eine konsequente Zusammenarbeit zwischen Dopingverfolgung und Pharmaunternehmen sein kann. Im Jahr 2001 war von dem Pharmakonzern Amgen Europe ein erheblich verbessertes EPO-Nachfolgeprodukt auf den Markt gebracht worden.⁷³ Aufgrund der Zusammenarbeit von Amgen mit den Dopingkontrollorganisationen konnten bereits frühzeitig Nachweismethoden entwickelt werden, durch die einige Athlet:innen des Dopings überführt werden konnten.⁷⁴

Nach Ende der Spiele wurde ein weiterer Dopingfall publik, die sogenannte Blutbeutelaffäre um das österreichische Skilanglauf-Team. Nach Abreise der Mannschaft wurden in ihrem Quartier Spritzen, Blutbeutel und weitere Utensilien gefunden, die auf Blutdoping hinwiesen. Vermutlich hatten die Sportler:innen Eigenblut entnommen, es mit UV-Strahlen behandelt und anschließend wieder reinjiziert.⁷⁵ Zwei Skilangläufer wurden nachträglich disqualifiziert, der Trainier vom internationalen Skiverband (FIS) zuerst lebenslang gesperrt; später wurde die Sperre wegen eines Verfahrensfehlers auf zehn Jahre reduziert.⁷⁶

Anlässlich der XXVIII. Olympischen Sommerspiele von Athen im Jahr 2004 wurden die internationalen Dopingkontrollen deutlich verstärkt und ausgedehnt durchgeführt. Dadurch waren die Spiele in Athen geprägt von den Folgen dieser Kontrollen, die sich bereits vor und auch noch lange nach der Olympiade auswirkten. So wurden zuletzt im Dezember 2012 vier Athlet:innen aufgrund von nachträglich durchgeführten, positiv ausgefallenen Dopingtests ihre Medaillen vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) aberkannt.⁷⁷

⁷² *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 22.

⁷³ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 22.

⁷⁴ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 22.

⁷⁵ *Grothe*, Internationale Gerichtsstände für Klagen gegen internationale Sportverbände aufgrund von Dopingsperren in Grenzen überwinden - Prinzipien bewahren, Festschrift für Bernd von Hoffmann zum 70. Geburtstag am 28. Dezember 2011, S. 602.

⁷⁶ *Grothe*, in FS Hoffmann, S. 602.

⁷⁷ IOC disqualifies four medallists from Athens 2004 following further analysis of stored samples, 05.12.2012, <http://www.olympic.org/news/ioc-disqualifies-four-medallists-from-athens-2004-following-further-analysis-of-stored-samples/184931> (zuletzt abgerufen am 25.02.2015).

Die strikte Anti-Doping-Gesetzgebung Italiens, nach der Doping bereits damals als Straftat geahndet wurde, machten die XX. Olympischen Winterspiele 2006 in Turin zu einem Meilenstein in Sachen Dopingverfolgung. Während dieser Spiele wurde so nicht nur sportintern nach Dopingsünder:innen gesucht, sondern auch die italienische Staatsanwaltschaft war beteiligt.⁷⁸ So kam es auch zu Razzien durch die italienische Polizei in Mannschaftsquartieren. Hiervon waren erneut die österreichischen Skilangläufer betroffen.

Die Sommerspiele 2008 in Peking wurden schon im Vorfeld von Unkenrufen begleitet. Es wurden viele Mutmaßungen über einen möglichen Dopingmittelmissbrauch chinesischer Sportler:innen angestellt. Jedoch gab es trotz der großen Zahl von 4500 Dopingkontrollen nur eine geringe Zahl positiver Ergebnisse. Auffälliger als die überführten Dopingsünder:innen waren diejenigen Ausnahmesportler:innen, die trotz unglaublicher Ergebnisse nur negative Testresultate vorweisen konnten, wie etwa der US-amerikanische Schwimmer Michael Phelps (acht Goldmedaillen) oder der Jamaikaner Usain Bolt (Weltrekord im Sprint über die 100 m Distanz in 9,69 Sekunden). Im Nachhinein wurde harsche Kritik am IOC und an der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) laut. Eine Beobachtergruppe stellte unter anderem Verstöße einiger Nationaler Olympischer Komitees (NOK) gegen Meldepflichten fest und monierte, dass nicht alle Verbände vor den Spielen Blutprofile der Sportler:innen angelegt hätten.⁷⁹ Diese sind von Bedeutung, wenn Blutdoping nachgewiesen soll, denn hierfür sind Vergleichswerte notwendig. Weiterhin seien 140 auffällige Dopingtestergebnisse vom zuständigen Pekinger Labor als unauffällig markiert und nicht weitergeleitet worden.⁸⁰

Im März 2015 gab das IOC bekannt, eingefrorene Proben aus Peking und London mit neuen Methoden auf Doping zu prüfen.⁸¹ Bei den Sommerspielen in London 2012 gab es bei

⁷⁸ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 25.

⁷⁹ *Weinreich*, Süddeutsche Zeitung Online, Schwere Verstöße bei Peking-Proben, 17.05.2010, <http://www.sueddeutsche.de/sport/doping-und-olympia-schwere-verstoesse-bei-pekings-proben-1.533782> (zuletzt abgerufen am 07.08.2015).

⁸⁰ *Weinreich*, Süddeutsche Zeitung Online, Schwere Verstöße bei Peking-Proben.

⁸¹ Süddeutsche Zeitung Online, IOC will Doping-Proben seit Olympia 2008 nachtesten 18.03.2015, <http://www.sueddeutsche.de/news/sport/olympia-ioc-will-doping-proben-seit-olympia-2008-nachtesten-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-150318-99-11097> (zuletzt abgerufen am 08.08.2015).

der Rekordsumme von 5051 während der Spiele durchgeführten Dopingtests lediglich neun positive Ergebnisse.⁸² Die Nachuntersuchungen des IOC förderten jeweils einige weitere Dopingfälle zutage.⁸³

Im Vorfeld der Winterspiele in Vancouver 2010 wurden über 30 Athlet:innen aufgrund positiver Dopingbefunde von der Teilnahme ausgeschlossen. Besonderes Augenmerk fiel hier schon wegen der im Jahr 2014 anstehenden Winterspiele in Sotschi auf die russischen Sportler:innen. Im Zusammenhang mit den Trainingskontrollen wurden Vorwürfe der WADA laut, dass ausländische Kontrolleure bei ihrer Arbeit behindert worden seien.⁸⁴ Weiterhin wurde auf den Umstand hingewiesen, dass russische Dopingsünder:innen nur im Ausland, nie aber bei Trainingskontrollen in ihrer Heimat überführt wurden.⁸⁵

Entsprechend waren die XXII. Olympischen Winterspiele in Sotschi 2014 nicht nur politisch umstritten. Nach den Spielen stellte sich heraus, dass russische Sportler:innen durch die Inhalation des Edelgases Xenon, die zu einer Erhöhung der EPO-Produktion im Körper führt, ihre Leistungsfähigkeit gesteigert hatten.⁸⁶ Für die Athlet:innen selbst hatte diese Erkenntnis jedoch keine Folgen, denn die Anwendung dieser Gase gehörte zum Zeitpunkt der Spiele nicht zu den verbo-

⁸² Factsheet London Facts And Figures, Juli 2013, S. 9, http://www.olympic.org/Documents/Reference_documents_Factsheets/London-2012-Fact-Sheet-in-track-FINAL-qc-V3-One-year-on-qc.pdf (zuletzt abgerufen am 08.08.2015); IOC, Factsheet The Fight Against Doping And Promotion Of Athletes' Health, Januar 2012, S. 2, http://www.olympic.org/Documents/Reference_documents_Factsheets/Fight_against_doping.pdf (zuletzt abgerufen am 08.08.2015).

⁸³ Süddeutsche Zeitung Online, Doping: 45 weitere Nachtests von Peking und London sind positiv 22.07.2016, <http://www.sueddeutsche.de/sport/olympische-spiele-weitere-nachtests-von-pekings-und-london-sind-positiv-1.3090591> (zuletzt abgerufen am 16.10.2017).

⁸⁴ Zeit Online, Russland soll Doping-Kontrolleure behindern, 05.02.2010, <http://www.zeit.de/sport/2010-02/doping-kontrolle-russland> (zuletzt abgerufen am 08.08.2015).

⁸⁵ Zeit Online, Russland soll Doping-Kontrolleure behindern.

⁸⁶ WDR Fernsehen, SportInside, Xenon - systematisches Doping ohne Spuren?, 24.02.2014, <http://www.ardmediathek.de/tv/Sport-inside/Xenon-systematisches-Doping-ohne-Spuren/WDR-Fernsehen/Video?documentId=19866566&bcastId=1493328> (zuletzt abgerufen am 05.07.2014).

tenen Methoden der WADA-Verbotsliste, die einen abschließenden Charakter hat.⁸⁷ Als Reaktion setzte die WADA Xenon und das verwandte Argon auf die ab dem 01.09.2014 gültige Verbotsliste.⁸⁸ Dieses Vorgehen steht exemplarisch für die Schwierigkeit der Dopingbekämpfung, mit neuen Entwicklungen auf dem Dopingmarkt mitzuhalten.

Mit der Biathletin Evi Sachenbacher-Stehle ist während dieser Winterspiele auch eine deutsche Sportlerin disqualifiziert und anschließend für sechs Monate gesperrt worden.⁸⁹ In ihrem Urin waren Spuren von Methylhexanamin gefunden, einem dem Amphetamin ähnlichen Stoff. Sachenbacher-Stehle gab nach dem positiven Test an, ein verunreinigtes Nahrungsergänzungsmittel eingenommen zu haben.

Später zogen die Spiele von Sotschi internationale Aufmerksamkeit auf den organisierten Sport in Russland. Es wurde über systematisches, staatlich unterstütztes Doping in Russland berichtet.⁹⁰ So sollen Versäumnisse bei der Meldung des Aufenthaltsortes von Athlet:innen ohne Konsequenz geblieben sowie Testzeiträume gar von Seiten der russischen Anti-Doping Agentur (RUSADA) mit ihnen verabredet worden sein.⁹¹ Im Jahr 2016 wurde aufgrund des russischen Staatsdopings ein Ausschluss des russischen Leichtathletik-Teams von den Olympischen Spielen 2016 in Rio de Janeiro diskutiert,⁹² zu dem es aber letztlich nur bei den Paralympischen Spielen kam. Die Affäre um das russische Staatsdoping dauerte auch über die Olympischen Winterspiele 2018 in Pyeongchang hin an. Bei diesen Spielen durften russische

⁸⁷ Auf die Verbotsliste und ihre Wirkungen wird im Folgenden noch eingegangen werden.

⁸⁸ Vgl. The World Anti-Doping Code, The 2014 Prohibited List, International Standard, S. 4,

http://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Listen/WADA-Revised-2014-Prohibited-List-EN.PDF (zuletzt abgerufen am 14.04.2015).

⁸⁹ CAS, v. 04.02.2015 - Az. 2014/A/3685.

⁹⁰ ARD Sportschau, Geheimsache Doping: Wie Russland seine Sieger macht, 03.12.2014, <http://www.ardmediathek.de/tv/-/-/Video?documentId=25114280> (zuletzt abgerufen am 14.04.2015).

⁹¹ ARD Sportschau, Geheimsache Doping. Im Schattenreich der Leichtathletik, 01.08.2015, ab Min. 14, <http://www.ardmediathek.de/tv/Reportage-Dokumentation/Geheimsache-Doping-Im-Schattenreich-der/Das-Erste/Video?documentId=29857156&> (zuletzt abgerufen am 08.08.2015).

⁹² ARD Sportschau, Geheimsache Doping: Russlands Täuschungsmanöver, 06.03.2016, <http://www.ardmediathek.de/tv/Sport-inside/Geheimsache-Doping-Russlands-T%C3%A4uschungs/WDR-Fernsehen/Video?bcastId=1493328&documentId=33945694> (zuletzt abgerufen am 11.03.2016).

Athlet:innen nicht unter ihrer Nationalflagge antreten, sondern als Olympische Athlet:innen aus Russland unter neutraler olympischer Flagge sowie ohne Hymne und Nationaltrikots.⁹³ Diese Entscheidung des IOC wurde auch zur Abschlussfeier aufgrund weiterer Dopingfälle bei russischen Athlet:innen während der Spiele nicht revidiert.

2) Der Fall Claudia Pechstein

Im Jahr 2009 begann die Causa Pechstein, die sich bis heute fortsetzt und auf die später noch genauer einzugehen sein wird.⁹⁴ Bei der erfolgreichsten deutschen Eisschnellläuferin wurden während der Mehrkampf-Weltmeisterschaft im norwegischen Hamar im Februar erhöhte Retikulozytenwerte festgestellt, die auf Blutdoping hindeuteten. Anschließend verzichtete Pechstein auf eine weitere Teilnahme an der WM, um eine Veröffentlichung des Dopingverdachts durch die Internationale Eisschnelllaufunion (ISU) zu vermeiden.⁹⁵ Im Juli desselben Jahres wurde Pechstein von einem Schiedsgericht des Verbandes für zwei Jahre gesperrt und der Fall gelangte an die Öffentlichkeit. Damit war der erste Fall geschaffen, in dem eine Athletin allein aufgrund abnormer Werte im biologischen Pass als des Dopings überführt angesehen wurde. Pechstein gab in der Folge als Grund für die erhöhten Retikulozytenwerte eine von ihrem Vater geerbte Blutanomalie an, die ihr unterschiedliche Sachverständige in einer Vielzahl von medizinischen Gutachten bestätigten.⁹⁶ Auf Grundlage dieser Gutachten versuchte Pechstein, gegen die Sperre der ISU vorzugehen, scheiterte damit aber im November 2009 vor dem CAS⁹⁷ und ebenfalls vor dem Schweizer Bundesgericht, das im Februar 2010 ihre Beschwerde⁹⁸ gegen den Schiedsspruch des CAS und im September desselben Jahres auch ihr Revisionsgesuch⁹⁹ ablehnte.

⁹³ Zeit Online, Keine Sportler unter russischer Flagge bei Winterspielen 2018, 05.12.2017, <http://www.zeit.de/sport/2017-12/ioc-russische-sportler-bei-olympia-2018-nur-unter-neutraler-flagge> (zuletzt abgerufen am 26.02.2018).

⁹⁴ Siehe unten C. II. 2. c. 2) Ansichten der Rechtsprechung am Beispiel des Falls Claudia Pechstein, S. 94 ff.

⁹⁵ Teuffel, Zeit Online, Der lange Weg zum Urteil, 25.11.2009, <http://www.zeit.de/sport/2009-11/pechstein-doping-chronik> (zuletzt abgerufen am 20.02.2014).

⁹⁶ Die Gutachten sind einsehbar unter <http://www.claudia-pechstein.de/gutachten.php> (zuletzt abgerufen am 22.02.2015).

⁹⁷ CAS v. 25.11.2009 - Az. 2009/A/1912.

⁹⁸ BGE 4A_612/2009.

⁹⁹ BGE 4A_144/2010.

Vor deutschen Gerichten versuchte Pechstein sodann, die Rechtswidrigkeit der gegen sie verhängten zweijährigen Sperre feststellen zu lassen, Schadensersatz für die dadurch entstandenen Verdienstaufschläge sowie Schmerzensgeld von der ISU und der Deutschen Eisschnelllauf-Gemeinschaft (DESG) zu erlangen. Die Urteile des LG München¹⁰⁰ und des OLG München¹⁰¹ sprachen der Klägerin zwar weder Schadensersatz noch Schmerzensgeld zu, aber sie warfen grundlegende Fragen bezüglich der Durchsetzung von Anti-Doping-Regeln im Profisport auf, die im Einzelnen im Verlauf dieser Arbeit zu untersuchen sind. Der BGH derweil teilte die kritische Betrachtungsweise der Instanzgerichte gegenüber der üblichen Verwendung erzwungener Schiedsvereinbarungen nicht.¹⁰²

II. Die Protagonisten der Dopingbekämpfung

Der Sport ist heute nicht mehr rein national denkbar. Wettkämpfe werden in den meisten Sportarten international ausgetragen. Dementsprechend verfügt der Sport über ein globales Organisationsnetz, innerhalb dessen sich verschiedene Protagonisten der Dopingbekämpfung finden.

1. Welt Anti-Doping-Agentur und Nationale Anti-Doping-Agentur

Prägend ist hier zuerst die Welt Anti-Doping-Agentur. Bei der WADA handelt es sich um eine im Jahr 1999 vom IOC gegründete Stiftung schweizerischen Rechts, die ihren Sitz heute in Montreal hat.¹⁰³ Sie wird jeweils zu gleichen Teilen von Vertreter:innen der Sportbewegung und denjenigen Staaten finanziert, die sich in der Kopenhagener Erklärung über die Dopingbekämpfung im Sport aus dem Jahr 2003 hierzu verpflichtet haben.¹⁰⁴

Ziel der Arbeit der WADA ist die effektive Bekämpfung des Dopings im Sport durch Harmonisierung der Anti-Doping-Bestimmungen. Sie verfolgt es praktisch dadurch, dass sie

¹⁰⁰ LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (100 ff.).

¹⁰¹ OLG München, SchiedsVZ 2015, 40 (40 ff.).

¹⁰² BGH, NJW 2016, 2266 (2266 ff.).

¹⁰³ Ursprünglich hatte die WADA ihren Sitz im schweizerischen Lausanne. 2002 wurde dieser dann ins kanadische Montreal verlegt.

¹⁰⁴ *Volkmer* in BtMG-Kommentar, Vorbemerkungen zum AMG, Rn. 244.

definiert, was Doping ist und Dopingkontrollen durchführt oder durchführen lässt sowie Dopingsanktionen durchsetzen lässt.

Wichtigstes Mittel der WADA ist der 2003 erstmals verabschiedete WADC, in dem Dopingtatbestände festgelegt und Kontroll- sowie Sanktionsverfahren vorgeschrieben werden. An den WADC angehängt ist die *Prohibited List*,¹⁰⁵ also die – gem. Art. 4.1 WADC mindestens jährlich aktualisierte – Verbotliste der Substanzen und Methoden, deren (versuchte) Verwendung oder Verabreichung im Wettkampf oder im Training einen Verstoß gegen den WADC darstellt. Im Rahmen von International Standards legt die WADA auch die Voraussetzungen für medizinisch angezeigte Ausnahmen vom Einsatz verbotener Mittel und Methoden (International Standard for Therapeutic Use Exemptions) und die Abläufe der Dopingsanalytik in den Kontrolllaboren (International Standard for Laboratories) sowie deren Akkreditierung fest.

Der WADC, wie auch die übrigen Regelungen und Standards der WADA, sind kein bindendes Recht. Um diese Normen zur Wirksamkeit zu bringen, müssen sie auf nationaler Ebene umgesetzt werden.¹⁰⁶ Dazu haben sich im Rahmen der Kopenhagener Erklärung über die Dopingbekämpfung im Sport vom 19. Oktober 2005 mittlerweile 174 Staaten – unter ihnen auch Deutschland – völkerrechtlich verpflichtet.¹⁰⁷ Daneben gilt weiterhin das Europarat-Übereinkommen gegen Doping vom 16. November 1989, das durch sein Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 die WADA als die für Dopingverfahren zuständige Instanz anerkennt und ebenfalls auf den WADC verweist.

Die Umsetzung des WADC geschieht nicht nur im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen, sondern auch über die Sportfachverbände und Sportvereine. Als Bindeglied zwischen der WADA und den einzelnen nationalen Sportverbänden fungieren Nationale Anti-Doping Agenturen. In

¹⁰⁵ Abrufbar unter https://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Medizin/191126_WADA-Verbotliste_2020_-_Informatorische_UEbersetzung.pdf (zuletzt abgerufen am 24.09.2020).

¹⁰⁶ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 30, 31.

¹⁰⁷ Deutsche UNESCO-Kommission, Sport, abrufbar unter <http://unesco.de/bildung/sport.html> (zuletzt abgerufen am 17.10.2017).

Deutschland erfüllt diese Rolle seit 2002 die als Stiftung gegründete Nationale Anti-Doping Agentur. Die NADA ersetzt seit Juli 2003 die Anti-Doping-Kommission (ADK) des NOK und des Deutschen Sportbundes (DSB).¹⁰⁸ Sie setzt den WADC in seine deutsche Entsprechung, den Nationalen Anti-Doping Code (NADC), um.

2. Verbände und Vereine

Verbände und insbesondere Vereine spielen eine hervorgehobene Rolle in der Bekämpfung des Dopings. Denn Sportler:innen, also diejenigen, die an die Anti-Doping-Regelungen gebunden werden sollen, sind Mitglieder der Vereine und können in der Eigenschaft als Vereinsmitglied am besten durch Normsetzung innerhalb des Vereins erreicht werden. Die nationalen Sportfachverbände schließen daher mit der NADA Verträge, welche die Verpflichtung enthalten, den NADC in ihre Statuten und Satzungen aufzunehmen, wie es Art. 18.3 NADC vorsieht.

3. Nationalstaaten

Auch die Nationalstaaten sind seit geraumer Zeit in die Bekämpfung des Dopings involviert. Während in Europa und weltweit viele Staaten bereits seit vielen Jahren Anti-Doping-Gesetze haben,¹⁰⁹ hat es in Deutschland jahrelang immer wieder lediglich Diskussionen in diese Richtung gegeben, die in verschiedene Entwürfe, aber nie in einem Gesetz mündeten.¹¹⁰ Dies änderte sich am 18. Dezember 2015 mit dem Inkrafttreten des Anti-Doping-Gesetzes (AntiDopG).¹¹¹

¹⁰⁸ DSB und NOK verschmolzen am 20.5.2006 zum Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem deutschen NOK.

¹⁰⁹ *Cizek*, SpuRt 2007, S. 105 (105 ff.); *Krogmann*, SpuRt 1999, S. 19 (19, 20); *Krogmann*, SpuRt 1999, S. 61 (61); *Krogmann*, SpuRt 1999, S. 148 (148, 149); *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 283; *Volkmer* in BitMG-Kommentar, Vorbemerkungen zum AMG, Rn. 286, 287; *Wassmer*, SpuRt 2007, S. 60 (60 ff.).

¹¹⁰ *Adolphsen*, Legal Tribune Online, Pro und Contra Anti-Doping-Gesetz: Überfällige Sanktionierung oder unzulässige Einmischung?, 03.09.2013, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/anti-doping-gesetz-pro-contra/> (zuletzt abgerufen am 29.07.2016); *Krähe*, SpuRt 2006, S. 194; *Prokop*, SpuRt 2006, S. 192 (192, 193); Becklink 1028405 03.09.2013; Becklink 27166 30.08.2001; Legal Tribune Online, Bayern stellt Entwurf für Sportschutzgesetz vor, 05.02.2014, <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bayern-gesetzgebung-sportschutzgesetz-doping-betrug/> (zuletzt abgerufen am 29.07.2016); *Vieweg*, SpuRt 2004, S. 194 (194 ff.).

¹¹¹ Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport v. 10. 12. 2015, BGBl. 2015 I S. 2210.

III. Rechtsgrundlagen der Dopingbekämpfung

Seit den ersten verbandübergreifenden Anti-Doping-Bestimmungen, die das IOC 1967 erließ, hat sich Vieles bei der Schaffung von Rechtsgrundlagen für Anti-Doping-Bemühungen getan.

Die Protagonisten der Dopingbekämpfung sind sowohl national, als auch international aufgestellt. Um dem globalen Charakter des Sports gerecht zu werden, existiert Anti-Doping-Recht auf der nationalen und der internationalen Ebene. Zwischen beiden Ebenen besteht keine klare Trennung mehr. Denn seit der Gründung der WADA durch das IOC gibt es mit dem WADC einen gemeinsamen Bezugspunkt der Anti-Doping-Regeln. Seine Inhalte und Wirkmechanismen in den Blick zu nehmen, die zu einer umfassenden Wirkung des Anti-Doping-Rechts führen sollen, ist das Ziel dieses Abschnitts.

1. Verbandsrechtliche Rechtsquellen

Das Sportrecht, und damit auch das Anti-Doping-Recht, basiert auf der Autonomie des Sports, also der Freiheit der Vereine und Verbände, selbst Recht zu setzen und dieses durchzusetzen.¹¹² Das „Entstehen und Bestehen“¹¹³ von Vereinen und ihre weitreichende Selbstbestimmung sind verfassungsrechtlich durch Art. 9 I GG garantiert. Grundlegend ist die gewährleistete „Freiheit, sich zu Vereinigungen des privaten Rechts zusammenzuschließen“¹¹⁴, diesen beizutreten oder fern zu bleiben.¹¹⁵ Die Vereinsautonomie reicht jedoch weiter. Vom Schutzbereich des Art. 9 I GG erfasst sind auch „die Selbstbestimmung [der Vereine] über die eigene Organisation, das Verfahren ihrer Willensbildung und die Führung ihrer Geschäfte“¹¹⁶. Diesem Verständnis von Autonomie entspringt nicht nur die Privatautonomie der Vereine,¹¹⁷ sondern auch die erwähnte Befugnis zur internen Rechtsetzung. Diese umfasst auch das Recht, ein Sanktionssystem zu

¹¹² *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 24; *Summerer* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 2.

¹¹³ BVerfG, NJW 2015, 612 (612); BVerfG, NJW 1961, 2251 (2251).

¹¹⁴ BVerfG, NJW 2015, 612 (612); BVerfG, NJW 1990, 37 (38); BVerfG, NJW 1960, 619 (619).

¹¹⁵ BVerfG, NJW 1979, 699 (706); BVerfG, NJW 1959, 1675 (1676).

¹¹⁶ BVerfG, NJW 2015, 612 (612); BVerfG, NJW 1979, 699 (706).

¹¹⁷ *Scholz* in *Maunz/Dürig*, Art. 9, Rn. 68.

schaffen.¹¹⁸ Es kann folglich von einer umfassenden Sportautonomie¹¹⁹ gesprochen werden. In seiner Vereinssatzung, die gem. § 25 BGB die Verfassung des Vereins bildet, werden die „das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen“¹²⁰ niedergelegt.¹²¹ Das Recht zur Selbstverwaltung ermöglicht es den Vereinen auch Vereinsstrafen festzulegen und diese gegenüber den Vereinsmitgliedern durchzusetzen. Es ist ihnen also gestattet, Dopingverbote zu formulieren oder Sanktionskataloge privater Organisationen wie der WADA aufzugreifen und bei Verstößen Strafen zu verhängen und diese auch zu vollziehen.¹²²

Das Sportrecht hat sich mit der wachsenden gesellschaftlichen wie ökonomischen Bedeutung des Sports als eigene Rechtsdisziplin herausgebildet und mit den Jahren – parallel zum Sport selbst – an Professionalität gewonnen. Vor dieser Professionalisierung waren die sportinternen Regeln allein in der Freizeit der Beteiligten relevant und es bestand kein Interesse, staatlicherseits einzugreifen, wodurch der Sport sich lange Zeit völlig autonom organisierte.¹²³ So gab sich der Sport eigene, mittlerweile weltweit gültige Regeln, die in ihrer Gesamtheit auch als *lex sportiva* bezeichnet werden,¹²⁴ und sogar eine eigene Gerichtsbarkeit umfassen.¹²⁵ Da die Regeln nicht Teil des nationalen oder internationalen Rechts sind, unterliegt ihre Bindungswirkung allein dem Willen der

¹¹⁸ BGH, NJW 1995, 583 (584); *Longrée*, Dopingsperre: Schadensersatzansprüche des Sportlers, S. 90; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 231; *Westermann*, Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht, 1972, S. 30 ff.; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 32, 33.

¹¹⁹ *Heß*, Aktuelle Rechtsfragen des Sports in Tübinger Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Richtern des Bundesgerichtshofs, S. 15.

¹²⁰ BGH, NJW 1989, 1724 (1725); BGH, NJW 1967, 1268 (1270).

¹²¹ *Heß* in Tübinger Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Richtern des Bundesgerichtshofs, S. 16, 17; *Leuschner* in MüKo BGB I, § 25, Rn. 1.

¹²² *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 24.

¹²³ *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, Einführung, Rn. 6, 7.

¹²⁴ Ausführlich zur Begrifflichkeit *Adolphsen*, Eine *lex sportiva* für den internationalen Sport in Jahrbuch Junger Zivilwissenschaftler 2002: Die Privatisierung des Privatrechts - rechtliche Gestaltung ohne staatlichen Zwang, S. 281 ff.

¹²⁵ *Heß* in Tübinger Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Richtern des Bundesgerichtshofs, S. 10, 11; *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, Einführung, Rn. 6.

Beteiligten.¹²⁶ Das Sportrecht ist folglich dem Zivilrecht zuzuordnen.¹²⁷

Es besitzt jedoch im Zusammenspiel mit dem nationalen Recht durchaus einen multidisziplinären Charakter, der besonders im Bereich des Anti-Doping-Rechts zu Tage tritt. Hier verschmelzen die Materien des Zivil- und Zivilverfahrensrechts (Vereins- und Verbandsrecht, Kartellrecht, Schiedsrecht) mit dem Strafrecht (Anti-Doping-Gesetz, StGB) und dem Öffentlichen Recht (Grundrechte, Europa- und Völkerrecht). Um dieser Vielfalt Herr zu werden, soll im Folgenden das relevante Anti-Doping-Recht erörtert werden.

a. Welt Anti-Doping-Code und Nationaler Anti-Doping-Code

Mittlerweile weltweit anerkannt und daher hier zuerst zu nennen ist der WADC¹²⁸ der WADA. Er wurde 2003 in Kopenhagen verabschiedet, 2007 erstmals und bis 2013 ein weiteres Mal überarbeitet und ist seit dem 01. Januar 2015 in seiner aktuellen Fassung in Kraft. Dieser Arbeit liegt die deutsche Umsetzung, der NADC¹²⁹, zugrunde, der seit 2004 von der NADA verfasst wird. Über weite Teile hinweg handelt es sich dabei um eine Übersetzung des WADC, weil von dessen Kernbestimmungen nach Art. 23.2.2 WADC nicht wesentlich abgewichen werden darf.

Die wichtigste Zielsetzung des WADC ist es, eine weltweite Harmonisierung der Dopingregeln zu erreichen. Bis zu seinem Inkrafttreten lagen der Dopingbekämpfung die unterschiedlichen Regelwerke der verschiedenen Sportfachverbände zugrunde.¹³⁰ Die Vereinheitlichung der Dopingbestimmungen durch den WADC verfolgt entsprechend nicht

¹²⁶ *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 9 Einführung, Rn. 7.

¹²⁷ BVerfG, NJW 1981, 1431; *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (234); *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, Einführung, Rn. 7, 9; *Verrel*, NSTZ 1997, S. 361 (365).

¹²⁸ In seiner deutschen Übersetzung abrufbar unter <https://www.wada-ama.org/sites/default/files/resources/files/2015-wadc-final-de.pdf>; das englischsprachige Original findet sich unter <https://www.wada-ama.org/sites/default/files/resources/files/wada-2015-world-anti-doping-code.pdf> (jeweils zuletzt abgerufen am 17.10.2017).

¹²⁹ Abrufbar unter http://www.nada.de/fileadmin/-DOWNLOADS-/Regelwerke/NADA-Code_2015.pdf (zuletzt abgerufen am 25.09.20).

¹³⁰ *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1354; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 42, 43; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 29; *Petri*, Die Unschuldsvermutung im Verbandsstrafverfahren in Sportler, Arbeit und Statuten: Herbert Fenn zum 65. Geburtstag, S. 266; *Wilkmann*, Die Überführung des

nur den Zweck, Akzeptanz und Effizienz der Dopingbekämpfung zu verbessern,¹³¹ sondern soll auch der Gleichheit im Sport dienen.¹³² Praktisch wird die Einheitlichkeit unter anderem dadurch gefördert, dass der CAS sich bei der Auslegung der Bestimmungen der einzelnen Sportverbände am WADC orientiert.¹³³

Einen weiteren, wahrscheinlich den bedeutendsten Beitrag zur Chancengleichheit im Sport leistet der Code mit seiner Definition des Begriffs Doping.¹³⁴ Gem. Art. 1 NADC ist Doping der Verstoß gegen eine der Regeln des Art. 2 NADC. Diesem liegt die *Prohibited List* der WADA zugrunde, die in die Verbotliste der NADA übersetzt wird. Die Verbotliste wird gem. Art. 4. 1 NADC mindestens einmal jährlich in aktualisierter Form herausgegeben und erfasst die verbotenen Mittel und Methoden abschließend. Daneben regelt der NADC unter anderem auch den Dopingnachweis (Art. 3), den Ablauf des Dopingkontrollverfahrens (Art. 5), die Analyse von A- und B-Probe (Art. 6, 8) und das Ergebnismanagement (Art. 7) sowie die Folgen eines Verstoßes (Art. 9, 10, 11, 12).

b. WADA-Verbotliste und die Definition des Dopings

Lange Zeit gab es keine weltweit anerkannte Beschreibung des Phänomens Doping. Eine völlig unumstrittene, einheitliche Definition existiert nach wie vor nicht, allerdings gab und gibt es deutliche Harmonisierungsfortschritte im Anti-Doping-Recht.

Als in den 1950er Jahren in Deutschland das Doping mit Anabolika zunahm, war der organisierte Sport bemüht, diese Entwicklung einzudämmen. Vor diesem Hintergrund wurden erste einfache Dopingverbote durch die Sportverbände in

Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 129.

¹³¹ *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1354; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 130.

¹³² *Adolphsen* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 970; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 130.

¹³³ CAS, Urteil v. 14.09.2011 - Az. 2010/A/2307, S. 23, Rn. 126; CAS, Urteil v. 24.03.2005 - Az. 2004/A/690, S. 10, Rn. 37; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 131.

¹³⁴ *Petri*, in FS Fenn, S. 266.

Deutschland in abstrakter Form erlassen.¹³⁵ Der Deutsche Sportbund definierte Doping 1952 folgendermaßen: „Die Einnahme eines jeden Medikaments – ob es wirksam ist oder nicht – mit der Absicht der Leistungssteigerung während des Wettkampfs ist als Doping zu bezeichnen.“

Auch der Europarat versuchte 1963 mittels einer abstrakten Dopingdefinition auf die ansteigenden Fallzahlen des Anabolika-Dopings zu reagieren:¹³⁶ „Doping ist die Verabreichung oder der Gebrauch körperfremder Substanzen in jeder Form und physiologischer Substanzen in abnormalem Weg an gesunden Personen mit dem einzigen Ziel der künstlichen und unfairen Steigerung der Leistung im Wettkampf.“

Die ersten verbandübergreifenden Anti-Doping-Bestimmungen erließ das IOC 1967 mit dem auf Regel 48 der Olympischen Charta (OC) gestützten Medizinischen Kodex, der die Dopingbekämpfung durch das IOC regelte.¹³⁷ Hier wurde Doping erstmals nicht mehr abstrakt, sondern anhand einer Liste von verbotenen Substanzen und Methoden definiert:¹³⁸ „Doping besteht aus:

1. Der Verwendung von Substanzen aus den verbotenen pharmakologischen Wirkstoffgruppen und/oder
2. der Anwendung verbotener Methoden.“

Diese Definition führte einen Paradigmenwechsel in der Dopingbekämpfung auch in den Verbänden herbei, denn diese hatten ebenfalls damit begonnen, Verbotslisten aufzustellen.¹³⁹ So wurde eine Methode der Kodifizierung des Dopingverbots begründet, die bis heute Anwendung findet.

Die erste international bedeutende Definition entstammt dem bis heute verbindlichen Europarat-Übereinkommen gegen Doping vom 16. November 1989,¹⁴⁰ welches die früheste völkerrechtlich verbindliche Grundlage für die Dopingbekämpfung bildet.¹⁴¹ Art. 2 des Europarat-Übereinkommens legt die

¹³⁵ *Haug*, Die Geschichte des Dopinggeschehens und der Definitionen in Das Anti-Doping-Handbuch, Band 1, S. 44.

¹³⁶ *Haug* in Das Anti-Doping-Handbuch I, S. 44.

¹³⁷ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 27; *Longrée*, Dopingsperre: Schadensersatzansprüche des Sportlers, S. 41; *Haug* in Das Anti-Doping-Handbuch I, S. 45.

¹³⁸ *Haug* in Das Anti-Doping-Handbuch I, S. 45.

¹³⁹ *Haug* in Das Anti-Doping-Handbuch I, S. 45.

¹⁴⁰ Gesetz vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, BGBl. 1994 II S. 334, folgend Europarat-Übereinkommen.

¹⁴¹ *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 281, 282.

folgende Begriffsbestimmung fest:

„1. Im Sinne dieses Übereinkommens:

- a. bedeutet "Doping im Sport" die Verabreichung pharmakologischer Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden an Sportler und Sportlerinnen oder die Anwendung solcher Wirkstoffe oder Methoden durch diese Personen;
- b. bedeutet "pharmakologische Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden", vorbehaltlich des Absatzes 2, diejenigen Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden, die von den betreffenden internationalen Sportorganisationen verboten wurden und in Listen aufgeführt sind, welche nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b von der Beobachtenden Begleitgruppe bestätigt wurden;
- c. bedeutet "Sportler und Sportlerinnen" die Personen, die regelmäßig an Sportveranstaltungen teilnehmen.“

Auch hier ist die Erkenntnis eingeflossen, dass eine effektive Dopingbekämpfung nur unter Zuhilfenahme von Listen verbotener Stoffe und Methoden möglich ist. Denn jede abstrakte Definition des Dopings würde einen jede Rechtssicherheit ausschließenden ausufernden Tatbestand schaffen. Genau an dieser Stelle greift die heute bedeutendste, aus dem organisierten Sport selbst stammende Definition des Dopings ein: die des WADC. Art. 1 NADC lautet: „Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.“ Damit definiert der NADC das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz oder gewisser Hinweise darauf in einer Probe einer Athlet:in (Art. 2.1), den Gebrauch oder den versuchten Gebrauch einer Verbotenen Substanz oder Methode (Art. 2.2), die unzulässige Weigerung, sich einer Probenahme zu unterziehen (Art. 2.3), den Verstoß gegen Vorschriften zu Trainingskontrollen und Meldepflichten (Art. 2.4), die unzulässige Einflussnahme auf das Dopingverfahren (Art. 2.5), den Besitz Verbotener Substanzen oder Mittel (Art. 2.6), deren Inverkehrbringen (Art. 2.7), ihre Verabreichung oder den Versuch der Verabreichung (Art. 2.8) sowie die Tatbeteiligung (Art. 2.9) und den Verbotenen Umgang mit Dopinggesperrten (2.10) als Doping.

Weltweit findet diese Definition große Anerkennung. So verweist das IOC in Regel 43 der OC auf den WADC. Auch die

Spitzenverbände des Sports sind an den WADC und seine Doping-Definition gebunden.¹⁴² Der deutsche Gesetzgeber stützt sich ebenfalls bei der Definition dessen, was Doping nach dem AntiDopG ist, nach dem bewährten Muster auf die Liste verbotener Mittel und Methoden. §§ 2 I und 3 I AntiDopG nehmen Bezug auf Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport.¹⁴³ Das Abkommen wiederum verweist auf die Verbotsliste der WADA, wodurch diese Eingang in die deutsche Rechtsordnung findet.

In jeder Hinsicht elementar für die Definition von Doping ist folglich die Liste der verbotenen Mittel und Methoden der WADA, denn sie füllt den Dopingbegriff erst aus. Daher soll im Folgenden kurz auf sie eingegangen werden.

1) Zu allen Zeiten verbotene Substanzen und Methoden

Die Verbotsliste der WADA ist in mehrere Abschnitte unterteilt. Unterschieden wird zuerst zwischen Mitteln und Methoden, die zu jeder Zeit verboten sind und solchen, die nur während Wettkämpfen nicht eingenommen oder benutzt werden dürfen. An dieser Aufteilung orientieren sich die folgenden Ausführungen. Zuerst werden somit jene Substanzen behandelt, die innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen nicht eingenommen werden dürfen.

a) Verbotene Substanzen

Die verbotenen Substanzen sind in fünf Wirkstoffgruppen unterteilt, deren Wirkungen und Nebenwirkungen hier in der Reihenfolge der WADA-Verbotsliste erörtert werden.

(1) Nicht zugelassene Substanzen

Keine eigene Wirkstoffgruppe, aber dennoch verboten, sind alle pharmakologischen Substanzen, die nicht für therapeutische Zwecke beim Menschen zugelassen sind.

(2) Anabole Substanzen

Anabole Substanzen sind die weltweit am häufigsten genutzten Dopingmittel, die im Breiten- wie auch im Spitzensport

¹⁴² Hilpert, Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland, 2007, S. 311.

¹⁴³ BGBl. 2007 II S. 354, 355.

Anwendung finden.¹⁴⁴ Etwa 50 Prozent der positiven Dopingproben des IOC zwischen 1996 und 2000 waren auf die Einnahme von Anabolika zurückzuführen.¹⁴⁵ Bei dieser Wirkstoffgruppe, zu der anabole androgene Steroide (AAS) und andere anabole Substanzen gehören, handelt es sich um künstliche männliche Sexualhormone (Androgene).¹⁴⁶ Sie beeinflussen den Aufbau von Eiweiß im Körper, verbessern das Muskelwachstum, die Reflexe sowie die Regenerationsfähigkeit.¹⁴⁷ Bei Frauen kann eine Maskulinisierung eintreten,¹⁴⁸ bei Männern eine Feminisierung bis hin zur Zeugungsunfähigkeit.¹⁴⁹ Darüber hinaus drohen schwere Schädigungen der Leber, des Herz-Kreislaufsystems und psychische Störungen.¹⁵⁰

Der Hauptanwendungsbereich für AAS liegt in jenen Sportarten, bei denen ein hohes Körpergewicht, große Muskel- und Schnellkraft erforderlich sind, wie etwa Bodybuilding, Gewichtheben oder leichtathletische Disziplinen.¹⁵¹ Aufgrund der schnelleren Regeneration und der höheren Belastbarkeit durch die Einnahme von Anabolika sind diese Mittel auch in Ausdauersportarten beliebt und selbst Athlet:innen in Schnelligkeitssportarten profitieren von einer besseren Versorgung der Muskeln und einer höheren Bewegungsfrequenz.¹⁵²

Der Nachweis des Dopings mit AAS wird dadurch erschwert, dass Dopingtests bisher nicht in der Lage sind, zugeführte Substanzen von körpereigenem Testosteron zu unterscheiden.¹⁵³

(3) Hormone und verwandte Substanzen

Die Hormone, also biochemische Botenstoffe des Körpers, und verwandte Substanzen sind in der WADA-Verbotsliste in fünf Gruppen unterteilt, die hier erneut zusammengefasst

¹⁴⁴ *Raber*, Journal für Klinische Endokrinologie und Stoffwechsel 2013, S. 34 (36).

¹⁴⁵ *Donati*, World traffic in doping substances, Februar 2007, <http://www.liberanet.org/index.php/2012/02/rapporto-sui-traffici-mondiali-delle-sostanze-dopanti-di-sandro-donati-2006/> (zuletzt abgerufen am 16.04.2015).

¹⁴⁶ *Weineck*, Sportbiologie, S. 915.

¹⁴⁷ *Weineck*, Sportbiologie, S. 915.

¹⁴⁸ *Raber*, Journal für Klinische Endokrinologie und Stoffwechsel 2013, S. 34 (36).

¹⁴⁹ *Weineck*, Sportbiologie, S. 917.

¹⁵⁰ *Raber*, Journal für Klinische Endokrinologie und Stoffwechsel 2013, S. 34 (35, 36).

¹⁵¹ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 99.

¹⁵² *Weineck*, Sportbiologie, S. 918.

¹⁵³ *Weineck*, Sportbiologie, S. 918, 919.

werden sollen. Alle der im Folgenden aufgezählten Wirkstoffe regulieren die Sauerstoffaufnahme des Körpers sowie dessen Wachstum.

(a) Erythropoetin und Hypoxie-induzierter Faktor

EPO ist ein Hormon, das in der Niere gebildet wird und die Bildung von roten Blutkörperchen (Erythrozyten) steuert.¹⁵⁴ Als Dopingmittel ist EPO bei Ausdauersportler:innen beliebt, weil es das Blutvolumen und damit auch die Anzahl der Erythrozyten steigert, wodurch die Sauerstoffaufnahme und die Ausdauerleistung verbessert werden.¹⁵⁵ Als Nebenwirkungen bei Gesunden kommen Kreislaufversagen, Bluthochdruck und sogar plötzlicher Herzstillstand vor.¹⁵⁶ Der Nachweis von EPO wird durch Mikrodosierung erschwert, durch die das Mittel nur 12 bis 18 Stunden im Urin von Sportler:innen nachweisbar ist und das auch nur dann, wenn es sich um ein bereits bekanntes Mittel handelt, da für neuere EPO-Varianten regelmäßig noch keine Nachweismethoden zur Verfügung stehen.¹⁵⁷ Wegen dieser Schwierigkeiten ist gerade für Manipulationen durch EPO die Verwendung von Blutprofilen der Sportler:innen geeignet. Durch sie kann die Blutmanipulation indirekt durch den Vergleich der Blutwerte der Sportler:innen aus früheren Proben oder mit denen einer Kontrollgruppe nachgewiesen werden.¹⁵⁸

Hypoxie-induzierter Faktor (HIF) ist ein Protein, das als Transkriptionsfaktor an der Synthese von Ribonukleinsäure (RNA) – und damit an der Transkription von Desoxyribonukleinsäure (DNA) – beteiligt ist. HIF fällt demnach unter den Begriff des Gendopings.

Die Nutzung von HIF ist eine Alternative zur Nutzung von EPO, denn die Wirkung von HIF beeinflusst die körpereigene Produktion des Hormons. Durch die Einnahme von HIF kann die Synthese von EPO in der Niere gesteigert werden,¹⁵⁹ was

¹⁵⁴ *Weineck*, Sportbiologie, S. 939, 940.

¹⁵⁵ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 101; *Weineck*, Sportbiologie, S. 927.

¹⁵⁶ *Weineck*, Sportbiologie, S. 930; dieser berichtet auch, dass dieses Risiko unter Radsportlern bekannt sei und dafür gesorgt habe, dass sich Teilnehmer der Tour de France nachts wecken ließen, um einem gefährlichen Absinken des Pulses vorzubeugen.

¹⁵⁷ *Berninger*, SpuRt 2010, S. 228; *Emanuel*, SpuRt 2009, S. 195 (196).

¹⁵⁸ *Berninger*, SpuRt 2010, S. 228; *Emanuel*, SpuRt 2009, S. 195 (196).

¹⁵⁹ *Weineck*, Sportbiologie, S. 932.

zu den oben beschriebenen Wirkungen und Nebenwirkungen führt.

Eine Ergänzung erfuhr dieser Teil der Verbotsliste zu den verbotenen Substanzen nach den Winterspielen von Sotschi 2014. Bis dato wurde das Inhalieren der Gase Xenon und Argon nicht als Doping aufgefasst.¹⁶⁰ Beide Stoffe wurden der Verbotsliste unter der Kategorie Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika hinzugefügt.

(b) Wachstumshormone und Wachstumsfaktoren

Das Wachstumshormon (Human Growth Hormone, HGH) steuert das Wachstum des menschlichen Körpers. Es beeinflusst direkt das Zellwachstum und wird zum Doping in Sportarten genutzt, bei denen es auf (Schnell-)Kraft ankommt, da es eine anabole Wirkung haben soll.¹⁶¹ Wachstumsfaktoren werden bei einem Überschuss von HGH in der Leber gebildet und haben eine ähnliche Wirkung.¹⁶² HGH-konsumierenden Sportler:innen drohen jedoch auch Nebenwirkungen, wie die Entwicklung einer Diabetes- oder Krebserkrankung sowie die krankhafte und irreversible Vergrößerung von Körperteilen.¹⁶³

Ein Nachweis für HGH ist momentan schwer durchzuführen, denn das synthetische Hormon, das lediglich eine Halbwertszeit von etwa 20 bis 30 Minuten im Blut hat, entspricht beinahe gänzlich dem körpereigenen.¹⁶⁴

(c) Insulin

Bei Insulin handelt es sich um ein Peptidhormon, das in den Langerhans-Inseln der Bauchspeicheldrüse hergestellt wird und die Nährstoffverteilung im Gewebe, insbesondere den Glukosestoffwechsel, steuert.¹⁶⁵ Zum Doping ist es durch seinen Einfluss auf die Proteinsynthese, in Form einer anabolen Wirkung, beim Gewichtheben und Bodybuilding geeignet.¹⁶⁶ Die Nebenwirkungen von Insulinmissbrauch entsprechen zum Teil den Beschwerden, unter denen Diabetiker leiden.

¹⁶⁰ Siehe oben B. I. 2. d. 2) Olympische Spiele, S. 13 ff.

¹⁶¹ *Raber*, Journal für Klinische Endokrinologie und Stoffwechsel 2013, S. 34 (37).

¹⁶² *Weineck*, Sportbiologie, S. 937.

¹⁶³ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 102.

¹⁶⁴ *Weineck*, Sportbiologie, S. 937.

¹⁶⁵ *Weineck*, Sportbiologie, S. 938, 939.

¹⁶⁶ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 103.

Hypoglykämie (Unterzuckerung) stellt kurzfristig die schwerste Folge dar, denn sie kann beispielsweise zu Bewusstlosigkeit und Hirnschäden führen; langfristig sind Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, Nierenschäden sowie Beeinträchtigungen des Sehvermögens zu befürchten.¹⁶⁷ Der Nachweis von Insulindoping ist wegen der teils sehr kurzen Halbwertszeit der Präparate und deren Ähnlichkeit mit dem körpereigenen Hormon schwer zu führen.

(d) Kortikotropine

Kortikotropine sind sogenannte Stresshormone, die auf die Geschlechtsdrüsen wirken und über eine erhöhte Hormonausschüttung dafür sorgen, dass es nicht zu einer hormonellen Erschöpfung bei Langzeitbelastungen kommt.¹⁶⁸ Da sie die globale Hormonausschüttung des Körpers beeinflussen, kann es zu unterschiedlichsten Nebenwirkungen kommen, wie etwa Bluthochdruck oder Akne.¹⁶⁹ Nachweismöglichkeiten für Doping mit Kortikotropinen sind nur punktuell gegeben.¹⁷⁰

(4) Beta-2-Agonisten

Beta-2-Agonisten sind Asthmamittel, deren unterschiedliche Wirkstoffe durch eine Gefäßerweiterung in der Lunge und eine Entkrampfung der Bronchialmuskulatur zu einer verbesserten Atmung führen.¹⁷¹ Ausgenommen von dem Verbot sind gem. der WADA-Verbotsliste einige Standardwirkstoffe der Asthma-Therapie, denen es bei inhalativer (nicht systemischer) Gabe an einer leistungssteigernden Wirkung fehlt.¹⁷² Allerdings bedarf es gem. Art. 4.4 NADC für die Nutzung im Wettkampf wie im Training einer ärztlichen Verordnung. Die für Dopingzwecke angestrebte Wirkung liegt allerdings nicht allein in der Verbesserung der Atmung, sondern vielmehr in der anabolen Wirkung, die diese Mittel bei hoher Dosierung entwickeln.¹⁷³ Als Nebenwirkungen können

¹⁶⁷ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 103; *Weineck*, Sportbiologie, S. 942.

¹⁶⁸ *Weineck*, Sportbiologie, S. 942.

¹⁶⁹ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 103; *Weineck*, Sportbiologie, S. 942, 943.

¹⁷⁰ *Weineck*, Sportbiologie, S. 943.

¹⁷¹ *Weineck*, Sportbiologie, S. 943.

¹⁷² *Striegel/Vollkommer*, SpuRt 2004, S. 236 (237, 238).

¹⁷³ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 104; *Weineck*, Sportbiologie, S. 943, 944.

unter anderem verschiedene Herzbeschwerden bis hin zu Herzrhythmusstörungen oder Angina pectoris auftreten.¹⁷⁴ Der Nachweis von Beta-2-Agonisten über Dopingtests ist möglich.

(5) Anti-östrogene Wirkstoffe

Die WADA-Verbotsliste nennt in der Kategorie Hormone und Stoffwechselmodulatoren einige Wirkstoffe mit anti-östrogener Wirkung. Deren Einnahme führt zu einer verringerten Synthese von Östrogenen,¹⁷⁵ was durch die Veränderung des Verhältnisses zwischen den weiblichen und männlichen Sexualhormonen bei Frauen eine anabole Wirkung entfaltet.¹⁷⁶ Männer verwenden anti-östrogene Mittel in der Regel, um die Verweiblichungseffekte von Anabolikadoping zu verhindern.¹⁷⁷ Hier kommt es zu den gleichen Nebenwirkungen wie bei der Einnahme von AAS.

(6) Diuretika und Maskierungsmittel

Diuretika und Maskierungsmittel sind solche Wirkstoffe, die in der Regel die Anwendung von anderen Dopingsubstanzen verschleiern sollen, selbst aber keine leistungssteigernden Effekte hervorrufen.¹⁷⁸

Als Diuretika werden solche Substanzen bezeichnet, die harntreibend wirken und zu einer Entwässerung des Körpers führen.¹⁷⁹ Einen direkten Nutzen können sie in Sportarten haben, in denen Gewichtsklassen existieren, wie etwa im Kampfsport, oder beim Segeln, wo bei vielen Wettbewerben ein Maximalgewicht der Crew einzuhalten ist. Neben einem Gewichtsverlust kann auch die Verdünnung von Probenmaterial eines Dopingtests Ziel der Einnahme von Diuretika sein, denn durch den höheren Wassergehalt des Urins kann der Nachweis einiger Dopingsubstanzen unmöglich werden.¹⁸⁰

¹⁷⁴ Glocker, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 104; Weineck, Sportbiologie, S. 944.

¹⁷⁵ Weineck, Sportbiologie, S. 944.

¹⁷⁶ Glocker, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 105.

¹⁷⁷ Raber, Journal für Klinische Endokrinologie und Stoffwechsel 2013, S. 34 (37).

¹⁷⁸ Glocker, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 105.

¹⁷⁹ Weineck, Sportbiologie, S. 945.

¹⁸⁰ Glocker, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 106; Weineck, Sportbiologie, S. 945.

Maskierungsmittel sind Stoffe, die ein Auffinden der Dopingsubstanzen bei Tests verhindern. Plasmaexpander beispielsweise sorgen für einen Abtransport des Wassers aus den Zellen ins Blut, um dieses zu verdünnen und einen Dopingnachweis – insbesondere den von EPO – aus einer Blutprobe zu erschweren.¹⁸¹

Die Nebenwirkungen von Diuretika entsprechen denen entwässernder Medikamente, so steigt beispielsweise die Thrombosegefahr. Bei Maskierungsmitteln derweil kommt es ganz auf das konkrete Präparat an, welche unerwünschten Folgen auftreten können.

b) Verbotene Methoden

Neben der Einnahme bestimmter Wirkstoffe sind auch gewisse Methoden verboten, die der Leistungssteigerung dienen.

(1) Methoden zur Steigerung des Sauerstofftransfers: Blutdoping und künstliche Sauerstoffträger

An erster Stelle unter den verbotenen Methoden nennt die Verbotsliste das Blutdoping. Gemeint sind damit alle Methoden, die auf das Blut einwirken und eine Verbesserung der Aufnahme, des Transports und der Abgabe von Sauerstoff bewirken.¹⁸²

Vor der Markteinführung von EPO war Blutdoping die einzige verfügbare Methode, um eine Erhöhung der Sauerstoffkapazität im Blut zu erreichen. Seit Dopingtests aber die Einnahme von EPO erkennen können, kommt es wieder vermehrt zur Anwendung des noch immer kaum nachweisbaren Blutdopings.¹⁸³ Dabei wird durch die Zuführung von hämoglobin-konzentriertem Eigen- oder Fremdblut das Gesamtvolumen des Blutes und damit auch die Gesamtmenge des Sauerstoffträgers Hämoglobin erhöht, wodurch die Sauerstoffaufnahmekapazität wächst.¹⁸⁴ Beim autologen Blutdoping, also dem mit Eigenblut, kommt es darüber hinaus durch

¹⁸¹ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 106; *Weineck*, Sportbiologie, S. 945.

¹⁸² *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 106.

¹⁸³ *Berninger*, SpuRt 2010, S. 228; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 106.

¹⁸⁴ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 107; *Weineck*, Sportbiologie, S. 946.

die Blutentnahme zu einer natürlichen Ausschüttung von körpereigenem EPO und entsprechend zu einer vermehrten Blutbildung.¹⁸⁵ Die Wirkung besteht methodenunabhängig in einer erhöhten Ausdauerleistung aufgrund der Vergrößerung der maximalen Sauerstoffkapazität des Blutes, weshalb es häufig in Ausdauersportarten wie etwa dem Radsport angewandt wird. Nebenwirkungen können bei Fremdblut Infektionen mit Krankheiten oder Abwehrreaktionen sein, beim autologen Blutdoping können Blutgerinnsel, Thrombosen oder Herzinfarkte auftreten.¹⁸⁶

Im Vergleich zu Doping mit EPO ist Blutdoping deutlich aufwändiger, jedoch ist Eigenblutdoping durch Blut- und Urinproben gar nicht und Fremdblutdoping lediglich etwa eine Woche lang nachweisbar.¹⁸⁷ Sportler:innen werden meist nicht durch einen positiven Dopingtest, sondern durch das Auffinden von Dopingutensilien des Blut dopings überführt, wie etwa in der österreichischen Blutbeutelaffäre.

Ein mit dem des Blut dopings vergleichbares Ergebnis kann durch die Zuführung künstlicher Sauerstoffträger erreicht werden.

(2) Chemische und physikalische Manipulation

Jede Art von Manipulation entnommener oder zu entnehmender Dopingproben ist verboten. Erfasst sind unter anderem deren Verdünnung, Vermischung oder Austausch, die Hemmung der Urinausscheidung, Verfälschung von Grenzwerten, die Verwendung von Fremdurin oder die Verwendung von Proteasen (Enzyme, die in Dopingmitteln enthaltene Proteine und Peptide auflösen).¹⁸⁸ Infusionen oder Injektionen sind nur eingeschränkt erlaubt.

(3) Gendoping

Mit Gendoping ist seit 2004 eine Methode verboten, von der niemand weiß, ob sie tatsächlich Anwendung findet.¹⁸⁹ Gene

¹⁸⁵ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 106; *Weineck*, Sportbiologie, S. 946.

¹⁸⁶ Lehrstuhl für Sport und Gesundheitsförderung TU München, Erhöhung des Sauerstofftransfers: Nebenwirkungen, abrufbar unter <http://www.doping-prevention.sp.tum.de/de/substances-and-methods/enhancement-of-oxygen-transfer/side-effects.html> (zuletzt abgerufen am 11.08.2015).

¹⁸⁷ *Weineck*, Sportbiologie, S. 946.

¹⁸⁸ *Berninger*, Der nationale Anti-Doping-Code, S. 112.

¹⁸⁹ *Weineck*, Sportbiologie, S. 949, 950.

sind Abschnitte der DNA, in denen Erbinformationen kodiert sind. Sie werden benötigt, um Proteine mit spezifischen Aufgaben herzustellen.

Bei der Gentherapie, und somit auch beim Gendoping, wird genetisches Material – also DNA, RNA oder bereits genetisch veränderte Zellen – mittels Trägern (z.B. Viren) in den menschlichen Körper eingebracht. So können fehlerhafte Gene ausgetauscht oder ausgeschaltet, jedoch auch das Muskelwachstum verbessert oder Hormone (Testosteron, EPO) sowie bestimmte Proteine vermehrt hergestellt werden.¹⁹⁰ Ob Sportler:innen schon mit den entsprechenden Methoden experimentieren, ist völlig unklar. Es gibt jedoch vereinzelte Berichte, die auf eine Verwendung hindeuten.¹⁹¹ Ob Dopingtests Gendoping in der Zukunft entdecken werden, ist ebenfalls offen. Ein Nachweis könnte daran scheitern, dass natürliche Mutationen kaum von Gendoping unterschieden werden können und selbst die Verwendung von Blutprofilen nur hilfreich wäre, wenn Proben aus einer Zeit vor der Genmanipulation vorlägen.

Nebenwirkungen des Gendopings sind aufgrund der Komplexität der möglichen Auswirkungen schwer abzusehen.

2) Im Wettkampf verbotene Substanzen

Die letzte Kategorie der Verbotsliste bilden die Substanzen, die lediglich im Wettkampf und teilweise auch nur in bestimmten Sportarten verboten sind, während der Trainingszeit aber eingenommen werden dürfen.

a) Verbotene Substanzen

Die allgemein verbotenen Substanzen sind in allen Sportarten während Wettkämpfen unzulässig.

(1) Stimulanzien

Stimulanzien sind Aufputschmittel. Sie sorgen dafür, dass bestimmte Botenstoffe des Nervensystems freigesetzt, nicht wiederaufgenommen oder abgebaut werden. Stoffe wie Coffein, Nikotin und Theobromin finden auch außerhalb fernab des Dopings Verwendung. Unmittelbar vor dem Wettkampf eingenommen machen sie unter anderem wach und auf-

¹⁹⁰ *Weineck*, Sportbiologie, S. 951.

¹⁹¹ *Stevensson et al.*, Human Gene Therapy Oktober 1997, S. 1797 ff.

merksam, erhöhen die Aktivität, Aggressivität, Koordinationsfähigkeit und Risikobereitschaft.¹⁹² Sie können in Sportarten nützen, in denen es auf Schnelligkeit, Ausdauer oder Reaktionsfähigkeit ankommt. Stimulanzien ermöglichen den Zugriff auf die Notfallreserven des Körpers und unterdrücken das Ermüdungsgefühl, was zu Zusammenbrüchen der Energieversorgung des Körpers und sogar zum Tod führen kann.¹⁹³ Häufig haben die Stoffe auch ein hohes Suchtpotenzial.¹⁹⁴

(2) Narkotika und Cannabinoide

Bei der Gruppe der Narkotika handelt es sich um Betäubungs- und Schmerzmittel. Auf der Verbotliste sind unter anderem die bekannten Stoffe Diamorphin (Heroin) und sein Ersatzmittel Methadon, sowie weitere Morphine und Morphinderivate. Diese Mittel spielen eine eher untergeordnete Rolle.¹⁹⁵

Gleiches gilt für die Cannabinoide, da sie nicht leistungssteigernd wirken, sondern lediglich zur Entspannung beitragen.¹⁹⁶

(3) Glucocorticoide

Verboten ist auch die Verwendung von Glucocorticoiden. Der bedeutendste Vertreter der Steroidhormone ist Cortisol, das am Glucose-, Eiweiß- und Fettstoffwechsel beteiligt ist und entzündungshemmend wirkt.¹⁹⁷ In den Ausdauersportarten ist Cortisol als Dopingmittel vor allem interessant, weil es zu einer Erhöhung der Glucosekonzentration im Blut führt.¹⁹⁸ Ermüdungserscheinungen können so hinausgezögert werden.

¹⁹² *Tug/Lauer/Simon*, Deutsches Ärzteblatt 2012, S. A 80.

¹⁹³ *Weineck*, Sportbiologie, S. 959.

¹⁹⁴ Lehrstuhl für Sport und Gesundheitsförderung TU München, Stimulanzien: Nebenwirkungen, abrufbar unter <http://www.doping-prevention.sp.tum.de/de/substances-and-methods/stimulants/side-effects.html> (zuletzt abgerufen am 18.08.2015).

¹⁹⁵ *Weineck*, Sportbiologie, S. 955.

¹⁹⁶ Lehrstuhl für Sport und Gesundheitsförderung TU München, Narkotika: Nebenwirkungen, abrufbar unter <http://www.doping-prevention.sp.tum.de/de/substances-and-methods/narcotics/side-effects.html> (zuletzt abgerufen am 19.08.2015).

¹⁹⁷ Lehrstuhl für Sport und Gesundheitsförderung TU München, Cannabinoide: Nebenwirkungen, abrufbar unter <http://www.doping-prevention.sp.tum.de/de/substances-and-methods/cannabinoids/side-effects.html> (zuletzt abgerufen am 20.08.2015).

¹⁹⁸ Lehrstuhl für Sport und Gesundheitsförderung TU München, Glukokortikosteroide: Wirkmechanismen, abrufbar unter <http://www.doping-prevention.sp.tum.de/de/substances-and->

Bei Langfristeeinnahme drohen jedoch unter anderem Muskelatrophie und Osteoporose.¹⁹⁹

b) In bestimmten Sportarten verbotene Substanzen

In bestimmten Sportarten sind während der Wettkämpfe Alkohol und Betablocker verboten. Das Alkoholverbot gilt aus Sicherheitsgründen etwa für Bogenschießen und Motorsport. Beta-Blocker derweil beruhigen durch das Senken von Herzfrequenz und Blutdruck, weshalb sie bei Wettbewerben im Schießen, Motorsport oder in Tauchdisziplinen verboten sind.

Diese Liste der Dopingmittel und Methoden bildet nicht nur die Grundlage des verbandsrechtlichen Dopingverbots, sondern findet sich auch an anderer Stelle wieder. So bauen verschiedene völkerrechtliche Abkommen und das deutsche Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) auf sie auf.

2. Völkerrechtliche Abkommen

Bereits vor der Gründung der WADA gab es Bestrebungen, dem sich ausbreitenden Doping im Sport mittels völkerrechtlicher Abkommen beizukommen.

a. Europarat-Übereinkommen gegen Doping im Sport

Bereits am 16. November 1989 wurde in Straßburg das Europarat-Übereinkommen gegen Doping im Sport verabschiedet, das am 1. Juni 1994 in Deutschland in Kraft trat.²⁰⁰ Gem. Art. 1 des Europarat-Übereinkommens ist das erklärte Ziel der Vereinbarung „die Verringerung und schließlich die endgültige Ausmerzung des Dopings im Sport“. Art. 2 Europarat-Übereinkommen lieferte die bis dato erste brauchbare Definition des Dopings.²⁰¹ Art. 1 verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, die „notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die in Art. 4 Europarat-Übereinkommen näher beschrieben sind. Zu ihnen gehören der Erlass von Gesetzgebung gegen Doping auf nationaler Ebene (Art. 4 I) und die Finanzierung von

methods/glucocorticosteroids/glucocorticosteroids.html (zuletzt abgerufen am 20.08.2015); *Weineck*, Sportbiologie, S. 966.

¹⁹⁹ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 110; *Weineck*, Sportbiologie, S. 966.

²⁰⁰ Gesetz vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, BGBl. 1994 II S. 334.

²⁰¹ Siehe oben B. III. 1. b. WADA-Verbotsliste und die Definition des Dopings, S. 23 ff.

Sportorganisationen, die sich gegen Doping engagieren (Art. 4 II, III a)). In Art. 7 des Abkommens ist das Subsidiaritätsprinzip festgelegt, nachdem zuerst die Sportverbände selbst für die Bekämpfung des Dopings zuständig sein sollen. Staatliche Eingriffe sind nur für den Fall vorgesehen, dass der Sport selbst seiner Verantwortung nicht gerecht wird.²⁰²

Des Weiteren enthält das Übereinkommen einen Anhang mit verbotenen Dopingmitteln und -methoden. Anfangs war dies noch ein selbstständiger Katalog, der einer regelmäßigen Aktualisierung unterlag.²⁰³ Nach Gründung der WADA am 12. September 2002 wurde zu Harmonisierungszwecken ein Zusatzprotokoll²⁰⁴ zum Europarat-Übereinkommen verabschiedet und der Anhang des Europarat-Abkommens geändert.²⁰⁵ Seitdem wird dieser regelmäßig an die neueste Fassung der *Prohibited List* angepasst.²⁰⁶ Auf diese Weise gewinnt die Verbotliste der WADA zumindest völkerrechtlich Verbindlichkeit, denn die Mitgliedsstaaten sind nach Art. 3 II Europarat-Übereinkommen verpflichtet, das Abkommen auf nationalstaatlicher Ebene umzusetzen.²⁰⁷

b. UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport

Nach dem Vorbild des Europarat-Übereinkommens hat die UNESCO ein eigenes Anti-Doping-Übereinkommen gestaltet. Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport wurde bei der 33. Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedet.²⁰⁸ Es trat am 1. Februar 2007 in Kraft und wurde mittlerweile von 174 Staaten unterzeichnet.²⁰⁹ In Deutschland gilt das UNESCO-Übereinkommen seit dem 30. März desselben Jahres.

Zweck des UNESCO-Übereinkommens ist gem. Art. 1 „die Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport zu fördern mit dem Ziel der vollständigen Ausmerzung des Dopings“.

²⁰² *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 282.

²⁰³ *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 282.

²⁰⁴ BGBl. 2007 II S. 706.

²⁰⁵ BGBl. 2007 II S. 812.

²⁰⁶ Vgl. beispielsweise BGBl. 2008 II S. 255.

²⁰⁷ Ebenfalls verpflichtet haben sich Australien, Kanada, Tunesien und Weißrussland, vgl. *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 282.

²⁰⁸ BGBl. 2007 II S. 354, folgend UNESCO-Übereinkommen.

²⁰⁹ Deutsche UNESCO-Kommission, <http://unesco.de/bildung/sport.html> (zuletzt abgerufen am 08.08.2016).

Auch dieses Abkommen greift durch Art. 4 i.V.m. Art. 2 VI U-NESCO-Übereinkommen auf die bereits existierenden Regeln der WADA zurück. Durch die völkerrechtliche Verbindlichkeit gegenüber der großen Zahl von Mitgliedsstaaten hat der WADC mit dem Abkommen erheblich an Gewicht gewonnen.

3. Nationale Rechtsquelle: Anti-Doping-Gesetz

Nach jahrelanger Debatte gehört seit dem 18. Dezember 2015 auch Deutschland zu den Nationen, in denen ein Anti-Doping-Gesetz gilt. Es wird als eines der schärfsten seiner Art beschrieben, was vor allem auf die umfassende Strafbarkeit von Selbstdoping und Dopingmittelbesitz zurückzuführen sein dürfte.

Das AntiDopG enthält in § 4 Strafnormen, welche Verstöße gegen den in § 2 AntiDopG normierten unerlaubten Umgang mit Dopingmitteln und deren unerlaubte Anwendung an Dritten sowie das durch § 3 AntiDopG verbotene Selbstdoping unter Strafe stellen.

Die Verbotsnormen der §§ 2 und 3 sowie die Strafnormen des § 4 AntiDopG und die Stellungnahme des Gesetzgebers zur Sportschiedsgerichtsbarkeit in § 11 AntiDopG sind für die Bindungswirkung des WADC gegenüber den einzelnen Sportler:innen von erheblicher Bedeutung.

Im Folgenden soll überblicksartig auf die bisherige Rechtslage und genauer auf die Kernelemente der neuen Gesetzgebung eingegangen werden. Hier und im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird der Fokus auf dem Selbstdoping liegen.

a. Überblick der bisherigen Rechtslage

Das Verbot des Selbstdopings bedeutet einen Paradigmenwechsel gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der ein solches Verhalten weitestgehend straffrei war. Als Strafnormen kamen lediglich die §§ 95 I Nr. 2a und b i.V.m. 6a AMG a.F., die §§ 29 ff BtMG sowie in Bezug auf Vermögensdelikte die §§ 263 und 266 StGB in Betracht.

Bei den Strafnormen des BtMG besteht die größte Hürde zu einer Dopingstrafbarkeit darin, dass ein Stoff verwendet werden muss, dessen Nutzung durch das Gesetz beschränkt

ist.²¹⁰ Dies trifft nur auf wenige Mittel zu, die zum Doping taugen. Der schlichte Konsum von Betäubungsmitteln ist nach dem BtMG aufgrund des Prinzips der Straflosigkeit der Selbstschädigung nicht strafbar.²¹¹ Dementsprechend kann sich nach den §§ 29 ff BtMG zwar derjenige strafbar machen, der mit Betäubungsmitteln handelt, sie herstellt, besitzt oder Dritten verabreicht, aber nicht, wer sich freiwillig und eigenverantwortlich dopt.

Das AMG verfügte in der bis zum 17. Dezember 2015 geltenden Fassung über einen auf Doping zugeschnittenen Straftatbestand, §§ 95 I Nr. 2a und b i.V.m. 6a AMG a.F., und einen Anhang, der verbotene Dopingmittel auflistete. Dieser Anhang glich gemäß § 6a II 1 AMG a.F. dem Anhang des Europarat-Übereinkommens gegen Doping.²¹² Auch hier galt das Prinzip der Straflosigkeit der Selbstschädigung, sodass nur das Fremd- und nicht das Selbstdoping geahndet werden konnte.²¹³ Mit dem Inkrafttreten des AntiDopG wurden die Normen aus dem Gesetz gestrichen.

In Fällen des Selbstdopings konnte des Weiteren eine Strafbarkeit nach §§ 263 und 266 StGB bestehen. Jedoch war das Vorliegen einer für die Untreue nach § 266 StGB notwendigen Treuepflicht der Sportler:innen quasi ausgeschlossen.²¹⁴ Auch eine Betrugsstrafbarkeit besteht in der Regel nicht, da in der Regel weder eine Täuschung, noch ein Vermögensschaden gegeben ist.²¹⁵ Je nach Tatsachenlage wird nach der aktuellen Rechtslage zu diskutieren sein, ob das AntiDopG als Spezialgesetz die Strafnormen des StGB für bestimmte dopingbezogene Sachverhalte verdrängt.

b. Verbotnormen §§ 2 und 3 AntiDopG

Die §§ 2 und 3 AntiDopG enthalten verschiedene Verbotstatbestände.²¹⁶ Diese sind in Teilen aus dem bis dato gültigen §

²¹⁰ Diese sind in den Anlagen I bis III aufgeführt.

²¹¹ Patzak in BtMG-Kommentar, § 29, Rn. 32.

²¹² Letztlich handelte es sich dabei um die Verbotliste der WADA, vgl. oben B. III. 2. Völkerrechtliche Abkommen, S. 35.

²¹³ Reinhard in Praxishandbuch Sportrecht, 8. Teil, Rn. 126.

²¹⁴ Reinhard in Praxishandbuch Sportrecht, 8. Teil, Rn. 148.

²¹⁵ Reinhard in Praxishandbuch Sportrecht, 8. Teil, Rn. 129 ff.

²¹⁶ Dazu ausführlich Heger, Strafrechtliche und strafprozessuale Auswirkungen des Anti-Doping-Gesetzes in Anti-Doping-Gesetz, S. 32 ff.

6a AMG übernommen und vom NADC²¹⁷ inspiriert. Nach § 2 I AntiDopG ist es verboten, zu Dopingzwecken Dopingmittel herzustellen (Nr. 1), mit ihnen Handel zu treiben (Nr. 2), sie zu veräußern, abzugeben oder in Verkehr zu bringen (Nr. 3) und sie zu verschreiben (Nr. 4). § 2 II AntiDopG untersagt die Anwendung von Dopingmitteln (Nr. 1) und -methoden (Nr. 2) an Dritte. Absatz 3 der Norm beschreibt ein Erwerbs-, Besitz- und Verbringungsverbot für bestimmte gesundheitsgefährdende Dopingmittel²¹⁸ in nicht geringer Menge. Zielrichtung des § 2 AntiDopG ist folglich das Fremddoping, also die Anwendung von Doping an Athlet:innen durch Dritte. Als Täter:innen dürften hauptsächlich Trainer:innen, Betreuer:innen und Ärzt:innen der Sportler:innen in Betracht kommen. Gegen den Markt der Dopingmittel und seine Hintermänner und -frauen vorzugehen, ist erklärtes Ziel des Gesetzgebers.²¹⁹

§ 3 AntiDopG verbietet das Selbstdoping. In erster Linie bedeutet dies, dass es Athlet:innen gemäß § 3 I 1 AntiDopG untersagt ist, Dopingmittel und -methoden zu nutzen, um sich einen Vorteil in einem Wettbewerb des organisierten Sports zu verschaffen. Das Selbstdoping war bisher in Deutschland nicht verboten, aber nach Art. 2.1 und 2.2 NADC untersagt, sodass eine Verfolgung nur im Rahmen des Verbandsrechts möglich war. § 3 I 1 AntiDopG ist eine Kehrtwende im Rollenverständnis des Staates in der Dopingbekämpfung. Dies erkennt auch der Gesetzgeber an, denn es heißt im Gesetzentwurf, die Norm stelle „den Kern der Neuausrichtung der strafrechtlichen Dopingbekämpfung dar“²²⁰. Nach Kritik von Sachverständigen wurden vor der Beschlussfassung im Bundestag die im Referentenentwurf noch nicht vorhandenen Normen § 3 II und § 4 I Nr. 5 AntiDopG hinzugefügt, die eine Wettkampfteilnahme im gedopten Zustand verbieten und sanktionieren, sofern mit der Absicht der

²¹⁷ Inhaltlich ähneln die Verbote deutlich den Art. 2.6.2 NADC (Besitzverbot für Athletenbetreuer:innen), Art. 2.7 NADC (Inverkehrbringen verbotener Mittel und Methoden) sowie Art. 2.8 NADC (Verabreichung an Athlet:innen).

²¹⁸ Diese ergeben sich aus der Anlage zum Gesetz. Nicht mehr nötig ist, dass es sich um Arzneimittel handelt, vgl. Heger in Anti-Doping-Gesetz, S. 33.

²¹⁹ RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, u.a. S. 18, 20.

²²⁰ RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 26.

Vorteilsverschaffung gedopt wurde.²²¹

Eingeschränkt werden die ansonsten ausufernden Verbotsnormen der Absätze 1 und 2 durch einen Absatz 3, der den Wettbewerb des organisierten Sports definiert. Die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 müssen dafür kumulativ vorliegen.²²² Der Wettbewerb muss von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation, in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert worden sein (Nr. 1) sowie nach deren Regeln durchgeführt werden (Nr. 2). Der Gesetzgeber wollte an dieser Stelle rein private Freizeitveranstaltung von der Anwendbarkeit der Absätze 1 und 2 ausschließen.²²³ Der Breitensport ist zumindest teilweise von der Verbotsnorm erfasst,²²⁴ denn eine Beteiligung von nationalen Sportorganisationen und eine Anwendung ihrer Regeln sind häufig auch auf Veranstaltungen mit einem niedrigen Leistungsniveau gegeben. Mit Laufveranstaltungen wie Marathons oder mit dem Wettkampfbetrieb regionaler Ligen werden im Gesetzentwurf Beispiele dafür genannt, wie auch Amateursportler:innen von den Regelungen betroffen sein können.²²⁵

Zusätzlich zum Verbot des Selbstdopings enthält § 3 IV AntiDopG ein umfassendes Erwerbs- und Besitzverbot, wenn die Anwendung der Mittel beabsichtigt ist. Eine Mindestmenge ist dafür nicht erforderlich, sodass schon der Erwerb oder Besitz von Kleinstmengen in Verbindung mit § 4 II AntiDopG zu einer Strafbarkeit führt.²²⁶

c. Strafnorm § 4 und Beschränkungen des Täter:innenkreises durch § 4 VII AntiDopG

Im AntiDopG fallen die Verbots- und Strafnormen auseinander; erst durch § 4 AntiDopG werden die Verbote der §§ 2

²²¹ Die Kritik lag darin begründet, dass nach dem Referent:innenentwurf Doping im Ausland (also außerhalb des Geltungsbereichs des AntiDopG) und die anschließende gedopte Wettkampfteilnahme im Inland straffrei gewesen wären, vgl. *Heger* in Anti-Doping-Gesetz, S. 35.

²²² Vgl. *Heger* in Anti-Doping-Gesetz, S. 36.

²²³ RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 28.

²²⁴ Vgl. *Heger* in Anti-Doping-Gesetz, S. 30.

²²⁵ RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 28.

²²⁶ Dies ist ein Unterschied zur bisherigen Rechtslage. Nach § 6a IIa AMG a.F. galt die Besitz- und Erwerbsstrafbarkeit nur für nicht geringe Mengen. Diese Neuerung ist nicht unumstritten, vgl. *Heger* in Anti-Doping-Gesetz, S. 38, 39.

und 3 AntiDopG strafbewährt.²²⁷ Hier werden der Strafraumen von bis zu drei (respektive zwei) Jahren Freiheitsstrafe (Abs. 1 und 2) und Versuchsstrafbarkeiten festgelegt (Abs. 3), Qualifikations- (Abs. 4) und Fahrlässigkeitstatbestände (Abs. 6) bestimmt und der mögliche Täter:innenkreis beschränkt (Abs. 7). Des Weiteren wird eine Rücktrittsmöglichkeit geschaffen (Abs. 8).

Von den Strafvorschriften betroffen sind nicht alle, die gegen die Verbote der §§ 2 und 3 AntiDopG verstoßen. § 4 VII AntiDopG beschränkt den Täter:innenkreis des Selbstdopings auf Spitzensportler:innen.²²⁸ Wer jedoch Spitzensportler:innen im Sinne des § 4 VII AntiDopG ist, ergibt sich nicht allein aus diesem Gesetz. Der Gesetzgeber hat sich damit begnügt festzulegen, dass erfasst sein soll, wer Mitglied eines Testpools des Dopingkontrollsystems ist (§ 4 VII Nr. 1 AntiDopG) oder durch den Sport erhebliche Einnahmen erzielt (§ 4 VII Nr. 2 AntiDopG). Damit wird die Definition der ersten Alternative des Tatbestandsmerkmals der NADA und den nationalen Sportfachverbänden anheimgestellt, die gem. Art. 5.3.1 NADC festlegen, welche Sportler:innen in die unterschiedlichen Testpools aufgenommen werden. Diese Verlagerung der Konturierung des Anwendungsbereichs von Strafnormen auf eine Stiftung des Privatrechts ist vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots des Art. 103 II GG durchaus kritisch zu sehen. Auch das Kriterium der erheblichen Einnahmen taugt nicht zur Abgrenzung,²²⁹ da schwer zu bestimmen sein dürfte, wann die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist.²³⁰

Nicht erfasst von der Strafbarkeit sind damit Freizeitsportler:innen. Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch dann gelten, wenn sie an Wettkämpfen des organisierten Sports teilnehmen.²³¹ Begründet wird dies damit, dass durch diese Einschränkung der Strafbarkeit die Verhältnismäßigkeit

²²⁷ Vgl. *Heger* in *Anti-Doping-Gesetz*, S. 27.

²²⁸ Die Verengung des Täter:innenkreises auf Spitzensportler:innen wird teilweise als die Schaffung eines Sonderstrafrechts angesehen und daher scharf kritisiert, beispielsweise von *Norouzi/Summerer*, *SpuRt* 2015, S. 63 (64).

²²⁹ *Norouzi/Summerer*, *SpuRt* 2015, S. 63 (64).

²³⁰ So stellt sich etwa die Frage, ob die Kosten der Sportausübung von den erzielten Einnahmen abzuziehen oder wie Sportler:innen zu behandeln sind, die das Merkmal noch nicht oder nicht mehr erfüllen – wie Nachwuchsathlet:innen oder Wiedereinsteiger:innen, siehe dazu auch *Heger* in *Anti-Doping-Gesetz*, S. 37 ff.

²³¹ *RegE-AntiDopG*, *BT-Drs.* 18/4898, S. 31.

der Regelung gewahrt werde, da lediglich Leistungssportler:innen öffentlich wahrgenommen würden, wodurch auch nur sie durch ihr Verhalten die Integrität des Sports bedrohen könnten.²³² Ob diese, dem Gleichheitsgedanken des Art. 3 GG widersprechende Ungleichbehandlung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten wird, ist fraglich.²³³

IV. Bindung der Athlet:innen an Anti-Doping-Recht

Die Bindung der Athlet:innen an das Anti-Doping-Recht des WADC stellt ein beachtliches rechtliches Problem dar. Dies liegt zuerst daran, dass der WADC als wichtigste Quelle des Anti-Doping-Rechts selbst keine Normqualität hat und der Umsetzung bedarf.²³⁴ Hinzu kommt, dass Recht auf unterschiedlichen Ebenen auf den WADC verweist. Denn wie eben gezeigt, gibt es nicht mehr nur das Sport(-verbands)recht, das Doping untersagt, sondern auch völkerrechtliche und nationale Dopingverbote, die jeweils unterschiedliche Wirkmechanismen nutzen. Im Folgenden soll daher erläutert werden, wie dem Anti-Doping-Recht gegenüber einzelnen Sportler:innen zur Wirksamkeit verholfen wird.

1. Völkerrechtliche Abkommen und nationales Recht

Die völkerrechtlichen Abkommen gegen Doping im Sport, also das Europarat- und das UNESCO-Übereinkommen, verweisen zwar mittlerweile auf den WADC.²³⁵ Allerdings führt dies nicht zur Verbindlichkeit der Anti-Doping-Bestimmungen gegenüber den einzelnen Sportler:innen. Wie im Völkerrecht üblich, binden diese Abkommen allein die Unterzeichner- oder Mitgliedsstaaten und verpflichten diese, Maßnahmen im Rahmen des nationalen Rechts zu ergreifen.²³⁶ Die Notwendigkeit eines nationalen Rechtsakts zur Umsetzung völkerrechtlicher Verträge, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, ist verfassungsrechtlich festgeschrieben. Art. 59 II 1 GG schreibt für solche Abkommen eine gesetzliche Zustimmung des Parlaments vor. Die Zuständigkeit des Bundes für

²³² RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 31.

²³³ Kritisch auch *Norouzi/Summerer*, SpuRt 2015, S. 63 (64).

²³⁴ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 30, 31.

²³⁵ Siehe oben B. III. 2. Völkerrechtliche Abkommen, S. 34 ff.

²³⁶ Siehe oben B. III. 2. Völkerrechtliche Abkommen, S. 34 ff.

Anti-Doping-Recht ergibt sich in Bezug auf Fragen des gerichtlichen Verfahrens aus Art. 74 I Nr. 1 GG, Regelungen bezüglich der Dopingmittel selbst sind derweil auf Art. 74 I Nr. 19 GG zu stützen. Demnach sind entsprechende völkerrechtliche Vereinbarungen nach Art. 59 II 1 Alt. 2 GG zustimmungspflichtig.

Jedoch entsteht auch durch die Umsetzung der beiden Völkerrechtsabkommen gegen Doping keine Bindung der Athlet:innen an materielle Dopingregeln oder den WADC. Denn verpflichtet werden nur Völkerrechtssubjekte, nicht einzelne Bürger:innen. Diese sind jedoch an jene Gesetze gebunden, die auf der nationalstaatlichen Ebene erlassen werden.

Zu diesen gehört das AntiDopG. Es wurde als Bundesgesetz verkündet. Es soll, so sagt es der Gesetzentwurf der Bundesregierung ausdrücklich, der Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes aus den genannten Abkommen dienen.²³⁷ Konsequenterweise nimmt das AntiDopG keine eigene Definition des Dopingbegriffs vor, sondern verweist in §§ 2 I und 3 I AntiDopG über das UNESCO-Übereinkommen letztendlich auf die WADA-Verbotsliste. Diese ist damit ein Kernelement des Gesetzes.

Dem WADC verschafft diese Konstruktion eine – wenn auch auf seine Verbotsliste beschränkte – Bindungswirkung gegenüber Sportler:innen in Deutschland. Denn als Bundesgesetz ist das AntiDopG im Geltungsbereich des deutschen Rechts allgemeinverbindlich. Hier dringen also Teile des verbandsrechtlichen Dopingverbots über §§ 2, 3 und 4 AntiDopG als Verbots- und Strafnormen in das für alle Bürger:innen verbindliche deutsche Recht vor. Jedoch sind die Regelungen des WADC viel weitreichender als die des AntiDopG. Es besteht also aus Sicht des organisierten Sports noch die Notwendigkeit, weitere Bindungsmechanismen zu nutzen.

²³⁷ RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 2, 18; der Gesetzentwurf geht auch auf die Verbindung zum Europarat- und UNESCO-Übereinkommen ein, vgl. u.a. S. 2, 24, 25, 33 ff.

2. Sportrechtliches Dopingverbot: WADC

Die Vorgaben des WADC bilden eine Richtmarke. Aus sich heraus ist er nicht unmittelbar anwendbar.²³⁸ Er bindet zunächst allein seine Unterzeichner.²³⁹ Zu denen gehören Staaten, das IOC und Sportverbände, denen die Aufgabe zufällt, den Code im Sinne des Art. 20 ff WADC umzusetzen.²⁴⁰ Einzelne Athlet:innen gehören nicht zu den Unterzeichner:innen des WADC. Denn die WADA ist lediglich eine privatrechtliche Stiftung, die hauptsächlich damit befasst ist, Dopingregularien zu erarbeiten. Die Masse der aktiven Leistungssportler:innen der Welt, sowie deren Unterstützerteams zu betreuen, gehört nicht zu ihren Aufgaben. Hierfür bedarf es einer vermittelnden Instanz, die zwischen das Sportrecht – im konkreten Fall der Anti-Doping-Reglements den WADC – und die Sportler:innen oder Sportbeteiligte tritt.

Dieses rechtliche Bindeglied sind die Vereine und Verbände. Sie sind in der Lage, ein sportrechtliches Regelwerk wie den WADC ein- und gegenüber ihren Mitgliedern durchzusetzen. Ohne eine Umsetzung durch Vereine und Verbände ist der WADC unverbindlich,²⁴¹ ausgenommen natürlich, er wird in das staatliche Recht übernommen.

Diese Struktur besteht schon seit den frühen Tagen der Dopingbekämpfung und entspringt dem Gedanken der Autonomie des Sports, nach dem es weitgehend dem Sport überlassen ist, eigenständig und ohne staatliche Einflussnahme Regeln aufzustellen und durchzusetzen.²⁴² Lange Zeit galt diese Doktrin uneingeschränkt auch für die Dopingbekämpfung in Deutschland. Die erste nennenswerte Einschränkung dieses Grundsatzes stellt das AntiDopG dar, welches zumindest Teile dieses einstig rein sportrechtlich betrachteten und sanktionierten Phänomens der staatlichen Strafverfolgung

²³⁸ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 43; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 30; *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1353; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 132.

²³⁹ *Adolphsen* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 998; *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1353; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 132.

²⁴⁰ CAS, Advisory Opinion v. 21.04.2006 - Az. 2005/C/276 & 986, Rn. 15.

²⁴¹ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 45.

²⁴² Siehe oben B. III. 1. Verbandsrechtliche Rechtsquellen, S. 20 ff.

unterstellt. Daneben aber bleiben auch unter Geltung des AntiDopG die Verbände und Vereine maßgebliche Protagonisten in der Durchsetzung des WADC, denn die staatliche Strafverfolgung und sportinterne Sanktionen schließen sich nicht aus, sondern bestehen nebeneinander.²⁴³ Grundlagenkenntnisse des Verbands- und Vereinsrechts sind somit unerlässlich, um die Wirkmechanismen des Anti-Doping-Rechts zu erfassen. Den Grundzügen des Aufbaus des organisierten Sports ist daher der folgende Abschnitt gewidmet.

3. Verbandsrechtliche Grundlagen: Organisationsstruktur des Sports

Um die für faire sportliche Wettbewerbe unerlässliche Chancengleichheit herzustellen, müssen alle Beteiligten – Athlet:innen wie auch die ausrichtenden Verbände – an dieselben Regeln gebunden sein. Ist dies nicht der Fall, mangelt es an Fairness und Vergleichbarkeit, die im internationalen Sportgeschehen jedoch unerlässlich sind. Es bedarf also einer Organisation mit Strukturen, die sicherstellen, dass festgelegte Reglements in alle Bereiche des Sports und in all seine Ebenen vordringen. Dies gilt zum einen für die Regeln der einzelnen Sportarten, die sportartintern einheitlich gelten müssen, und zum anderen auch für sportartübergreifende Regelwerke wie den WADC. Um ein weltweit gültiges Anti-Doping-Recht zu schaffen und durchzusetzen, besteht heute eine streng hierarchisch geordnete Struktur aus Sportvereinen und -verbänden auf verschiedenen Organisationsebenen.

Die Kernelemente des internationalen Sports sind Vereine und Verbände. Sie basieren auf Mitgliedschaftsverhältnissen: Sportler:innen schließen sich in Vereinen und Vereinen in Verbänden zusammen. Aus Sicht der deutschen Rechtsordnung handelt es sich bei beiden Gebilden um Vereine im Sinne der §§ 21 ff BGB.²⁴⁴ Die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden führt zu einem Gegenseitigkeitsverhältnis aus Rechten und Pflichten. Im Rahmen dieser Mitgliedschaftsverhältnisse wird auch den Anti-Doping-Regeln des WADC

²⁴³ *Norouzi/Summerer*, SpuRt 2015, S. 63 (65).

²⁴⁴ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 23.

Geltung verschafft, welche die WADA als privatrechtliche Stiftung neben den Verbänden stehend erlässt.²⁴⁵

a. Sportverbände

Verbände werden definiert als körperschaftlich strukturierte, durch Private gegründete und getragene Organisationen, die unabhängig von ihren Trägern und Staaten agieren.²⁴⁶ Die Sportverbände sind Zusammenschlüsse von Sportvereinen, die ihrerseits Dach- oder Spitzenverbände bilden.²⁴⁷ Ihre Gründung ist möglich, weil die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 I GG mehrstufig wirkt und es nicht nur natürlichen Personen gestattet, Vereinigungen zu bilden, sondern in Verbindung mit Art. 19 III GG auch inländischen juristischen Personen des Privatrechts.²⁴⁸ Die Verbandsbildung erfolgt wie die eines Vereins durch eine Gründungssatzung; die Rechtsfähigkeit wird sodann gem. § 21 BGB durch die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangt.²⁴⁹

Ursprünglich wurden Sportverbände im näheren räumlichen Umfeld der Vereine gebildet, um gemeinsame Wettkämpfe durchführen zu können.²⁵⁰ Es folgten Verbandsbildungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, also eine Strukturbildung von unten nach oben.²⁵¹ Heute sind die Sportverbände die größten nichtstaatlichen Vereinigungen, die es gibt.²⁵² Ihre Rolle in der Schaffung und Durchsetzung von Sportrecht ist entsprechend prominent.

1) Pyramidale Struktur und Ein-Platz-Prinzip

Die Sportverbände sind in einer monopolartigen Pyramidenstruktur organisiert. In den jeweils übergeordneten regionalen, nationalen, kontinentalen und globalen Sportfachverbänden sind die jeweils untergeordneten Verbände, am Ende

²⁴⁵ CAS, Advisory Opinion v. 21.04.2006 - Az. 2005/C/276 & 986, Rn. 15.

²⁴⁶ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 45; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 26; *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände: Eine rechtstatsächliche und rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Sportverbände, S. 28.

²⁴⁷ *Beuthien*, ZGR 1989, S. 255 (256).

²⁴⁸ *Beuthien*, ZGR 1989, S. 255 (255, 256); *Scholz* in Maunz/Dürig, Art. 9, Rn. 55.

²⁴⁹ *Leuschner* in MüKo BGB I, § 21, Rn. 83.

²⁵⁰ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 24; *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, Einleitung, Rn. 13.

²⁵¹ *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, Einleitung, Rn. 13.

²⁵² *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 28.

der Kette die einzelnen Vereine, Mitglieder. Die Sportler:innen sind auf der lokalen Ebene Einzelmitglieder der Vereine.

Am Beispiel des Segelsports – ausgehend von Berlin – gestaltet sich die Struktur folgendermaßen: Die lokalen Berliner Segelvereine sind im BSV, dem Berliner Segler-Verband (und dort noch einmal untergeordnet nach Bezirken), organisiert. Der BSV ist mit den Landesseglerverbänden der anderen Bundesländer auf nationaler Ebene im Deutschen Segler-Verband (DSV) zusammengeschlossen. Dieser wiederum ist gemeinsam mit den europäischen Nationalverbänden Mitglied der European Sailing Federation, EUROSAF. Die World Sailing (ISAF), der Erdteils-Segelverbände wie die EUROSAF angehören, ist der vom IOC anerkannte Weltsegelverband.

Diese Organisationsform wird als Ein-Platz- oder Ein-Verbands-Prinzip bezeichnet.²⁵³ Auf jeder Ebene (regional, national usw.) gibt es grundsätzlich²⁵⁴ nur einen Verband pro Sportart, der seine Mitglieder wiederum verpflichtet, das Ein-Platz-Prinzip in ihrem Territorium durchzusetzen.²⁵⁵

Das IOC ist maßgeblich daran beteiligt, die Monopolstruktur der Sportverbände aufrecht zu erhalten, die für einheitliche Dopingregeln unerlässlich ist. Es erkennt gem. Regel 28 Nr. 3 S. 1 OC pro Sportart nur einen Weltverband und für jedes Land ein NOK an. Die NOKs sind nach Regel 28 Nr. 2.6 OC auch für die Umsetzung des Anti-Doping-Codes in ihrem Staat zuständig. Gleichzeitig verlangt das IOC von den NOKs die Anerkennung jeweils nur eines nationalen Fachverbands

²⁵³ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 42; *Heß* in Tübinger Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Richtern des Bundesgerichtshofs, S. 7; *Petri*, in FS Fenn, S. 239, 245; *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, Einleitung, Rn. 14; *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung, S. 61; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 40.

²⁵⁴ Vereinzelte Ausnahmen bestehen in einigen Individualsportarten wie Taekwondo, Schach oder Boxen. Bei Olympischen Sportarten wie Taekwondo und Boxen erkennt das IOC jedoch nur einen Weltverband an, sodass nur dessen Mitglieder an den Olympischen Spielen teilnehmen können, vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 43, 44.

²⁵⁵ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 43; *Heß* in Tübinger Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Richtern des Bundesgerichtshofs, S. 7; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 26; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 156.

pro Sportart.²⁵⁶ Der DOSB hat in § 7 I DOSB-Satzung i.V.m. § 4 II Aufnahmeordnung DOSB festgelegt, dass pro Bundesland ein Landessportbund und pro Sportart nur ein Spitzenverband aufgenommen werden kann.

Die Monopolstellung der Sportverbände wird dadurch abgesichert, dass für die Teilnahme an offiziellen nationalen und internationalen Sportwettkämpfen eine Verbandsmitgliedschaft im jeweils anerkannten Sportfachverband Voraussetzung ist.²⁵⁷ Nicht verbandsgebundene Vereine und ihre Sportler:innen sind somit vom Wettbewerbsbetrieb grundsätzlich ausgeschlossen.²⁵⁸ Vereinen und Sportler:innen, die Wert auf die Ausübung ihres Sports auch in Wettkämpfen legen, bleibt keine Wahl, als sich dem anerkannten Verband anzuschließen.

Daraus ergibt sich eine für den Sport charakteristische pyramidale, streng hierarchische Monopolstruktur.

2) Bindungsmechanismen des Verbandsrechts

Das Ein-Platz-Prinzip bildet die Grundlage für die dem Sportrecht eigenen Bindungsmechanismen. Ziel ist, dass innerhalb der Sportarten alle Vereine und Verbände – und damit auch alle Sportler:innen – zur selben Zeit an dieselben Regeln gebunden sind. Durch die zunehmende Kommerzialisierung des Sports handelt es sich dabei nicht mehr nur um die jeweiligen Spiel- oder Wettbewerbsregeln des Sports, sondern auch um Bestimmungen, die weit über die Sportausübung selbst hinausreichen.²⁵⁹ Dazu gehören auch die Anti-Doping-Bestimmungen, die im Falle des WADC länder- und sportartübergreifend Beachtung finden und für Vergleichbarkeit der Leistungen in Wettkämpfen sorgen sollen.

Als bester rechtlicher Hebel zur Herstellung von Chancengleichheit durch einheitliche Regeln gilt die Verbands- oder Vereinsbindung. Die pyramidale Verbandsstruktur schafft die Voraussetzungen, um verbindliche Regeln zu setzen und

²⁵⁶ *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 156.

²⁵⁷ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 44; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 26; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 156.

²⁵⁸ Ausnahmen können bei Spitzenathlet:innen vorkommen, die nicht immer Sportvereinsmitglieder sind. Wie diese an die von den Sportfachverbänden erlassenen Regeln gebunden werden, wird später erörtert.

²⁵⁹ *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, Einleitung, Rn. 20.

diesen zu einer umfassenden Geltung gegenüber allen an der Sportausübung Beteiligten zu verschaffen.

Innerhalb der deutschen Rechtsordnung richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Vereinen und Verbänden nach dem Vereinsrecht des BGB, §§ 21 ff. Danach bindet das vereinsinterne Recht lediglich die jeweiligen Mitglieder.²⁶⁰

Auch international sind die Verbände privat und auf Mitgliedschaftsverhältnissen aufbauend organisiert. Die Struktur ist folglich mit der deutschen vergleichbar.²⁶¹ Entsprechend tritt auch auf der internationalen Ebene dieselbe Bindungsproblematik auf. Überall werden also Mechanismen benötigt, die zu einer verbindlichen Anerkennung der Verbandsregeln durch die untergeordneten Verbände und Vereine führen.

Sowohl national als auch international hat sich in einer parallelen Entwicklung durchgesetzt, dass sich die körperchaftlichen Mitglieder der Verbände dazu verpflichten, gewisse für verbindlich erklärte Normen der Verbände in die eigenen Satzungen zu inkorporieren, um sich selbst und die eigenen Einzelmitglieder rechtlich an diese zu binden. Den dafür nötigen Druck schafft auch hier die Monopolstellung der Verbände.

Die Rechtssetzung innerhalb des organisierten Sports verläuft von oben nach unten.²⁶² Die Kette beginnt mit an der Spitze der Pyramide stehenden Weltsportfachverbänden, die Regeln erlassen, welche für ihre Sportart verbindlich werden sollen.²⁶³ Im Falle der Anti-Doping-Bestimmungen nehmen sie das von der organisatorisch neben den Verbandsstrukturen stehenden WADA erstellte Regelwerk WADC in ihre Satzungen auf und verpflichten ihre Mitglieder, dasselbe zu tun.²⁶⁴ Umfassende Förderziele formuliert bereits der WADC

²⁶⁰ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 47; *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 16; *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1430; *Longrée*, Dopingsperre: Schadensersatzansprüche des Sportlers, S. 64; *Vieweg*, NJW 1991, S. 1511 (1514); *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 54.

²⁶¹ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 44.

²⁶² *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 44; *Heß* in Tübinger Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Richtern des Bundesgerichtshofs, S. 6; *Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote, S. 43.

²⁶³ *Heß*, ZZPInt 1996, S. 371 (373); *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 25; *Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote, S. 43.

²⁶⁴ Vgl. CAS, Advisory Opinion v. 21.04.2006 - Az. 2005/C/276 & 986, Rn. 15.

selbst in Art. 20.4. In den Olympischen Sportarten sind die vom IOC anerkannten internationalen Sportfachverbände ihrerseits durch Regel 26 II 1 OC gegenüber diesem dazu verpflichtet, den WADC umzusetzen. Die hierarchisch untergeordneten Verbände – die gegenüber den jeweils übergeordneten Dachverbänden durch ihre eigene Mitgliedschaft dazu verpflichtet sind –²⁶⁵ inkorporieren letztlich die ursprünglich von den Weltfachverbänden festgelegten Regeln in ihre Vereinsregelwerke und binden damit ihre Mitglieder. Auf der nationalen Ebene nehmen deutschen Sportfachverbände den NADC als deutsche Umsetzung des WADC in ihre Satzungen im Sinne des § 25 BGB auf und verpflichten ihre Mitgliedsvereine, diesen ebenfalls in ihre Verfassungen zu inkorporieren.²⁶⁶ Am Ende wird jeder einzelne Sportverein erreicht, der dann die Sportler:innen zur Einhaltung der Regeln des NADC zu verpflichten vermag.

b. Sportvereine

Auf der untersten Organisationsebene stehen die Sportvereine, also freiwillige Zusammenschlüsse von natürlichen Personen, die den gemeinschaftlichen Zweck der Sportausübung und -förderung verfolgen. Bei ihnen handelt es sich um nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB,²⁶⁷ für sie gelten die Normen des Vereinsrechts, §§ 21 ff BGB.

Den Sportvereinen kommt durch ihre tiefe Verankerung in der Gesellschaft große Bedeutung bei der Durchsetzung von Verbandsrecht sowie Anti-Doping-Recht zu. Trotz der vielfältigen Möglichkeiten zur vereinsungebundenen Sportausübung, beispielsweise in Fitnessstudios, ist die Vereinsmitgliedschaft nach wie vor weit verbreitet im Freizeit- wie im Leistungssport.²⁶⁸ In der Regel sind Sportler:innen als ordentliche Mitglieder in Sportvereinen organisiert.²⁶⁹ Das gilt insbesondere für den Breiten- und Freizeitsport. Nach der Bestandserhebung des DOSB für das Jahr 2019 sind allein

²⁶⁵ *Heß* in *Tübinger Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Richtern des Bundesgerichtshofs*, S. 7.

²⁶⁶ *Adolphsen* in *Sportrecht in der Praxis*, Rn. 1019; *Wilkmann*, *Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung*, S. 133.

²⁶⁷ *Kotzenberg*, *Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte*, S. 23; *Prokop*, *Die Grenzen der Dopingverbote*, S. 38, 39.

²⁶⁸ *Summerer* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 1.

²⁶⁹ *Summerer* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 150.

in den 88348 Mitgliedsvereinen der Landessportbünde 27,57 Millionen Menschen organisiert.²⁷⁰

Mitglied eines Vereins kann werden, wer diesen gründet oder ihm beitrifft.²⁷¹ Der Beitritt erfolgt mittels des Abschlusses eines Aufnahmevertrages zwischen Sportler:innen und dem Verein.²⁷² Bei der Vereinsgründung wird eine auch für zukünftige Neumitglieder geltende Satzung nach § 25 BGB beschlossen.²⁷³ Diese muss die „das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen“²⁷⁴ beinhalten und kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung gem. §§ 32, 33 BGB geändert werden. Das später beitretende Mitglied unterwirft sich durch den Abschluss des Aufnahmevertrages der bestehenden Satzung des Vereins.

Durch den direkten vereinsrechtlichen Zugriff auf seine Mitglieder ist der Sportverein das Bindeglied zwischen dem in Verbänden organisierten Sport und den einzelnen Sportler:innen. Ihm obliegt es, die Regeln der internationalen Fachverbände gegenüber den Athlet:innen durchzusetzen. Das Mitgliedschaftsverhältnis schafft gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Vereinsmitgliedern und Verein. Bei einem Vereinsbeitritt werden die Regeln der Satzung und ihrer Nebenordnungen durch einen Aufnahmevertrag anerkannt und erlangen Verbindlichkeit gegenüber dem neuen Vereinsmitglied.²⁷⁵ Die aus Art. 9 I GG abgeleitete Vereinsautonomie umfasst auch eine Sanktionsgewalt der Vereine gegenüber ihren Mitgliedern,²⁷⁶ sodass bei Verstößen gegen verbindliche Regeln auch Ordnungs- und Strafmaßnahmen angeordnet werden können.²⁷⁷ Im Falle von Dopingverstößen können

²⁷⁰ Statistik abrufbar unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/medien/BE/BE-Heft_2019.pdf (zuletzt abgerufen am 25.09.2020).

²⁷¹ *Wagner* in Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 654; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 150; *Westermann* in Ermann, § 38, Rn. 3.

²⁷² BGH, NJW 2014, 3239; BGH, NJW 1987, 2503; *Beuthien*, ZGR 1989, S. 255 (258); *Wagner* in HB Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 950; *Westermann* in Erman, § 38, Rn. 4.

²⁷³ *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 206.

²⁷⁴ BGH, NJW 1989, 1724 (1725); BGH, NJW 1967, 1268 (1270).

²⁷⁵ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 34; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 207.

²⁷⁶ BGH, NJW 1984, 918 (919); BGH, NJW 1956, 1793 (1793); *Schöpflin* in BeckOK BGB, § 25, Rn. 43.

²⁷⁷ *Longrée*, Dopingsperre: Schadensersatzansprüche des Sportlers, S. 90; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 231; *Westermann*, Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht, S. 30 ff.; *Wilkman*, Die

dementsprechend Dopingstrafen verhängt werden. Dies gilt natürlich nur, sofern das Anti-Doping-Recht die dopenden Sportler:innen bindet. Sollen also Regelwerke wie der WADC gegenüber den Vereinsmitgliedern verbindlich werden, müssen sie Eingang in die Vereinssatzungen finden. Hierfür werden unterschiedliche Lösungsansätze angeboten. Ferner müssen auch Möglichkeiten geschaffen werden, nicht vereinsgebundene Sportler:innen zu erreichen, denn diese haben sich nicht der Sanktionsgewalt eines Sportvereins unterworfen.

4. Lösungsansätze für einheitliche und verbindliche Dopingverbote

Es gibt unterschiedliche rechtliche Mechanismen, die für die Bindung der Sportler:innen an Anti-Doping-Regeln des WADC in Betracht kommen. Vereinsmitglieder können zuerst durch die Vereinssatzung nach § 25 BGB erreicht werden. Für (Spitzen-)Athlet:innen, die teilweise Arbeitnehmer:innen, aber zumindest häufig nicht Mitglieder eines Vereins und somit auch nicht an die Vereinssatzung gebunden sind,²⁷⁸ könnten Individualvereinbarungen zwischen ihnen und den Sportverbänden oder Wettkampfausrichtern eine Bindung an verbandsrechtliche Anti-Doping-Regeln herbeiführen.

Ein bedeutendes Problem, an dem sich die verschiedenen Lösungsansätze messen lassen müssen, besteht unter anderem darin, dass eine weltweit synchronisierte Geltung der Anti-Doping-Regeln gesichert sein muss. Des Weiteren muss auf die Interessen – insbesondere die Entschließungsfreiheit – der Beteiligten Rücksicht genommen werden. Und nicht zuletzt müssen Wege gefunden werden, die in der Praxis einen reibungslosen internationalen Sportbetrieb gewährleisten.

Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 32, 33.

²⁷⁸ BGH, NJW 1995, 583 (585); *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 63; *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, 2009, S. 97, 98; *Mergel*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, S. 59; *Westermann*, Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht, S. 35, 37 ff.; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 57

a. Bindung durch Verbandsmitgliedschaft

Zuerst könnte an eine eigenständige Mitgliedschaft der Athlet:innen in einem nationalen oder internationalen Sportfachverband zu denken sein. Als Mitglieder könnten die Sportler:innen direkt an die im Verbandsregelwerk niedergelegten Bestimmungen gebunden und direkt der Sanktionsgewalt des Verbands unterstellt werden. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten dafür, wie es zu einer Verbandsmitgliedschaft einzelner Athlet:innen kommen könnte.

1) Doppelmitgliedschaft

Eine ältere Ansicht, die auch Zuspruch in der Rechtsprechung fand, ging von einer Doppelmitgliedschaft dergestalt aus, dass Mitglieder eines verbandsangehörigen Vereins automatisch auch unmittelbare Mitglieder des übergeordneten Verbands würden, so die Satzungen dies vorsähen.²⁷⁹ Heute wird dieser Vorschlag weit überwiegend abgelehnt.²⁸⁰ Denn wie bereits erörtert, ist der Vereinsbeitritt mit dem Abschluss eines Aufnahmevertrages verbunden.²⁸¹ Durch eine Doppelmitgliedschaft jedoch würden die Regeln des Vertragsschlusses – insbesondere das Fehlen des Beitrittswillens auf Seiten der Sportler:innen – übergangen.²⁸² Das Merkmal der Freiwilligkeit des Beitritts wird jedoch als zwingend notwendig erachtet.²⁸³

Auch eine denkbare Bestimmung in der Vereinssatzung, welche die Beitrittserklärung substituieren soll, kann über den fehlenden Beitrittswillen nicht hinweghelfen. Denn die Satzung vermag nicht einseitig den Erklärungsgehalt der ihr gegenüber abgegebenen Willenserklärung des Beitretenden zu

²⁷⁹ BGH, Urteil. v. 13.07.1972 - Az. II ZR 138/69; BGH, NJW 1958, 1867; *Beuthien*, ZGR 1989, S. 255 (256); *Lukes*, Erstreckung der Vereinsgewalt auf Nichtmitglieder durch Rechtsgeschäft in Festschrift für Harry Westermann zum 65. Geburtstag, S. 330, 331; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 151.

²⁸⁰ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 61; *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 23; *Heermann*, NZG 1999, S. 325 (325); *Heß* in Tübinger Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Richtern des Bundesgerichtshofs, S. 8; *Leuschner* in MüKo BGB I, Vor § 21, Rn. 139.

²⁸¹ Siehe oben B. II. 2. Verbände und Vereine, S. 19.

²⁸² *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 61; vgl. auch *Leuschner* in MüKo BGB I, Vor § 21, Rn. 139.

²⁸³ *Wagner* in HB Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 657.

bestimmen.²⁸⁴ Selbst wenn die Beitrittserklärung eine umfassende Billigung der Satzung enthielte, so bliebe es trotzdem abzulehnen, daraus eine eigenständige, automatisierte Erklärung mit dem Ziel des Beitritts zum Verband abzuleiten.²⁸⁵ Denn dafür bedürfte es einer weiteren Willensbetätigung des Beitretenden. Schließlich zielt dessen Willenserklärung auf die Erreichung einer konkreten Rechtsfolge ab, nämlich den Beitritt zum Verein. Dieser Wille verbraucht sich damit und kann nicht erneut für den Beitritt zum Verband herangezogen werden. Eine Rechtsbeziehung zwischen Verband und den Sportler:innen, die zu einer Bindung an das Verbandsregelwerk führen würde, kann auf diese Weise nicht begründet werden.

2) Mittelbare Mitgliedschaft

Ebenfalls in klarem Widerspruch zum Recht des Vertragschlusses steht die Annahme, durch den Beitritt in einen Mitgliedsverein entstünden unmittelbare Verpflichtungen zwischen Sportler:innen und übergeordnetem Verband aufgrund einer mittelbaren Mitgliedschaft.²⁸⁶ Dies jedoch vertrat einst das OLG Karlsruhe, das „gewisse unmittelbare Beziehungen zum Verband“ zu erkennen meinte, aus denen es eine Sanktionsgewalt des Verbands gegenüber einem Einzelmitglied eines Mitgliedsvereins herleitete.²⁸⁷ Dieser Auffassung des Begriffs der mittelbaren Mitgliedschaft mangelt es an einer Stütze im Gesetz.²⁸⁸ Dagegen spricht insbesondere der schuldrechtliche Grundsatz, der Verträge zu Lasten Dritter verbietet.²⁸⁹ Heute wird diese Meinung daher nicht mehr vertreten. Es hat sich vielmehr die Ansicht durchgesetzt, dass das Verbandsregelwerk lediglich die Verbandsmitglieder zu binden vermag.²⁹⁰

²⁸⁴ Reuter in MüKo BGB I, 7. Aufl. 2015, Vor § 21, Rn. 134.

²⁸⁵ So aber Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 151.

²⁸⁶ Adolphsen, Internationale Dopingstrafen, S. 63; Kotzenberg, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 34; Reuter in MüKo BGB I, 7. Aufl. 2015, Vor § 21, Rn. 133; Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 162.

²⁸⁷ OLG Karlsruhe, OLGZ 1970, 300 (303).

²⁸⁸ Reuter, Voraussetzungen und Grenzen der Verbindlichkeit internationalen Sportrechts für Sportvereine und Sportler in Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, S. 53, 54.

²⁸⁹ Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 162.

²⁹⁰ Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 25 ff.

Heute wird der Begriff der mittelbaren Mitgliedschaft zuweilen im Kontext der mehrfachen Satzungsverankerung verwendet. Gemeint ist eine Mitgliedschaft, die rechtlich keine ist und sich dadurch auszeichnet, dass Einzelmitglieder eines Vereins an Satzungsinhalte der Verbände gebunden werden können, wenn der Verein, in dem sie Mitglied sind, in seiner Satzung auf diese verweist.²⁹¹ Dieses Konstrukts bedarf es jedoch nicht. Schließlich entsteht durch den Vereinsbeitritt ein Rechtsverhältnis zwischen Sportverein und Einzelmitglied; die Mitgliedschaftsbeziehung zwischen Verein und Verband ist dabei unerheblich.²⁹²

Folglich kann eine Bindung von Athlet:innen an verbandsrechtliches Anti-Doping-Recht nicht durch eine Rechtsfigur der mittelbaren Mitgliedschaft entstehen.²⁹³

3) Konkludenter und ausdrücklicher unmittelbarer Beitritt

Zu ergründen bleibt, ob ein Beitritt von Sportler:innen zu einem Sportverband eine Option zur Bindung an das Verbandsrecht darstellen könnte. Ein solcher erfolgt wie ein Vereinsbeitritt durch einen Aufnahmevertrag, der sich nach den allgemeinen Regeln des Vertragsschlusses richtet.²⁹⁴ Dementsprechend sind auf den Erwerb der Mitgliedschaft gerichtete Willenserklärungen von Sportler:innen konkludent – beispielsweise durch die Teilnahme an einem Wettkampf – oder auch ausdrücklich durch den Abschluss eines Aufnahmevertrages denkbar.²⁹⁵

Für einen Vertragsschluss bedarf es zweier übereinstimmender Willenserklärungen, die den Verbandsbeitritt der Sportler:innen zum Ziel haben.²⁹⁶ Es gibt wenig, was die Auslegung stützen könnte, dass Sportler:innen, die an einem

²⁹¹ *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 96, 97; *Reuter* in MüKo BGB I, 7. Aufl. 2015, Vor § 21, Rn. 133; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 206.

²⁹² *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 63.

²⁹³ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 64.

²⁹⁴ BGH, NJW 2014, 3239; BGH, NJW 1987, 2503; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 35; *Wagner* in HB Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 952.

²⁹⁵ BGH, NJW 2014, 3239; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 35; *Lukes*, in FS Westermann, S. 330; *Westermann* in Erman, § 38, Rn. 4.

²⁹⁶ Vgl. *Wagner* in HB Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 952 ff.

Wettbewerb teilnehmen, konkludent erklären möchten, Verbandsmitglied werden und sich vollumfänglich den Bestimmungen der Verbandssatzung unterwerfen zu wollen. Da Athlet:innen häufig Vereinsmitglieder oder Arbeitnehmer:innen der Vereine sind und in diesem Verhältnis bereits Unterstützung zur Ausübung ihres Sports erhalten, ist nicht ersichtlich, welche Interessen an einer Verbandmitgliedschaft bestehen sollten. Ohne weitere Anhaltspunkte kann also von einem solchen Erklärungsgehalt nicht ausgegangen werden.

Selbst gesetzt den Fall, Sportler:innen würden ausdrücklich einen Beitrittswillen bekunden, bedürfte es noch der Zustimmung des Verbands zur Schließung eines Aufnahmevertrages. Dieser jedoch dürfte auch nicht an einer unmittelbaren Mitgliedschaft von Einzelpersonen interessiert sein. Typischerweise haben Verbände nur korporative Mitglieder.²⁹⁷ Bei Sportverbänden im Speziellen ist dies in ihrem Zweck begründet. Dieser liegt schließlich in ihrer koordinativen Tätigkeit,²⁹⁸ also beispielsweise der Ausrichtung von Wettbewerben, der Organisation eines Ligabetriebs oder der Erarbeitung von Regularien, nicht aber in der Betreuung von Mitgliedern in Form von natürlichen Personen. Darüber hinaus würde es den Verband vor verschiedene neue Aufgaben stellen, die bei einer Vielzahl von Einzelmitgliedern enorme Schwierigkeiten mit sich bringen dürften. So wären jeder verbandsangehörigen Einzelperson gewisse Rechte gegenüber dem Verband einzuräumen.²⁹⁹ Grundlegende Verwaltungsaufgaben, wie etwa die Einberufung einer Mitgliederversammlung gem. §§ 32 ff BGB, würden sich bei den zu erwartenden Mitgliederzahlen als kaum zu meisternde Herausforderungen erweisen.³⁰⁰ Auch müssten den vielen Einzelpersonen Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden,

²⁹⁷ BGH, NJW 1995, 583 (585); *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 95, 96; *Reichert*, und Verbandsrecht, Rn. 45 ff.; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 149; *Wagner* in HB Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 685; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 55.

²⁹⁸ BGH, NJW 1995, 583 (584); *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 36.

²⁹⁹ Vgl. *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 159; *Wagner* in HB Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 657.

³⁰⁰ In den Mitgliedsvereinen der im DFB organisierten Landesverbände sind beispielsweise aktuell über sieben Millionen Menschen Mitglied, siehe

ohne die ein Mitgliedschaftsverhältnis aufgrund des zwingenden Charakters vieler Normen des Vereinsrechts nicht denkbar ist.³⁰¹ Aus der Sicht der Verbände ist die unmittelbare Einzelmitgliedschaft von Athlet:innen daher wenig attraktiv. Dies lässt sich auch daran erkennen, dass die Satzungen der Sportverbände – bis auf wenige Ausnahmen –³⁰² Beitritte von Sportler:innen nicht vorsehen.³⁰³

4) Zwischenergebnis

Auch wenn rechtlich dem Abschluss von Beitrittsverträgen zwischen Sportler:innen und Verband im Grunde nichts entgegensteht, fehlt es doch an einer kongruenten Interessenslage. Eine Bindung von Sportler:innen an das Verbandsrecht durch eine unmittelbare Mitgliedschaft im Verband kommt nicht in Betracht.

b. Bindung durch Satzungsketten (Doppelverankerung)

Ein Vehikel zur Ein- und Durchsetzung einheitlicher Dopingbestimmungen im Sport könnten Vereinssatzungen im Sinne des § 25 BGB sein. Die Verfassungen der Verbände wären ein potentes Mittel, um Regelungen der übergeordneten Verbände Geltung zu verschaffen, denn die Vereinsmitglieder sind an ihre Bestimmungen durch ihren Vereinsbeitritt unmittelbar gebunden.

Da eine automatische Durchgriffswirkung des Verbandsrechts auf Mitglieder des untergeordneten Vereins nicht besteht,³⁰⁴ bedarf es einer Inkorporation von Teilen des Verbandsregelwerks in die Vereinssatzungen. Durch Verweise auf die jeweils höhere Verbandsebene können verkettete

<http://www.dfb.de/verbandsstruktur/mitglieder/> (zuletzt abgerufen am 02.11.2020); vgl. BGH, NJW 1995, 583 (585); *Bergemann*, Doping und Zivilrecht, S. 23; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 35; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 151.

³⁰¹ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 36.

³⁰² *Bergemann*, Doping und Zivilrecht, S. 23; vgl. *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 37.

³⁰³ BGH, NJW 1995, 583 (585); *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 62; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 36; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 149.

³⁰⁴ *Heermann*, NZG 1999, S. 325 (325); *Reuter* in MüKo BGB I, 7. Aufl. 2015, Vor § 21, Rn. 133; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 211; *Wagner* in HB Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 442.

Satzungsverankerungen gebildet werden, die vom Weltfachverband bis zum lokalen Sportverein reichen.³⁰⁵ Voraussetzung dafür ist, dass der Dachverband eine solche Doppelverankerung – zum einen im Verbandsregelwerk, zum anderen in der Vereinssatzung – vorsieht und der untergeordnete Verband oder Verein die Regelung zum Bestandteil seiner Satzung macht.³⁰⁶ Des Weiteren muss sie dem Bestimmtheitsgebot genügen, also hinreichend bestimmt und für die Vereinsmitglieder erkennbar sein.³⁰⁷ Eine wörtliche Übernahme ist hingegen nicht nötig.³⁰⁸

Dieser Lösungsansatz bietet sich insbesondere für den Breiten-sport an, denn er knüpft an den weit verbreiteten Status der Sportler:innen als Vereinsmitglieder an.³⁰⁹ Als solche unterwerfen sich die vereinsgebundenen Athlet:innen den in der Satzung und ihren Nebenordnungen festgelegten Regeln. Sollen die Sportler:innen durch eine Satzungskette an das internationale Dopingverbot, also den WADC, gebunden werden, inkorporiert auf der Ebene der Weltsportverbände der zuständige Verband den WADC in seine Vereinsregelwerke und macht die Bestimmungen so für seine Mitglieder verbindlich. Die untergeordneten Verbände und Vereine verweisen in ihren Satzungen jeweils auf das übergeordnete Recht, letztlich also auf den von den internationalen Fachverbänden anerkannten WADC selbst.³¹⁰ Am Ende der Kette befinden sich die Vereinsmitglieder, die durch die Satzung des Einzelvereins an diese Regelungen gebunden werden.

³⁰⁵ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 70; *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 96; *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 17; *Summerer* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 211; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 55.

³⁰⁶ *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 162; *Wagner* in *HB Vereins- und Verbandsrecht*, Rn. 417, 418.

³⁰⁷ OLG Hamm, NJW-RR 1988, 183 (183, 184); *Summerer* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 212; *Wagner* in *HB Vereins- und Verbandsrecht*, Rn. 442.

³⁰⁸ BGH, NJW-RR 1989, 376; *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 31; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 163 ff.; a.A. *Summerer* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 212, der für Sanktionsbestimmungen eine wörtliche Wiedergabe fordert.

³⁰⁹ Vgl. oben B. II. 2. Verbände und Vereine, S. 19.

³¹⁰ Die nationalen Vereine und Verbände verweisen in der Regel auf den NADC. Dieser entspricht jedoch weitestgehend und uneingeschränkt in den erheblichen Bestimmungen dem WADC, denn dieser verbietet wesentliche Abweichungen der nationalen Umsetzungen, vgl. Art. 23.2.2 WADC.

Es können verschiedene Techniken genutzt werden, um dieses Ziel zu erreichen. Sie besitzen unterschiedliche Vor- und Nachteile.

1) Statische Verweisungen

Eine denkbare Möglichkeit liegt in einer statischen Verweisung der Vereinssatzung auf das übergeordnete Verbandsrecht. Dabei wird durch eine Änderung der Satzung des Einzelvereins auf eine Bestimmung in der Satzung eines übergeordneten Verbands so verwiesen, dass diese Teil der Verfassung des Einzelvereins wird. Statisch bedeutet in diesem Kontext, dass die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung gültige Regelung in die Vereinssatzung inkorporiert wird.³¹¹

Vorschriften Dritter zu übernehmen ist zwar von der Regelungsautonomie der Vereine gedeckt und daher nach einheitlicher Meinung rechtlich unproblematisch, solange auch dem Eintragungserfordernis des § 71 I BGB entsprochen wird.³¹² Jedoch ist eine statische Inkorporation für den Bereich der Dopingbekämpfung ungeeignet.³¹³

Das Hauptproblem liegt darin, dass die Bindung an die Regelungen des WADC und seiner Anhänge, wie etwa die Verbotliste, weltweit synchronisiert beginnen muss, da unterschiedliche Fassungen gleichzeitig in Kraft wären und das Ziel der Fairness und Chancengleichheit verfehlt würde.³¹⁴ Denn wenn Athlet:innen verschiedene Dopingregeln schon oder gerade (noch) nicht zu beachten hätten, könnten sie sich beispielsweise unter unterschiedliche Voraussetzungen für Wettbewerbe qualifizieren. Dadurch wäre die Vergleichbarkeit der Ergebnisse und damit auch die Fairness der sportlichen Auseinandersetzung beeinträchtigt. Diese Situation würde eintreten, wenn jeder einzelne Sportverein der Welt nach einer Novelle des WADC oder der Verbotliste –

³¹¹ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 38.

³¹² BGH, NJW-RR 1989, 376 (378); *Heermann*, NZG 1999, S. 325 (325, 326); *Heß* in *Tübinger Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Richtern des Bundesgerichtshofs*, S. 16; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 38, 47; *Leuschner* in *MüKo BGB I*, § 25, Rn. 28, 29; *Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote, S. 225; *Wagner* in *HB Vereins- und Verbandsrecht*, Rn. 417.

³¹³ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 38.

³¹⁴ Vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 72; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 38.

die schließlich mindestens jährlich aktualisiert wird – gem. §§ 32, 33 BGB durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung seine Satzung an die neuen Bestimmungen anpassen und die Satzungsänderung im Anschluss gem. § 71 I BGB ins Vereinsregister eintragen lassen müsste. Ein solches Verfahren würde zwangsläufig asynchron verlaufen und den internationalen Sportbetrieb erheblich stören.³¹⁵ Statische Verweisungen sind daher zur Bindung der Vereinssportler:innen an verbandsrechtlich verankerte Dopingverbote praktisch nicht geeignet.

2) Dynamische Verweisungen

Eine weitere Variante der Satzungsverankerung übergeordneten Verbandsrechts besteht in einer dynamischen Verweisung. Im Gegensatz zur statischen Verweisung bezieht sich die dynamische Verweisung nicht allein auf den *status quo* der inkorporierten Regelung im Zeitpunkt der Aufnahme, sondern stets auf ihre aktuelle Fassung.³¹⁶ Änderungen auf übergeordneten Ebenen würden folglich automatisch in alle untergeordneten Satzungen und damit auch in die des Einzelvereines am Ende der Satzungskette aufgenommen. Eines Satzungsänderungsverfahrens bedürfte es folglich nicht.³¹⁷

Für die Dopingbekämpfung hätten dynamische Satzungsverweisungen den großen Vorteil, dass sie die einheitliche Geltung von Anti-Doping-Bestimmungen sichern könnten. Beschlüsse die WADA eine Änderung des WADC oder der Verbotsliste, würden diese Änderungen, sobald sie wirksam in die Satzungen der Weltsportverbände aufgenommen wären, innerhalb der jeweiligen Sportart auf allen Organisationsebenen gleichzeitig in Kraft treten. Satzungsketten würden die Regelung von oben – dem Weltfachverband – nach unten bis zum Einzelverein weiterreichen. All dies würde automatisch geschehen, wenn alle Vereine innerhalb ihrer eigenen Satzung dynamisch auf das übergeordnete

³¹⁵ Vgl. BGH, NJW 1995, 583 (585); *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 72; *Heermann*, NZG 1999, S. 325 (326); *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 38.

³¹⁶ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 73; *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 31; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 39; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 172.

³¹⁷ *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung, S. 345.

Verbandsrecht verweisen würden. Das Zusammentreten der Mitgliederversammlung nach § 32 I BGB und eine Satzungsänderung gem. § 33 BGB müssten nicht abgewartet werden. Folglich wären gleiche Voraussetzungen für alle Sportler:innen einer Sportart im Hinblick auf die Dopingverbotsbestimmungen sowie die Chancengleichheit sportlicher Wettbewerbe gesichert.

a) Bedenken gegenüber dynamischen Satzungsverweisungen

Gerade wegen des Wegfalls der Entschließung der Mitgliederversammlung des Vereins wird die dynamische Satzungsverweisung ausgesprochen kritisch gesehen, mehrheitlich sogar abgelehnt.³¹⁸ Von der herrschenden Ansicht werden formelle und materielle Argumente gegen diese Technik in Stellung gebracht.³¹⁹

(1) In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht wird vorgebracht, eine dynamische Verweisung verstoße gegen die Anforderung des § 71 I 3 BGB, nach dem zur Eintragung der Satzungsänderung beim zuständigen Registergericht der Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung – die gem. § 33 I BGB für die Satzungsänderung zuständig sei – vorzulegen sei.³²⁰ Diesem Argument ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Erfordernis des § 33 I BGB dispositiv ist; der Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch den eines anderen dazu

³¹⁸ BGH, NJW 1995, 583 (585); BGH, NJW-RR 1989, 376; OLG Hamm, NJW-RR 1988, 183 (184); *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 31, 34; *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 20; *Haas/Prokop*, SpuRt 1998, S. 15 (16); *Heermann*, NZG 1999, S. 325 (326); *Heß* in Tübinger Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Richtern des Bundesgerichtshofs, S. 17; *Reuter*, Voraussetzungen und Grenzen der Verbindlichkeit internationalen Sportrechts für Sportvereine und Sportler in Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, S. 57; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 173 ff.; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 214; eingeschränkt auch *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung, S. 72, 345 ff. (allerdings nur soweit die Satzungsänderung einer Inhaltskontrolle nicht standhält); *Wagner* in HB Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 417, 442; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 60.

³¹⁹ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 73; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 40; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 173 ff.

³²⁰ *Schaible*, Der Gesamtverein und seine vereinsmäßig organisierten Untergliederungen, S. 41.

befugten Vereinsorgans ersetzt werden.³²¹ Gleiches muss folglich auch für § 71 I 3 BGB gelten, der dahingehend modifiziert zu verstehen ist, dass die Satzungsänderung durch das ändernde Organ nachzuweisen ist.³²²

Das Eintragungserfordernis aus § 71 I 1 BGB stellt jedoch für dynamische Satzungsverweisungen eine große Schwierigkeit dar. Die herrschende Ansicht stützt ihre Ablehnung darauf, dass der von § 71 I 1 BGB festgelegten Wirksamkeitsvoraussetzung der Satzungsänderung nicht nachgekommen werden könne, wenn die Änderung automatisch eintritt und nicht durch die zuständigen Vereinsorgane veranlasst wird.³²³ Da das Publizitätserfordernis des § 71 I 1 BGB auch nicht dispositiv sei,³²⁴ könne auf die Eintragung der Satzungsänderung nicht verzichtet werden.³²⁵ Weiterhin wird die Eintragung als konstitutiv erachtet.³²⁶ Folglich nehmen Vertreter:innen dieser Ansicht an, dass wegen des Ausbleibens der Eintragung eine dynamische Satzungsänderung keine Wirksamkeit erlangen könne.³²⁷ Diese Argumentation erscheint aufgrund der eindeutigen Formulierung des Eintragungserfordernisses in § 71 I 1 BGB zuerst stichhaltig. Das Gesetz sieht keine Ausnahmen vom Publizitätserfordernis vor.

Unterstützend verweist die ablehnende Ansicht auf den Schutzzweck der Norm, der sowohl nach innen, als auch nach außen gerichtet sei.³²⁸ Das Publizitätserfordernis diene nicht nur den aktuellen, sondern auch den zukünftigen Vereinsmitgliedern und stehe daher in öffentlichen Interesse.³²⁹

³²¹ *Leuschner* in MüKo BGB I, § 33, Rn. 23; *Schöpflin* in BeckOK BGB, § 33, Rn. 5; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 173.

³²² *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 173; *Summerer*, Internationales Sportrecht vor dem staatlichen Richter in der Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, USA und England, S. 157.

³²³ OLG Hamm, NJW-RR 1988, 183 (184); *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 33; *Reuter* in MüKo BGB I, 7. Aufl. 2015, Vor § 21, Rn. 131; *Schaible*, Der Gesamtverein und seine vereinsmäßig organisierten Untergliederungen, S. 41.

³²⁴ *Leuschner* in MüKo BGB I, § 71, Rn. 6.

³²⁵ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 33; *Schöpflin* in BeckOK BGB, § 71, Rn. 2; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 174, 175.

³²⁶ *Lukes*, NJW 1972, S. 121 (125).

³²⁷ BGH, NJW 1995, 583 (585); *Reuter* in MüKo BGB I, 7. Aufl. 2015, Vor § 21, Rn. 131; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 174; differenzierend dagegen *Leuschner* in MüKo BGB I, § 25, Rn. 29.

³²⁸ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 85; *Arnold* in MüKo BGB I, 7. Aufl. 2015, § 71, Rn. 2; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 174.

³²⁹ *Arnold* in MüKo BGB I, 7. Aufl. 2015, § 71, Rn. 2.

Die Prüfung des Registergerichts sei nötig, da sie neben der Frage, ob die Satzungsänderung gesetzes- und satzungsgemäß zustande gekommen ist auch umfasst, ob sie inhaltlich gegen Gesetze verstößt.³³⁰ Dieser umfassenden materiellen Prüfung könne und dürfe sich der Verein ob des öffentlichen Schutzinteresses nicht entziehen.³³¹

Adolphsen hingegen verweist auf den fehlenden praktischen Wert der Norm, die heute „keine nennenswerte Funktion mehr“ habe.³³² § 71 I 1 BGB sei für Vereine mit regionalem Bezug verfasst worden und passe daher nicht zum internationalisierten Sport.³³³ Mehr als auf eine Eintragung komme es auf eine zumutbare Kenntnisnahme vom Inhalt der Satzung der Verbände an, auf die verwiesen werde.³³⁴ Diese sei durch die Zugänglichkeit der Verbandssatzungen und -nebenordnungen im Internet gesichert.³³⁵ Als Lösung wird eine entsprechende teleologische Reduktion von § 71 I 1 BGB vorgeschlagen.³³⁶ Zusätzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit einer dynamischen Satzungsverweisung sei lediglich, dass die Abhängigkeit der verweisenden Satzungsbestimmung von Satzungsänderungen des übergeordneten Verbands klar erkennbar sein müsse.³³⁷

Zumindest für den Bereich des Sports ist dieser Ansicht zuzustimmen. Das Telos der Norm ist insoweit überholt, als es tatsächlich jedem Vereinsmitglied jederzeit möglich ist, die Satzungen und Nebenordnungen der Sportverbände im Internet abzurufen. Wenn – wie *Lukes* schon 1972 schrieb –³³⁸ damals schon niemand Willens gewesen ist, auch nur 100 Kilometer zu fahren, um sich die Registerakten eines Vereins vor dem Beitritt anzuschauen, so gilt doch heute erst Recht, dass niemand den Aufwand betreibt, beim zuständigen Registergericht die Satzung eines Sportvereins einzusehen.

³³⁰ *Schöpfli* in BeckOK BGB, § 71, Rn. 7.

³³¹ RGZ, 88, 395 (402); *Arnold* in MüKo BGB I, 7. Aufl. 2015, § 71, Rn. 2; *Schöpfli* in BeckOK BGB, § 71, Rn. 2.

³³² *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 85.

³³³ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 85.

³³⁴ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 85; *Haas/Prokop*, SpuRt 1998, S. 15 (17), allerdings im Kontext von Unterwerfungsvereinbarungen.

³³⁵ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 85.

³³⁶ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 86; so zuvor bereits *Summerer*, Internationales Sportrecht vor dem staatlichen Richter in der Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, USA und England, S. S. 156, 157.

³³⁷ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 86.

³³⁸ *Lukes*, NJW 1972, S. 121 (128).

Schließlich hat man sich in der digitalisierten Welt bereits an den uneingeschränkten Zugang zu solchen Informationen über das Internet gewöhnt.

Das Anti-Doping-Recht ist ein hervorragendes Beispiel für durch das Internet ermöglichte Transparenz. So sind die Bestimmungen des WADC sowohl im englischen Original, als auch in der deutschen Fassung und ebenso der NADC jeweils mit allen zusätzlichen Listen und Ordnungen stets in ihrer aktuellen Fassung auf den Webauftritten der WADA und der NADA zu finden. Dies gilt auch für Entwürfe zukünftiger Regelungen, die bereits im Vorfeld ihres Inkrafttretens abrufbar sind. Der Publizitätsgedanke des § 71 I 1 BGB wird heute also viel weniger durch die Eintragung beim Registergericht, als durch die Zugänglichkeit der Informationen im Internet gesichert.³³⁹ Die Transparenz wird so auch um ein Vielfaches gesteigert. Denn der Zugriff über die Verbandshomepage ist unmittelbarer, weniger aufwändig und kostengünstiger als es früher das Recherchieren in Verbandsmitteilungen, Bestellen von Satzungen und Regelwerken beim Verband oder im Buchhandel oder Auslagen in Vereinssekretariaten waren.³⁴⁰

Dem Zweck der Norm entsprechend ist es folglich heute sinnvoll, zumindest für dynamische Verweisungen in Sportvereinsatzungen auf übergeordnetes Verbandsrecht, den § 71 I 1 BGB dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass keine Eintragungspflicht für Satzungsänderung durch Veränderungen der Bestimmungen im übergeordneten Verbandsrecht entsteht.

Folgt man diesem Verständnis der Norm, steht in formeller Hinsicht einer dynamischen Satzungsverweisung auf Anti-Doping-Bestimmungen der Verbände nichts mehr im Wege. Anzumerken bleibt zuletzt, dass eine Klarstellung durch den Gesetzgeber hier erfreulich wäre, da sich eine teleologische

³³⁹ Bereits bei *Lukes*, NJW 1972, S. 121 (128) hieß es, dass eine Einsichtnahme beim Registergericht „nach der allgemeinen Erfahrung unwahrscheinlich“ sei. Dies wurde unter anderem darauf zurückgeführt, dass Satzungen und Vereinsordnungen „gedruckt vorhanden und erwerbbar“ gewesen seien, weshalb die Kenntnisnahme von ihren Inhalten ohne Einsichtnahme in die Akten bei Gericht viel leichter gewesen sei.

³⁴⁰ Vgl. zur Zugänglichkeit vor der Digitalisierung BGH, NJW-RR 1989, 376 (378).

Reduktion des § 71 I 1 BGB bisher noch nicht durchsetzen konnte.³⁴¹

(2) In materieller Hinsicht

Auch in materieller Hinsicht treffen dynamische Satzungsverweisungen auf erhebliche Bedenken. Diese werden an der Einschränkung der Entschließungsfreiheit des Vereins festgemacht, die dem Kernbereich der Vereinsautonomie zuzurechnen ist. Diese drohe, weil eine dynamische Verweisung in Vereinsregelwerken immer die Einflussnahmemöglichkeit eines Dritten mit sich bringt.³⁴² Denn der übergeordnete Sportverband kann durch die Änderung seiner eigenen Bestimmung über die Verweisung des untergeordneten Vereins oder Verbands dessen Satzungsinhalt gestalten.

Zwar ist es grundsätzlich zulässig, dass Vereine einen Teil ihrer Kompetenzen an einen übergeordneten Verband abgeben.³⁴³ Jedoch wird die Grenze der zulässigen Selbstbeschränkung des Vereins dort gesehen, wo das Selbstbestimmungsrecht des Vereins bedroht ist.³⁴⁴ Dies sei der Fall, wenn zukünftige Änderungen der Vereinsverfassung durch Dritte und ohne Mitwirkung der zuständigen Mitgliederversammlung vorgenommen werden könnten.³⁴⁵ Genau das ist aber das Ziel einer dynamischen Verweisung, die per Definition einen Anpassungsprozess ohne Beschlussfassung innerhalb des Vereins vorsieht.³⁴⁶

Da die Vereinssatzung nach § 25 BGB die „das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen“³⁴⁷ beinhalten muss, ist sie von großer Bedeutung für die Mitglieder, die sich nach ihr zu richten haben. Die Satzungsänderungskompetenz auf einen Dritten zu verlagern, stellt daher für die überwiegende

³⁴¹ Eine Grundlage für gesetzgeberisches Handeln liefert der Vorschlag von *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 60.

³⁴² So beispielsweise *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 56.

³⁴³ BVerfG, NJW 1991, 2623; *Wagner* in HB Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 416.

³⁴⁴ *Wagner* in HB Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 417.

³⁴⁵ OLG Hamm, NJW-RR 1988, 183 (184); *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 32, 33; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 175, 176; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 56.

³⁴⁶ *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung, S. 345.

³⁴⁷ BGH, NJW 1989, 1724 (1725); BGH, NJW 1967, 1268 (1270).

Ansicht eine unzulässige Beschränkung der Vereinsautonomie dar.³⁴⁸ Denn es würde den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit entzogen, die rechtliche Grundlage ihres Zusammenschlusses in vollem Umfang selbst zu bestimmen.³⁴⁹ Dies gelte darüber hinaus nicht nur für aktuelle, sondern auch für zukünftige Mitglieder, denen ihr Einfluss auf die Satzung in einer auf Mitgliederwechsel ausgelegten Körperschaft nicht genommen werden dürfe.³⁵⁰ Weiterhin müsse auch die Unabhängigkeit des Vereins von den Interessen seiner individuellen Mitglieder geschützt werden, schließlich bestehe er selbstständig über deren Ausscheiden hinaus.³⁵¹

Im Bahai-Beschluss³⁵² hatte sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage zu befassen, inwiefern sich Vereine in hierarchische Strukturen eingliedern und Entscheidungsmacht an einen übergeordneten Verband abgeben dürfen. Es machte in seiner Entscheidung zwei schützenswerte, gegeneinander abzuwägende Interessen aus: Das der Vereinsmitglieder daran, sich zur Erreichung des Vereinszwecks in übergeordnete Strukturen einzugliedern und dafür das Selbstverwaltungsrecht satzungsmäßig zu beschränken sowie das am Erhalt der Selbstbestimmung des Vereins.³⁵³ Selbstgesetzte Einordnungszwecke werden vom Bundesverfassungsgericht als Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts anerkannt.³⁵⁴ Eine Grenze zieht das Gericht jedoch dort, wo „der Verein nicht mehr vornehmlich vom Willen der Mitglieder getragen wird sondern zur bloßen Verwaltungsstelle oder einem bloßen Sondervermögen eines anderen“ wird.³⁵⁵ Ist dieser Zustand erreicht, kann der Verein nicht mehr als eigenständige, selbstbestimmte Körperschaft angesehen werden.

Im konkreten Fall bezogen sich die Ausführungen des Gerichts zwar auf einen religiösen Verein, sodass auch die Religionsfreiheit des Art. 4 GG in die Abwägung einbezogen

³⁴⁸ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 32; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 89 ff.

³⁴⁹ *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 33; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 90.

³⁵⁰ *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 91.

³⁵¹ *Reuter* in *MüKo BGB I*, 7. Aufl. 2015, Vor § 21, Rn. 131.

³⁵² BVerfG, NJW 1991, 2623.

³⁵³ BVerfG, NJW 1991, 2623 (2525).

³⁵⁴ BVerfG, NJW 1991, 2623 (2526).

³⁵⁵ BVerfG, NJW 1991, 2623 (2526).

wurde. Jedoch ist das Interesse der Vereinsmitglieder, sich in die Struktur einer Religionsgemeinschaft einzufügen, mit dem der Mitglieder eines Sportvereins vergleichbar, sich in die Organisation des internationalen Sports einzugliedern. Die Verbindung zwischen beiden Fällen besteht darin, dass jeweils der Vereinszweck direkt betroffen ist: Anhänger:innen einer Religionsgemeinschaft wollen Teil ihrer Gemeinde sein, um an der gemeinschaftlichen Religionsausübung teilnehmen zu können. Sportler:innen derweil möchten sich einem Sportverband anschließen, um innerhalb der Verbandsstrukturen ihren Sport ausüben und bei Wettkämpfen antreten zu können. Dementsprechend kann man den Bahai-Beschluss auf den Bereich des Sports übertragen.³⁵⁶ Als Maßstab für die Prüfung der Zulässigkeit dynamischer Satzungsverweisungen kann also die vom Bundesverfassungsgericht in diesem Fall entwickelte Formel herangezogen werden. Entsprechend ist zu klären, ob eine dynamische Satzungsverweisung eines Sportvereins oder -verbands in übergeordnetes Verbandsrecht dazu führt, dass der Verein nicht mehr vornehmlich vom Willen seiner Mitglieder getragen wird und zur bloßen Verwaltungsstelle oder einem bloßen Sondervermögen eines Dritten wird.

Zweifelsohne ist die Grenze der zulässigen Verlagerung von Entscheidungskompetenzen des Vereins dort erreicht, wo die ausschließliche Satzungsänderungskompetenz auf einen Dritten übertragen wird.³⁵⁷ Dem Verein wäre ein Rückgängigmachen dieser Entscheidung unmöglich;³⁵⁸ daher wäre er nicht mehr vornehmlich vom Willen seiner Mitglieder getragen und würde gänzlich von einem Dritten verwaltet. Eine weit überwiegende Ansicht sieht darin zurecht einen Verstoß gegen die Vereinsautonomie und die §§ 134, 138, 242 BGB.³⁵⁹

³⁵⁶ So auch *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 82, der seine Ansicht jedoch darauf gründet, dass das Bundesverfassungsgericht die Tragweite seiner Entscheidung erkannt habe und eine Beschränkung der Übertragbarkeit formuliert hätte, wenn sie gewollt gewesen wäre.

³⁵⁷ OLG Frankfurt/Main, NJW 1983, 2576 (2576); *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 84; *Haas/Prokop*, SpuRt 1998, S. 15 (18); *Ellenberger* in Palandt, § 33, Rn. 2; *Schöpflin* in BeckOK BGB, § 33, Rn. 5; *Hadding* in Soergel I, § 33, Rn. 7; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 84 ff.

³⁵⁸ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 82, 84.

³⁵⁹ OLG Frankfurt/Main, NJW 1983, 2576 (2576); statt vieler *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 84 ff.

So stellt sich die Lage bei einer dynamischen Satzungsverweisung auf übergeordnetes Verbandsrecht im Bereich des Dopings aber nicht dar. Der deutlichste Unterschied besteht darin, dass der verweisende Verein sich gerade nicht seiner eigenen Entscheidungsgewalt begibt. Zuerst haben dynamische Satzungsverweisungen natürlich keine Auswirkungen auf das Initiativrecht des Vereins, sodass Satzungen nicht aufgezwungen werden können.³⁶⁰ Zwar wird dem Verband, in dessen Ordnung dynamisch verwiesen wird, die Möglichkeit eingeräumt, die verweisende Satzung des Einzelvereins ohne dessen erneute Zustimmung zu ändern. Jedoch ist dies nur in einem ausgesprochen begrenzten Rahmen möglich, nämlich bei den Anti-Doping-Bestimmungen. Das Anti-Doping-Recht ist aufgrund der Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen zwar von großer Bedeutung für einzelne Sportler:innen. Nach ganz herrschender Ansicht unterliegen strafbezogene Vereinsnormen daher auch dem Satzungsvorbehalt.³⁶¹ Dennoch kommt ihm im Hinblick auf das gesamte Vereinsleben und die üblicherweise in umfassendem Umfang enthaltenen Regelungen zu Wettkämpfen, der internen Organisation des Vereins oder zur Nutzung des Vereinseigentums eine eher untergeordnete Rolle innerhalb der Satzung zu.³⁶² Jedenfalls bestimmt es nicht über das Wesen des Vereins in einer Form, dass dieser durch seine Anti-Doping-Bestimmungen charakterisiert würde. Es bleibt noch ausreichend Raum für die Vereinsmitglieder, über die wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinschaft selbst zu bestimmen.³⁶³ Ein alleiniges Bestimmungsrecht kann damit in einem Verweis auf übergeordnetes Anti-Doping-Recht nicht erblickt werden.³⁶⁴

Darüber hinaus verbleibt die Kompetenz-Kompetenz³⁶⁵ beim

³⁶⁰ *Schaible*, Der Gesamtverein und seine vereinsmäßig organisierten Untergliederungen, S. 39, in Bezug auf den nicht eigetragenen Verein.

³⁶¹ Zur Frage, wie die wesentlichen Grundentscheidungen auszulegen sind, die in der Satzung selbst zu regeln sind, sogleich.

³⁶² *Schaible*, Der Gesamtverein und seine vereinsmäßig organisierten Untergliederungen, S. 42, geht sogar davon aus, dass die gesamte Vereinssatzung auf das Vereinsleben nur einen geringen Einfluss habe.

³⁶³ Vgl. *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 51; *Reimann*, Lizenz- und Athletenvereinbarungen zwischen Sportverband und Sportler, S. 103.

³⁶⁴ So auch *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 51.

³⁶⁵ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 52 ff.; *Schaible*, Der Gesamtverein und seine vereinsmäßig

Verein.³⁶⁶ Dieser kann jederzeit durch einen satzungsändernden Beschluss die Einflussnahme des Verbandes beenden oder beschränken und das alleinige Bestimmungsrecht über alle Teile der Vereinssatzung wieder an sich ziehen.³⁶⁷ Eine Entrechtung der aktuellen und zukünftigen Mitglieder durch eine Ewigkeitsklausel,³⁶⁸ die es unmöglich macht, die Satzungsbestimmung selbstständig zu ändern, liegt nicht vor. Die erstmalige Entscheidung, die dynamische Verweisung in die Vereinssatzung aufzunehmen, bleibt also so lange vom Willen der Mitglieder des Vereins getragen, bis diese von ihrer Satzungsänderungskompetenz Gebrauch machen und die Verweisung streichen. An dieser Wertung ändert sich – anders als *Kotzenberg* meint –³⁶⁹ nichts, wenn rein tatsächliche Gründe den verweisenden Verein daran hindern, eine dynamische Satzungsverweisung wieder zu streichen.³⁷⁰ Der drohende Ausschluss vom Wettkampfbetrieb vermag nicht die Kompetenz-Kompetenz des Vereins zu negieren, sondern stellt lediglich einen Grund für die Mitglieder des Vereins dar, die dynamische Satzungsbestimmung beizubehalten. Darin liegt kein Zwang, sondern gerade eine Entscheidung des verweisenden Vereins, der Verfolgung seines Vereinszwecks nachkommen zu wollen. Von einer Selbstentmündigung kann folglich keine Rede sein.³⁷¹

organisierten Untergliederungen, S. 41; *Schöpflin* in BeckOK BGB, § 33, Rn. 5; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 101 ff.

³⁶⁶ *Reimann*, Lizenz- und Athletenvereinbarungen zwischen Sportverband und Sportler, S. 103.

³⁶⁷ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 82; *Schaible*, Der Gesamtverein und seine vereinsmäßig organisierten Untergliederungen, S. 42; *Summerer*, Internationales Sportrecht vor dem staatlichen Richter in der Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, USA und England, S. 155, der einen Vergleich zur Übertragung von Hoheitsrechten des Bundes auf supranationale Organisationen wie die EU (damals EG) oder die NATO zieht, die nach Art. 24 I GG auch als einmaliger Akt möglich seien.

³⁶⁸ *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 91.

³⁶⁹ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 52 ff.

³⁷⁰ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 83 lässt diese Frage offen, knüpft sie allerdings an ein Beispiel, in dem nicht rein tatsächliche, sondern auch satzungsmäßig begründete Hindernisse für eine Streichung der dynamischen Verweisung vorliegen.

³⁷¹ Im Ergebnis wieder zutreffend *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 51; für die zusätzliche Voraussetzung, dass keine überhöhten Anforderungen an die Satzungsänderung bestehen, *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 103 ff.

Weiterhin liegt es in der Struktur des organisierten Sports begründet, dass die Vereine und Verbände jeweils Mitglieder der ihnen übergeordneten Verbände sind. Die durch die Mitgliedschaft begründete Mitbestimmung führt dazu, dass auch der Einzelverein durch seine Vertretung an den Beschlussfassungen der Verbände beteiligt sind,³⁷² wodurch der Autonomieverlust zumindest teilweise gemindert wird.³⁷³

Auch kann in materieller Hinsicht die Problematik durch das neu geschaffene AntiDopG als in gewisser Weise entschärft angesehen werden. Wie gezeigt, enthält dieses Gesetz Bestimmungen, die teilweise dem WADC entsprechen.³⁷⁴ Diese entfalten somit bereits aufgrund Gesetzes Bindungswirkung gegenüber den Vereinsmitgliedern. Der Gesetzgeber hat folglich den Regelungsspielraum der Vereine in Bezug auf die Anti-Doping-Regeln verengt: Dem Verein steht es nun nicht mehr vollumfänglich frei, sich einem Dopingverbot zu unterwerfen oder nicht. Der Gesetzgeber hat mit dem AntiDopG die Entscheidung für ein Dopingverbot getroffen und die Entscheidungsgewalt dem Sport damit teilweise entzogen.

Verweist nun also ein Verein in seiner Satzung dynamisch auf ein verbandsrechtliches Dopingverbot, sind die Auswirkungen dieser Verweisung geringer, da ein Teil des Verbotstatbestands sowie die Verbotliste bereits in Form eines Bundesgesetzes aufgegangen sind. Gleichzeitig liegt damit in dynamischen Satzungsverweisungen auf sportrechtliche Dopingbestimmungen eine geringere Verlagerung der Vereinskompetenzen auf einen überordneten Verband. Dementsprechend verringert sich auch die Intensität des Dritteinflusses auf die Vereinssatzung und die Tiefe der Einschränkung der Vereinsautonomie. Diese neue Entwicklung muss in die Abwägung einbezogen werden, wenn es zu bestimmen gilt, ob die dynamische Satzungsverweisung das Selbstbestimmungsrecht in unzulässiger Weise beschränkt.

Selbiges gilt auch dafür, dass nun vorausgesetzt werden darf, dass Sportler:innen Kenntnis vom Inhalt eines sie betreffenden Bundesgesetzes haben. Das Argument, eine Satzungsänderung müsse vor ihrem Inkrafttreten den Vereins-

³⁷² BGH, NJW 1995, 583 (585).

³⁷³ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 82.

³⁷⁴ Vgl. oben B. III. 3. Nationale Rechtsquelle: Anti-Doping-Gesetz, S. 36 ff.

mitgliedern zur Kenntnis gelangen, was dynamische Satzungsverweisung nicht ermöglichten,³⁷⁵ hat sich daher in Bezug auf das Dopingverbot in mehrfacher Hinsicht überlebt. Denn zuerst darf natürlich die Kenntnis vom Verbotsinhalt des AntiDopG den Bürger:innen abverlangt werden. Darüber hinaus hat auch hier der technische Fortschritt bedeutende Auswirkungen. Denn wie erwähnt sind Änderungen im Bereich des WADC und seiner Anhänge bereits lange vor ihrem Inkrafttreten im Internet abrufbar, sodass eine Kenntnisnahme möglich ist. Zusätzlich sind Vereine in den übergeordneten Ebenen des organisierten Sports als Mitglieder repräsentiert. Die Information, dass Änderungen der Anti-Doping-Bestimmungen bevorstehen, kann folglich durch die Vertreter:innen in den jeweiligen Gremien nach unten kommuniziert werden, bis sie die Einzelvereine und ihre Mitglieder erreicht. Beides zusammen schafft eine zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit bereits vor Eintreten von Änderungen. Es steht also nicht zu befürchten, dass Vereine und ihre Mitglieder plötzlich mit überraschenden Satzungsänderungen konfrontiert werden, die ihnen die Möglichkeit der Ausübung ihrer Kompetenz-Kompetenz in Form der Abschaffung der dynamischen Satzungsverweisung nähmen.

Am schwersten wiegt in der Debatte um dynamische Satzungsverweisungen jedoch das Interesse der Vereinsmitglieder daran, ihre verfassungsrechtlich gewährte Vereinigungsfreiheit in der Form auszuüben, dass der Zweck des Vereins erreicht werden kann. Sportvereine werden regelmäßig gegründet, damit die Mitglieder an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen können.³⁷⁶ Die Repräsentation des eigenen Vereins auf regionaler und nationaler Ebene, sowie möglicherweise die des eigenen Landes in internationalen Wettbewerben ist dabei das Ziel erfolgsorientierter Sportler:innen. Die Wettkampfteilnahme ist jedoch – zumindest bei Sportereignissen, die nicht auf Freizeitniveau stattfinden – an die Geltung des WADC oder NADC für die einzelnen Teilnehmer:innen geknüpft. Ist ein Verein von der Wirkung der jeweils aktuellen Bestimmungen entkoppelt, stellt dies für seine Mitglieder einen massiven Nachteil dar. Zwar bestehen

³⁷⁵ Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 175.

³⁷⁶ Vgl. zum Vereinszweck Kotzenberg, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 53.

auch individualvertragliche Bindungsmöglichkeiten,³⁷⁷ jedoch stehen diese nicht der großen Masse der Sportler:innen zur Verfügung. Darüber hinaus sind Vereine, die keinem Verband angehören, vom Wettbewerbsgeschehen in aller Regel gänzlich ausgeschlossen. Gliedert sich also ein Verein nicht in die bestehende Struktur des organisierten Sports ein, können seine Mitglieder einen gewichtigen Teil des Vereinszwecks nicht erreichen.³⁷⁸ Um nicht ausgehöhlt zu werden, muss also die Vereinsautonomie eine hinreichende Eingliederungsmöglichkeit der Vereine in die Strukturen des organisierten Sports zulassen. Der Leitgedanke des Bahai-Beschlusses, nach dem eine durch die Mitglieder gewünschte Selbstentmündigung zugunsten einer Eingliederung in hierarchische Strukturen möglich sein muss, kann demnach in der Form auf den Sport übertragen werden, dass punktuelle dynamische Verweisungen in Sportvereinsatzungen auf Bestimmungen im übergeordneten Verbandsrecht insbesondere im synchronisationssensiblen Bereich der Anti-Doping-Bestimmungen von der Vereinsautonomie gedeckt sind. Eine Selbstaufgabe, welche die Gestaltung der Vereinsatzung dem Willen der Mitglieder entzieht und den Verein zu einem reinen Sondervermögen eines Dritten werden lässt, liegt bei einer solchen dynamischen Satzungsverweisung auf Anti-Doping-Recht folglich nicht vor.³⁷⁹ Vielmehr ist sie ein Ausdruck der ausgeübten Vereinsautonomie und dient der Sicherung des Vereinszwecks.

b) Dynamische Verweisungen in Nebenordnungen

Teilweise gibt es Überlegungen, dynamische Verweisungen auf Anti-Doping-Bestimmungen nicht in der Vereinsatzung selbst, sondern in einer Nebenordnung zu verankern. Der Regelungsort der Verweisung kann schließlich durch den Verein selbst gewählt werden.³⁸⁰

In Nebenordnungen wären dynamische Bestimmungen weit- aus weniger problematisch, weil diese nicht den beschriebenen formellen Anforderungen des Vereinsrechts an die

³⁷⁷ Dazu sogleich.

³⁷⁸ Vgl. *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 53, 54.

³⁷⁹ Im Ergebnis auch *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 53 ff.

³⁸⁰ *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 178.

Satzungsänderung – beispielsweise dem Eintragungserfordernis des § 71 I 1 BGB – unterliegen und somit ein Gutteil der dargestellten Kritik entfele.³⁸¹ Auch die materiellen Bedenken ließen sich insofern ausräumen, als ein Dritteinfluss auf die Satzung in dieser Konstruktion nicht bestünde und folglich auch keine Selbstentmündigung zu befürchten wäre.³⁸²

Jedoch besteht ein materielles Problem für dynamische Verweisungen in Nebenordnungen im Satzungsvorbehalt. Dieser besagt, dass bestimmte Inhalte in der Vereinssatzung selbst geregelt werden müssen und nicht Nebenordnungen überlassen werden dürfen. Wie bereits erwähnt, sind in der Vereinsverfassung nach § 25 BGB die „das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen“³⁸³ zu treffen.³⁸⁴ Ganz überwiegend wird von Literatur und Rechtsprechung der Begriff der Grundentscheidung weit ausgelegt.³⁸⁵ Erfasst sind nach ständiger Rechtsprechung insbesondere Sanktionsvorschriften.³⁸⁶ Bereits die Kostenregelung eines Strafverfahrens wurde vom BGH als Grundentscheidung eingeordnet, die allein in der Satzung, nicht aber in einer Nebenordnung geregelt werden dürfe.³⁸⁷

Für Anti-Doping-Bestimmungen inklusive der Verbotslisten und Verfahrensregeln muss in Anbetracht der durch sie drohenden Sanktionen angenommen werden, dass es sich bei ihnen um eben solche Grundentscheidungen handelt, die dem Satzungsvorbehalt unterfallen.³⁸⁸ Auch Überlegungen, lediglich die Verbotsliste in eine Nebenordnung auszulagern, sind letztlich nicht zielführend.³⁸⁹ Gerade diese Liste stellt

³⁸¹ Vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 74.

³⁸² Vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 75, 76.

³⁸³ BGH, NJW 1989, 1724 (1725); BGH, NJW 1967, 1268 (1270).

³⁸⁴ Vgl. oben B. III. 1. Verbandsrechtliche Rechtsquellen, S. 21.

³⁸⁵ Ausführlich dazu und jeweils m.w.N. *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 43; *Lukes*, NJW 1972, S. 121 (122).

³⁸⁶ Ständige Rechtsprechung, vgl. unter anderem RGZ, 151, 229 (229 ff.); RGZ, 125, 338 (338 ff.); RGZ, 73, 187 (187 ff.); BGH, NJW 1995, 583 (586); BGH, NJW 1962, 247; BGH, NJW 1959, 982; BGH, NJW 1956, 1793 (94).

³⁸⁷ BGH, NJW 1967, 1268 (1271).

³⁸⁸ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 76; *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 32; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 41 ff.

³⁸⁹ Ausführlich dazu *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 41 ff.; a.A. *Summerer* in

schließlich einen wichtigen Teil der Sanktionsgrundlage dar, denn sie bestimmt in nicht unerheblichem Maße über die Tatbestandsmäßigkeit einer Verhaltensweise.³⁹⁰

Daher und vor dem Hintergrund der Beständigkeit der Rechtsprechung in diesem Punkt, erscheint eine Auslagerung dynamischer Verweisungen auf übergeordnetes Anti-Doping-Recht in Nebenordnungen wenig vielversprechend.³⁹¹ Letztlich ist ein solches Vorgehen auch nicht nötig, da einer dynamischen Satzungsverweisung bei Dopingverboten, wie soeben gezeigt, nichts entgegensteht.

c. Rechtsgeschäftliche Bindungsvarianten

Während zur Bindung von Sportler:innen an das Dopingverbot des WADC die Verbandsmitgliedschaft wie dargestellt gänzlich ausscheidet, vermögen auch die Vereinssatzungen nicht alle Athlet:innen zu erreichen.³⁹² Denn zum einen ist die lückenlose Satzungsverankerung in der Praxis selten vollständig umgesetzt.³⁹³ Dies dürfte nicht zuletzt in der unklaren Rechtslage bezüglich der Zulässigkeit dynamischer Satzungsverweisungen begründet liegen. Zum anderen sind, wie bereits erwähnt, nicht alle Sportler:innen auch Vereinsmitglieder.³⁹⁴ Die Verankerung von Anti-Doping-Recht über Satzungsketten bietet sich folglich als Lösung für den Breitensport an, denn sie knüpft an den weit verbreiteten Status der Sportler:innen als Vereinsmitglieder an.³⁹⁵ Insbesondere Spitzenathlet:innen jedoch sind häufig nicht vereinsgebunden.³⁹⁶ Teils sind sie Arbeitnehmer:innen der Vereine, teils als

Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 212, der ohne nähere Begründung eine Auslagerung der Verbotsliste in Nebenbestimmungen für möglich hält.

³⁹⁰ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 46.

³⁹¹ Bereits *Lukes*, NJW 1972, S. 121 (126) hat die Rechtsprechung, an der seit Reichsgerichtszeiten festgehalten wird, als eingefahren bezeichnet.

³⁹² Vgl. zu dieser Problematik *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 62.

³⁹³ *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 97; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 215; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 57.

³⁹⁴ Vgl. oben B. IV. 4. Lösungsansätze für einheitliche und verbindliche Dopingverbote, S. 48.

³⁹⁵ Vgl. oben B. IV. 4. b. Bindung durch Satzungsketten (Doppelverankerung), S. 52.

³⁹⁶ *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 97, 98.

Einzelunternehmer:innen oder als Sportsoldat:innen tätig. Jedenfalls besteht bei vereinslosen Sportler:innen keine Bindung an das Dopingverbot des organisierten Sports. Folglich muss für diese – im internationalen Leistungssport besonders bedeutende – Gruppe der Athlet:innen ohne Vereinsbindung eine Lösung auf rechtsgeschäftlicher Basis gefunden werden. Es bedarf einer individuellen Unterwerfung, um die Wirksamkeit der Anti-Doping-Bestimmungen zu sichern.

Spätestens seit der Reiter-Entscheidung des BGH³⁹⁷ ist allgemein anerkannt, dass die rechtsgeschäftliche Erstreckung von Vereins- oder Verbandsnormen auf Nichtmitglieder zulässig ist.³⁹⁸ Wie genau ein dafür notwendiger Vertrag zu bezeichnen ist, ist nicht unumstritten.³⁹⁹ Sein Inhalt muss im Einzelfall anhand der §§ 133, 157 BGB ausgelegt werden.⁴⁰⁰ Unabhängig von der jeweiligen Konstellation lässt sich jedoch eine Kernverpflichtung des Sportlers darin ausmachen, sich bestimmten Regeln – unter anderem denen des WADC – zu unterwerfen. Dementsprechend bietet sich die Bezeichnung Unterwerfungsvertrag an.⁴⁰¹

Für die beteiligten Sportler:innen und Verbände erweisen sich rechtsgeschäftliche Vereinbarungen als vorteilhaft gegenüber anderen Bindungsmodellen. Als Grund dafür ist zuvorderst die Rechtssicherheit zu nennen. Sie ergibt sich vor allem daraus, dass die Zulässigkeit von Athlet:innenvereinbarungen unumstritten ist – ganz im Gegensatz zu allen anderen untersuchten Bindungsvarianten. Darüber hinaus können vertraglich alle sich stellenden Fragen der Beziehung zwischen Sportler:in und Verbänden geklärt werden, was ein erhebliches Maß an rechtlicher Klarheit mit sich bringt.⁴⁰² Die

³⁹⁷ BGH, NJW 1995, 583 (585).

³⁹⁸ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 87; *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 97; *Heermann*, NZG 1999, S. 325; m.v.w.N. *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 63; *Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote, S. 101; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 152 ff.; ebenfalls m.v.w.N. *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 57

³⁹⁹ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 86, 87, m.w.N.

⁴⁰⁰ *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 218.

⁴⁰¹ Vgl. zur Begrifflichkeit *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 86, 87.

⁴⁰² *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 63; *Longrée*, Dopingsperre: Schadensersatzansprüche des Sportlers, S. 70; *Reimann*, Lizenz- und Athletenvereinbarungen zwischen Sportverband und Sportler, S. 89.

Verbände profitieren des Weiteren auch, weil sie einen Überblick darüber erlangen, welche Athlet:innen an ihr Regelwerk gebunden sind und wo eventuell Bindungslücken bestehen.⁴⁰³ Dies vermag auch zur Verbesserung der Chancengleichheit beizutragen, die wiederum im Interesse der Sportler:innen liegt. Folglich lässt sich sagen, dass Individualverträge zwischen Athlet:innen und Verbänden grundsätzlich in beiderseitigem Interesse liegen.⁴⁰⁴

Für den – ausdrücklichen oder konkludenten –⁴⁰⁵ Abschluss eines Unterwerfungsvertrages zwischen Athlet:in und Verein, Verband oder Veranstalter kommen vor allem Wettkampfmeldungen und Nominierungsverträge sowie Lizenzerteilungen und Athlet:innenvereinbarungen in Betracht.⁴⁰⁶

1) Wettkampfmeldungen und Nominierungsverträge

Eine Möglichkeit zur Bindung von Athlet:innen an das verbandsrechtliche Dopingverbot liegt in der Unterzeichnung von Wettkampfmeldungen und Nominierungsverträgen. Durch diese erklären die Sportler:innen jeweils kurz vor der Austragung ihre Teilnahme an einem Wettbewerb gegenüber dem Veranstalter oder erklären sich gegenüber ihrem nationalen Verband oder NOK zur Teilnahme an einem internationalen Wettkampf bereit. Wer genau Vertragspartner der Athlet:innen ist, ist für die Unterwerfung unter die Sanktionsgewalt des zuständigen Verbandes nicht relevant.⁴⁰⁷ Schließlich besteht auf der Grundlage der §§ 328, 317 BGB die Möglichkeit, Dritten Rechte innerhalb eines Vertragsverhältnisses einzuräumen, sodass es der Verbindlichkeit der Verbandsregeln nicht schadet, wenn ein Verbandsfremder, bei-

⁴⁰³ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 63.

⁴⁰⁴ Ausnahmen entstehen freilich dort, wo es zu einer Übervorteilung einer der beteiligten Parteien kommt. Auf diese Problematik wird noch einzugehen sein, siehe unten C. II. 2. c. Merkmal der Freiwilligkeit, S. 92 ff.

⁴⁰⁵ Dazu ausführlich *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 91 ff.; *Longrée*, Dopingsperre: Schadensersatzansprüche des Sportlers, S. 70, 71.

⁴⁰⁶ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 88 ff.; *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 98 ff.; *Heermann*, NZG 1999, S. 325 (326 ff.); *Heß* in *Tübinger Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Richtern des Bundesgerichtshofs*, S. 19; *Summerer* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 216 ff.

⁴⁰⁷ BGH, NJW 1995, 583 (586, 587).

spielsweise ein Wettbewerbsveranstalter, in einem Melde- oder Nominierungsvertrag auf die Geltung von Verbandsrecht verweist.⁴⁰⁸ Die Gegenleistung des Vereins, Verbands oder Veranstalters wird in der Regel in der Starterlaubnis oder Nominierung sowie weiteren, häufig damit verbundenen Zusagen, wie etwa der Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten oder der Übernahme von Reise- und Unterkunftskosten, zu sehen sein.⁴⁰⁹

Inhalt des Ausschreibungstextes von Wettbewerben ist regelmäßig ein Hinweis auf die für die Veranstaltung geltenden Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes,⁴¹⁰ zu denen auch WADC und NADC zählen. Nominierungsverträge für Sportereignisse verweisen ebenfalls auf diese Bestimmungen.⁴¹¹ Soweit sie einer AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff BGB standhalten, werden auch die Regeln Vertragsbestandteil, auf die verwiesen wurde.⁴¹² Auf diese Weise kommt eine rechtsgeschäftliche Bindung der Athlet:innen an den das Anti-Doping-Recht des WADC zustande. So geschah es zum Beispiel auch im Fall der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein, der sich mittlerweile durch alle Instanzen der Sport-⁴¹³ und drei Instanzen der deutschen ordentlichen

⁴⁰⁸ Longrée, Dopingsperre: Schadensersatzansprüche des Sportlers, S. 71; Pfister, JZ 1995, S. 464 (467).

⁴⁰⁹ Vgl. auch *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 99.

⁴¹⁰ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 88; *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 98, 99; *Heermann*, NZG 1999, S. 325 (327); *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 64; *Longrée*, Dopingsperre: Schadensersatzansprüche des Sportlers, S. 70.

⁴¹¹ Vgl. beispielsweise die Athlet:innenvereinbarung des DOSB mit den zu nominierenden Sportler:innen für die European Games in Baku 2015, abrufbar unter http://www.dosb.de/fileadmin/Bilder_allgemein/Veranstaltungen/Europaspiele/Baku/Athletenvereinbarung_beschlossen_12_01_2015.pdf (zuletzt abgerufen am 05.01.2016) oder den Vertrag für die Teilnehmer:innen der XXXI. Olympiade in Rio 2016, abrufbar unter http://www.dosb.de/fileadmin/Bilder_allgemein/Veranstaltungen/Rio_2016/RIO_2016_Athletenvereinbarung_beschlossen_am_12.04.2016.pdf (zuletzt abgerufen am 05.01.2016).

⁴¹² *Erkens*, SpuRt 2016, S. 245 (249); noch zum AGBG *Heermann*, NZG 1999, S. 325 (328 ff.); *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 220; gegen die Anwendbarkeit des AGB-Rechts BGH, NJW 1995, 583 der eine Prüfung anhand von § 242 BGB vornimmt; ebenfalls ablehnend *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 94 ff.; praktisch ist dieser Meinungsstreit jedoch nicht relevant, wie *Longrée*, Dopingsperre: Schadensersatzansprüche des Sportlers, S. 72, 73 m.v.w.N. überzeugend darlegt.

⁴¹³ Schweizer Bundesgericht, Urteil v. 10.02.2010 - Az. 4A_612/2009; CAS, Urteil v. 25.11.2009 - Az. 2009/A/1912.

Gerichtbarkeit zieht.⁴¹⁴ Hier war es die Unterzeichnung der Meldung zur Eisschnelllauf-Weltmeisterschaft im norwegischen Hamar, durch die sie die Geltung der ISU-Anti-Doping-Regeln anerkannte, die inhaltlich dem WADC entsprechen.

Ein Vorteil der Teilnahme- und Nominierungsverträge liegt darin, dass die Sportler:innen innerhalb der Gruppe der Teilnehmenden oder Nominierten stets den gleichen Bedingungen, also denselben Anti-Doping-Bestimmungen unterliegen.⁴¹⁵ Dies dient der Chancengleichheit. Jedoch vermögten Wettkampfmeldungen und Nominierungsverträge nur eine zeitlich eng begrenzte Bindung herzustellen, die für den jeweiligen Wettkampf sowie für den vorgelagerten Zeitraum zwischen Meldung oder Abschluss und Austragung gilt.⁴¹⁶ In den wettkampffreien Trainingszeiten tun sich Bindungslücken auf.⁴¹⁷ Diese sind hochproblematisch, da einige Dopingmittel kurzzeitig verabreicht werden, gleichzeitig aber langanhaltende Wirkung haben können, ohne dass in diesem späteren Zeitpunkt ein Dopingnachweis noch möglich wäre.⁴¹⁸ Folglich kann ein leistungssteigernder Effekt im Wettkampf durch Doping in der Trainingsphase erreicht werden. Um auch diese Spanne abzudecken, braucht es ein anderes Mittel zur Bindung der Sportler:innen an Anti-Doping-Bestimmungen.

⁴¹⁴ BGH, NJW 2016, 2266; OLG München, SchiedsVZ 2015, 40; LG München I, SchiedsVZ 2014, 100.

⁴¹⁵ *Heermann*, NZG 1999, S. 325 (327); *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 64.

⁴¹⁶ Vgl. beispielsweise jeweils 6. der soeben zitierten Vereinbarungen des DOSB.

⁴¹⁷ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 89; *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 99; *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 20; *Heermann*, NZG 1999, S. 325 (327); *Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote, S. 101; *Reimann*, Lizenz- und Athletenvereinbarungen zwischen Sportverband und Sportler, S. 46; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 219; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 59.

⁴¹⁸ Dies ist zum Beispiel beim Blutdoping oder bei der Einnahme von EPO der Fall. Beides hat langfristige Auswirkungen auf die Ausdauerleistung, wodurch die Anwendung der Methode oder die Einnahme des Mittels unmittelbar vor oder während eines Wettkampfs nicht notwendig sind, um eine Leistungssteigerung in dieser kritischen Phase zu erreichen. Gleichzeitig sind die Nachweiszeiten ausgesprochen kurz. Vgl. oben B. III. 1. b. 1) a) (3) (a) Erythropoethin und Hypoxie-induzierter Faktor, S. 27 und B. III. 1. b. 1) b) (1) Methoden zur Steigerung des Sauerstofftransfers: Blutdoping und künstliche Sauerstoffträger, S. 31.

2) Athlet:innenvereinbarungen und Lizenzen

Eine langfristige Bindungsmöglichkeit bieten Athlet:innenvereinbarungen und Lizenzen (auch als Spieler- oder Athlet:innenpässe bezeichnet, weitere Termini werden sport- oder wettkampftartabhängig verwendet)⁴¹⁹. Dabei handelt es sich um generelle Teilnahmegenehmigungen für Wettkämpfe eines bestimmten Sportfachverbandes, die für eine gewisse Zeit von diesem ausgestellt und im Anschluss an die Ersterteilung regelmäßig erneuert werden müssen.⁴²⁰ Die Athlet:innen unterwerfen sich durch die Unterzeichnung den Regeln des jeweils zuständigen Sportverbands sowie seiner Sanktionsgewalt.⁴²¹

Während Lizenzen schon recht lange genutzt werden,⁴²² sind Athlet:innenvereinbarungen ein neueres Phänomen. Sie wurden erstmals 1995 vom DLV für seine Kaderathlet:innen eingeführt, die eine solche Vereinbarung abschließen mussten, um in den Kader oder in die Nationalmannschaft berufen werden zu können.⁴²³

Um eine generelle Spiel-, Start- oder Teilnahmeerlaubnis zu erhalten oder die Athlet:innenvereinbarung abzuschließen, unterwerfen sich die Sportler:innen vertraglich verbandsrechtlichen Regeln, zu denen regelmäßig WADC oder NADC gehören.⁴²⁴ Natürlich gilt dies wie bei den Wettkampfmeldungen und Nominierungsverträgen nur für Vereinbarungen, die sich innerhalb der Grenzen der §§ 305 ff BGB bewegen,⁴²⁵ soweit vorformulierte Vertragsbedingungen und nicht individuell ausgehandelte Vertragsbedingungen vorliegen.

Die Pflichten aus der Lizenz oder der Athlet:innenvereinbarung können auf einen von den Parteien zu bestimmenden Zeitraum ausgedehnt werden. Durch langfristige Abschlüsse

⁴¹⁹ Vgl. zu unterschiedlichen Lizenzmodellen und -bezeichnungen *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 89 ff.

⁴²⁰ *Heermann*, NZG 1999, S. 325 (327).

⁴²¹ *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 100.

⁴²² Vgl. BGH, NJW 1995, 583; OLG München, NJWE-VHR 1996, 96.

⁴²³ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 89, 90; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 222.

⁴²⁴ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 66; *Longrée*, Dopingsperre: Schadensersatzansprüche des Sportlers, S. 73, 74.

⁴²⁵ Vgl. oben B. IV. 4. c. 1) Wettkampfmeldungen und Nominierungsverträge, S. 68.

sind die Sportler:innen auch außerhalb der Wettkampfsaison an das Dopingverbot gebunden.⁴²⁶ Die dauerhafte Unterwerfung unter den WADC oder den NADC ermöglicht Trainingskontrollen und dient der Effektivität der Dopingregeln.⁴²⁷

Neben Dopingregeln können aufgrund der Vertragsfreiheit die verschiedensten Abreden Teil eines Vertrages zwischen Sportler:in und Verband sein. Dies ist einer der Gründe, weswegen sich Athlet:innenvereinbarungen und -pässe in der Praxis so großer Beliebtheit erfreuen. Schließlich können Inhalte wie die regelmäßige Teilnahme der Sportler:innen an bestimmten Veranstaltungen, ihr Einsatz in der Öffentlichkeitsarbeit oder das Tragen bestimmter Kleidung geregelt werden, die in nicht unerheblichem Maße die finanziellen Interessen der Verbände und Veranstalter berühren.⁴²⁸ Die Vermarktung eigener Veranstaltungen,⁴²⁹ insbesondere aber Verpflichtungen gegenüber Sponsoren dürften hier eine erhebliche Rolle spielen.⁴³⁰

Einen weiteren wichtigen Aspekt stellt der Abschluss von Schiedsvereinbarungen im Rahmen von Athlet:innenvereinbarungen dar. Es ist üblich, dass sich die Sportler:innen dadurch auch verpflichten, Streitfälle zuerst auf dem verbandsinternen Rechtsweg und danach vor dem Deutschen Sportschiedsgericht (DIS)⁴³¹ mit Berufung zum CAS auszutragen, statt die ordentlichen Gerichte anzurufen.⁴³² Inwiefern Schiedsvereinbarungen dem Interesse der Beteiligten Par-

⁴²⁶ *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 101.

⁴²⁷ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 66.

⁴²⁸ *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 222.

⁴²⁹ *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 222.

⁴³⁰ Das Volumen des Sportsponsorings in Deutschland wächst beständig. Im Jahr 2014 waren es bereits 1,8 Mrd. Euro, vgl. *Schmidbauer*, Süddeutsche Zeitung Online, Wie die Abhängigkeit zwischen Wirtschaft und Sport wächst 05.10.2015, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/marketing-kampf-um-den-kunden-1.2677917> (zuletzt abgerufen am 07.01.2017).

⁴³¹ Das Deutsche Sportschiedsgericht wurde 2008 auf Initiative der NADA und der Deutschen Institution für Sportschiedsgerichtsbarkeit gegründet und ist bei Letzterer in Köln angesiedelt. Näheres zu Entstehung und Struktur des DIS bei *Berninger/Theißen*, SpuRt 2008, S. 185 (185 ff.); *Lehner* in Anti-Doping-Gesetz Handkommentar, § 11, Rn. 78 ff.

⁴³² *Bergmann*, Rechtliche Problemstellungen um die Athletenvereinbarung aus Athletensicht in Rechtliche Problemstellungen um Athletenvereinbarungen, S. 66; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 222.

teien entsprechen, soll später noch genauer untersucht werden.⁴³³ Für den Moment bleibt festzuhalten, dass die großen Gestaltungsmöglichkeiten, die langfristige Bindung und die Rechtssicherheit Athlet:innenvereinbarungen und -pässe zu einem geeigneten und in der Praxis häufig genutzten Mittel zur Bindung von Spitzenathlet:innen an Verbandsrecht und damit auch Anti-Doping-Bestimmungen machen.

3) Individualverträge

Dort, wo keine Athlet:innenvereinbarung im Sinne einer „standardisierten Einzelvereinbarung“⁴³⁴ abgeschlossen werden, kommt es gelegentlich zur individuellen Vereinbarung von Athlet:innenverträgen. Diese sind stärker an die Bedürfnisse des einzelnen Rechtsverhältnisses angepasst. Jedoch stehen sie aufgrund des hohen Aufwands, der zu ihrem Abschluss betrieben werden muss, praktisch nur einer äußerst geringen Zahl von absolut herausragenden Spitzensportler:innen zur Verfügung.⁴³⁵ Die Wirkungen solcher Verträge dürften den eben beschriebenen Athlet:innenvereinbarungen entsprechen.

d. Zusammenfassung der Lösungsansätze für einheitliche und verbindliche Dopingverbote

Im Ergebnis lässt sich sagen, dass eine Bindung von Sportler:innen an verbandsrechtliche oder verbandsrechtlich integrierte private Dopingregeln über eine Verbandsmitgliedschaft der Athlet:innen nicht in Betracht kommt, weil diese praktisch nicht umzusetzen ist und der Natur der Verbände widerspricht. Eine Bindung durch verkettete Satzungsverankerung hingegen ist möglich und bietet sich vor allem für den Breitensport an. Zur Sicherung der Einheitlichen Geltung von Regeln sollte von den Vereinen und Verbänden auf dynamische Satzungsverweisungen zurückgegriffen werden, um auf übergeordnetes oder privates Antidopingrecht wie WADC und NADC zu verweisen. Rechtsgeschäftliche Bindungsvarianten derweil bieten sich aufgrund ihrer Komplexität zwar nicht für die Masse der Breitensportler:innen, dafür aber für die vereinslosen Sportler:innen und besonders ausländische

⁴³³ Siehe unten C. II. 2. Schiedsvereinbarungen, S. 89 ff.

⁴³⁴ *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 102; *Heermann*, NZG 1999, S. 325 (328).

⁴³⁵ *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 98; *Summerer* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 218.

Spitzenathlet:innen an. Hier kann eine individuellere Gestaltung der Vertragsbeziehung zwischen Athlet:innen und den Verbänden oder Wettkampfveranstaltern vorgenommen werden.

C. § 11 AntiDopG

§ 11 AntiDopG bezieht eindeutig Stellung zugunsten der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Sport. Der Gesetzgeber stellt hier klar, dass er mit dem aktuellen Modus der Durchführung von sportschiedsgerichtlichen Dopingverfahren einverstanden ist und eine Verlagerung dopingbezogener Rechtsstreitigkeiten auf die ordentliche Gerichtsbarkeit vermeiden möchte.⁴³⁶ Der Verweis auf die Vorgaben des WADC in § 11 S. 2 AntiDopG wirft erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf, die sich aus einer Gesamtschau verschiedener Aspekte ergeben.

I. Problemaufriss

Professionelle Athlet:innen sind den monopolistischen Sportverbänden strukturell unterlegen. Allein die überlegene Position der Verbände ermöglicht die gängige Praxis erzwungener Schiedsvereinbarungen. Auf dieser Grundlage ergehende Schiedssprüche werden durch Sportverbände und -vereine durchgesetzt, denn sie haben eine Sanktionsgewalt gegenüber ihren Mitgliedern.⁴³⁷ Jedoch dürfen Vereine und Verbände nicht als Richter in eigener Sache tätig sein,⁴³⁸ weswegen ihre Strafmaßnahmen grundsätzlich der Kontrolle durch staatliche Gerichte unterliegen und nicht intern abschließend beschieden werden können.⁴³⁹

Obwohl das Sportrecht selbst dem Zivilrecht zugeordnet wird,⁴⁴⁰ werden Prozesse wegen Dopings regelmäßig nicht vor ordentlichen Gerichten geführt, sondern beinahe ausschließlich innerhalb der Sportschiedsgerichtsbarkeit. Die Privat- und Parteiautonomie gestatten es den Beteiligten grundsätzlich, ihre privatrechtlichen Konflikte auch außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit auszutragen.⁴⁴¹ Buch 10 der ZPO, also die §§ 1025 ff ZPO, geben der privaten Schiedsgerichtsbarkeit einen rechtlichen Rahmen.

⁴³⁶ So auch *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 104.

⁴³⁷ Vgl. oben B. IV. 3. b. Sportvereine, S. 47, 48.

⁴³⁸ BGH, NJW 1969, 750 (750).

⁴³⁹ *Haas/Prokop*, SpuRt 1996, S. 109 (112).

⁴⁴⁰ Vgl. oben B. III. 1. Verbandsrechtliche Rechtsquellen, S. 21, 22.

⁴⁴¹ BGH, NJW 2000, 1713 (1713); *Haas/Prokop*, SpuRt 1996, S. 187 (187); *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 85; *Voit* in Musielak/Voit, § 1029, Rn. 3.

Schiedsvereinbarungen werden mittels der soeben dargestellten Bindungsvarianten in Verbindung mit der Anerkennung privatrechtlicher Anti-Doping-Bestimmungen getroffen.⁴⁴² Denn diese haben nicht nur zum Ziel, Sportler:innen wirksam dazu zu verpflichten, nicht zu dopen. Zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen enthalten WADC und NADC Regelungen, welche über die Durchsetzung des Dopingverbots und den Ablauf von Sanktionsverfahren bestimmen. Dazu gehören die Art. 12, 13 NADC, nach denen ein schiedsgerichtliches Disziplinarverfahren (Art. 12.1.3 NADC) und als Rechtsbehelf ein Berufungsverfahren (Art. 13 NADC) vor dem CAS statt der staatlichen Gerichtsbarkeit zur Streitbeilegung vorgesehen sind.

Schiedsverfahren sind übliche Mittel der Beilegung von Konflikten im Sport geworden.⁴⁴³ Diese Praxis begegnet zwar nicht erst seit Kurzem, jedoch verstärkt durch die Diskussion des Falls Pechstein heftiger Kritik. Sowohl in der Literatur als auch in Teilen der Justiz werden Fragen nach der Vereinbarkeit von Schiedsvereinbarungen mit dem Grundgesetz laut. Kern der Kritik sind die Bedingungen, unter denen sich eine Athlet:innenvereinbarung unterzeichnende – und damit eine Schiedsvereinbarung abschließende – Sportler:innen ihrer Justizgrundrechte begeben dürfen. In Rede steht dabei insbesondere der durch das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG i.V.m. Art. 2 I GG garantierte sowie durch Art. 92, 103 I GG flankierte Justizgewähranspruch.⁴⁴⁴ Dieser ist darüber hinaus auch durch Art. 6 I EMRK abgesichert.⁴⁴⁵

Ziel der Schiedsabreden ist es, dass sich Sportler:innen vollständig der Sportschiedsgerichtsbarkeit und den Regeln des WADC unterwerfen, ohne dass staatlichen Gerichten eine umfassende Überprüfungscompetenz für Schiedssprüche des CAS zukäme. Problematisch könnte dies jedoch vor dem Hintergrund der Interessenlage der (Spitzen-)Athlet:innen sein. Wollen Sportler:innen nämlich an Wettkämpfen teilnehmen, mithin ihren Beruf ausüben, haben sie keine andere

⁴⁴² *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1353).

⁴⁴³ *RegE-AntiDopG*, BT-Drs. 18/4898, S. 38; *Adolphsen*, SpuRt 2016, S. 46.

⁴⁴⁴ LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (105, Rn. 104).

⁴⁴⁵ *Degenhart* in Sachs, Art. 103, Rn. 1; *Schmidt-Aßmann* in Maunz/Dürig, Art. 103 Abs. 1, Rn. 2.

Wahl, als die Regeln der monopolistisch organisierten Verbände zu akzeptieren.⁴⁴⁶

Auch dem Gesetzgeber sind die Zweifel von Literatur und Rechtsprechung an bestimmten Praktiken im Rahmen der Sportschiedsgerichtsbarkeit nicht entgangen.⁴⁴⁷ Eine Reaktion darauf findet sich im AntiDopG. § 11 AntiDopG soll nach dem Willen des Gesetzgebers Zweifel an der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen auszuräumen; insbesondere, wenn durch sie Anti-Doping-Bestimmungen des WADC umgesetzt werden sollen.⁴⁴⁸

Angesichts des Verfassungszeitraums des Referentenentwurfs⁴⁴⁹ im Jahr 2014 steht zu vermuten, dass die Norm durch das Urteil des LG München I vom 26.2.2014 in der Causa Pechstein inspiriert sein dürfte.⁴⁵⁰ Das Landgericht stellte darin die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung zwischen Claudia Pechstein und der ISU aufgrund der mangelnden Freiwilligkeit des Abschlusses fest.⁴⁵¹

Die vom LG München I zutreffend erkannte Problematik gilt es jedoch nicht isoliert zu betrachten. Denn nicht nur stellt sich in Anbetracht der Macht der monopolistisch nach dem Ein-Platz-Prinzip organisierten Sportverbände in der Tat die Frage nach der Freiwilligkeit des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen. Darüber hinaus drohen den Sportler:innen mit Mindeststrafen von vier Jahren für Erstverstöße gegen das Dopingverbot gem. Art. 10.2.1 NADC seit dem Inkrafttreten des WADC 2015 stark beeinträchtigende Sanktionen.⁴⁵² Diese Sanktionsandrohung gilt es insbesondere in Anbetracht von regelmäßig sehr kurzen Karrieren im Leistungssport vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit des Art. 12 GG genauer zu betrachten. Zusätzlich muss hinterfragt werden,

⁴⁴⁶ *Adolphsen* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 76; *Adolphsen*, SpuRt 2016, S. 46 (48); *Haas/Hauptmann*, SchiedsVZ 2004, S. 175 (177).

⁴⁴⁷ RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 38.

⁴⁴⁸ RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 38.

⁴⁴⁹ Abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Bekaempfung_Doping_im_Sport.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 23.01.2017).

⁴⁵⁰ LG München I, SchiedsVZ 2014, 100.

⁴⁵¹ LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (100 ff.).

⁴⁵² In der vorherigen Version lag die Mindestsperre noch bei zwei Jahren, vgl. Art. 10.2. NADC 2009. Die Höchststrafe, die bei einem dritten Dopingverstoß verhängt wird, ist lebenslang, vgl. Art. 10.7.2 NADC.

wann eine Dopingsanktion dieses Ausmaßes verhängt werden kann, also wann ein Dopingverstoß vorliegt. An dieser Stelle zeigt eine sportrechtliche Besonderheit Wirkung, nämlich der sog. *strict liability*-Grundsatz der Art. 2.1.1 und Art. 2.2.1 NADC. Danach ist es nicht notwendig, dass für einen Dopingverstoß Vorsatz oder Fahrlässigkeit gegeben sind.⁴⁵³ Ein Dopingverstoß ist danach allein anhand von objektiven Kriterien nachzuweisen.

Im Folgenden soll untersucht werden, ob eine Gesamtschau der genannten Aspekte zu verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber Athlet:innenvereinbarungen im Hinblick auf darin enthaltene Schiedsabreden und damit auch gegenüber § 11 AntiDopG führt. Speziell soll der Frage des Einflusses des *strict liability*-Grundsatzes im sportrechtlichen Beweisrecht nachgegangen werden (S. 106 ff.). In einem weiteren Schritt muss nach (möglicherweise gesetzgeberischen) Konsequenzen bezüglich des § 11 AntiDopG gefragt werden.

II. Inhalt der Verweisung in § 11 S. 2 AntiDopG

§ 11 AntiDopG lautet: „Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler können als Voraussetzung der Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an der organisierten Sportausübung Schiedsvereinbarungen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf diese Teilnahme schließen, wenn die Schiedsvereinbarungen die Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler in die nationalen oder internationalen Sportorganisationen einbinden und die organisierte Sportausübung insgesamt ermöglichen, fördern oder sichern. Das ist insbesondere der Fall, wenn mit den Schiedsvereinbarungen die Vorgaben des Welt Anti-Doping Codes der Welt Anti-Doping Agentur umgesetzt werden sollen.“

Satz 2 verweist also auf den WADC, dem hier zur Geltung verholfen werden soll. Damit macht sich der Gesetzgeber seinen Inhalt zu eigen. Fraglich ist, inwieweit die Verweisung in § 11 S. 2 AntiDopG angesichts der im Problemaufriss beschriebenen Aspekte mit dem deutschen Verfassungsrecht in Konflikt gerät. Um den Inhalt der Verweisung bestimmen zu können, muss zuerst das sportschiedsgerichtliche Dopingverfahren untersucht werden (S. 76 ff.). Im Anschluss

⁴⁵³ Bleistein/Degenhart, NJW 2015, S. 1353 (1355).

kann die Verfassungsmäßigkeit der Verweisungsnorm bewertet werden (S. 140 ff.).

1. Sportschiedsgerichtsbarkeit

Ebenso wie die Privatautonomie die Entstehung einer *lex sportiva*⁴⁵⁴ ermöglichte, eines selbstständig durch den Sport entwickelten Normenkatalogs, gestattet sie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Schaffung privater Zivilgerichte.⁴⁵⁵ Diese werden als Schiedsgerichte bezeichnet und sind in den §§ 1025 ff geregelt. Der Weg in die Schiedsgerichtsbarkeit steht nach § 1030 I ZPO allen Parteien offen, deren Streitigkeiten objektiv schiedsfähig sind. Da sportrechtliche Auseinandersetzungen zumeist einen vermögensrechtlichen Kern haben, ist die Schiedsfähigkeit regelmäßig gegeben.⁴⁵⁶

Das zehnte Buch der ZPO soll im Folgenden als Maßstab der Untersuchung gelten. Zwar sind seine Vorschriften nach § 1025 I ZPO nur dann anzuwenden, wenn der Schiedsort in Deutschland liegt. Bekanntermaßen spielen sich die sportschiedsgerichtlichen Verfahren in letzter Instanz vor der CAS in der Schweiz ab. Dennoch werden deutsche Gerichte durchaus mit der Frage konfrontiert, inwiefern Schiedssprüche beachtlich sind und die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist, wie sich zuletzt in der Causa Pechstein gezeigt hat.⁴⁵⁷ Unabhängig vom Recht des Schiedsorts und des auf die Parteivereinbarungen anwendbaren Vertragsstatuts kommt es also vor deutschen Gerichten auf die Wertung des deutschen Rechts an.⁴⁵⁸ Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Aufhebungsgründe des § 1059 II ZPO.⁴⁵⁹

⁴⁵⁴ *Adolphsen* in Jahrbuch Junger Zivilwissenschaftler 2002: Die Privatisierung des Privatrechts - rechtliche Gestaltung ohne staatlichen Zwang, S. 281 ff.

⁴⁵⁵ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 85.

⁴⁵⁶ *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 376.

⁴⁵⁷ Im Pechstein-Verfahren löste die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit nach § 1032 I ZPO die Überprüfung der Schiedsabrede aus. Daneben wurde auch die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen nach § 1061 ZPO i.V.m. dem UNÜ in diesem Prozess thematisiert, für welche die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung ebenfalls eine Voraussetzung ist. Je nach Sachverhaltsgestaltung kann ebenfalls ein Aufhebungsantrag nach § 1059 ZPO ein deutsches ordentliches Gericht zu einer Prüfung veranlassen; vgl. auch *Adolphsen*, SpuRt 2016, S. 46 (47); *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 39.

⁴⁵⁸ Vgl. BGH, NJW 2016, 2266 (2268 ff.).

⁴⁵⁹ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 499.

a. Begriff der Sportschiedsgerichtsbarkeit

Der Begriff der Sportschiedsgerichtsbarkeit bezeichnet zwei verschiedene Arten von Schiedsgerichten, die sich erheblich voneinander unterscheiden.

Mit dieser Bezeichnung können Vereinsgerichte gemeint sein, also reine Vereinsorgane, bei denen es sich nicht um Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ZPO handelt.⁴⁶⁰ Sie werden als unechte Schiedsgerichte bezeichnet. Die Anrufung staatlicher Gerichte oder sogenannter echter Schiedsgerichte gegen Entscheidungen von Vereinsgerichten ist weitgehend möglich.⁴⁶¹

Anders liegt es bei den echten Schiedsgerichten nach §§ 1025 ZPO. Ein Schiedsgericht in diesem Sinne „ist eine außerhalb der staatlichen Gerichtsorganisation eingerichtete Instanz, der durch private Willenserklärungen die Entscheidung eines bürgerlichen [...] Streits an der Stelle der staatlichen Gerichte übertragen worden ist“.⁴⁶² Es soll unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit entscheiden.⁴⁶³ Entsprechend kommen den Schiedssprüchen gem. § 1055 ZPO die gleichen Wirkungen zu wie den Urteilen staatlicher Gerichte. Ihrer Funktion und Wirkung nach handelt es sich also bei der Schiedsgerichtsbarkeit um materielle Rechtsprechung.⁴⁶⁴

Gem. § 1032 I ZPO besteht bei echten Schiedsgerichten die Einrede der Schiedsvereinbarung. Wo diese zurecht erhoben wird, ist eine umfassende Überprüfung unzulässig. Gleichwohl besteht die Möglichkeit der Aufhebung eines Schiedsspruchs durch ordentliche Gerichte nach § 1059 ZPO. Eine Aufhebung ist jedoch nur unter den engen Voraussetzungen der Norm möglich, wie etwa bei Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung selbst (§ 1059 II Nr. 1 lit. a ZPO) oder einem Konflikt mit dem *ordre public* (§ 1059 II Nr. 2 lit. b ZPO), und

⁴⁶⁰ BGH, DNotZ 2004, 917 (919); *Haas/Prokop*, SpuRt 1996, S. 109 (113); *Münch* in MüKo ZPO III, Vorbemerkungen zu den §§ 1025 ff., Rn. 2; *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 357.

⁴⁶¹ *Haas/Prokop*, SpuRt 1996, S. 109 (112, 113); *Kröll*, ZIP 2005, S. 13 (14).

⁴⁶² OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2001, 1078 (1079); *Münch* in MüKo ZPO III, Vorbemerkungen zu den §§ 1025 ff., Rn. 1, jedoch mit dem Hinweis, dass die Definition des OLG Frankfurt die vermögensrechtliche Streitigkeit fälschlicherweise hervorhebt.

⁴⁶³ BGH, DNotZ 2004, 917 (919).

⁴⁶⁴ BGH, NJW 2016, 2266 (2268; Rn. 24); BGH, NJW 1954, 1763 (1764); *Prütting*, SpuRt 2016, S. 143 (145); *Steiner*, SchiedsVZ 2013, S. 15 (19).

kommt ausgesprochen selten vor.⁴⁶⁵ Inhaltlich entsprechend eingeschränkt ist der Umfang der Überprüfung des Schiedsverfahrens.⁴⁶⁶

b. Abgrenzung echtes und unechtes Schiedsgericht

Die Frage, ob ein echtes oder ein unechtes Schiedsgericht vorliegt, ist von großer Wichtigkeit. Denn nur ein echtes Schiedsgericht i.S.d. §§ 1025 ff ZPO bietet einen der staatlichen Gerichtsbarkeit „grundsätzlich gleichwertigen Rechtsschutz“⁴⁶⁷ und vermag daher eine umfassende Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte nach § 1032 I ZPO auszuschließen. Derweil lassen Schiedssprüche unechter Schiedsgerichte den Justizgewähranspruch unberührt und eine Überprüfung vor ordentlichen Gerichten bleibt möglich. Für ein deutsches Zivilgericht, das sich mit der Frage befasst, welche Wirkungen ein Schiedsspruch entfaltet, ist die Kategorie des Spruchkörpers bedeutsam. Denn sie beeinflusst die Antwort auf die Frage, welche Rechtsmittel gegen einen Schiedsspruch zulässig sind.⁴⁶⁸

1) Notwendigkeit der Abgrenzung

Da wie dargestellt nur die Schiedssprüche echter Schiedsgerichte den Zugang zu staatlichen Gerichten versperren und somit nur sie wie oben beschrieben die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Sportler:innen zu beeinflussen vermögen, sollen sie den Schwerpunkt der folgenden Untersuchung bilden. Auf unechte Schiedsgerichte wird nur eingegangen, wo sie in diesem Kontext relevant sind. Um beides voneinander unterscheiden zu können, sollen im Folgenden die wichtigsten (Abgrenzungs-)Merkmale der echten Schiedsgerichtsbarkeit dargestellt werden.

Ob es sich um ein echtes oder unechtes Schiedsgericht handelt, wird anhand der dem jeweiligen Spruchkörper zugrundeliegenden eigenen Regelwerke, Satzungen oder Schieds-

⁴⁶⁵ Pfister in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 384.

⁴⁶⁶ Bleistein/Degenhart, NJW 2015, S. 1353 (1354); Kröll, ZIP 2005, S. 13 (14).

⁴⁶⁷ Vgl. RegE-SchiedsVfG, BT-Drs. 13/5274 S. 34.

⁴⁶⁸ Kröll, ZIP 2005, S. 13 (15).

vereinbarungen festgestellt.⁴⁶⁹ Um als der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertig angesehen zu werden – und diese wirksam ausschließen zu können – müssen echte Schiedsgerichte und ihre Verfahren bestimmte objektive und rechtsstaatliche Voraussetzungen erfüllen. Daneben kommt es bei dieser vom Parteiwillen getragenen Gerichtsbarkeit in erheblichen Maße auf das subjektive Element des Willens der Parteien an.

2) Merkmale der echten Schiedsgerichtsbarkeit

Charakteristisch für die Schiedsgerichtsbarkeit ist die Gestaltungsfreiheit der Parteien.⁴⁷⁰ Die Ausformung des Verfahrens ist gem. § 1042 III ZPO weitgehend den Parteien überlassen, was gemeinhin als Vorteil gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit ganz besonders im Hinblick auf die Verfahrensgeschwindigkeit und seine Kosten gesehen wird.⁴⁷¹ Jedoch müssen gewisse strukturelle Merkmale gegeben sein, die teilweise bereits in § 1042 I ZPO angelegt sind.⁴⁷² Die wichtigsten Attribute der echten Schiedsgerichtsbarkeit sollen im Folgenden kurz aufgezeigt werden.⁴⁷³

a) Entscheidung eines Rechtsstreits unter Ausschluss staatlicher Gerichtsbarkeit

Die Ersetzung der staatlichen Gerichtbarkeit bei der Entscheidung eines Rechtsstreits gehört zu den konstitutiven Merkmalen der echten Schiedsgerichtsbarkeit.⁴⁷⁴ Bereits aus der Legaldefinition des § 1029 I ZPO geht hervor, dass ein Schiedsgericht darauf gerichtet sein muss, Rechtsstreitigkeiten verbindlich zu entscheiden.⁴⁷⁵ Hinzu tritt § 1055 ZPO, der besagt, dass dem Schiedsspruch die gleichen Wirkungen zukommen, wie einem nach § 705 ZPO formell rechtskräftigen

⁴⁶⁹ Vgl. BGH, DNotZ 2004, 917 (917 ff.); BGH, NJW 1969, 750 (751); *Haas/Prokop*, SpuRt 1996, S. 109 (113); *Pfister* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 375.

⁴⁷⁰ *Münch* in *MüKo ZPO III*, Vorbemerkungen zu den §§ 1025 ff., Rn. 3; *Pfister* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 371.

⁴⁷¹ *Pfister* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 371.

⁴⁷² *Kröll*, ZIP 2005, S. 13 (19).

⁴⁷³ Ausführlich zu den Merkmalen echter Schiedsgerichte *Mergel*, *Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises*, S. 75 ff.

⁴⁷⁴ BGH, NJW 1976, 109 (110); *Kröll*, ZIP 2005, S. 13 (16).

⁴⁷⁵ *Mergel*, *Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises*, S. 77.

Urteil.⁴⁷⁶ Letzteres macht den Unterschied zwischen einem echten und einem unechten Schiedsgericht aus. Denn auch ein als Vereinsorgan installiertes Schiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten. Nur fehlt diesem die Ausschlusswirkung gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit aus § 1032 I ZPO.

Diese Elemente müssen auch vom Willen der Parteien erfasst sein. Denn die Schaffung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit beruht zuvorderst auf dem privatautonomen Entschluss der Beteiligten, ein echtes Schiedsgericht zu errichten und sich diesem anstelle der staatlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.⁴⁷⁷ Der Parteiwille muss gerade darauf gerichtet sein, die staatliche Gerichtsbarkeit auszuschließen und deren Urteil durch den Schiedsspruch zu substituieren.⁴⁷⁸

b) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Um der staatlichen Rechtsprechung gleichwertig zu sein, muss ein echtes Schiedsgericht unabhängig und unparteilich sein. Dies verlangen bereits per definitionem die Termini „Gericht“ und „Richter“.⁴⁷⁹

Darüber hinaus gehören die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Gerichten zu den unverzichtbaren Grundlagen rechtsstaatlicher Verfahren. Beide Merkmale sind durch den Justizgewähranspruch aus dem Rechtsstaatsprinzip und die Art. 92, 103 I GG verfassungsrechtlich sowie durch Art. 6 I EMRK garantiert.⁴⁸⁰ Aufgrund der überragenden Bedeutung der Überparteilichkeit der Rechtspflege für die Rechtsstaatlichkeit gilt das Gebot nicht nur für die staatliche Gerichtsbarkeit, sondern auch für Schiedsverfahren.⁴⁸¹ Auch dort darf niemand Richter in eigener Sache sein.⁴⁸² Dies fordert letztlich auch § 1042 I 1 ZPO,⁴⁸³ der die Gleichbehandlung der

⁴⁷⁶ *Merget*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, S. 77.

⁴⁷⁷ BGH, DNotZ 2004, 917 (919, 920); *Haas/Prokop*, SpuRt 1996, S. 109 (113); *Kröll*, ZIP 2005, S. 13 (16); *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 375.

⁴⁷⁸ *Merget*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, S. 78.

⁴⁷⁹ BVerfG, NJW 1967, 1123.

⁴⁸⁰ *Heermann*, SchiedsVZ 2014, S. 66 (67).

⁴⁸¹ BGH, NJW 1976, 109 (110); BGH, NJW 1971, 139; BGH, NJW 1969, 750.

⁴⁸² BGH, NJW 1969, 750.

⁴⁸³ *Kröll*, ZIP 2005, S. 13 (19).

Parteien verlangt. Die dafür notwendige richterliche Neutralität kann nur gesichert werden, indem ein nichtbeteiligter Dritter die Entscheidung trifft.⁴⁸⁴

Im Rahmen der Sportschiedsgerichtsbarkeit bedeutet die Maxime der Unabhängigkeit vor allem, dass keine der Parteien einen größeren Einfluss auf das Schiedsgericht und seine Zusammensetzung haben darf.⁴⁸⁵ Ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer paritätischen Besetzung von Schiedsgerichten findet sich auch in § 1034 II 1 ZPO, der für den Fall der Nichtbeachtung die Bestellung eines anderen Schiedsrichters durch ein ordentliches Gericht vorsieht.⁴⁸⁶ Weiterhin dürfen die Schiedsrichter natürlich auch nicht weisungsabhängig von oder gar personenidentisch mit den Parteien des Schiedsverfahrens sein.⁴⁸⁷

Um dem Anspruch der Unparteilichkeit zu genügen, dürfen die Schiedsrichter:innen keine Organe, Mitglieder oder Arbeitnehmer:innen der Verbände sein.⁴⁸⁸ Obgleich eine geringere Gefahr der Parteilichkeit zugunsten der Athlet:innen sicherlich dadurch bedingt wird, dass diese über keine eigenen Organisationen verfügen, die auch nur annähernd denen des organisierten Sports gleichen, so gilt das Gebot der Unparteilichkeit natürlich auch für diese Gruppe. Aktive Athlet:innen oder Vertreter:innen von bisher kaum verbreiteten,⁴⁸⁹ aber in Zukunft denkbaren Athlet:innengewerkschaften oder -interessenvertretungen,⁴⁹⁰ wären folglich als Schiedsrichter:innen ausgeschlossen.

⁴⁸⁴ BVerfG, NJW 1967, 1123; BVerfG, NJW 1954, 833; BGH, NJW 2016, 2266 (2268); BGH, NJW 1976, 109 (110); ausführlich zum Gebot der überparteilichen Rechtspflege in Sportschiedsgerichtsverfahren *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 87.

⁴⁸⁵ *Kröll*, ZIP 2005, S. 13 (18); *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 374; *Schlosser*, SchiedsVZ 2015, S. 257 (260).

⁴⁸⁶ *Heermann*, SchiedsVZ 2015, S. 78 (78).

⁴⁸⁷ *Kröll*, ZIP 2005, S. 13 (18); diese Merkmale wurden vom Schweizer Bundesgericht bereits als ausreichender Garant für die Unabhängigkeit des Schiedsgerichts angesehen, BGE 119 II 271, (279 f.).

⁴⁸⁸ *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 374.

⁴⁸⁹ So auch *Adolphsen*, SpuRt 2016, S. 46 (51). Zu den wenigen etablierten Athlet:innengewerkschaften gehören die der nordamerikanischen Sportligen, beispielsweise im Basketball die NBPA der NBA oder im Eishockey die NHLPA der NHL.

⁴⁹⁰ Zumindest Pläne für die Gründung einer Athlet:innengewerkschaft in Deutschland scheint es zu geben, Zeit Online, Deutschlands Spitzenathleten planen Gründung einer Gewerkschaft., 28.10.2016, <http://www.zeit.de/news/2016-10/28/sport-allgemein-deutschlands-spitzenathleten-planen-gruendung-einer->

c) Weitere Mindestanforderungen eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens

Neben der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts muss das Schiedsgerichtsverfahren weitere rechtsstaatliche Mindestanforderungen erfüllen.⁴⁹¹ Dies ergibt sich daraus, dass die Schiedsgerichte die ordentliche Gerichtsbarkeit ersetzen. Eine Gleichwertigkeit kann dabei nur hergestellt werden, wenn die grundlegenden Elemente eines rechtsstaatlichen Verfahrens beachtet werden.⁴⁹² Dies besagt auch § 1042 I ZPO, der neben der Gleichbehandlung der Parteien (§ 1042 I 1 ZPO), auch die Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 1042 I 2 ZPO) verlangt. In die von § 1042 I ZPO vorgeschriebenen Mindeststandards wird auch die Ausgestaltung eines insgesamt gerechten Verfahrens sowie ein Ablehnungsrecht gegenüber Schiedsrichtern wegen Besorgnis der Befangenheit hineingelesen.⁴⁹³ Darüber hinaus normiert § 1042 II ZPO, dass Rechtsbeistände nicht ausgeschlossen werden dürften.

Weitere Anhaltspunkte für Mindestgarantien ergeben sich aus Art. 6 I EMRK. Diese müssen jedoch nicht vollumfänglich in jedem Schiedsverfahren gewährleistet werden.⁴⁹⁴

c. Der Court of Arbitration for Sports

Der CAS mit Sitz im schweizerischen Lausanne wurde im März 1983 durch das IOC gegründet. Seine Schaffung war eine Reaktion auf den Professionalisierungsschub des Sports in den 1980er Jahren, der eine schnelle und einheitliche Lösung von sportbezogenen Disputen notwendig machte. Sein Zweck besteht gem. S1; S12 CASC darin, als letzte Instanz abschließend über sportrechtliche Streitigkeiten zu befinden.

Dass Dopingstreitigkeiten heute ganz überwiegend vor Sportschiedsgerichten ausgetragen werden, lässt sich auf

gewerkschaft-28083003 (zuletzt abgerufen am 03.02.2016); vgl. zur aktuellen Situation Schlosser, SchiedsVZ 2015, S. 257 (261, 262).

⁴⁹¹ Kröll, ZIP 2005, S. 13 (18); Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 25; Pfister in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 374, 380.

⁴⁹² BVerfG, NJW 1967, 1123; Merget, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, S. 80.

⁴⁹³ Merget, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, S. 80.

⁴⁹⁴ Die Mindeststandards sind von den Mitgliedsstaaten zu bestimmen, vgl. EGMR, Urteil. v. 27.11.1996 - Az. (28101/95) Nordström-Janzon und Nordström-Lehtinen gegen die Niederlande.

drei wichtige Entwicklungen zurückführen: Die Etablierung des CAS, die Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit bei den Olympischen Spielen⁴⁹⁵ und die flächendeckende Umsetzung des WADC.⁴⁹⁶ Dieser beschreibt in Art. 12 den Verlauf des Disziplinarverfahrens in Dopingfällen und in Art. 13 das Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS.

1) **Aufbau und Grundzüge des Verfahrens der Sportschiedsgerichtsbarkeit in Dopingfällen**

Damit ein Verfahren vor dem CAS geführt werden kann, muss es sich um eine privatrechtliche Streitigkeit handeln, die einen Sportbezug aufweist und nicht in die Kompetenzordnung der OC eingreift.⁴⁹⁷ Diese Voraussetzungen erfüllen Streitigkeiten über Dopingsanktionen. Entsprechend machen sie einen Gutteil der verhandelten Fälle aus.⁴⁹⁸

Für Dopingstreitigkeiten ergibt sich aus den Art. 12 und 13 NADC ein zweigeteiltes Verfahren. Der erste Teil, das Disziplinarverfahren, kann – je nach Abrede zwischen Sportler:in und Verband – gem. Art. 12.1.3 NADC verbandsintern oder vor dem DIS durchgeführt werden.⁴⁹⁹ Nach Art. 13 NADC ist als Rechtsbehelf eine Überprüfung durch den CAS vorgesehen. In Dopingangelegenheiten von Athlet:innen des internationalen Testpools oder Teilnehmer:innen internationaler Wettkämpfe erfüllt das DIS folglich nach Art. 13.2.1 NADC im Verhältnis zum CAS die Funktion einer ersten Instanz. Auch Rechtsbehelfsverfahren anderer Athlet:innen und Personen finden nach Art. 13.2.2. NADC vor dem CAS statt, wenn das Disziplinarverfahren vor dem DIS ausgetragen wurde. Im Be-

⁴⁹⁵ Erstmals war der Abschluss von Schiedsvereinbarungen für die Teilnahme an Olympischen Spielen 1996 in Atlanta verpflichtend, vgl. *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 88. Heute unterstellt Art. 61 OC alle Streitigkeiten über Entscheidungen des IOC (Art. 61 Nr. 1 OC) und im Kontext Olympischer Spiele IOC (Art. 61 Nr. 2 OC) der Sportschiedsgerichtsbarkeit des CAS.

⁴⁹⁶ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 86 ff.

⁴⁹⁷ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 87.

⁴⁹⁸ Vgl. Statistiken des CAS von 1994 bis 2016, abrufbar unter https://www.tas-cas.org/fileadmin/user_upload/CAS_statistics_2016_.pdf (zuletzt abgerufen am 25.09.2020).

⁴⁹⁹ Regelmäßig muss zuvor ein verbandsinternes Verfahren durchlaufen werden, vgl. *Pfister* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 380.

rufungsverfahren prüft der CAS nach Art. 13.1.1 NADC vollumfänglich und ist gem. Art. 13.1.2 NADC nicht an die Feststellungen des Disziplinarorgans gebunden.

Im Zuge einer Reform zur Schaffung größerer Unabhängigkeit 1994 wurde das International Council of Arbitration for Sports (ICAS), eine Stiftung schweizerischen Rechts, als dem CAS übergeordnete Institution gegründet.⁵⁰⁰ Die Zusammensetzung des aus 20 Mitgliedern bestehenden ICAS ergibt sich aus S4 CASC. Gem. S4 lit. a. bis d. wählen jeweils vier Vertreter:innen der internationalen Sportverbände, NOKs und des IOC vier weitere Mitglieder „with a view to safeguarding the interests of the athletes“. Diese Gruppe aus 16 Mitgliedern bestimmt sodann vier weitere unabhängige Mitglieder, S4 lit. e. Dem ICAS obliegt die Verwaltung des Gerichts und seiner Finanzen, vgl. S6 CASC. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Wahl der Präsident:in des CAS (S6 Nr. 2.; S9 CASC), die die Präsident:in der beiden Kammern (S6 Nr. 2 CASC) und die Erstellung einer Schiedsrichter:innen- und Mediator:innenliste (S6 Nr. 3. CASC), aus der die Verfahrensbeteiligten später den konkreten Spruchkörper wählen können (R40.2 CASC). Seine Entscheidungen fällt das ICAS gem. S8 I 2 CASC mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

Der CAS selbst setzt sich aus zwei Schiedskammern zusammen, der *Ordinary Arbitration Division* (R20 lit. a. CASC) und der *Appeals Arbitration Division* (R20 lit. b. CASC). Den Kammern werden die Verfahren gem. R20 CASC durch das *CAS Court Office*, also das Sekretariat, zugeteilt. Die *Ordinary Arbitration Division*, für die die Regeln R38 ff CASC gelten, befasst sich mit ordentlichen Verfahren, die einen wirtschaftlichen Hintergrund haben, wie etwa Streitigkeiten über Sponsoringverträge oder Vertragspflichten der Parteien.⁵⁰¹ Derweil greifen im Rahmen der nach den Spezialregelungen der

⁵⁰⁰ Anlass war die Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts im Fall des Reiters Gundel, BGE 119 II, 271 (15.03.1993), in der das Gericht die mangelnde organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit des CAS vom IOC kritisiert hatte, vgl. BGE 119 II 271 (279). Daraufhin wurde der CAS abgespalten und dem neuen, von den internationalen Sportorganisationen getragenen ICAS unterstellt.

⁵⁰¹ *Hofmann*, SpuRt 2002, S. 7 (9).

R47 ff CASC vor der *Appeals Arbitration Division* ausgetragenen Berufungsverfahren meist Sportler:innen nach Art. 13.2.1 NADC gegen sie verhängte Dopingsperren an.⁵⁰²

Der Verfahrensverlauf des ordentlichen Verfahrens ist in R44 CASC geregelt.⁵⁰³ Es beginnt mit einem Austausch von Schriftsätzen nach R44.1 CASC, in denen auch Beweise (Abs. 2) und Zeugen (Abs. 3) zu benennen sind. Es schließt sich eine Anhörung i.S.e. mündlichen Verhandlung gem. R44.2 CASC mit Beweisaufnahme nach R44.3 CASC an. Die Entscheidung wird nach den Vorgaben von R46 CASC gefällt.

Auch das Berufungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach R44 CASC. Es wird jedoch durch die Regeln R47 ff CASC modifiziert. Die Spezialregeln bestimmen eine Frist von 21 Tagen für die Einlegung der Berufung, R49 CASC, und schreiben einen erneuten Austausch von Schriftsätzen vor, R55 CASC. Die Überprüfung selbst findet gem. R57 CASC umfassend statt. Danach können sowohl Tatsachen-, als auch Rechtsfragen geprüft werden. Die Entscheidung im Berufungsverfahren wird nach R59 CASC gefällt. Eine bedeutende Abweichung besteht im Berufungsverfahren bei der Wahl der Präsident:in des konkreten Spruchkörpers. Während dieser im ordentlichen Verfahren nach R40.2 III 1, 2 CASC von den beiden von den Parteien ausgewählten Schiedsrichter:innen bestimmt wird, fällt diese Entscheidung im Berufungsverfahren nach R54 II CASC die Präsident:in der Berufsungsabteilung. Die dritte Schiedsrichter:in im Berufungsverfahren wird also ohne jede Mitbestimmung der Parteien von dem nach S6 Nr. 2 durch den von den Verbänden dominierten ICAS ausgewählt.⁵⁰⁴ Im ordentlichen Verfahren geschieht dies nur, wenn sich die von den Parteien bestimmten Schiedsrichter:innen nicht auf eine Vorsitzende einigen können, vgl. R40.2 III 4 CASC.

2) Der CAS als echtes Schiedsgericht

Spätestens seit der durch die Gundel-Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts angestoßenen Reform des CAS

⁵⁰² Hofmann, SpuRt 2002, S. 7 (9); Lehner in HK AntiDopG, § 11, Rn. 48.

⁵⁰³ Ausführlich zum Verfahrensverlauf Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 260 ff.

⁵⁰⁴ Vgl. auch Lehner in HK AntiDopG, § 11, Rn. 63.

1994 galt es in der herrschenden deutschen wie schweizerischen Literatur und Rechtsprechung als gesetzt, dass es sich beim CAS um ein unabhängiges echtes Schiedsgericht i.S.d. Art. 190 ff schweizerisches IPRG, respektive der §§ 1025 ff ZPO handelt.⁵⁰⁵ Dies bestätigte auch das Lazutina/Danilova-Urteil des Schweizer Bundesgerichts, das sich im Jahr 2003 erneut mit der Frage der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des CAS zu befassen hatte.⁵⁰⁶

Auch die neueste Rechtsprechung des BGH im Fall Pechstein wiederholt diese Ansicht,⁵⁰⁷ obwohl sich zuletzt kritische Stimmen in der Literatur häuften.⁵⁰⁸ Das Gericht musste jedoch umfassend zur Kritik der Vorinstanzen – des LG München I und des OLG München – Stellung nehmen. Diese hatten Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität des CAS geäußert. Am heftigsten wurde die Zusammensetzung des ICAS kritisiert.⁵⁰⁹ Weil dieser überwiegend mit Vertreter:innen der Sportverbände besetzt sei, handle es sich nicht um ein neutrales Gremium.⁵¹⁰ Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass der ICAS gem. S 8 I 2 CASC Entscheidungen mit einfacher Mehrheit trifft.⁵¹¹ Es sei zu befürchten, dass das Einflussübergewicht der Verbände sich auch auf die Zusammensetzung der vom ICAS zu beschließenden geschlossene Schiedsrichter:innenliste auswirke, sodass deren Überparteilichkeit beeinträchtigt sein könnte.⁵¹² In der Institutionalisierung des Übergewichts der Verbände liege ein struktureller Mangel, der eine paritätische Besetzung des Schiedsgerichts und damit auch dessen Neutralität ausschließe.⁵¹³ Darüber hinaus wird kritisiert,

⁵⁰⁵ Vgl. *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 98 ff.; *Schlosser*, SchiedsVZ 2015, S. 257 (261).

⁵⁰⁶ Schweizer Bundesgericht, SchiedsVZ 2004, 208 (208 ff.).

⁵⁰⁷ BGH, NJW 2016, 2266 (2268 ff.).

⁵⁰⁸ *Classen*, Rechtsschutz gegen Verbandsmaßnahmen im Sport, S. 69 ff.;

Heermann, SchiedsVZ 2015, S. 78 (79); *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (232).

⁵⁰⁹ Vgl. zur Zusammensetzung des ICAS oben C. II. 1. c. 1) Aufbau und Grundzüge des Verfahrens der Sportschiedsgerichtsbarkeit in Dopingfällen, S. 83.

⁵¹⁰ OLG München, SchiedsVZ 2015, 40 (44); LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (107).

⁵¹¹ OLG München, SchiedsVZ 2015, 40 (44).

⁵¹² OLG München, SchiedsVZ 2015, 40 (44); LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (107).

⁵¹³ OLG München, SchiedsVZ 2015, 40 (44); LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (107).

dass im Berufungsverfahren nach R54 II CASC die Vorsitzende des konkreten Spruchkörpers durch die mit einfacher Mehrheit vom ICAS gewählten Präsident:in der Berufsabteilung bestimmt wird.⁵¹⁴ Gem. R40.2 III 1, 2 CASC sind – in einem Verfahren mit drei Schiedsrichter:innen,⁵¹⁵ wie sie in der Sportschiedsgerichtsbarkeit üblich sind –⁵¹⁶ zwei der drei durch die Parteien auszuwählen.⁵¹⁷ Durch die Bestimmung der Vorsitzenden im Berufungsverfahren jedoch, komme den Sportverbänden mittelbar auch Einfluss auf das dritte Mitglied des Schiedsgerichts zu.⁵¹⁸

Die Argumente der Instanzgerichte lassen sich zu der Erkenntnis zusammenfassen, dass die Verfahrensregeln des CAS ein Übergewicht der Verbände institutionalisierten. Dieses könnte sich potenziell in jedem einzelnen Verfahren zu Lasten der Athlet:innen niederschlagen. Von einem neutralen Spruchkörper, der Gewähr für die Gleichbehandlung der Parteien – wie sie § 1042 I 1 ZPO verlangt – bieten würde, könne nicht ausgegangen werden. Hinter diesen Feststellungen müsste sich also die Frage verbergen, ob der CAS ein echtes Schiedsgericht i.S.d. §§ 1025 ff ZPO ist. Jedoch wurde die Problematik eines institutionalisierten Vorteils der Sportverbände gegenüber der Gruppe der Athlet:innen vom LG München I und vom OLG München im Kontext des Vorliegens einer wirksamen Schiedsvereinbarung aufgeworfen. Das LG legte dabei den Fokus der Betrachtung auf die Beeinträchtigung der Freiwilligkeit des Abschlusses der Schiedsvereinbarung und einen daraus erwachsenden Verstoß gegen die guten Sitten nach § 138 I BGB.⁵¹⁹ Das OLG ging derweil der Frage nach, ob das Übergewicht der Verbände vor dem Hintergrund zwingenden Kartellrechts die Wirkung der Schiedsvereinbarung nach § 134 BGB, § 19 I, IV Nr. 2 GWB a.F.

⁵¹⁴ Vgl. *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 63.

⁵¹⁵ Daneben gibt es auch die Möglichkeit, eine Einzelschiedsrichter:IN zu berufen, R40.2 II CASC (Ordentliches Verfahren); R54 I CASC (Berufungsverfahren).

⁵¹⁶ *Heermann*, SchiedsVZ 2015, S. 78.

⁵¹⁷ So die Parteivereinbarung eine Einzelschiedsrichter:in vorsieht, müssen sie sich auf diese einigen, R40.2 II CASC. Sicherlich aufgrund der sich aufdrängenden Schwierigkeiten dieses Unterfangens, sind Panels von drei Schiedsrichter:innen üblich.

⁵¹⁸ OLG München, SchiedsVZ 2015, 40 (44); *Muresan/Korff*, CaS 2014, S. 199 (206) konstatieren sogar, zwei der drei Schiedsrichter:innen würden durch eine Partei ausgewählt.

⁵¹⁹ LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (104 ff.).

beeinträchtigt.⁵²⁰ Im Ergebnis bejaht es dies und folgert, dass der *ordre public* der Anerkennung des Schiedsspruchs gem. § 1061 I 1 ZPO i.V.m. Art. 5 II lit. b) UNÜ entgegensteht.⁵²¹ Obwohl sowohl das OLG München als auch das LG München ihre Skepsis erkennen lassen,⁵²² meiden es beide Gerichte, die Frage nach der Qualität des CAS als echtes Schiedsgericht mit Nachdruck zu stellen.⁵²³

Wenn auch Mancher sie offenbar lediglich für einen Ausfluss der „recht überperfektionistischen deutschen Vorstellungen von Integritätsvoraussetzungen“ halten mag,⁵²⁴ so bestanden doch nicht von der Hand zu weisende Kritikpunkte von erheblichem Gewicht, denen es zu begegnen galt. Mutlos erscheint diesen gegenüber die Begründung des BGH. Letztlich verneint das Gericht, dass es überhaupt Gruppen gebe, die im CAS ein Übergewicht haben könnten. Der BGH stützt seine Argumentation auf die Überlegung, dass im Sport keine gegensätzlichen Lager der Athlet:innen und der Verbände existierten.⁵²⁵ Vielmehr wird den Akteuren ein Interessengleichlauf unterstellt. Schließlich seien alle Beteiligten an einem dopingfreien Sport interessiert.⁵²⁶ Entsprechend seien sie gerade nicht immer in gegnerischen Positionen, sondern in diesem gemeinsamen Ziel vereint.

Das Verhalten der DESG im Pechstein-Verfahren, die als Verband aufseiten der Sportlerin agiert hatte, wird als weiterer Beleg des Nichtbestehens einer homogenen Gruppe der Sportverbände herangezogen.⁵²⁷ Ein Gegenbeispiel meint das Gericht im Arbeitsrecht zu erblicken, wo stets die Gruppe der Arbeitnehmer:innen gegen die der Arbeitgeber:innen stehe.⁵²⁸ Dieses Argument ist erstaunlich schwach. Denn würde der BGH seinem zuvor formulierten Gedanken des Interessengleichlaufs folgen, so bestünden auch im Arbeitsrecht keine gegnerischen Lager. Schließlich sind doch

⁵²⁰ OLG München, SchiedsVZ 2015, 40 (42 ff.).

⁵²¹ OLG München, SchiedsVZ 2015, 40 (45, 46).

⁵²² OLG München, SchiedsVZ 2015, 40 (46); LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (107).

⁵²³ Heermann, SchiedsVZ 2015, S. 78 (79).

⁵²⁴ Schlosser, SchiedsVZ 2015, S. 257 (261); diesen Ansatz ebenfalls ablehnend Orth, SpuRt 2015, S. 230 (234).

⁵²⁵ BGH, NJW 2016, 2266 (2269).

⁵²⁶ BGH, NJW 2016, 2266 (2269).

⁵²⁷ BGH, NJW 2016, 2266 (2269).

⁵²⁸ BGH, NJW 2016, 2266 (2269).

sowohl Arbeitnehmer:innen als auch Arbeitgeber:innen an einem prosperierenden Unternehmen und dem Erhalt von Arbeitsplätzen interessiert.⁵²⁹ Letztlich wohnt allen Vertragsverhältnissen ein gemeinsames Ziel inne, nämlich das der Erreichung des Vertragszwecks.⁵³⁰ Jedoch führt dies bekanntermaßen nicht dazu, dass keine gegensätzlichen Interessen bestehen und es nicht zu Rechtsstreitigkeiten kommt.

Auch das Verhalten der DESG im konkreten Streitfall vermag die Argumentation nicht zu stützen. Schließlich ist es aufgrund der Konstruktion der Rechtsverhältnisse im Spitzensport, die eine Anordnung der Dopingsperren durch die Weltverbände vorsehen, üblich, dass sich Athlet:innen und Weltverbände in Berufungsverfahren vor dem CAS auseinandersetzen.⁵³¹ Dabei ist es nicht völlig unwahrscheinlich, dass der am Verfahren regelmäßig unbeteiligte nationale Sportverband ein Interesse daran hat, Sperren seiner Sportler:innen zu vermeiden, um einen eigenen Ansehensverlust zu verhindern.⁵³² Die Niederlage der Athlet:in stellt also für den selbst an der rechtlichen Auseinandersetzung nicht beteiligten nationalen Verband ein größeres Risiko dar als das Unterliegen des Weltverbandes.⁵³³

Folglich muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei Athlet:innen und Sportverbänden – ähnlich wie bei Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen – um „natürliche Gegenspieler“⁵³⁴ handelt, deren Interessen regelmäßig nicht kongruent sind.⁵³⁵ Von entsprechender Relevanz ist daher auch

⁵²⁹ Lehner in HK AntiDopG, § 11, Rn. 65; Prütting, SpuRt 2016, S. 143 (146).

⁵³⁰ Heermann, NJW 2016, S. 2224 (2225).

⁵³¹ Vgl. zu den Rechtsbeziehungen Haas/Hauptmann, SchiedsVZ 2004, S. 175 (176, 177).

⁵³² Schlosser, SchiedsVZ 2015, S. 257 (262), der auch das Beispiel des Radsports heranzieht, wo systematisch Dopingsfälle auch durch Verbände vertuscht worden sind.

⁵³³ Wenn auch auf einer anderen Ebene, so hat sich eine solche Form des Selbstschutzes zuletzt am Beispiel der russischen Leichtathletik gezeigt. Dort hat die RUSADA gemeinsam mit Sportfunktionär:innen bei der Vertuschung positiver Dopingtestergebnisse mitgewirkt und als unangekündigt vorgesehene Kontrollen angekündigt. Dies bestätigt etwa der zweite Teil des McLaren-Reports, abrufbar unter https://www.wada-ama.org/sites/default/files/resources/files/mclaren_report_part_ii_2.pdf (zuletzt abgerufen am 07.02.2017), insb. S. 95 ff.

⁵³⁴ Heermann, FAZ Online, Bremst der Gesetzgeber Pechstein noch aus?, 15.01.2015, <http://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/gastbeitrag-zum-sportrecht-bremst-der-gesetzgeber-pechstein-noch-aus-13371260.html> (zuletzt abgerufen am 27.02.2017).

⁵³⁵ So auch Lehner in HK AntiDopG, § 11, Rn. 63.

das Übergewicht der Verbände innerhalb von ICAS und CAS, da es die Position des Schiedsgerichts zugunsten der einen und zulasten der anderen Seite verschiebt.

Obwohl er einen „maßgeblichen Einfluss [der Sportverbände] auf die Zusammensetzung der Schiedsrichter:innenliste“ erkennt,⁵³⁶ scheint der BGH es zu scheuen, die Neutralität des CAS einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. Vielmehr nimmt er an, dass Schwächen der Sportschiedsbarkeit, „die sich aus dem maßgeblichen Einfluss der internationalen Sportverbände [...] ergeben“ nie „völlig vermieden“ werden könnten.⁵³⁷ Dem widerspricht bereits, dass nach der aktuellen Schiedsordnung des DIS dort ein Übergewicht der Verbände ohne erhebliche Nachteile für die Dopingbekämpfung unterbunden wird.⁵³⁸ Die blasse Begründung der Lagertheorie und die Darstellung des CAS als „in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung [...] alternativlos“⁵³⁹, erwecken den Eindruck, dass hinter der Urteilsbegründung womöglich die Angst davor steht, ein System anzugreifen, das für *too big to fail* gehalten wird.

Die Qualität des CAS als echtes Schiedsgericht i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO ist aufgrund der Mängel an Neutralität und Unabhängigkeit der Institution und ihrer Verfahren sehr zweifelhaft. Jedoch kann die Frage der Einordnung des Gerichts an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden. Dafür ist eine umfassende Untersuchung aller Einschränkungen notwendig, die vorerst als noch ausstehend anzusehen ist. Da nach wie vor die überwiegende Anzahl der Stimmen in Literatur und Rechtsprechung davon überzeugt sind, dass es sich beim CAS um ein echtes Schiedsgericht handle, muss die aktuelle Situation der Sportler:innen und ihre rechtliche Bewertung – zumindest für die Zwecke dieser Arbeit – trotz enormen Unbehagens angesichts des Gewichts der Sportverbände am CAS unter dieser Prämisse betrachtet werden.

⁵³⁶ BGH, NJW 2016, 2266 (2269).

⁵³⁷ BGH, NJW 2016, 2266 (2271).

⁵³⁸ Vgl. *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 66.

⁵³⁹ *Heermann*, NJW 2016, S. 2224 (2226).

d. Stellungnahme zum Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit

Nach diesem ersten Teil der Untersuchung kann festgestellt werden, dass die Sportschiedsgerichtsbarkeit selbst, so sie tatsächlich rechtsstaatlichen Ansprüchen genügt, keinen Nachteil bezüglich des Rechtsschutzes und der Grundrechte für Athlet:innen und Verbände darstellt.⁵⁴⁰ Sie bietet erhebliche Vorteile, wie die Sachkunde der Schiedsrichter:innen, die kurze Verfahrensdauer, die Verbesserung der Chancengleichheit durch internationalen Entscheidungsgleichklang und die Umgehung von Problemen der Internationalen Zuständigkeit, die allgemein anerkannt sind.⁵⁴¹ Jedoch muss sichergestellt werden, dass die Sportschiedsgerichtsbarkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertig ist, damit auch den Justizgrundrechten der Athlet:innen Genüge getan ist. Momentan ergeben sich erhebliche Zweifel an der Fairness von Dopingverfahren vor dem CAS, die sogar die Eigenschaft des CAS als echtes Schiedsgericht i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO in Frage stellen.

Die soeben erörterten Fragen zum CAS stellen sich nur, wenn zuvor seine Zuständigkeit zwischen den am Verfahren beteiligten Parteien vereinbart worden ist. Dies geschieht durch den Abschluss von Schiedsvereinbarungen.

2. Schiedsvereinbarungen

Um den Weg in die Schiedsgerichtsbarkeit nach § 1025 ZPO zu eröffnen, bedarf es einer Schiedsvereinbarung,⁵⁴² die eindeutig die staatliche Gerichtsbarkeit zugunsten einer Schiedsgerichtsbarkeit ausschließen und einen schiedsfähigen Gegenstand eines bestimmten Rechtsverhältnisses betreffen muss.⁵⁴³ Ein besonderes Gewicht kommt der Freiwilligkeit des Abschlusses zu.⁵⁴⁴

⁵⁴⁰ So auch *Adolphsen*, SpuRt 2016, S. 46 (47).

⁵⁴¹ Siehe zu den Vorteilen z.B. *Scherre/Muresan/Meilen*, SchiedsVZ 2015, S. 161 (162) m.w.N.

⁵⁴² *Münch* in MüKo ZPO III, § 1029, Rn. 4; *Kröll*, NJW 2001, S. 1173 (1175); *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 376.

⁵⁴³ *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 376.

⁵⁴⁴ BVerfG, NVwZ-RR 1995, 232; BGH, NJW 2000, 1713; LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (106); *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 373.

Im Sport finden sich Schiedsvereinbarungen üblicherweise integriert in Unterwerfungsverträge,⁵⁴⁵ in denen Athlet:innen den WADC anerkennen, denn dieser sieht in seinen Art. 12, 13 eine Streitbeilegung im Wege eines Sportschiedsgerichtsverfahren vor. Zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen kommen neben rechtsgeschäftlichen Bindungsvarianten (vor allem für vereinsungebundene Athlet:innen)⁵⁴⁶ auch Satzungsverankerungen (insbesondere für Vereinsmitglieder)⁵⁴⁷ in Betracht.⁵⁴⁸ Die verschiedenen Abschlussweisen führen im Rahmen der §§ 1025 ff ZPO zu unterschiedlichen Wirkungen und sind im Kontext von Dopingstreitigkeiten nicht gleich gut geeignet.

a. Schiedsabrede und Schiedsklausel, § 1029 II ZPO

Die Schiedsabrede wie auch die Schiedsklausel aus § 1029 II ZPO fallen unter den in § 1029 I ZPO legaldefinierten Oberbegriff der Schiedsvereinbarungen. Während unter einer Schiedsabrede eine selbstständig anlässlich einer bereits entstandenen Streitigkeit geschlossene Vereinbarung verstanden wird, liegt eine Schiedsklausel vor, wenn diese ohne konkreten Anlass regelmäßig als Vertragsbestandteil vereinbart wird.⁵⁴⁹

Seit Langem umstritten ist die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarungen.⁵⁵⁰ Ob es sich um einen materiell-rechtlichen-, um einen Prozessvertrag oder eine Kombination aus beidem handelt, ist aber insofern praktisch irrelevant, als alle Ansichten zumindest übereinstimmend feststellen, dass durch Schiedsvereinbarungen vertraglich verabredet wird, dass aus einem bestimmten privatrechtlichen Rechtsverhältnis erwachsende Streitigkeiten der Entscheidungskompetenz eines Schiedsgerichts unterfallen sollen.⁵⁵¹ Aufgrund ihrer

⁵⁴⁵ Vgl. *Adolphsen*, SpuRt 2016, S. 46 (47, 48).

⁵⁴⁶ Vgl. oben B. IV. 4. c. Rechtsgeschäftliche Bindungsvarianten, S. 66 ff.

⁵⁴⁷ Vgl. oben B. IV. 4. b. Bindung durch Satzungsketten (Doppelverankerung), S. 52 ff.

⁵⁴⁸ Vgl. BGH, NJW 2000, 1713.

⁵⁴⁹ *Münch* in MüKo ZPO III, § 1029, Rn. 9; *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 174.

⁵⁵⁰ *Münch* in MüKo ZPO III, § 1029, Rn. 12; *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 173.

⁵⁵¹ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 92, 93; *Münch* in MüKo ZPO III, § 1029, Rn. 13; *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 173.

Qualität als Verträge sind die Regeln der Rechtsgeschäftslehre auf sie anwendbar.⁵⁵² Konkret handelt es sich um Individualabreden, die allein die Beteiligten binden.⁵⁵³ Ihre Form muss § 1031 I ZPO entsprechen. So dies der Fall ist, können Schiedsvereinbarungen auch durch Bezugnahme auf Verbandssatzungen, die ein schiedsgerichtliches Verfahren vorsehen, in eine Athlet:innenvereinbarung einbezogen werden.

Üblich sind individualvertragliche Schiedsklauseln.⁵⁵⁴ Diese können zuerst selbst in einem Einzelvertrag, beispielsweise einer Wettkampfmeldung oder Athlet:innenvereinbarung, enthalten sein. Daneben besteht die Möglichkeit, in einem solchen Vertrag auf Bestimmungen eines Verbands, die eine Schiedsklausel enthalten, mit dem Ziel zu verweisen, sie in das Vertragsverhältnis einzubeziehen.⁵⁵⁵ Damit auf diese Weise wirksam die staatliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen werden kann, ist es erforderlich, innerhalb der Athlet:innenvereinbarung ausdrücklich auf die Schiedsklausel hinzuweisen, denn ohne die Kenntnisnahme der Sportler:innen kann die Vereinbarung nicht wirksam sein.⁵⁵⁶

Darüber hinaus kann eine „Schiedsvereinbarung zugunsten Dritter“ geschlossen werden.⁵⁵⁷ In diesem Falle vereinbaren Sportler:in und ein Verein, Verband oder Wettkampfveranstalter, dass das Regelwerk eines übergeordneten Verbandes – welches eine Schiedsvereinbarung enthält – für das Vertragsverhältnis gelten soll.⁵⁵⁸ Auch hier ist natürlich zu beachten, dass die Athlet:innen Kenntnis von der Schiedsklausel im Verbandsregelwerk erlangen und die übrigen Voraussetzungen eines wirksamen Vertragsschlusses vorliegen.

⁵⁵² Münch in MüKo ZPO III, § 1029, Rn. 16.

⁵⁵³ Kotzenberg, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 96.

⁵⁵⁴ Adolphsen, SpuRt 2016, S. 46 (47, 48); Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 174.

⁵⁵⁵ Kotzenberg, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 94.

⁵⁵⁶ Pfister in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn 379.

⁵⁵⁷ Pfister in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn 379.

⁵⁵⁸ Pfister in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn 379.

b. Statutarische Schiedsklauseln und Anwendung des § 1066 ZPO

Die Bindung an private Schiedsgerichte kann durch einzelvertragliche Schiedsvereinbarungen, aber auch durch statutarische Schiedsklauseln hergestellt werden.⁵⁵⁹ Diese Schiedsklauseln sind in den Satzungen der Vereine oder Verbände enthalten und sollen gegenüber allen Mitgliedern – aktuellen wie zukünftigen –⁵⁶⁰ Wirkung entfalten.⁵⁶¹

Weit überwiegend wird angenommen, dass satzungsmäßige Schiedsklauseln dem Anwendungsbereich des § 1066 ZPO unterfallen.⁵⁶² Die Einordnung als außervertragliches Schiedsgericht i.S.d. § 1066 ZPO führt zu einer analogen Anwendung der §§ 1025 ff, jedoch nach herrschender Ansicht mit der Maßgabe, dass die Form des § 1031 ZPO nicht eingehalten werden muss.⁵⁶³

Für die Bindung an Sportschiedsgerichte für Dopingstreitigkeiten allerdings sind statutarische Schiedsklauseln ungeeignet, denn die Sportler:innen sind Mitglieder von Vereinen, nicht von Verbänden, weshalb Schiedsklauseln in den Statuten der Letzteren keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber Athlet:innen entfalten.⁵⁶⁴ Zwar können Vereine, wie

⁵⁵⁹ *Monheim*, SpuRt 2008, S. 8 (8, 9); *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn 377

⁵⁶⁰ Problematisch kann in diesem Kontext das Merkmal der Freiwilligkeit werden. Entsprechend lehnte der BGH in der Körbuch-Entscheidung, BGH, NJW 2000, 1713 (1713, 1714), die Unterwerfung eines Vereinsmitglieds unter eine private Schiedsgerichtsbarkeit ab, weil dieser der entsprechenden Satzungsänderung des Vereins nicht zugestimmt hatte. Im Aufrechterhalten der Mitgliedschaft erkannte der BGH im konkreten Fall keine konkludente Unterwerfung, denn ein Austritt wäre dem Betroffenen nicht ohne große Nachteile möglich gewesen. Entsprechend ist umstritten, inwieweit Neumitglieder an bereits in der Vereinssatzung befindliche Schiedsklauseln gebunden sind, vgl. *Haas*, SpuRt 2000, S. 139 (139 ff.); kritisch gegenüber der BGH-Rechtsprechung *Kröll*, NJW 2001, S. 1173 (1176).

⁵⁶¹ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 96.

⁵⁶² BGH, DNotZ 2004, 917 (918); *Haas/Hauptmann*, SchiedsVZ 2004, S. 175 (183); *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 101; *Kröll*, ZIP 2005, S. 13 (14); *Merget*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, S. 79; *Monheim*, SpuRt 2008, S. 8 (8, 9); *Voit* in Musielak/Voit, § 1066, Rn. 7; a.A. *Münch* in MüKo ZPO III, § 1066, Rn. 8 ff.

⁵⁶³ Noch zu § 1027 ZPO a.F. BGH, NJW 2000, 1713 (1713); *Haas/Hauptmann*, SchiedsVZ 2004, S. 175 (183); *Kröll*, ZIP 2005, S. 13 (14); *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 377.

⁵⁶⁴ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 540; *Oschütz*,

Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 175; *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil,

oben ausführlich erläutert,⁵⁶⁵ durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung sowohl statisch als auch dynamisch auf das übergeordnete Verbandsregelwerk verweisen. Dabei wird jedoch lediglich der Verweis auf die Satzung beschlossen und nicht die Aufnahme einer statutarischen Schiedsklausel selbst; erst diese käme einer nach § 1066 ZPO notwendigen Verfügung gleich.⁵⁶⁶ Streitigkeiten zwischen Verband und Sportler:in könnten so also nicht wirksam auf Schiedsgerichte verlagert werden. Eine Schiedsklausel in der Vereinssatzung würde letztlich keinen praktischen Nutzen entfalten, denn Dopingstreitigkeiten werden regelmäßig zwischen den Verbänden und den Sportler:innen und nicht zwischen diesen und ihren Vereinen ausgetragen.⁵⁶⁷ Folglich mögen satzungsmäßige Schiedsklauseln sinnvoll sein, um verschiedene sportbezogene Fragestellungen einer privaten Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstellen.⁵⁶⁸ Auf dem Spezialgebiet der Dopingstreitigkeiten jedoch sind sie nicht zielführend. In diesem Bereich sind lediglich Schiedsvereinbarungen nach § 1029 ZPO zweckdienlich. Dies gilt freilich insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Spitzensportler:innen keine Vereinsmitglieder sind und eine Bindung über Vereinsregelwerke für sie gar nicht in Frage kommt.⁵⁶⁹

c. Merkmal der Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit gilt als besonderes Charakteristikum der Schiedsgerichtsbarkeit.⁵⁷⁰ Überwiegend wurde bislang angenommen, dass sie sich auch im Abschluss der Schiedsvereinbarung widerspiegeln müsse, da nur freiwillig auf den staatlichen Rechtsschutz verzichtet werden könne.⁵⁷¹ Heute

Rn. 377; vgl. auch oben B. IV. 4. a. Bindung *durch* Verbandsmitgliedschaft, S. 48 ff.

⁵⁶⁵ Vgl. oben B. IV. 4. b. 2) Dynamische Verweisungen, S. 54 ff.

⁵⁶⁶ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 103.

⁵⁶⁷ *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, S. 104.

⁵⁶⁸ Dies verneinend und ebenfalls für den Abschluss von Einzelverträgen *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn 377.

⁵⁶⁹ Vgl. oben B. IV. 4. Lösungsansätze für einheitliche und verbindliche Dopingverbote, S. 48.

⁵⁷⁰ *Monheim*, SpuRt 2008, S. 8 (8); *Münch* in MüKo ZPO III, § 1025, Rn. 3;

Prütting, SpuRt 2016, S. 143 (146).

⁵⁷¹ BVerfG, NVwZ-RR 1995, 232; EGMR, Urteil. v. 28.10.2010 - Az. (1643/06) Suda gegen die Tschechische Republik, Rn. 48; BGH, NJW 2000, 1713; LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (105, 106); *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1355); *Brandner/Kläger*, SchiedsVZ 2015, S. 112 (115); eingeschränkt auch

wird diese Ansicht jedoch in erheblichem Maße in Zweifel gezogen.

Im Kontext des organisierten Sports kommt die Frage auf, ob Athlet:innen, die Schiedsvereinbarungen unterschreiben, dabei freiwillig handeln. Schließlich stehen sie unter erheblichem Druck. Denn Schiedsvereinbarungen im Sport sind regelmäßig Teil von Athlet:innenvereinbarungen, Lizenzen oder Wettbewerbsmeldungen.⁵⁷² Dabei handelt es sich um Verträge, deren Abschluss für die Athlet:innen zwingend ist, um an sportlichen Wettbewerben teilnehmen zu können.⁵⁷³ Diese sind für die Gruppe der Spitzenathlet:innen, die ihren Sport als Beruf i.S.d. Art. 12 I GG ausüben,⁵⁷⁴ eine oder die Haupteinnahmequelle. Preisgelder und Sponsorenverträge können nur durch die Teilnahme am Wettkampfbetrieb erlangt werden. Der Lebensunterhalt von Sportler:innen und ihre freie berufliche Tätigkeit hängen folglich davon ab, Athlet:innenvereinbarungen oder vergleichbare Verträge abzuschließen. Gleichzeitig sehen sich die Sportler:innen einem Sportverband als Vertragspartner gegenüber, der durch das Ein-Platz-Prinzip der einzige Anbieter dieses bestimmten Sports auf seiner Organisationsebene ist, mithin eine monopolistische Stellung innehat. Aus der Sicht der Athlet:innen bleibt – so sie ihren Beruf ausüben und ihren Lebensunterhalt nicht verlieren wollen – allein der Abschluss der die

Brunk, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 194 ff.; *Geimer* in Zöller, vor § 1025, Rn. 4; § 1029, Rn. 51; *Grothe/Frohn*, CaS 2008, S. 104 (107); *Heermann*, SchiedsVZ 2014, S. 66 (66 ff.); *Maihold*, SpuRt 2013, S. 95 (96); *Monheim*, SpuRt 2008, S. 8; *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (231); *Pfister* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 373; *Steiner*, SchiedsVZ 2013, S. 15 (17); *Voit* in Musielak/Voit, § 1029, Rn. 2.

⁵⁷² *Adolphsen*, SpuRt 2016, S. 46 (47, 48); *Haas/Hauptmann*, SchiedsVZ 2004, S. 175 (177); siehe auch oben B. IV. 4. c. Rechtsgeschäftliche Bindungsvarianten, S. 66 ff.

⁵⁷³ *Adolphsen*, SpuRt 2016, S. 46 (48); mit vielen Beispielen für Schiedszwang im Sport *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 48, 49; *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (231).

⁵⁷⁴ Die Tätigkeit von Spitzenathlet:innen ist ohne Zweifel vom Schutzbereich des Art. 12 I GG erfasst, vgl. *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 40; *Fritzweiler* in Praxishandbuch Sportrecht, 1. Teil, Rn. 16; *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 55; *Mergel*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, S. 61; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 123. Zur Rolle der Berufsfreiheit im Sport siehe unten C. II. 3. c. 1) b) a) Berufsfreiheit des Art. 12 I GG, S. 121.

Schiedsvereinbarung enthaltenden Verträge mit dem jeweils zuständigen Sportverband.⁵⁷⁵ Eine echte Wahl bleibt ihnen folglich nicht.⁵⁷⁶ Sicherlich auch aufgrund dieses speziellen Machtverhältnisses ergibt sich der annähernd flächendeckende Abschluss von Schiedsvereinbarungen im Sport.⁵⁷⁷

1) Der Einfluss der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR

Fraglich ist, welche Rolle die EMRK im sportschiedsgerichtlichen Dopingprozess spielt. Insbesondere Art. 6 EMRK enthält mit dem *fair trial*-Grundsatz eine prägende Maxime rechtsstaatlicher Verfahren, deren Garantien auch des Dopings beschuldigte Sportler:innen geltend machen könnten.

Als durch ein förmliches Gesetz⁵⁷⁸ in die deutsche Rechtsordnung inkorporiertes völkerrechtliches Abkommen gilt die EMRK gem. Art. 59 II GG im Rang eines Bundesgesetzes.⁵⁷⁹ Jedoch ist umstritten, ob und wenn ja in welchem Umfang, sie auch in privaten Schiedsverfahren anwendbar ist.⁵⁸⁰ Schließlich sind es die Unterzeichnerstaaten, die an die Konvention gebunden sind.⁵⁸¹ Bei sportschiedsgerichtlichen Verfahren handelt es sich derweil nicht um staatliche Gerichtsverfahren, für welche die EMRK fraglos gilt, sondern um privatautonom gestaltete Streitbeilegungsmechanismen, deren Sinn und Zweck es gerade ist, ein *opt out* aus der staatlichen Gerichtsbarkeit zu bieten.

⁵⁷⁵ Üblich sind Vereinbarungen zwischen Sportler:in und Weltverband, sodass auch ein – ohnehin eher abwegiges – Ausweichen auf einen anderen National- oder Kontinentalverband beispielsweise durch den Wechsel der Nationalität ebenfalls nicht in Frage kommt.

⁵⁷⁶ *Adolphsen*, SpuRt 2016, S. 46 (48); *Duve/Rösch*, SchiedsVZ 2014, S. 216 (222); *Haas/Hauptmann*, SchiedsVZ 2004, S. 175 (177); *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 76; *Muresan/Korff*, CaS 2014, S. 199 (203); *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (231); *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, S. 225, 226.

⁵⁷⁷ Vgl. *Heermann*, SchiedsVZ 2014, S. 66.

⁵⁷⁸ BGBl. 1952 II, S. 685.

⁵⁷⁹ BVerfG, NJW 2004, 3407 (3408).

⁵⁸⁰ Vgl. *Haas*, SchiedsVZ 2009, S. 73 (73 ff.); *Münch*, SchiedsVZ 2017, S. 114 (114 ff.).

⁵⁸¹ *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 31; *Grothe/Frohn*, CaS 2008, S. 104 (106); *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 354; eine ausführliche Untersuchung findet sich bei *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 32 ff.

Ohne hier zu detailliert in die Einzelheiten der Anwendbarkeit verschiedener Garantien der EMRK einzusteigen –⁵⁸² von Interesse sind für die Zwecke dieser Arbeit lediglich Art. 6 I und II EMRK –, lässt sich doch ausmachen, dass eine ganz herrschende Ansicht die Verfahrensgarantien der EMRK für im Schiedsverfahren anwendbar hält – wenn auch nicht zwingend im selben Umfang wie in staatlichen Prozessen.⁵⁸³ Nach der Rechtsprechung des EGMR ist die Vereinbarung einer privaten Schiedsgerichtsbarkeit grundsätzlich nicht zu beanstanden;⁵⁸⁴ die Beantwortung der Frage ihrer Zulässigkeit soll den nationalen Gesetzgebern überantwortet sein.⁵⁸⁵ Jedoch verlangt der EGMR, dass Schiedsvereinbarungen freiwillig und unmissverständlich abgeschlossen werden müssen.⁵⁸⁶ Darüber hinaus unterscheidet der EGMR zwischen *arbitrage volontaire* und *arbitrage forcé*,⁵⁸⁷ also autonomer und obligatorischer Schiedsgerichtsbarkeit.⁵⁸⁸ Dort, wo eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit gegeben ist, finden die Verfahrensgarantien der EMRK direkt Anwendung.⁵⁸⁹ Unklar ist jedoch, ob eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Verständnis des EGMR nur vorliegen kann, wo diese gesetzlich vorgeschrieben ist.⁵⁹⁰ Zwar entspricht dies der Ansicht der bisherigen Rechtsprechung des EGMR.⁵⁹¹ Allerdings gab es zuletzt Anzeichen dafür, dass der EGMR – möglicherweise im Hinblick auf das anhängige

⁵⁸² Darauf näher eingehend *Muresan/Korff*, CaS 2014, S. 199 (205, 206).

⁵⁸³ EGMR, NJW 2003, 649; *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1354); *Heermann*, SchiedsVZ 2014, S. 66 (67); *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 72 ff.

⁵⁸⁴ EGMR, Urteil. v. 01.03.2016 - Az. (41069/12) Nouredine Tabbanne gegen die Schweiz, Rn. 48; EGMR, Urteil. v. 28.10.2010 - Az. (1643/06) Suda gegen die Tschechische Republik; EGMR, Urteil. v. 27.02.1980 - Az. (Ser. A Nr. 35) Deweer gegen Belgien, 473.

⁵⁸⁵ *Münch*, SchiedsVZ 2017, S. 114 (116).

⁵⁸⁶ EGMR, Urteil. v. 28.10.2010 - Az. (1643/06) Suda gegen die Tschechische Republik, Rn. 48.

⁵⁸⁷ EGMR, Urteil. v. 28.10.2010 - Az. (1643/06) Suda gegen die Tschechische Republik, Rn. 49.

⁵⁸⁸ Vgl. *Münch*, SchiedsVZ 2017, S. 114 (116).

⁵⁸⁹ EGMR, Urteil. v. 01.03.2016 - Az. (41069/12) Nouredine Tabbanne gegen die Schweiz, Rn. 25; EGMR, Urteil. v. 28.10.2010 - Az. (1643/06) Suda gegen die Tschechische Republik, Rn. 48.

⁵⁹⁰ Davon nicht ausgehend *Muresan/Korff*, CaS 2014, S. 199 (204); *Münch*, SchiedsVZ 2017, S. 114 (116) weist zurecht darauf hin, dass in einem solchen Falle nach deutschem Recht bereits kein echtes Schiedsgericht vorliegt.

⁵⁹¹ EGMR, Urteil. v. 01.03.2016 - Az. (41069/12) Nouredine Tabbanne gegen die Schweiz, Rn. 26; EGMR, Urteil. v. 28.10.2010 - Az. (1643/06) Suda gegen die Tschechische Republik, Rn. 48.

Pechstein-Verfahren – faktische Zwangslagen anders bewerten und Schiedsverfahren, die aufgrund einer solchen vereinbart wurden, als *arbitrage forcée* ansehen könnte.⁵⁹² Ob dies tatsächlich der Fall ist, wird sich jedoch erst im Verlauf des Prozesses erweisen.

Für den Moment bleibt jedenfalls zu konstatieren, dass auch die EMRK ein Freiwilligkeitserfordernis für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen aufstellt.⁵⁹³

2) Ansichten der Rechtsprechung am Beispiel des Falls Pechstein

Mit dem Urteil im Fall Pechstein hat auch der BGH anerkannt, dass diese Form des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen zumindest faktischen Zwang darstellt.⁵⁹⁴ Jedoch ergebe sich daraus nicht die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Denn diese sei gem. Art. 28 II 1 EGBGB a.F. nach schweizerischem⁵⁹⁵ Recht zu bewerten und die Rechtsprechung des schweizerischen BG sehe eine wohlwollende Prüfung vor,⁵⁹⁶ die unter vergleichbaren Umständen nicht zum Ergebnis der Nichtigkeit geführt habe.⁵⁹⁷ Anders hatte das LG München I den Sachverhalt bewertet. Es hatte in der soeben beschriebenen Zwangslage der Athlet:innen, die einem Verband mit Monopolstellung gegenüberstehen, ein strukturelles Ungleichgewicht zugunsten des Verbands erkannt, welches ein einseitiges Bestimmen des Vertragsinhalts ermöglicht habe.⁵⁹⁸ Daraus leitet das Gericht eine Fremdbestimmung ab, die zur Nichtigkeit der abgeschlossenen Schiedsvereinbarung nach § 138 I BGB führe.⁵⁹⁹ Das OLG München derweil ließ die Schiedsvereinbarung nicht am Merkmal der

⁵⁹² *Münch*, SchiedsVZ 2017, S. 114 (117); *Muresan/Korff*, CaS 2014, S. 199 (204, 205).

⁵⁹³ *Grothe/Frohn*, CaS 2008, S. 104 (107); *Muresan/Korff*, CaS 2014, S. 199 (207).

⁵⁹⁴ BGH, NJW 2016, 2266 (2273).

⁵⁹⁵ Die engste Verbindung zur Schweiz habe die Schiedsvereinbarung aufgrund des Schiedsortes Lausanne, BGH, NJW 2016, 2266 (2273).

⁵⁹⁶ Vgl. auch *Oschütz*, SpuRt 2007, S. 177 (178). Die sogenannte wohlwollende Prüfung wird allerdings durchaus kritisiert, siehe dazu *Heermann*, SchiedsVZ 2015, S. 78 (84) m.w.n.; *Muresan/Korff*, CaS 2014, S. 199 (203).

⁵⁹⁷ BGH, NJW 2016, 2266 (2273); die Vergleichbarkeit des hier übertragenen Cañas-Urteils des schweizerischen BG ablehnend *Heermann*, NJW 2016, S. 2224 (2227).

⁵⁹⁸ LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (104, 105).

⁵⁹⁹ LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (105, 106); letztlich hatte diese Erkenntnis jedoch keine Auswirkungen auf den Verfahrensausgang, denn aufgrund der rügelosen Einlassung auf das Schiedsverfahren sei Präklusion eingetreten, LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (109).

Freiwilligkeit scheitern. Es befasste sich jedoch mit der Zwangslage der Athlet:innen schwerpunktmäßig erst in Zusammenhang mit einem möglichen Missbrauch der Marktmacht nach § 19 I, IV Nr. 2 GWB a. F. durch den Verband beim Abschluss der Schiedsvereinbarung.⁶⁰⁰

In der Ansicht des BGH im Fall Pechstein dürfte zumindest eine Relativierung der Rechtsauffassung des Gerichts im Körbuch-Urteil liegen. In diesem Fall war eine satzungsmäßige Schiedsabrede zwischen einem monopolistischen Hundezüchterverband und einem Vereinsmitglied thematisiert worden. Dort hat es geheißen, dass ein Verzicht auf Zugang zu staatlichen Gerichten, den das Rechtsstaatsprinzip gewährt, und das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 I 2 GG als Verfassungsgarantien verlangten, „dass die Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsklausel und der damit verbundene Verzicht auf die Entscheidung eines staatlichen Rechtsprechungsorgans grundsätzlich auf dem freien Willen des Betroffenen beruhen“.⁶⁰¹ Dieses Erfordernis sei erfüllt, wenn die Betroffenen „frei und unabhängig von wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen faktische Sachzwänge auslösenden Umständen darüber entscheiden“ könnten, ob sie sich der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen.⁶⁰²

3) Ansichten der Literatur

Der BGH derweil folgt hier, wenn auch nicht ausdrücklich, einer Entwicklung der überwiegend zivilrechtlichen Literatur, in der bereits seit Längerem das Erfordernis der Freiwilligkeit in Bezug auf Sportschiedsgerichte relativiert oder gar gänzlich abgelehnt wird.⁶⁰³ Dort wird häufig stark ergebnisorientiert argumentiert. Der Ausgangspunkt vieler Überlegungen ist, dass eine Sportschiedsgerichtsbarkeit zwingend notwendig und ein professionalisierter internationaler Sportbetrieb ohne zeitnahe, einheitliche und vor allem verbindliche Entscheidungen des CAS schlichtweg nicht mehr denkbar sei.⁶⁰⁴

⁶⁰⁰ OLG München, SchiedsVZ 2015, 40 (44).

⁶⁰¹ BGH, NJW 2000, 1713.

⁶⁰² BGH, NJW 2000, 1713.

⁶⁰³ Für andere Bereiche insbesondere des Wirtschaftsrechts werden, soweit ersichtlich, keine vergleichbaren Ansätze diskutiert.

⁶⁰⁴ Dies formuliert *Steiner*, SchiedsVZ 2013, S. 15 (18), der allerdings ausdrücklich dem Erfordernis der Freiwilligkeit anhängt (17); *Brandner/Kläger*, SchiedsVZ 2015, S. 112 (114); *Haas*, SchiedsVZ 2009, S. 73 (81); *Schlösser*, SchiedsVZ 2015, S. 257 (261).

Die Idee einer Rechtfertigung des Schiedszwangs durch sachliche Gründe scheint besonders zu verfangen. In dieser Abwägung werden die nicht zu bezweifelnden Vorzüge der Schiedsgerichtsbarkeit – wie etwa die besondere Sachkenntnis der Schiedsrichter:innen, der schnelle Abschluss von Verfahren oder die verbesserte Chancengleichheit –⁶⁰⁵ als objektives Interesse der Athlet:innen interpretiert.⁶⁰⁶ Teilweise unter Einbeziehung des völkerrechtlichen Gewichts des WADC – der freilich selbst kein Völkerrecht ist, was nicht immer so eindeutig dargestellt wird –⁶⁰⁷ und des internationalen, wie verobjektivierten persönlichen Interesses der Sportler:innen an einem dopingfreien Sport sei der Schiedszwang sachlich gerechtfertigt.⁶⁰⁸

Weiterhin wird mit einer Verengung des Zwangsbegriffs gearbeitet. Erst absoluter Zwang überschreite für sich genommen die Grenze, ab der eine Schiedsvereinbarung als nichtig anzusehen ist.⁶⁰⁹ Bis dahin, also bei relativem – wie etwa wirtschaftlichem –⁶¹⁰ Zwang, könne ein Ausgleich geschaffen werden. Zu diesem Zweck stünden verschiedene Kontrollinstrumente wie etwa § 1032 I, § 1034 II oder § 1059 II ZPO zur Verfügung, um die Sportler:innen hinreichend zu schützen.⁶¹¹ Teilweise wird auch von einer recht unbestimmten verfahrensrechtliche Kompensationen gesprochen, die einen Ausgleich für erzwungene Schiedsabreden böten.⁶¹² Zusammenfassen lässt sich diese Argumentation mit der von *Longrée/Wedel* angebotenen Formel: „Je höher der Grad an

⁶⁰⁵ Vgl. zu den Vorzügen BT-Drs. 18/4898, S. 38; *Scherrer/Muresan/Meilen*, SchiedsVZ 2015, S. 161 (162).

⁶⁰⁶ *Haas*, SchiedsVZ 2009, S. 73 (80); *Handschin/Schütz*, SpuRt 2014, S. 179 (179 ff.)

⁶⁰⁷ Der WADC selbst ist lediglich ein von einer privaten Organisation, der WADA, verfasstes Dokument, weswegen er der Umsetzung bedarf. Auch das UNESCO-Übereinkommen ändert an diesem Zustand nichts, vgl. oben Anti-Doping-Recht. Zumindest missverständlich in Bezug auf die Rechtsnatur des WADC daher *Handschin/Schütz*, SpuRt 2014, S. 179 (181).

⁶⁰⁸ *Haas*, SchiedsVZ 2009, S. 73 (79 ff.); *Handschin/Schütz*, SpuRt 2014, S. 179 (181).

⁶⁰⁹ *Longrée/Wedel*, SchiedsVZ 2016, S. 237 (238); in diese Richtung argumentiert auch *Schlosser*, SchiedsVZ 2015, S. 257 (263), der die Grenze der Zulässigkeit von Zwang in der Erfüllung des Tatbestands der Nötigkeit sieht.

⁶¹⁰ *Brandner/Kläger*, SchiedsVZ 2015, S. 112 (115).

⁶¹¹ *Longrée/Wedel*, SchiedsVZ 2016, S. 237 (239 ff.).

⁶¹² *Merget*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, S. 79.

Freiwilligkeit, desto geringer darf das geforderte Rechtsschutzniveau sein.⁶¹³

Ein kleiner Teil der Autor:innen lehnt das Erfordernis der Freiwilligkeit gänzlich ab.⁶¹⁴ Als Grundlagen dieser Ansicht werden zum einen verfahrensrechtlichen Ausgleichsmöglichkeiten herangezogen.⁶¹⁵ Darüber hinaus wird auch mit der vermeintlich liberaleren Ansicht des Gesetzgebers argumentiert.⁶¹⁶ Dieser habe mit der Streichung des bis 31.12.1997 gültigen § 1025 II ZPO a.F., der die Nichtigkeit einer Schiedsvereinbarung anordnete, sofern eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit ausnutzte, um die andere zu ihrem Abschluss zu nötigen, dem Kriterium der Freiwilligkeit die gesetzliche Grundlage entzogen.⁶¹⁷ Verfassungsrechtlichen Garantien, insbesondere dem Justizgewähranspruch aus Art. 20 I GG und dem Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 I 2 GG wird mit dem Argument der Schutzrichtung dieser Verfassungsgarantien begegnet. Sie seien gegen staatliche Manipulationen der Rechtspflege gerichtet und seien im privaten Schiedsverfahren schlicht nicht einschlägig.⁶¹⁸ Weiterhin bestehe keine Totalverweigerung staatlichen Rechtsschutzes, da insbesondere eine Kontrolle im Rahmen von § 1059 II ZPO möglich sei.⁶¹⁹

Demgegenüber steht eine wohl noch überwiegende Mehrheit vornehmlich, aber nicht ausschließlich, öffentlich-rechtlich geprägter Stimmen. Sie halten nach wie vor an der Voraussetzung der Freiwilligkeit fest.⁶²⁰ Ihre Argumentation stützt sich vor allem auf verfassungsrechtliche Gründe.⁶²¹ Die Art.

⁶¹³ *Longrée/Wedel*, SchiedsVZ 2016, S. 237 (239); umgekehrt bereits bei *Grothe/Frohn*, CaS 2008, S. 104 (109).

⁶¹⁴ *Oschütz*, SpuRt 2007, S. 177 (178).

⁶¹⁵ *Oschütz*, SpuRt 2007, S. 177 (178).

⁶¹⁶ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 561.

⁶¹⁷ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 561; *Oschütz*, SpuRt 2007, S. 177 (178).

⁶¹⁸ *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 221 ff.

⁶¹⁹ *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 221.

⁶²⁰ BGH, NJW 2000, 1713; LG München I, SchiedsVZ 2014, 100 (104 ff.); *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 29; *Classen* in Mangoldt/Klein/Starck, Art. 92, Rn. 41; *Heermann*, SchiedsVZ 2014, S. 66 (66 ff.); *Hillgruber* in Maunz/Dürig, Art. 92, Rn. 88; *Maihold*, SpuRt 2013, S. 95 (96); *Monheim*, SpuRt 2014, S. 90 (91); *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (231, 232); *Schulze*, SpuRt 2014, S. 139 (140, 141); *Steiner*, SchiedsVZ 2013, S. 15 (17); im Grundsatz auch *Haas/Hauptmann*, SchiedsVZ 2004, S. 175 (176).

⁶²¹ *Maihold*, SpuRt 2013, S. 95 (96); *Steiner*, SchiedsVZ 2013, S. 15 (17).

92, 101 I 2, 103 I GG sowie das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG sichern den Justizgewähranspruch, also das Recht der Einzelnen auf rechtliches Gehör vor staatlichen Gerichten.⁶²² Diese verfassungsrechtlichen Garantien seien auch nicht zum Zwecke der Dopingbekämpfung zu relativieren. Darüber hinaus stehe Art. 2 I GG dem erzwungenen Abschluss von Schiedsvereinbarungen entgegen.

Relevant in diesem privatrechtlichen Kontext sind die Grundrechte – obwohl sie in erster Linie Abwehrrechte gegen den Staat sind – wegen ihrer Eigenschaft als objektives Wertesystem und dessen Ausstrahlungswirkung in das Privatrecht.⁶²³ Sie bewirkt, dass bei der Konkretisierung zivilrechtlicher Generalklauseln wie §§ 138, 242, 307 oder 315 BGB die Grundrechte heranzuziehen sind.⁶²⁴ Bei der Prüfung von Schiedsvereinbarungen bilden die §§ 138, 242, 307 I BGB die Einbruchstellen für die Grundrechte.⁶²⁵ Entsprechend müssen sich Abschluss und Inhalt von Schiedsvereinbarungen im Sport an den Grundrechten messen lassen.⁶²⁶ Da das Erfordernis der Freiwilligkeit sich aus dem Verfassungsrecht ergebe, sei es dem Zugriff des einfachen Gesetzgebers entzogen.⁶²⁷ Darüber hinaus ist der deutsche Gesetzgeber auch an die Vorgaben der EMRK gebunden. Ihr Konzept eines fairen Verfahrens aus Art. 6 I EMRK verlangt nach der Rechtsprechung des EGMR die Freiwilligkeit des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen.⁶²⁸

Bei der Lektüre der unterschiedlichen Ansichten in der Literatur wird ein deutlicher Unterschied offenbar: Die Autor:innen schaft legt das Merkmal der Freiwilligkeit unterschiedlich aus. Teils wird es formell, teils materiell verstanden. Ein formelles – oder wie *Canaris* zutreffend feststellt, liberales –⁶²⁹ Verständnis von Entscheidungsfreiheit sieht die

⁶²² Grzeszick in Maunz/Dürig, Art. 20, Rn. 33.

⁶²³ BVerfG, NJW 1958, 257 (257, 258).

⁶²⁴ BVerfG, NJW 1990, 1469 (1470); BVerfG, NJW 1958, 257; BGH, NJW 2016, 2266 (2271).

⁶²⁵ Haas/Hauptmann, SchiedsVZ 2004, S. 175 (186); Monheim, SpuRt 2008, S. 8 (10).

⁶²⁶ Monheim, SpuRt 2014, S. 90 (92).

⁶²⁷ Haas/Hauptmann, SchiedsVZ 2004, S. 175 (181); Monheim, SpuRt 2008, S. 8 (8, 10).

⁶²⁸ Siehe oben C. II. 2. 1) Der Einfluss der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR, S. 93.

⁶²⁹ Canaris, AcP 2000, S. 273 (289).

rechtlich-prozedurale Freiheit als maßgeblich an, während ein materielles – oder soziales –⁶³⁰ Verständnis auf die tatsächlich unbeeinträchtigte Entschließungsfreiheit abstellt.⁶³¹ Den Anhänger:innen des formellen Freiheitsbegriffs, der sich auf den Satz *volenti non fit iniuria* zurückführen lässt,⁶³² ist es entsprechend möglich, gewisse tatsächliche Zwänge nicht als Einschränkung der Freiwilligkeit aufzufassen. Im Falle der Sportler:innen, die sich aus ökonomischen Gründen zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen gezwungen sehen, ist die Grenze des formellen Zwangs nach dieser Ansicht noch nicht erreicht. Schließlich entscheiden sich die Athlet:innen dafür, die Abreden zu unterzeichnen. Jedoch kann auch die liberale Denkströmung nicht uneingeschränkt gelten. Ihre Grenzen liegen dort, wo die *Maxime volenti non fit iniuria* dadurch ausgehöhlt wird, dass Handlungsalternativen fehlen. *Canaris* sieht dies gegeben, wo es keinen funktionsfähigen Wettbewerb gibt oder der Verzicht auf einen Vertragsabschluss unzumutbar ist.⁶³³ Eben diese Lage ist im professionellen Sport in mehrfacher Hinsicht gegeben. Zuerst fehlt es am Wettbewerb. Dem organisierten Sport liegt der pyramidal-monopolistische Aufbau zugrunde, der ein Ausweichen auf einen anderen Sportverband mit möglicherweise besseren Konditionen für die Sportler:innen ausschließt. Des Weiteren ist den Sportler:innen der Verzicht auf den Abschluss eines Lizenz- oder Teilnahmevertrages nicht zuzumuten. Denn dies hätte zur Folge, dass diese ihren Beruf aufgeben und auf ihre finanzielle Lebensgrundlage verzichten müssten. Demnach kann hier selbst unter Zugrundelegung eines formellen Freiheitsverständnisses nicht von einem freiwilligen Abschluss von Schiedsvereinbarungen ausgegangen werden.

4) Ansicht des Gesetzgebers: § 11 AntiDopG

Zu ergründen bleibt, wie der Gesetzgeber zum Merkmal der Freiwilligkeit steht. § 11 AntiDopG ließe sich nämlich dahingehend verstehen, dass er das Merkmal der Freiwilligkeit in

⁶³⁰ *Canaris*, AcP 2000, S. 273 (289).

⁶³¹ Vgl. zu den zugrundeliegenden Konzepten *Canaris*, AcP 2000, S. 273 (277, 282 ff.).

⁶³² *Canaris*, AcP 2000, S. 273 (284).

⁶³³ *Canaris*, AcP 2000, S. 273 (294, 323).

Bezug auf die hier diskutierten Schiedsklauseln für entbehrlich erklärt. De facto auf das gleiche Ergebnis hinauslaufen würde es, wenn man in § 11 AntiDopG gar einen gesetzlich angeordneten Schiedszwang erblickt. Die Möglichkeit, einen solchen anzuordnen, stünde dem Gesetzgeber zumindest offen.⁶³⁴ Fraglich ist jedoch, ob er mit § 11 AntiDopG einen solchen Schiedszwang für Dopingangelegenheiten schaffen wollte. Laut der Gesetzesbegründung dient die Vorschrift der Klarstellung; sie bezwecke „die Zweifel an der Wirksamkeit des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen zwischen Sportlerinnen und Sportlern mit den Verbänden auszuräumen“⁶³⁵. Fraglich ist aber, was genau damit gemeint ist.

Teilweise wird in § 11 AntiDopG eine indirekte Anordnung der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport gesehen.⁶³⁶ Er spricht von der Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Sportschiedsgerichtsbarkeit durch die Hintertür.⁶³⁷ Diese Auslegung ist jedoch nicht zwingend.⁶³⁸ Denn der Wortlaut des § 11 AntiDopG ist nicht eindeutig. Er lässt die Interpretation als rein deklaratorische Norm zu.⁶³⁹ Es könnte sich also allein um eine Feststellung des *status quo* handeln, nach dem der Abschluss von Schiedsvereinbarungen zulässig ist. Die Formulierung des § 11 S. 1 AntiDopG lautet jedoch Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler *können* als *Voraussetzung* der Teilnahme [...] an der organisierten Sportausübung Schiedsvereinbarungen [...] schließen. Von besonderer Bedeutung sind hier die Wörter „können“ und „Voraussetzung“. Die Bezugnahme auf die Voraussetzung der Teilnahme meint die übliche Praxis der für die Wettkampfmeldung zwingenden Unterzeichnung von Schiedsvereinbarungen. Ihr Abschluss darf also nach Ansicht des Gesetz-

⁶³⁴ *Classen* in Mangoldt/Klein/Starck, Art. 92, Rn. 41; *Heermann*, CaS 2016, S. 108 (113); *Heermann*, SchiedsVZ 2014, S. 66 (78); *Maihold*, SpuRt 2013, S. 95 (96); *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (231).

⁶³⁵ RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 39.

⁶³⁶ *Heermann*, SchiedsVZ 2015, S. 78 (87, 88), der diese Klarstellung berechtigter Weise der Gesetzesbegründung und weniger dem Gesetzeswortlaut selbst entnahm, vgl. *Heermann*, NJW 2016, S. 2224 (2226); und mittlerweile von seiner Ansicht abgerückt ist, *Heermann*, CaS 2016, S. 108 (112); ebenfalls einen Schiedszwang annehmend *Norouzi/Summerer*, SpuRt 2015, S. 63 (65).

⁶³⁷ *Heermann*, SpuRt 2015, S. 4 (10); dies revidierend *Heermann*, CaS 2016, S. 108 (112); zustimmend *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (231).

⁶³⁸ Dies erkennt und kritisiert auch *Heermann*, SchiedsVZ 2015, S. 78 (87, 88).

⁶³⁹ *Heermann*, SpuRt 2015, S. 4 (5, 6).

gebers eine Teilnahmebedingung sein. Durch die kann-Formulierung wird gleichzeitig deutlich gemacht, dass Schiedsvereinbarungen nicht verpflichtend zu schließen sind. Der Gesetzgeber will damit deutlich machen, dass Schiedsvereinbarungen abgeschlossen werden können – nicht müssen – und dass, wo dies der Fall ist, auch ein gewisser Druck auf die Sportler:innen – nämlich durch die Nichtzulassung als Konsequenz der Nichtunterzeichnung – ausgeübt werden darf. Der Wortlaut spricht also dafür, dass der Gesetzgeber die Norm verfasst hat, um seine Zustimmung zur aktuellen Handhabung von Schiedsvereinbarungen im organisierten Sport deutlich zu machen.

Etwas aufschlussreicher ist derweil die Gesetzesbegründung. Dort wird dargelegt, dass der Abschluss von Schiedsvereinbarungen als Teilnahmevoraussetzung für den organisierten Sport einer Überprüfung anhand von § 138 BGB, den Grundrechten und der EMRK standhält.⁶⁴⁰ In diesem Kontext wird ausdrücklich eine funktionierende, den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Sportschiedsgerichtsbarkeit vorausgesetzt.⁶⁴¹ Diese Anforderung sieht der Gesetzgeber als vom bestehenden System erfüllt an, indem er feststellt, dass der Rechtsschutz im Rahmen der Sportschiedsgerichtsbarkeit dem vor staatlichen Gerichten im Wesentlichen gleichwertig ist.⁶⁴² Darüber hinaus sollen mögliche Beeinträchtigungen der Sportler:innen aufgrund von nicht näher bezeichneten „sportspezifischen Besonderheiten“ gerechtfertigt sein.⁶⁴³ Mit diesen Ausführungen nimmt der Gesetzgeber Bezug auf die Kritik an – wie er selbst formuliert – „aufgezwungenen“⁶⁴⁴ Schiedsvereinbarungen. Für die Anordnung einer Schiedspflicht für den Sport hingegen sprechen sie nicht.

Der Eindruck, dass der Gesetzgeber mit § 11 AntiDopG die Bedeutung des Merkmals der Freiwilligkeit einschränken wollte, ließe sich möglicherweise durch einen Blick in die Geschichte stützen. Denn der Gesetzgeber scheint nun jene Stimmen in der Literatur zu bestätigen, die bereits in der

⁶⁴⁰ RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 38, 39.

⁶⁴¹ RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 39.

⁶⁴² RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 39.

⁶⁴³ RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 39.

⁶⁴⁴ RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 38.

Streichung von § 1025 II ZPO a.F., der die Nichtigkeit von Schiedsvereinbarungen vorsah, die aufgrund des Übergewichts einer der beteiligten Parteien zustande gekommen sind, eine liberale Haltung des Gesetzgebers zur freiwilligen Vereinbarung der Zuständigkeit von Schiedsgerichten herauszulesen meinten.⁶⁴⁵ Schließlich sei der Gesetzgeber des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes (SchiedsVfG), durch das § 1025 II ZPO a.F. abgeschafft wurde, von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen und Schiedsgerichten ausgegangen, weshalb ihm die Rechtsfolge der Nichtigkeit als zu weitreichend erschien.⁶⁴⁶ Zwar nimmt die Begründung des AntiDopG keinen Bezug auf das SchiedsVfG. Jedoch ließe sich tatsächlich eine Verbindung von der Haltung des Gesetzgebers in der Begründung des SchiedsVfG zu § 11 AntiDopG insofern ziehen, als Zwang eines gewissen Umfangs damals wie heute nicht als Hindernis für den wirksamen Abschluss von Schiedsvereinbarungen angesehen wurde und wird.

Dagegen, dass der Gesetzgeber mit § 11 AntiDopG eine Schiedspflicht schaffen wollte, sprechen jedoch die Unklarheiten, die diese Interpretation mit sich bringen würde. Denn es wäre offen, wie weit die Schiedspflicht reichen würde.⁶⁴⁷ Während im Wortlaut der Norm zwar von der Durchsetzung des WADC die Rede ist, ist die Gesetzesbegründung deutlich weiter gefasst. Dort heißt es: „Die Schiedsgerichtsbarkeit ist als Streitbeilegungsmechanismus für die Teilnahme an der organisierten Sportausübung erforderlich, gängige Praxis und hat sich grundsätzlich weltweit bewährt. Dies gilt insbesondere für die Verhinderung von Doping im Sport.“⁶⁴⁸ Mit dieser Formulierung könnten auch andere Konflikte aus dem Bereich der organisierten Sportausübung gemeint sein, beispielsweise Nominierungsstreitigkeiten.⁶⁴⁹ In Richtung einer weiten Auslegung könnte es auch zu deuten sein, dass der Satz „Dopingstreitigkeiten sind somit uneingeschränkt objektiv schiedsfähig.“, der im Referentenentwurf noch enthalten

⁶⁴⁵ *Oschütz*, SpuRt 2007, S. 177 (178).

⁶⁴⁶ Vgl. RegE-SchiedsVfG, BT-Drs. 13/5274, S. 34.

⁶⁴⁷ *Heermann*, SpuRt 2015, S. 4 (5).

⁶⁴⁸ RegE-SchiedsVfG, BT-Drs. 13/5274, S. 38.

⁶⁴⁹ *Heermann*, SpuRt 2015, S. 4 (5); *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 31; *Norouzi/Summerer*, SpuRt 2015, S. 63 (65).

war,⁶⁵⁰ im Regierungsentwurf weggefallen ist. Dies könnte als Beseitigung der Begrenzung auf Dopingstreitigkeiten und Bezugnahme auf den gesamten Bereich des Sports zu verstehen sein. Andererseits ließe sich jedoch das Entfernen dieser Formulierung auch als Rückzieher des Gesetzgebers verstehen, der eine so pauschale Aussage möglicherweise vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung im Fall Pechstein und der dort geäußerten Kritik am Vorgehen der Sportverbände doch nicht treffen wollte.

Insgesamt wäre die Reichweite der Norm sehr unbestimmt. Hier hätte der Gesetzgeber klarere Konturen schaffen müssen, wenn er eine Schiedspflicht hätte verankern wollen.

Gegen eine Anordnung der verpflichtenden Schiedsgerichtsbarkeit für den Sport spricht nicht zuletzt auch die Gesetzes-systematik. Schließlich findet sich die Regelung in einem Gesetz, das sich gegen die Bekämpfung des Dopings im Sport richtet. Eine allgemeine Schiedspflicht hätte mit einem erheblichen Gewinn an Transparenz in der ZPO geregelt werden können.⁶⁵¹ Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber eine für den Sport so bedeutende Regelung im AntiDopG und seiner Begründung versteckt. Gegen die Annahme einer aus § 11 AntiDopG abgeleiteten Schiedspflicht⁶⁵² treten weitere Einwände: Anzuführen sind der Wortlaut der Norm und die Gesetzesbegründung. Ersterer besagt, dass Schiedsvereinbarungen als Voraussetzung für die Teilnahme an der organisierten Sportausübung zulässig sind. Mit dieser Formulierung will der Gesetzgeber klarstellen, dass der Abschluss einer Schiedsvereinbarung eine Bedingung für die Teilhabe am organisierten Sportbetrieb sein darf. Darin liegt nichts anderes als Bekenntnis zugunsten der Wirksamkeit von Schiedsabreden, selbst wenn sie nicht völlig freiwillig abgeschlossen wurden. Ausweislich der Gesetzesbegründung sieht der Gesetz-

⁶⁵⁰ RefE-AntiDopG, S. 43, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Bekaempfung_Doping_im_Sport.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 27.02.2017).

⁶⁵¹ *Heermann*, FAZ Online, Bremst der Gesetzgeber Pechstein noch aus; *Heger* in Anti-Doping-Gesetz, S. 27, 28; *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 5; *Norouzi/Summerer*, SpuRt 2015, S. 63 (65); *Adolphsen*, SpuRt 2016, S. 46 (49) derweil hält dieses Argument unter Verweis auf Becklink 1037805 für ambivalent.

⁶⁵² *Heermann*, CaS 2016, S. 108 (112) beispielsweise hat seine frühere Ansicht bereits revidiert.

geber keinen Konflikt mit § 138 BGB sowie den Grund- und Menschenrechten, zumindest so lange eine den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Sportschiedsgerichtsbarkeit vorliegt. Dieser Vorbehalt der Rechtsstaatlichkeit würde nicht zur Anordnung einer Schiedspflicht passen.

Es lässt sich also konstatieren, dass der Gesetzgeber mit § 11 AntiDopG keine Schiedspflicht – weder allgemein, noch rein dopingbezogen – schaffen wollte.⁶⁵³ Ziel war es vielmehr, von dem Erfordernis der Freiwilligkeit des Abschlusses für den Fall abzurücken, dass eine rechtsstaatlichen Ansprüchen genügende Sportschiedsgerichtsbarkeit besteht. Diese Voraussetzung scheint offenbar nach Ansicht des Gesetzgebers erfüllt zu sein. Anders lässt sich die Klarstellung zum Zeitpunkt des noch laufenden Pechstein-Verfahrens kaum erklären.

5) **Stellungnahme zur Freiwilligkeit**

Wie soeben dargelegt, darf angenommen werden, dass der Gesetzgeber mit § 11 AntiDopG klarstellen wollte, dass er die Freiwilligkeit nicht als notwendige Voraussetzung für den wirksamen Abschluss von Schiedsvereinbarungen erachtet. Er schließt sich damit letztlich der Strömung an, die Freiheit als einen formell-prozeduralen Begriff versteht und gewisse tatsächliche Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit der Sportler:innen für unschädlich erachtet.

Diese Haltung wirft jedoch die Frage auf, ob der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der Gegebenheiten des organisierten Sports den Schutz der Athlet:innen hinreichend berücksichtigt hat. Schließlich sieht das Bundesverfassungsgericht im Falle eines großen sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewichts, wie es zwischen Monopolverbänden und den von ihnen abhängigen Sportler:innen herrscht, den Gesetzgeber in der Pflicht. Denn die Privatautonomie vermag dort nicht zu einem angemessenen Interessenausgleich zu führen, wo die ihr zugrundeliegende Selbstbestimmung der Beteiligten eingeschränkt ist.⁶⁵⁴ In diesem Sinne stellt das Bundesverfassungsgericht fest: „Wenn bei einer solchen Sachlage über

⁶⁵³ *Adolphsen*, SpuRt 2016, S. 46 (49); ohne nähere Begründung *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1356).

⁶⁵⁴ Vgl. BVerfG, NJW 1990, 1469 (1470); *Haas/Hauptmann*, SchiedsVZ 2004, S. 175 (176); *Zuck*, SpuRt 2014, S. 5 (7).

grundrechtlich verbürgte Positionen verfügt wird, müssen staatliche Regelungen ausgleichend eingreifen, um den Grundrechtsschutz zu sichern.⁶⁵⁵ Dabei darf der Gesetzgeber zwar „offensichtlichen Fehlentwicklungen nicht tatenlos zusehen“, jedoch steht ihm in Fragen der Einschränkung der Privatautonomie in Ungleichgewichtslagen ein „besonders weiter Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zur Verfügung“.⁶⁵⁶ Im Verhältnis zwischen Sportler:innen und Verbänden ist fraglos ein strukturelles Ungleichgewicht gegeben, denn die Berufsausübung der Sportler:innen hängt von der Zulassung durch die Verbände ab.⁶⁵⁷ Es wird auch über Grundrechte verfügt, nämlich über das Recht auf den gesetzlichen Richter und das rechtliche Gehör vor staatlichen Gerichten.⁶⁵⁸ Folglich trifft den Staat eine Schutzpflicht:⁶⁵⁹ Es obliegt dem Gesetzgeber, einen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen im Sinne einer praktischen Konkordanz der betroffenen Grundrechte – neben den genannten Justizgrundrechten auch die Berufsfreiheit der Sportler:innen aus Art. 12 GG und die Vereinigungsfreiheit der Verbände aus Art. 9 I GG – zu finden.

Ob dies mit § 11 AntiDopG gelungen ist, ist jedoch zweifelhaft. Schließlich setzt dies zuerst voraus, dass sich der Gesetzgeber hinreichend mit den Interessen der Beteiligten auseinandergesetzt hat. Im Falle des § 11 AntiDopG begnügt er sich jedoch mit der pauschalen Aussage, Schiedsvereinbarungen seien als Voraussetzung für die Teilnahme am organisierten Sport zulässig und wo Beeinträchtigungen der Athlet:innen bestünden, seien diese gerechtfertigt. Zur Begründung verweist er lediglich auf die Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit.⁶⁶⁰ Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit ihren häufig vorgetragenen und nicht von der Hand zu weisenden Nachteilen findet hingegen nicht statt,⁶⁶¹ was nicht zuletzt nach den Urteilen des LG München I und des OLG München im Falle Pechstein verwundert. Die Bedenken ei-

⁶⁵⁵ BVerfG, NJW 1994, 36 (39); BVerfG, NJW 1990, 1469 (1470).

⁶⁵⁶ BVerfG, NJW 1990, 1469 (1470).

⁶⁵⁷ *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1355).

⁶⁵⁸ *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1355).

⁶⁵⁹ *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1355).

⁶⁶⁰ Vgl. RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 38.

⁶⁶¹ *Heermann*, SpuRt 2015, S. 4 (6).

nes nicht unerheblichen Teils von Literatur und Rechtsprechung werden als vereinzelt Vorbringen bezeichnet und mit der apodiktischen Feststellung weggewischt, der Abschluss von Schiedsvereinbarungen genüge § 138 BGB, dem Grundgesetz und den Menschenrechten.⁶⁶² Auch das vom OLG München herangezogene zwingende Kartellrecht findet keine Erwähnung.⁶⁶³

Über diese Kritik hinaus ist jedoch zu beachten, dass die Justizgrundrechte weitgehend dem Zugriff des einfachen Gesetzgebers entzogen sind, selbst wenn dieser eine intensive Abwägung vornehmen würde.⁶⁶⁴ Das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 I 2 GG steht zwar der inhaltlichen Gestaltung durch den Gesetzgeber offen.⁶⁶⁵ Das Justizgrundrecht des rechtlichen Gehörs hingegen ist aufgrund seines Menschenwürde- und Rechtsstaatlichkeitskerns von der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG erfasst, sodass es zwar textlich, aber nicht inhaltlich geändert werden kann.⁶⁶⁶ Ferner sind die Justizgrundrechte schrankenlos gewährleistet. Einschränkungen sind also lediglich zugunsten kollidierender Verfassungsrechts denkbar. Es bedürfte dafür eines höherwertigen Verfassungsguts, dem Vorrang einzuräumen wäre. Ein solches dürfte in Anbetracht des Gewichts des Rechts auf rechtliches Gehör kaum zu finden sein. Mit Sicherheit ist aber zu sagen, dass „sportspezifische Besonderheiten“ nicht zur Rechtfertigung eines so erheblichen Eingriffs in die Justizgrundrechte der Sportler:innen ausreichen.⁶⁶⁷

Das Erfordernis der Freiwilligkeit des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen kann folglich nur eingeschränkt werden, wenn den Sportler:innen tatsächlich durch die Schiedsverfahren kein Nachteil hinsichtlich ihrer Justizgrundrechte entstünde, da nur so kein Eingriff in ihre Grundrechte vorläge. Voraussetzung der Verfassungskonformität des § 11 AntiDopG ist also, dass der von der Sportschiedsgerichtsbarkeit gebotene Rechtsschutz dem der staatlichen Gerichte entspricht. Diese verfassungsrechtlichen Voraussetzungen übersieht auch die Meinung in der Literatur, die bereits seit

⁶⁶² Vgl. RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 38, 39.

⁶⁶³ *Heermann*, SpuRt 2015, S. 4 (7, 8).

⁶⁶⁴ *Monheim*, SpuRt 2008, S. 8 (10).

⁶⁶⁵ *Morgenthaler* in BeckOK GG, Art. 101, Rn. 15.

⁶⁶⁶ *Maunz* in Maunz/Dürig, Art. 103, Rn. 6

⁶⁶⁷ So auch *Lehner*, CaS 2015, S. 130 (134).

einiger Zeit die Freiwilligkeit des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen für entbehrlich hält. Sie verkennt, dass das Erfordernis der Freiwilligkeit einen starken verfassungsrechtlichen Kern besitzt,⁶⁶⁸ der nicht aus schlichten Zweckdienlichkeitserwägungen übergangen werden kann.

Darüber hinaus wird dem Faktor des Ungleichgewichts zwischen den Beteiligten zu wenig Beachtung geschenkt. Zwar handelt es sich bei Sportler:innen und Sportverbänden um Privatrechtssubjekte. Jedoch besteht zwischen ihnen ein deutliches Machtgefälle: Die Athlet:innen sind in erheblichem Maße abhängig von den Verbänden. Ihr Verhältnis kann nicht wie eine durchschnittliche privatrechtliche Beziehung behandelt werden, denn es ähnelt zu stark dem, das zwischen Staat und Bürger:innen besteht.⁶⁶⁹ Die tatsächlichen Zwänge, denen die Sportler:innen unterliegen, können folglich nicht mit dem Hinweis auf die rechtliche Gleichordnung der Beteiligten weggewischt werden.

Auch wenn es fraglos der einhelligen Meinung entspricht, dass die Sportschiedsgerichtsbarkeit ein wichtiges, wenn nicht sogar mittlerweile notwendiges Element des internationalen organisierten Sports ist, kann die deutsche Verfassungswirklichkeit nicht ignoriert werden. Ein Aufkotzen nachteilhaften Schiedsvereinbarungen kann in Anbetracht der rechtsstaatlichen Bedeutung der besonders von Einschränkungen betroffenen Justizgrundrechte nicht hingenommen werden.

d. Zwischenergebnis zur den Schiedsvereinbarungen

Bislang war die Frage nach dem Erfordernis der Freiwilligkeit des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung, die sowohl Art. 6 I EMRK als auch das Grundgesetz verlangen, hochproblematisch. Auch § 11 AntiDopG vermag an dieser Lage nichts zu ändern. Ob die Norm das Potenzial hat, den Konflikt zwischen Athlet:innen und Verbänden aufzulösen, hängt davon ab, ob sie selbst die skizzierten verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Dies kann nur der Fall sein, wenn das

⁶⁶⁸ *Monheim*, SpuRt 2014, S. 90 (92).

⁶⁶⁹ Auf den Vergleich zwischen der Beziehung der Sportverbände zu den Athlet:innen und des Staates zu den Bürger:innen wird unten ausführlich eingegangen, siehe C. II. 3. c. Gegenüberstellung und Kritik, S. 118 ff.

Sportschiedsverfahren für die Athlet:innen keine Beeinträchtigung ihrer Grundrechte darstellt. Denn die tatsächlichen Zwänge, welchen die Athlet:innen beim Anschluss der Schiedsvereinbarungen ausgesetzt sind, könnten nur dann zugunsten einer funktionierenden Sportschiedsgerichtsbarkeit gerechtfertigt sein, wenn den Sportler:innen keine oder nur unerhebliche Nachteile entstünden. Dies ist im Folgenden zu ergründen.

3. Der *strict liability*-Grundsatz

Zu untersuchen bleibt, ob und inwiefern das sportschiedsgerichtliche Dopingverfahren von staatlichen Verfahrensrechten abweicht. Denn die Vereine sind zwar im Rahmen der Vereinsautonomie berechtigt, ihre eigenen Sanktionsverfahren auszugestalten.⁶⁷⁰ Eine absolute Grenze bilden dabei jedoch die Grundsätze der Rechtsordnung, die im Grundgesetz und insbesondere in den Grundrechten Ausdruck gefunden haben.⁶⁷¹ Sofern also Abweichungen von staatlichen Verfahren festzustellen sind, muss in einem weiteren Schritt geklärt werden, ob diese möglicherweise einen so erheblichen Nachteil für die Beteiligten darstellen, dass ein Konflikt mit den Grundrechten besteht. Dies hätte auch Auswirkungen auf die Bewertung des § 11 AntiDopG, der eine rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Sportschiedsgerichtsbarkeit vorausgesetzt und selbst verfassungskonform sein muss.⁶⁷²

Einer Besonderheit sportschiedsgerichtlicher Dopingverfahren nach dem WADC soll im Rahmen dieser Untersuchung besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden, nämlich dem *strict liability*-Grundsatz. Er erlaubt eine Bestrafung ohne Verschuldensnachweis.⁶⁷³ Entsprechend groß ist sein Einfluss auf den Ausgang von Dopingverfahren.⁶⁷⁴

⁶⁷⁰ *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 126; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 339.

⁶⁷¹ *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 339 ff.

⁶⁷² Vgl. oben C. II. 3. c. Ansicht des Gesetzgebers; RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 39.

⁶⁷³ *Krähe*, Beweislastprobleme bei Doping im internationalen Sport - am Beispiel des Olympic Movement Anti-Doping-Codes in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 50.

⁶⁷⁴ *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1377.

Als Vergleichsmaßstab für die folgenden Ausführungen dienen zuerst die Regelungen staatlicher Prozessrechte. Aufgrund der Verortung des Sport- und Anti-Doping-Rechts im Zivilrecht⁶⁷⁵ liegt ein Vergleich mit dem Zivilprozessrecht besonders nahe. Daneben muss aber auch das Strafprozessrecht herangezogen werden, denn bei Verstößen gegen das Dopingverbot drohen Sanktionen nach den Art. 10 und 11 NADC – etwa mehrjährige Sperren – die mit einem Unwerturteil⁶⁷⁶ verbunden und damit zumindest strafähnlicher Natur sind.⁶⁷⁷ In die Bewertung der Ergebnisse müssen sodann die Wertungsmaßstäbe des Grundgesetzes einbezogen werden.

a. Zweistufiges Sanktionsverfahren

Der Weg zur Dopingsanktion nach dem WADC ist zweistufig gestaltet. Zuerst bedarf es eines Dopingverstoßes. Ob ein solcher vorliegt, richtet sich nach Art. 2 NADC, der verschiedene Verbote formuliert. Im Folgenden sollen die für die Athlet:innen bedeutendsten Tatbestände, die das Selbstdoping verbieten, nämlich Art. 2.1 und Art. 2.2 NADC näher betrachtet werden.⁶⁷⁸ Sie knüpfen das Vorliegen eines Dopingverstoßes an das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athlet:innen (Art. 2.1 NADC), beziehungsweise den Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder Methode (Art. 2.2 NADC).

Nachdem ein Dopingverstoß nach Art. 2 NADC festgestellt wurde, wird in einem zweiten Schritt die Sanktion nach Art. 10 NADC bestimmt. Die Folgen eines Verstoßes gegen Art. 2.1 und 2.2 NADC richten sich nach Art. 10.1 und 10.2 NADC, Milderungsmöglichkeiten ergeben sich aus Art. 10.4 bis 10.6 NADC. Die Regelsanktion für einen Verstoß nach Art. 2.1 oder Art. 2.2 NADC ist eine vierjährige Sperre gem. Art. 10.2.1 NADC. Darüber hinaus können bei Dopingverstößen im Zusammenhang mit einem Wettkampf die Ergebnisse der gesamten Wettkampfveranstaltung nach Art. 10.1 NADC

⁶⁷⁵ *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1377; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 339.

⁶⁷⁶ Vgl. zur Arbgrenzung bei Vereinsstrafen OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 1986, 133 (135); *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 339.

⁶⁷⁷ Vgl. *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 339.

⁶⁷⁸ Das Fremddoping ist ein davon zu unterscheidendes Phänomen, dessen zusätzliche Betrachtung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

annulliert und Medaillen, Punkte und Preise aberkannt werden. Diese Folge ist dem Ermessen des Spruchkörpers anheimgestellt, wie die kann-Formulierung im Wortlaut zeigt.⁶⁷⁹ Neben der Annullierung und den Dopingsanktionen nach Art. 10 NADC ergibt sich eine weitere Folge aus Art. 9 NADC. Dieser ordnet für den Fall eines Dopingverstoßes innerhalb eines Wettkampfes eine automatische Annullierung der in diesem konkreten Wettbewerb erzielten Ergebnisse und die Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen an.⁶⁸⁰ Hierbei handelt es sich nicht um eine Sanktion, sondern lediglich um den Verlust von Vorteilen zur Wiederherstellung der Chancengleichheit innerhalb eines bestimmten Wettkampfes.⁶⁸¹ Die Annullierung nach Art. 9 und Art. 10.1 NADC sind in ihrer Wirkung aufgrund des fehlenden Unwerturteils nicht mit einer Sperre vergleichbar.⁶⁸² Eine Sanktion nach Art. 10.2 NADC wirkt – anders als die punktuelle Disqualifikation und Annullierung – weit über den konkreten Wettkampf hinaus und hat bereits in temporärer Hinsicht ein viel größeres Gewicht.⁶⁸³ Die Annullierung wird hier wegen ihrer deutlich geringeren Eingriffstiefe keiner näheren Untersuchung unterzogen.

Für die Betrachtung des *strict liability*-Grundsatzes ist von Bedeutung, die Stufen der Feststellung sowie der Sanktionierung eines Dopingverstoßes voneinander zu trennen. Denn dieser hat dort jeweils unterschiedlich Auswirkungen.

⁶⁷⁹ *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 143.

⁶⁸⁰ Für Mannschaftssportarten ergibt sich die automatische Annullierung aus Art. 11 NADC.

⁶⁸¹ Vgl. CAS, Urteil. v. 09.07.2001 - Az. 2001/A/317, Rn. 24; OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2000, 1117 (1121); *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 335; *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 149; *Krähe* in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 51; *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1379; *Steiner*, The International Sports Law Journal 2000, S. 13 (15); *Vieweg*, NJW 1991, S. 1511 (1515); *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 121 ff.

⁶⁸² *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 336; *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 149; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 50, 120; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 121.

⁶⁸³ *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 122.

b. Einfluss des *strict liability*-Grundsatzes auf das sportschiedsgerichtliche Dopingverfahren

Die Rechtsfigur der *strict liability* entstammt ursprünglich dem englischen Tort Law. Die Entscheidung *Rylands v. Fletcher* des *House of Lords* von 1868 prägte das Konzept einer Kausalhaftung des Schädigers ohne Verschuldenserfordernis und Exkulpationsmöglichkeit.⁶⁸⁴ Auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit kommt es danach für die Begründung der Haftung nicht an; allein die Erfüllung eines objektiven Haftungstatbestands ist ausreichend.⁶⁸⁵

Heute wird der Begriff auch im Kontext des Anti-Doping-Rechts gebraucht.⁶⁸⁶ Er bezeichnet einen wichtigen Teil des Fundaments, auf dem die Dopingbekämpfung im Sport fußt. Denn das Konzept der *strict liability*, wie es im WADC niedergelegt ist, ermöglicht eine verschuldensunabhängige Verhängung von Sanktionen für Dopingverstöße.⁶⁸⁷ Die normative Grundlage bildet im Anti-Doping-Recht Art. 2.1.1 NADC. Dort ist festgeschrieben, dass Dopingverstöße verschuldensunabhängig festgestellt werden: „Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine Verbotene Substanz in seinen Körper gelangt und dass keine Verbotene Methode gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch aufseiten des Athleten nachgewie-

⁶⁸⁴ Vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 334; *von Bar*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht Band 2, 1999, Rn. 311 ff.

⁶⁸⁵ OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2000, 1117 (1120); *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 147; *Krähe* in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 39, 50; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 100; im deutschen Recht ist existiert ein vergleichbarer Haftungsmaßstab in der Produzentenhaftung des ProdHG.

⁶⁸⁶ Zur Entwicklung der *strict liability* in der CAS-Rechtsprechung sei auf die äußerst ausführliche Darstellung bei *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 101 ff. verwiesen.

⁶⁸⁷ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 335; *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1354); *Krähe* in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 44; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 100; a.A. *Berninger*, Der nationale Anti-Doping-Code, S. 97, die keine verschuldensunabhängige Sanktionierung zu erkennen vermag und der darin in Hinblick auf die Annullierung nach Art. 9 NADC, nicht aber auf Sanktionen nach Art. 10 NADC gefolgt werden kann.

sen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode zu begründen.“ Beinahe wortgleich findet sich dieser Abschnitt auch in Art. 2.2.1 NADC.

Häufig wird in diesem Kontext die Wirkung der *strict liability* als Verschuldensvermutung und Beweislastumkehr beschrieben. Dass diese Bezeichnungen nicht völlig zutreffen, soll im Folgenden ebenfalls erörtert werden.

1) Auswirkung auf die Feststellung eines Dopingverstoßes

Das Prinzip der *strict liability* wirkt sich zuvorderst auf die Feststellung eines Dopingverstoßes aus. Einige der nach Art. 10 NADC sanktionsbewährten Tatbestände des Art. 2 NADC können erfüllt sein, ohne dass es auf Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder Wissen der Sportler:in ankäme. Ob ein Dopingverstoß vorliegt, wird in diesen Fällen rein objektiv bestimmt,⁶⁸⁸ wodurch der Effektivität der Dopingbekämpfung gedient werden soll.⁶⁸⁹ Denn während subjektive Elemente wie Wissen und Wollen schwer nachweisbar sind, stellen naturwissenschaftlich gewonnene Erkenntnisse über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Stoffs in einer Blut- oder Urinprobe sowie biologische Messwerte leicht zu erfassende, harte Fakten dar.

Für die Sportler:innen hat dieses Vorgehen letztlich die Auswirkung, dass ein Dopingverstoß schon mit dem Vorliegen einer positiven Dopingprobe feststeht, auch wenn sie kein oder nur ein verringertes Verschulden trifft.⁶⁹⁰ Zu erörtern ist daher, wann dies der Fall ist.

a) Art. 2.1 NADC

Bei Art. 2.1 NADC handelt es sich um den ersten und maßgeblichen⁶⁹¹ Dopingtatbestand des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe von Athlet:innen. Für diesen Tatbestand ist die Anwen-

⁶⁸⁸ *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1373; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 140.

⁶⁸⁹ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 342; *Krähe* in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 43, 44; *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1378.

⁶⁹⁰ *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1354).

⁶⁹¹ *Berninger*, Der nationale Anti-Doping-Code, S. 84.

dung des *strict liability*-Prinzips durch Art. 2.1.1 NADC festgelegt. So eines der objektiven Dopinganzeichen – also die Substanz selbst, ihre Metaboliten oder Marker – in der A-Probe⁶⁹² einer Athlet:in vorhanden sind, liegt ein Dopingverstoß vor. Dieser ist in der Konsequenz nach Art. 10 NADC zu sanktionieren. Eine subjektive Komponente, wie sie etwa das deutsche Strafrecht für die Erfüllung eines Straftatbestandes zwingend verlangt, ist für die Verhängung einer solchen Strafe nicht zwingend notwendig. *Strict liability* bedeutet also für die Sportler:innen, dass sie eine Art Zustandshaftung für ihre Körper trifft.⁶⁹³

b) Art. 2.2 NADC

Auch für das Verbot des Gebrauchs eines verbotenen Mittels oder einer verbotenen Methode aus Art. 2.2 NADC gilt gem. Art. 2.2.1 das *strict liability*-Prinzip. Nicht erfasst ist natürlich der ebenfalls durch Art. 2.2 NADC verbotene Versuch des Gebrauchs eines verbotenen Mittels oder einer verbotenen Methode. Für diesen gilt dem Kommentar zu Art. 2.2.2 NADC nach, dass ein Vorsatz der Athlet:in nachzuweisen ist.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle Art. 2.2 NADC, da dieser erhebliche Konsequenzen für die Athlet:innen hat. Nach ihm sind die Nachweismöglichkeiten für einen Dopingverstoß sind hier besonders weit gefasst. Der Kommentar zu Art. 2.2 NADC weist ausdrücklich darauf hin, dass jedes verlässliche Mittel genutzt werden kann, um einen Verstoß nachzuweisen. Beispielhaft aufgezählt werden neben klassischen Strengbeweismitteln entsprechend den §§ 244 - 257 StPO – wie etwa Zeugenaussagen (korrespondierend mit den §§ 48 - 71 StPO) oder Belege und sonstige Dokumente (vergleichbar mit Urkunden nach §§ 249 - 256 StPO) – auch indirekte Nachweismittel, wie etwa Parameter, die für biologische Athlet:innenpässe erhoben werden.

Diese Pässe enthalten verschiedene biologische Messwerte

⁶⁹² Die B-Probe wird nicht in jedem Fall, vgl. Art. 8.1.2 Abs. 1 NADC, und nur unter den Voraussetzungen des Art. 8.1 NADC analysiert. Sowohl betroffenen Athlet:innen, als auch die zuständige Anti-Doping-Organisation können dies gem. Art. 8.1.1 NADC verlangen. Ausführlich zur Bedeutung der B-Probe für den Dopingnachweis Rössner, SpuRt 2009, S. 53 (53 ff.).

⁶⁹³ Lehner in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1378; vgl. auch Krähe in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 44.

der Athlet:innen, die über lange Zeiträume hinweg regelmäßig erhoben werden und so individuelle Durchschnittswerte erkennbar machen.⁶⁹⁴ Bei Abweichungen von individuellen oder generellen Normwerten können Rückschlüsse aus diesen Profilen auf die Nutzung von Dopingmitteln gezogen werden. Der Nachweis eines Dopingverstoßes wird dadurch enorm erleichtert. Denn weder muss ein Stoff im Körper der Athlet:in gefunden werden, noch bedarf es des Nachweises einer Tathandlung, also des Gebrauchs eines verbotenen Mittels oder einer verbotenen Methode. Direkte Dopingnachweise, bei denen genau dies verlangt wird, gelingen selten.⁶⁹⁵

Mit Hilfe des indirekten Nachweises unter Verwendung insbesondere von Blut- und Steroidprofilen sollen Lücken im Kontrollsystem geschlossen werden, die dadurch entstehen, dass viele Dopingsubstanzen selbst nur kurz, teilweise nur Stunden, bei neuen pharmakologischen Entwicklungen noch nicht oder bei bestimmten Methoden wie dem Eigenblutdoping gar nicht im Körper nachweisbar sind.⁶⁹⁶ Die Wirkungen solcher Mittel und Methoden auf den Organismus jedoch sind anhand gewisser Parameter des Blutes – wie beispielsweise Hämatokrit- (Anzahl der Erythrozyten) oder Hämoglobinwert (Blutfarbstoff, der den Sauerstofftransport ermöglicht) –⁶⁹⁷ erkennbar.⁶⁹⁸ Grundlage für die Erstellung solcher Athlet:innenprofile ist Art. 6.2 NADC, der die Erhebung bestimmter Variablen des Urins und des Blutes von Athlet:innen zu diesem Zweck gestattet. Nach dieser Norm sind auch DNS- sowie Genomprofile zulässig.

Der wohl prominenteste Fall, in dem ein indirekter Dopingnachweises anhand abnormer Werte eines Blutprofils eine Dopingsanktion begründet hat, ist der von Claudia Pechstein. Eine vor der Mehrkampf-Weltmeisterschaft in Hamar entnommene Blutprobe wies im Vergleich zum biologischen Pass der Athletin eine erhöhte Zahl von Retikulozyten⁶⁹⁹ – den im Knochenmark gebildeten Vorläufern der Erythrozyten

⁶⁹⁴ *Berninger*, Der nationale Anti-Doping-Code, S. 109.

⁶⁹⁵ *Berninger*, Der nationale Anti-Doping-Code, S. 108.

⁶⁹⁶ *Berninger*, SpuRt 2010, S. 228 (228); *Emanuel*, SpuRt 2009, S. 195 (196).

⁶⁹⁷ *Emanuel*, SpuRt 2009, S. 195 (196).

⁶⁹⁸ *Berninger*, Der nationale Anti-Doping-Code, S. 102, 103.

⁶⁹⁹ Näher zu den einzelnen Werten *Berninger*, Der nationale Anti-Doping-Code, S. 105, 106.

– auf, wie er sich bei Doping, jedoch auch bei Vorliegen einer Kugelform-Anämie zeigt.⁷⁰⁰

2) **Auswirkungen auf die Verhängung einer Doping-sanktion**

Das Konzept der *strict liability* wirkt sich nicht nur auf die Feststellung eines Dopingverstoßes nach Art. 2.1 und 2.2 NADC aus, sondern auch auf die Verhängung einer Sanktion nach Art. 10 NADC.⁷⁰¹

Dieser enthält den Sanktionskatalog für Einzelsportler:innen und verschiedene flankierende Bestimmungen, die beispielsweise die Herabsetzung oder das Absehen von Strafen regeln. Nach der erwähnten Annullierung der Ergebnisse in Art. 10.1 NADC findet sich mit der Sperre die bedeutendste und gleichzeitig tiefgreifendste Sanktionsvariante in Art. 2.2 NADC. Regelmäßig wird nach Art. 10.2.1 NADC eine vierjährige Wettkampf- und Trainingssperre⁷⁰² verhängt. Sie greift, wenn keine spezifische Substanz im Sinne des Art. 4.2.2 NADC betroffen ist und die Athlet:in nicht nachweist, den Verstoß nicht absichtlich begangen zu haben (Art. 10.2.1.1 NADC) sowie wenn der Verstoß eine spezifische Substanz betrifft und der Sportler:in Absicht im Sinne des Art. 10.2.3 NADC nachgewiesen wurde (Art. 10.2.1.2 NADC). Spezifische Substanzen sind nach Art. 4.2.2 NADC alle verbotenen Substanzen, mit Ausnahme von anabolen Substanzen, Hormonen, Stimulanzien und Hormonantagonisten und Modulatoren. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Gruppen wird dem Kommentar zu Art. 4.2.2 NADC zufolge vorgenommen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wahrscheinlichkeit der Verwendung zu anderen Zwecken als zur Leistungssteigerung bei den spezifischen Substanzen erhöht ist.⁷⁰³ Im Umkehrschluss ergibt sich für die übrigen, also nicht spezifischen Substanzen, eine größere Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie zum Zwecke der Leistungssteigerung konsumiert wurden. Entsprechend verlangt Art. 10.2.1.2 NADC den Nachweis von Absicht für die Verhängung der vierjährigen Regelsperre, während Art. 10.2.1.1 NADC auf einen solchen

⁷⁰⁰ Siehe dazu ausführlich oben B. I 4. e. 3) Der Fall Claudia Pechstein.

⁷⁰¹ Die Annullierung nach Art. 9 und 11 NADC bleibt aus den oben erwähnten Gründen auch hier außen vor.

⁷⁰² Vgl. Art. 10.12 NADC.

⁷⁰³ Summerer in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 322.

verzichtet. Sollte der Anti-Doping-Organisation ein Vorsatznachweis nicht gelingen oder im Falle des Art. 10.2.1.1 NADC die Sportler:in beweisen können, den Verstoß nicht absichtlich begangen zu haben, so greift Art. 10.2.2 NADC, der für diese Fälle eine zweijährige Sperre vorsieht.

An dieser Stelle offenbaren sich die Auswirkungen der *strict liability*-Grundsatz auf die Sanktionsverhängung. Zwar finden Art. 2.1.1 und Art. 2.2.1 NADC hier nicht direkt Anwendungen, denn auf diese Artikel kommt es bereits nicht mehr an. Ihre Bedeutung für die Feststellung eines Dopingverstoßes strahlt jedoch auf den Ausspruch von Sanktionen nach Art. 10 NADC aus. Denn wenn nach der objektiven Feststellung eines Dopingverstoßes kein Verschulden hinzutritt oder der Nachweis fehlender Absicht der Sportler:in nicht gelingt, wird gegen betroffene Athlet:innen bei einer nicht spezifischen Substanz eine vierjährige Sperre nach Art. 10.2.1.1 NADC, bei einer spezifischen Substanz eine zweijährige Sperre nach Art. 10.2.2 NADC verhängt. Als Konsequenz aus den Mechanismen der Feststellung eines Dopingverstoßes ergibt sich, dass diese Sanktionen gänzlich unabhängig von einem subjektiven Verschuldenselement sind.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass es auf der Rechtsfolgen-seite ebenfalls nicht zwingend auf subjektive Elemente ankommt und gewisse Sanktionen auch völlig verschuldens-unabhängig verhängt werden. Mangelt es der Sportler:in an einer Absicht im Sinne des Art. 10.2.3 NADC und kann sie dies beweisen oder fällt ihr kein Verschulden zur Last, so wirkt sich dieser Umstand allein auf die Schwere der Sanktion aus.⁷⁰⁴ Es gibt – je nach Gestaltung des Einzelfalls – lediglich die Möglichkeit der Verringerung oder des Absehens von einer Strafe.⁷⁰⁵ Der Dopingverstoß selbst bleibt davon unberührt.

3) Auswirkungen auf Beweis und Verschulden

Strict liability ist folglich im Kontext der Dopingbekämpfung im Sport in erster Linie ein in Art. 2.1.1 sowie Art. 2.2.1 NADC niedergelegter Grundsatz, nach dem Dopingverstöße allein objektiv festzustellen sind und es auf ein Verschulden der

⁷⁰⁴ Vgl. auch Kommentar zu Art. 10.4 NADC.

⁷⁰⁵ Vgl. z.B. Art. 10.2.1.1 a.E.; 10.2.1.2 a.E.; 10.2.2; 10.3.1 a.E.; 10.3.2; 10.3.5 S. 1; 10.4; 10.5 NADC.

Sportler:in dabei nicht ankommt.⁷⁰⁶ Der Begriff definiert also einen eigenen Haftungsmaßstab, nach dem keine weiteren Voraussetzungen neben dem Auffinden objektiver Dopinganzeichen im Sinne von Art. 2.1 und 2.2 NADC zur Erfüllung dieser Tatbestände gegeben sein müssen. Daneben bestehen jedoch – wie bereits angedeutet – auch Auswirkungen des Prinzips auf die Beweislast und das Verschulden, die im Folgenden aufgezeigt werden sollen. Daneben wird auch das Beweismaß einer kurzen Betrachtung unterzogen, da es einen erheblichen Einfluss auf das Beweisrecht hat.

a) **Beweislast**

Die Beweislast bezeichnet das die Parteien treffende Risiko des Prozessverlustes wegen Nichterweislichkeit der ihren Sachvortrag stützenden Tatsachenbehauptungen.⁷⁰⁷

Grundsätzlich ist die Frage der Beweislast im NADC klar geregelt. Gem. Art. 3.1 I 1 NADC liegt sie für das Vorliegen eines Dopingverstoßes generell bei den beteiligten Sportorganisationen.

Die Art. 2.1.1 und 2.2.1 NADC tangieren die Beweislast zumindest auf der Ebene der Feststellung eines Verstoßes nicht ausdrücklich. Jedoch sorgt die Anwendung des *strict liability*-Grundsatz dafür, dass der Beweis eines Dopingvergehens in der Regel bereits dadurch erbracht ist, dass eine verbotene Substanz in einer Probe der Athlet:in nachgewiesen wird.⁷⁰⁸ Schließlich wird der Verstoß rein objektiv ermittelt und es bedarf keiner subjektiven Elemente zur Tatbestandserfüllung. In der Literatur ist daher nicht selten die Rede von *strict liability* als Form der Beweislastumkehr.⁷⁰⁹ Schließlich treffe regelmäßig den Sportler:innen die Pflicht, einen Entlastungsbeweis zu erbringen. Pauschal vorgetragen scheint diese Ansicht keine Stütze im NADC zu finden. Sie greift insofern zu kurz und bedarf einer näheren Erläuterung.

⁷⁰⁶ Vgl. *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1373.

⁷⁰⁷ *Krähe* in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 41; *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1377.

⁷⁰⁸ *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1378.

⁷⁰⁹ *Kolbe*, Strafprozessuale Aspekte der strafrechtlichen Dopingverfolgung, S. 111; *Kudlich*, JA 2007, S. 90 (95); *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 99; *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1515; *Pfister*, SpuRt 2003, S. 16 (17); *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 309; von einer Art Beweislastumkehr spricht *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 152.

Betrachtet man neben der Feststellung des Dopingverstoßes auch die Ebene der Sanktionsverhängung, so zeigt sich ein dem Anti-Doping-Recht eigener Automatismus der Sanktionsverhängung. Denn dort greift der bereits beschriebene Sperrmechanismus des Art. 10.2 NADC ein, der nach 10.2.1 NADC eine vierjährige Sperre vorsieht, sofern keine spezifische Substanz betroffen ist (10.2.1.1 NADC). Dieselbe Sperre wird verhängt, wenn eine spezifische Substanz festgestellt wurde und darüber hinaus Absicht im Sinne des Art. 10.2.3 durch die Sportorganisation nachgewiesen wurde (10.2.1.2 NADC). Die Vierjahressperre nach Art. 10.2.1.1 NADC können Sportler:innen nur umgehen, wenn sie gem. Art. 10.2.2 S. 1 NADC nachweisen, dass sie nicht absichtlich gedopt haben. Gelingt dies, wird regelmäßig eine zweijährige Sperre verhängt.⁷¹⁰ Das Gleiche gilt, wenn im Falle des Art. 10.2.1.2 NADC der zuständigen Organisation der Nachweis der Absicht misslingt, Art. 10.2.2 S. 2 NADC. Der NADC sieht an dieser Stelle also vor, dass die Athlet:innen die Beweislast dafür trifft, fehlende Absicht nachzuweisen. Ebenso verhält es sich, wenn betroffene Sportler:innen ein Absehen von einer Sperre wegen fehlenden Verschuldens nach Art. 10.4 NADC oder eine Herabsetzung der Sperre wegen nicht signifikanten Verschuldens nach Art. 10.5 NADC anstreben. Auch hier trifft sie die Beweislast. Insofern führt das *strict liability*-Prinzip zwar nicht zu einer echten Beweislastumkehr. Dem steht die generelle Beweislastverteilung des Art. 3.1 I 1 NADC entgegen. Jedoch führt der Sanktionsautomatismus dazu, dass die Sportler:innen fehlende Absicht oder fehlendes Verschulden nachweisen müssen, um eine für sie mildere Sanktion zu erreichen. Dies entspricht einer faktischen Beweislastumkehr.⁷¹¹

b) Beweismaß

Das Beweismaß derweil wird von der *strict liability* nicht beeinflusst. Jedoch ist es zusammen mit der Beweislast zu betrachten, denn es stellt im Rahmen des Beweisrechts eine wichtige Variable dar.

⁷¹⁰ Ausnahmen können sich nach Art. 10.4 und 10.5 NADC ergeben. Dazu sogleich.

⁷¹¹ *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 149, 152.

Das Beweismaß bezeichnet den Grad der richterlichen Überzeugung, dessen es bedarf, damit ein Beweis als erbracht anzusehen ist.⁷¹² Es ist im Rahmen des NADC unterschiedlich geregelt. Art. 3.1 I NADC sieht vor, dass die Darlegung eines Dopingverstoßes durch die Dopingverfolgungsorgane „überzeugend“ sein muss und zugleich von der Schwere des Vorwurfs abhängt. Diese Anforderung ist nach dem Wortlaut der Norm erfüllt, wenn zumindest mehr als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt, muss derweil ausdrücklich nicht gegeben sein. Der Kommentar zu Art. 3.1 I NADC erläutert entsprechend, dass die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines Dopingverstoßes größer als 50 % sein muss, aber kleiner als 100 % sein darf. Dies bedeutet letztlich auch, dass für den Beweis eines Dopingvergehens bereits eine minimal überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreichen kann.⁷¹³ Dieses Beweismaß ist mit dem der Glaubhaftmachung im deutschen Zivilprozess nach § 294 ZPO vergleichbar. Die Anforderungen des NADC liegen also deutlich unter dem, was der Vollbeweis nach § 286 I ZPO verlangt, nämlich einen „für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“^{714 715}.

Für von Athlet:innen angetretenen entlastenden Gegenbeweis gilt ein anderes Beweismaß. Nach Art. 3.1 II NADC ist der Beweisvortrag dann überzeugend, wenn er mindestens gleich wahrscheinlich ist. Der Kommentar zum NADC legt dar, dass hier eine Wahrscheinlichkeit von 50 % ausreicht. Anders sieht dies offenbar der CAS, der von einer *balance of probability* ausgeht, wenn der Vortrag der Athlet:in zu mindestens 51 %⁷¹⁶ wahrscheinlich oder als *more probable*⁷¹⁷ erscheint. Danach wäre kein Unterschied mehr zwischen den

⁷¹² Foerste in Musielak/Voit, § 286, Rn. 17; Greger in Zöller, § 286, Rn. 17; Prütting in MüKo ZPO I, § 286, Rn. 28; Saenger in NK ZPO, § 286, Rn. 12.

⁷¹³ So letztlich auch Summerer in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 309, der zwar von 51 % spricht, letztlich aber > 50 % meint; Lehner in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1515 geht derweil für Verstöße nach Art. 2.2 NADC von 75 % aus.

⁷¹⁴ BGH, NJW 1970, 946 (948).

⁷¹⁵ Wilkmann, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 141.

⁷¹⁶ CAS, Urteil v. 17.12.2009 - Az. 2009/A/1926 & 1930, Rn. 5.9.

⁷¹⁷ CAS, Urteil v. 21.01.2010 - Az. 2009/A/1918, Rn. 53; CAS, Urteil v. 11.06.2010 - Az. 2009/A/2912, Rn. 25; CAS, Urteil v. 11.09.2008 - Az. 2007/A/1370 & 1376, Rn. 127.

Beweismaßanforderungen an den Dopingbeweis und den Entlastungsbeweis gegeben.

c) Verschulden

Teilweise wird in Art. 2.1.1 NADC eine Form der Verschuldensvermutung gesehen.⁷¹⁸ Schließlich seien die Athlet:innen für alles verantwortlich, was in Dopingproben gefunden werde.⁷¹⁹ Aus dem Auffinden einer Verbotenen Substanz ergebe sich eine Verschuldensvermutung, die die Athlet:in so dann widerlegen könne.⁷²⁰ Diese Ansicht ist insofern problematisch, als der NADC einen eigenen Haftungsmaßstab formuliert, der darin besteht, dass es für Dopingverstöße i.S.v. Art. 2.1 und 2.2 Var. 1 NADC keines Verschuldens der betroffenen Athlet:innen bedarf. Wie bereits ausführlich erörtert, stellt der NADC allein auf objektive Merkmale zur Feststellung eines Dopingverstoßes ab.⁷²¹ Entsprechend kann, wo kein Verschulden verlangt wird, auch denklogisch keine Verschuldensvermutung gegeben sein.⁷²²

Die Annahme jedoch, dem Art. 2.1.1 NADC liege die Vermutung zugrunde, positiv getestete Sportler:innen hätten mit Wissen und Wollen gehandelt oder seien auf andere Weise für den Dopingfund in einer Probe verantwortlich, ist sicherlich nicht falsch. Der *strict liability*-Grundsatz beruht auf der Prämisse, dass die erdrückende Mehrzahl der Sportler:innen, bei denen positive Dopingbefunde festgestellt werden, vorsätzlich zur Leistungssteigerung gedopt haben. Vorsatz wird allerdings nicht selbst zum Tatbestandsmerkmal erhoben, da sein Nachweis sich häufig äußerst schwer gestaltet. So würden eine Reihe tatsächlich vorsätzlich dopender Sportler:innen sanktionsfrei bleiben. Um dies zu verhindern, wird auf Vorsatz oder ein sonstiges Verschuldenselement von vornherein verzichtet. Das Stichwort der Verschuldungs-

⁷¹⁸ *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 307; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 152; wohl auch *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 342.

⁷¹⁹ *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 307.

⁷²⁰ *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 152.

⁷²¹ Siehe oben C. II. 3. b. Einfluss des *strict liability*-Grundsatzes auf das sport-schiedsgerichtliche Dopingverfahren, S. 108.

⁷²² Vgl. *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 157.

vermutung ist allein für diesen der Normgebung vorgeschalteten Gedanken zutreffend.⁷²³ Passender scheint daher die Beobachtung, dass Art. 2.1.1 NADC eine Abkehr vom materiellen Verschuldensprinzip beinhaltet⁷²⁴ – wobei auch dies freilich nur aus der Perspektive des deutschen Zivilrechts der Fall ist. Denn für sich genommen hatte das Anti-Doping-Recht nie den Anspruch, dem Verschuldensprinzip zu genügen. Zumindest aber wird dieser Gedanke dem Umstand gerecht, dass Verschuldensfragen völlig aus der Feststellung eines Dopingverstoßes ausgeklammert sind.

Im Ergebnis steht das *strict liability*-Prinzip für eine verschuldensunabhängige Haftung,⁷²⁵ denn weder für die Feststellung eines Dopingverstoßes, noch für die Verhängung einer Sanktion braucht es Verschulden auf Seiten der Athlet:innen. Zwar kann fehlendes oder verringertes Verschulden – zumindest beim hier untersuchten Selbstdoping nach Art. 2.1 und 2.2 NADC –⁷²⁶ auf der Rechtsfolgenseite durch eine Anpassung der Sanktion berücksichtigt werden.⁷²⁷ Dies ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Abkehr vom Verschuldensprinzip. Schließlich sind Sanktionen, die ohne jedes Verschulden verhängt werden, eine typische Folge der Regelungen des Art. 10 NADC.⁷²⁸

4) Folgen aus Sportler:innensicht

Die Anwendung des *strict liability*-Prinzips ist für Sportler:innen in erheblichem Maße nachteilhaft. In tatsächlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung ist, dass die Feststellung eines Dopingverstoßes kaum angegriffen werden kann, wenn die Athlet:innen für alles verantwortlich sind, was in ihren Körper gelangt – auf welche Weise auch immer.⁷²⁹ Insbesondere das Vorbringen, es sei kein Verschulden

⁷²³ So letztlich auch *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsumutung, S. 184.

⁷²⁴ *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1356).

⁷²⁵ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 335; *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1379.

⁷²⁶ Eine Ausnahme bildet hier natürlich der Versuch des Gebrauchs eines verbotenen Mittels oder einer verbotenen Methode nach Art. 2.2. NADC. In diesem Falle muss der Athlet:in Vorsatz nachgewiesen werden, vgl. Kommentar zu Art. 2.2.2 NADC.

⁷²⁷ *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1385.

⁷²⁸ Vgl. oben C. II. 3. b. 2) Auswirkung auf die Verhängung einer Dopingsanktion, S. 112, 113.

⁷²⁹ Vgl. auch *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1386.

bezüglich des Verwendens von Dopingmitteln gegeben, läuft ins Leere,⁷³⁰ denn fehlendes Verschulden findet erst auf der Rechtsfolgenseite Berücksichtigung.⁷³¹ Selbst, wenn Sportler:innen erfolgreich den Gegenbeweis antreten und fehlende Absicht oder mangelndes Verschulden nachweisen, bleibt der Dopingverstoß selbst bestehen; lediglich die Sanktionszumessung wird angepasst.⁷³²

Überhaupt lässt sich die Feststellung eines Dopingverstoßes nur in Ausnahmefällen revidieren. Gegenbeweise sind gem. Art. 3.1 NADC lediglich zur Widerlegung einer Vermutung und zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände zulässig.⁷³³ Anwendungsfälle ergeben sich, wenn eine medizinische Ausnahme nach Art. 4.4 NADC vorliegt, die Sportler:in die fehlende wissenschaftliche Validität des Nachweisverfahrens nach Art. 3.2.1 NADC oder die Abweichung vom International Standard for Laboratories nach Art. 3.2.2 NADC beweist. Eine Abweichung von anderen International Standards oder Codes kann den Dopingnachweis nur unter den engen Voraussetzungen von Art. 3.2.3 NADC entfallen lassen. Eine auf eine positive A-Probe folgende negative B-Probe derweil ändert nichts an der Feststellung eines Dopingverstoßes nach Art. 2 NADC. Konsequenz eines abweichenden Analyseergebnisses der B-Probe ist gem. Art. 8.6 NADC allein, dass bereits verhängte Sanktionen aufgehoben und keine weiteren Disziplinarmaßnahmen durchgeführt werden. Der positive Dopingbefund bleibt also in diesem Falle bestehen.

Auf der zweiten Stufe auf dem Weg zur Dopingsanktion, also auf der Rechtsfolgenseite, bewirkt der Verzicht auf die Notwendigkeit der Erfüllung eines subjektiven Tatbestands auf der ersten Stufe, dass die Verhängung verschuldensunabhängiger Strafen möglich ist. Denn der Dopingverstoß selbst wird, wie erläutert, ohne die Beachtung subjektiver Elemente festgestellt.⁷³⁴ Eine Sanktion folgt – quasi automatisch – sofern die Sportler:in nicht beweist, dass sie nicht absichtlich

⁷³⁰ Vgl. CAS, Urteil v. 23.01.2003 - Az. 2002/A/385, Rn. 42; CAS, Urteil v. 22.12.2000 - Az. 2000/A/281, Rn. 36.

⁷³¹ CAS, Urteil v. 22.12.2000 - Az. 2000/A/281, Rn. 18, 19.

⁷³² *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1383; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsumutung, S. 128.

⁷³³ Vgl. *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1382.

⁷³⁴ Vgl. *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1373.

gehandelt hat.⁷³⁵ Entsprechend fällt es der Sportler:in anheim, zu beweisen, dass sie kein oder lediglich ein verringertes Verschulden trifft,⁷³⁶ wenn sie der Regelsanktion einer mehrjährigen Sperre entgehen möchte.⁷³⁷ Dabei trifft sie die Beweislast für den Nachweis der eigenen Unschuld. Die entlastenden Tatsachen müssen dabei in einer dem Beweismaß des Art. 3.1 II NADC gerecht werdenden Weise dargelegt werden. Konkret bedeutet dies, dass Vermutungen widerlegt oder Gegenbeweise erbracht sind, wenn der Vortrag der Sportler:in mindestens genauso wahrscheinlich ist wie derjenige der Sportorganisation (also zu mindestens 50 %).

c. Gegenüberstellung und Kritik

Die Anwendung der *strict liability* führt zu erheblichen Abweichungen des Verbandsrechts vom staatlichen Recht. Im Folgenden sollen zuerst Maßstäbe für die Bewertung festgelegt und sodann die wichtigsten Unterschiede herausgearbeitet und kritisch betrachtet werden.

1) Vergleichs- und Bewertungsmaßstab

Zu klären ist, welche rechtlichen Vergleichs- und Bewertungsmaßstäbe für das verbandsrechtliche Anti-Doping- und Schiedsrecht gelten sollen.

a) Zivil- und Strafprozessrecht

Als Vergleichsmaßstab zur Feststellung von Abweichungen gegenüber dem staatlichen Recht ist in der folgenden Untersuchung zuerst das staatliche Prozessrecht heranzuziehen. Konkret sind hier das Zivil- und das Strafprozessrecht zu betrachten.

Die Materie des Anti-Doping-Rechts wird als Teil des Sportrechts dem Zivilrecht zugeordnet.⁷³⁸ Die Verpflichtung zur Einhaltung des NADC ergibt sich schließlich privatautonom geschlossene Vereinbarungen; darüber hinaus sind Vereine

⁷³⁵ Vgl. Art. 10.2.1.1; 10.2.2; 10.2.3 Abs. 2 und 3; 10.4; 10.5.1.1; 10.5.1.2; 10.5.2 NADC.

⁷³⁶ Vgl. CAS, Urteil v. 22.10.2001 - Az. 2000/A/312, Rn. 42; so auch *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 149; *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 99.

⁷³⁷ Vgl. Art. 10.2.1.1 a.E.; 10.2.2; 10.4; 10.5 NADC; so auch *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 149.

⁷³⁸ Vgl. oben B. III. 1. Verbandsrechtliche Rechtsquellen, S. 21, 22.

und Verbände sowie die Sportler:innen Subjekte des Bürgerlichen Rechts. Insofern ist eine gewisse Staatsferne gegeben, wie sie privatrechtlichen Beziehungen üblicherweise innewohnt. Folglich sind grundsätzlich die Prinzipien des Zivil- und Zivilprozessrechts und nicht die des Strafrechts anwendbar.⁷³⁹ Jedoch steht am Ende des zweistufigen Dopingverfahrens eine Sanktion in Form einer Vereinsstrafe⁷⁴⁰ als Rechtsfolge. Die nach Art. 10.2 NADC regelmäßig zu verhängende Sperre von vier Jahren stellt für die Betroffenen einen erheblichen Einschnitt dar. Zuerst kommt diese Sanktion einem Berufsverbot gleich,⁷⁴¹ welches bei Berufssportler:innen häufig zum Wegfall der finanziellen Lebensgrundlage geführt.⁷⁴² Denn es bleiben nicht nur Preisgelder aus Wettbewerben aus oder müssen gar zurückgezahlt werden, sondern auch die öffentliche Förderung wird eingestellt und private Sponsoren ziehen sich meist in Dopingfällen zurück.⁷⁴³ Teilweise ist dieser Zustand auch von Dauer, denn nicht selten sind Leistungssportkarrieren nach einer mehrjährigen Sperre endgültig beendet.⁷⁴⁴ Hinzu tritt der gesellschaftliche Ansehensverlust, der mit einer positiven Dopingprobe und der damit verbundenen medialen Berichterstattung einhergeht.⁷⁴⁵

⁷³⁹ Vgl. *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 151; *Steiner*, The International Sports Law Journal 2000, S. 13 (14); *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 33.

⁷⁴⁰ *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 159; *Krähe* in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 42.

⁷⁴¹ *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1354); *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (234).

⁷⁴² *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 40, 41; *Lehner*, CaS 2015, S. 130 (132); *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 175.

⁷⁴³ *Lehner*, CaS 2015, S. 130 (132); *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 319; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 175.

⁷⁴⁴ *Lehner*, CaS 2015, S. 130 (132); *Steiner*, NJW 1991, S. 2729 (2736); *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 319.

⁷⁴⁵ OLG Dresden, SpuRt 2004, 74 (75); *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1385; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 176, 182, 183; teilweise werden krassere Formulierungen wie etwa „erbarmungsloses Niederknippen durch Fotografen“ oder „Hinrichtungsvorsatz der Medien“ in diesem Kontext bemüht, vgl. *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 319.

Ein gewisser Strafcharakter ist also den Dopingsperren sicherlich nicht abzusprechen.⁷⁴⁶ Natürlich lässt sich einwenden, es handele sich hier nicht um eine staatliche Strafe. Jedoch wird ein dieser entsprechendes sozial-ethisches Unwerturteil auch über Dopingsünder:innen gefällt.⁷⁴⁷ Folglich darf der strafähnliche Charakter der Dopingsanktion trotz der grundsätzlichen Zuordnung des Sportrechts zum Zivilrecht nicht unbeachtet bleiben.⁷⁴⁸ Dies muss umso mehr gelten, als das Verhältnis zwischen den monopolartig organisierten Sportverbänden und den strukturell unterlegenen Sportlern:innen dem Über- Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger:in nicht unähnlich ist.⁷⁴⁹ Folglich muss sich das Anti-Doping-Recht nicht nur an Grundsätzen des Zivil-, sondern zumindest teilweise auch an den Wertungen des Strafprozessrechts messen lassen.⁷⁵⁰

b) Grundgesetz

Welche Garantien im zivilrechtlichen Sportschiedsverfahren in Dopingsachen zu gelten haben und woran das Anti-Doping-Recht der Verbände zu messen ist, bestimmt letztlich das Grundgesetz.

Lange wurde diskutiert, inwieweit dessen Garantien auf den Sport übertragbar sind. Denn in sportschiedsgerichtlichen Dopingverfahren agieren Privatrechtssubjekte untereinander.⁷⁵¹

⁷⁴⁶ *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 150 spricht dem „Sportrecht einen dem Strafrecht ähnlichen Zwangscharakter“ zu; dem zustimmend *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 42; *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1356); *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 39 ff.; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 123; *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (231).

⁷⁴⁷ *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 147, 148; *Lehner* in *Sportrecht in der Praxis*, Rn. 1379; das LG Freiburg, SpuRt 2012, 212 ff. spricht von einem „Vereinsstrafrecht“.

⁷⁴⁸ *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1356); *Fenn/Petri*, SpuRt 2000, S. 232 (233, 235); *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (231); *Summerer* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 339; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 42, 172.

⁷⁴⁹ OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2000, 1117 (1121); *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (231); *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 39 ff.

⁷⁵⁰ *Fenn/Petri*, SpuRt 2000, S. 232 (233, 235); *Lehner* in *Sportrecht in der Praxis*, Rn. 1379; *Summerer* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 339 ff.

⁷⁵¹ Vgl. *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 171.

Zwar handelt es sich bei den Grundrechten des GG primär um Abwehrrechte gegen den Staat,⁷⁵² die nach ganz herrschender Ansicht auch nicht aufgrund einer unmittelbaren Drittwirkung zwischen Privaten gelten.⁷⁵³ Jedoch beinhaltet das Grundgesetz eine objektive Werteordnung, die eine Ausstrahlungswirkung auch in das Privatrecht hat.⁷⁵⁴ Insbesondere über die Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe des Zivilrechts, wie beispielsweise Treu und Glauben aus § 242 BGB,⁷⁵⁵ findet sie Eingang auch in rein privatrechtliche Verhältnisse.⁷⁵⁶ Bezüglich des *fair trial*-Grundsatzes wird sogar eine unmittelbare Anwendbarkeit im Sportrecht vertreten.⁷⁵⁷

Heute ist anerkannt, dass sich auch die verbandsrechtliche Dopingbekämpfung nicht außerhalb des Rahmens des Grundgesetzes bewegt.⁷⁵⁸ Auch die Regeln und Maßnahmen des organisierten Sports müssen sich daher an grundrechtlichen Garantien und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen.⁷⁵⁹

(a) Berufsfreiheit des Art. 12 I GG

Wie bereits angesprochen, ist im Kontext des hochprofessionalisierten und ökonomisierten Sports insbesondere die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG von Interesse.⁷⁶⁰ Als

⁷⁵² BVerfG, NJW 1958, 257.

⁷⁵³ *Armbrüster* in MüKo BGB I, § 134, Rn. 34; *Fritzweiler* in Praxishandbuch Sportrecht, 1. Teil, Rn. 11; *Vossler* in BeckOGK ZR, § 134, Rn. 33; anders sah dies früher noch das BAG, NJW 1955, 606 (607).

⁷⁵⁴ BVerfG, NJW 1958, 257 (257, 258); *Fritzweiler* in Praxishandbuch Sportrecht, 1. Teil, Rn. 11; *Steiner*, The International Sports Law Journal 2000, S. 13.

⁷⁵⁵ *Fenn/Petri*, SpuRt 2000, S. 232; *Steiner*, The International Sports Law Journal 2000, S. 13 (14); weitere Generalklauseln sind etwa die §§ 138 und 826 BGB, eine zusätzliche Einbruchstelle für die Wertungen des GG ist die Auslegung von Willenserklärungen nach §§ 133, 157 BGB, vgl. *Fritzweiler* in Praxishandbuch Sportrecht, 1. Teil, Rn. 11.

⁷⁵⁶ BVerfG, NJW 1958, 257 (257, 258); *Armbrüster* in MüKo BGB I, § 134, Rn. 34; *Steiner*, The International Sports Law Journal 2000, S. 13 (14); *Vossler* in BeckOGK ZR, § 134, Rn. 35.

⁷⁵⁷ *Hilpert*, 2009, S. 147 (148).

⁷⁵⁸ *Steiner*, The International Sports Law Journal 2000, S. 13 (14); *Steiner*, NJW 1991, S. 2729 (2735, 2736).

⁷⁵⁹ *Fritzweiler* in Praxishandbuch Sportrecht, 1. Teil, Rn. 13, 18.

⁷⁶⁰ *Fritzweiler* in Praxishandbuch Sportrecht, 1. Teil, Rn. 16; *Steiner*, The International Sports Law Journal 2000, S. 13 (14); besonders ausführlich zum Thema *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 52 ff.

Deutschengrundrecht gilt sie für alle Deutschen und EU-Bürger:innen.⁷⁶¹

Ein Beruf in diesem Sinne ist jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und der Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage dient.⁷⁶² Geschützt sind unbestritten zumindest solche Sportler:innen, die einen gewissen Teil ihres Lebensunterhalts durch Einnahmen aus dem Sport bestreiten oder zukünftig⁷⁶³ bestreiten wollen.⁷⁶⁴ Auf Spitzensportler:innen, die ein Gehalt oder Einkünfte etwa durch Preisgelder oder Sponsoringverträge erlangen, trifft dies unproblematisch zu.⁷⁶⁵ Allerdings können unter Umständen auch Amateursportler:innen durch Art. 12 I GG geschützt sein und das selbst dann, wenn die Betätigung noch nicht die Schwelle eines – ebenfalls vom Schutzbereich des Art. 12 I GG erfassten –⁷⁶⁶ Zweit- oder Nebenberufs erreicht hat.⁷⁶⁷ Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass es an einer für die Abgrenzung zwischen Berufs- und Amateursport notwendigen Trennschärfe mangelt.⁷⁶⁸ Problematisch sind beispielsweise unpopuläre Randsportarten, die auch den Spitzensportler:innen keine finanzielle Lebensgrundlage schaffen können oder

⁷⁶¹ Ob dabei Art. 12 I GG direkt auf EU-Bürger Anwendung findet oder ob der Umweg über das Auffanggrundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG gegangen wird, ist im Ergebnis unerheblich, vgl. *Merget*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten

Dopingnachweises, S. 61; *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 53.

⁷⁶² BVerfG, NJW 2004, 2363; BVerfG, NVwZ 2001, 790 (792); BVerfG, NJW 1958, 1035 (1036).

⁷⁶³ Schließlich sind auch Ausbildungsverhältnisse vom Schutzbereich der Berufsfreiheit erfasst, vgl. *Fritzweiler* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 1. Teil, Rn. 16; *Merget*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, S. 61.

⁷⁶⁴ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 15; *Fritzweiler* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 1. Teil, Rn. 16; *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 54.

⁷⁶⁵ *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 40; *Fritzweiler* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 1. Teil, Rn. 16; *Merget*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten

Dopingnachweises, S. 61; *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 55; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 123.

⁷⁶⁶ BVerfG, NVwZ 2004, 597 (599).

⁷⁶⁷ *Fritzweiler* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 1. Teil, Rn. 16.

⁷⁶⁸ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 15; *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 55

Amateure, die zwar viel Zeit mit dem Training und bei Wettkämpfen verbringen, daraus jedoch keine oder nur sehr geringe Einkünfte erlangen. Eine weite Auslegung des Berufsbegriffs erscheint hier angemessen.⁷⁶⁹ Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Sportler:innen – auch der Amateure – in ihrer Betätigung vom Schutzbereich des Art. 12 I GG erfasst sind.⁷⁷⁰ Lediglich reine Freizeitsportler:innen, die es – anders als *Merget* meint –⁷⁷¹ sehr wohl noch gibt,⁷⁷² sind in ihrer Sportausübung nicht von der Berufsfreiheit geschützt.⁷⁷³ Ihre sportliche Betätigung ist jedoch durch das Auffanggrundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG geschützt.⁷⁷⁴

(b) Vereinigungsfreiheit des Art. 9 I GG

Einzelne Athlet:innen, wie auch Vereine und Verbände können sich auf grundrechtlichen Schutz aus Art. 9 I GG berufen.⁷⁷⁵ Dieser schützt umfassend die Vereinigungsfreiheit nicht nur einzelner Personen, sondern auch der Vereinigungen selbst. Bürger:innen dürfen sich demnach frei zu Vereinigungen und Gruppen zusammenschließen und diesen beitreten, während die Zusammenschlüsse selbst das Recht haben, zu existieren und sich frei zu betätigen.⁷⁷⁶ Es handelt sich also um ein Doppelgrundrecht, das sowohl individuell, als auch kollektiv Wirkung entfaltet.⁷⁷⁷ Wo sich die Interessen von Verbänden und Sportler:innen gegenüberstehen, muss

⁷⁶⁹ Diese ist auch nach der Rechtsprechung des BVerfG vorgesehen, vgl. BVerfG, NJW 1985, 964 (965); BVerfG, NJW 1962, 579.

⁷⁷⁰ *Merget*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, S. 61, 62.

⁷⁷¹ *Merget*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, S. 62.

⁷⁷² Man denke nur an die große Gruppe der Läufer:innen oder Rennradfahrer:innen (zu denen sich die Autorin selbst zählt), die ein- bis zweimal die Woche mit ihrer Trainingsgruppe gemeinsam trainieren und als Saisonhöhepunkt an einem Marathon oder Radrennen pro Jahr teilnehmen, ohne dabei irgendwelche Chancen auf gute Platzierungen und damit Preisgelder oder sonstige Einkünfte zu haben.

⁷⁷³ *Fritzweiler* in Praxishandbuch Sportrecht, 1. Teil, Rn. 9; *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 55; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 347.

⁷⁷⁴ BVerfG, NJW 1989, 2525 (2526).

⁷⁷⁵ Auch hier handelt es sich um ein Deutschengrundrecht. Bezüglich EU-Bürgern gilt das zu Art. 12 I GG Gesagte.

⁷⁷⁶ Siehe oben B. III. 1. Verbandsrechtliche Rechtsquellen, S. 20.

⁷⁷⁷ *Cornils* in BeckOK GG, Art. 9, Rn. 1; *Fritzweiler* in Praxishandbuch Sportrecht, 1. Teil, Rn. 22.

jedoch berücksichtigt werden, dass sich die Verbandsautonomie nicht losgelöst von den Athlet:innen bewegt, sondern stets ihrem Interesse zu dienen bestimmt ist.⁷⁷⁸

(c) Justizgewähr aus dem Rechtsstaatsprinzip und der EMRK

Auch der Justizgewähranspruch der Sportler:innen kann betroffen sein. Das sich aus den Art. 92, 101 I 2, 103 I GG sowie dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG⁷⁷⁹ – sowie Art. 6 I EMRK –⁷⁸⁰ speisende Recht der Einzelnen auf rechtliches Gehör vor staatlichen Gerichten ist – wie bereits erwähnt –⁷⁸¹ berührt, wo Athlet:innen Schiedsvereinbarungen zugunsten privater Schiedsgerichte schließen, die mit dem Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs einhergehen.⁷⁸²

Der Justizgewähranspruch garantiert nicht nur der Zugang zu staatlichen Gerichten, sondern sichert auch eine rechtliche Prüfung in einem förmlichen Verfahren sowie eine verbindliche gerichtliche Entscheidung zu.⁷⁸³ Darüber hinaus besteht auch ein Anspruch gegen den Staat auf die Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes.⁷⁸⁴ Verzichtbar ist der Anspruch auf Zugang zu staatlichen Gerichten indes nur aufgrund einer freiwillig geschlossenen Schiedsabrede zugunsten eines privaten Schiedsgerichts.⁷⁸⁵

c) Anwendbarkeit des Schuldprinzips

Fraglich ist, ob sich das Sportschiedsrecht und mit ihm der Grundsatz der *strict liability* auch am Schuldprinzip messen lassen muss. Es wird aus Art. 1 I GG, Art. 2 I GG und dem

⁷⁷⁸ *Fritzweiler* in Praxishandbuch Sportrecht, 1. Teil, Rn. 22.

⁷⁷⁹ *Grzeszick* in Maunz/Dürig, Art. 20, Rn. 33.

⁷⁸⁰ EGMR, NJW 2003, 649 (648); *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1354); *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 29; *Heermann*, SchiedsVZ 2014, S. 66 (67).

⁷⁸¹ Siehe oben C. II. 2. c. 3) Ansichten der Literatur, S. 98.

⁷⁸² BGH, NJW 2016, 2266 (2270), der eine Beeinträchtigung jedoch im konkreten Fall ablehnt; *Brunk*, Der Sportler und die institutionelle

Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 28; *Haas/Hauptmann*, SchiedsVZ 2004, S. 175 (176); *Muresan/Korff*, CaS 2014, S. 199 (202); *Prütting*, SpuRt 2016, S. 143 (147).

⁷⁸³ BVerfG, NJW 2003, 3687 (3688); BVerfG, NJW 2003, 1924.

⁷⁸⁴ BVerfG, NJW 2003, 3687 (3688); BVerfG, NJW 2003, 1924.

⁷⁸⁵ *Prütting*, SpuRt 2016, S. 143 (147).

Rechtsstaatsprinzip⁷⁸⁶ des Art. 20 III GG abgeleitet und besagt, dass jede Strafe Schuld voraussetzt.⁷⁸⁷ Zugeschnitten ist es entsprechend auf das Strafrecht und nicht auf das Zivilrecht.

Zwar findet sich der Grundsatz *nulla poena sine culpa* nicht ausdrücklich im StGB. Dennoch ist er dort niedergelegt, etwa in den §§ 17 ff StGB oder in § 46 I 1 StGB.⁷⁸⁸ Danach müssen stets Elemente subjektiver Vorwerfbarkeit neben die Erfüllung eines objektiven Tatbestands treten. Für eine Strafe ist die schuldhaftige Tatbegehung konstitutiv, denn bei einem sozialethischen Unwerturteil, welches der Sanktion innewohnt, steht die persönliche Vorwerfbarkeit im Vordergrund.⁷⁸⁹ Strafrechtliche Sanktionen ohne individuellen Schuldnachweis wären ein Verstoß gegen die Menschenwürde und das Rechtsstaatsprinzip.⁷⁹⁰ Eine rein objektiv begründete Strafe kommt entsprechend nicht in Betracht.⁷⁹¹

Die Parallele zum Schuldprinzip des Strafrechts ist das Verschuldensprinzip im Zivilrecht.⁷⁹² Grundsätzlich gilt, dass Haftung – egal ob diese vertraglich oder gesetzlich begründet ist – abhängig vom Verschulden ist.⁷⁹³ Dies zeigt sich an Normen wie § 280 I oder § 823 I BGB, die jeweils auf Elemente wie das Vertretenmüssen, Vorsatz oder Fahrlässigkeit abstellen. Hinzu treten Regelungen wie § 276 I BGB, der den Maßstab für das Vertretenmüssen des Schuldners definiert, oder § 827 BGB, der die Verantwortlichkeit bei Verschuldensunfähigkeit ausschließt. Allerdings wird das Verschuldensprinzip häufig durchbrochen.⁷⁹⁴ Zuerst kann das Erfordernis

⁷⁸⁶ BVerfG, NJW 1991, 3139.

⁷⁸⁷ BVerfG, NJW 2013, 1058 (1059); BVerfG, NJW 2009, 2267 (2289); BVerfG, NJW 1997, 929 (932); BVerfG, NJW 1981, 1719 (1722); BVerfG, NJW 1967, 195 (196).

⁷⁸⁸ Eisele in Schönke/Schröder, Vorbemerkungen zu den §§ 13 ff.; Rn. 103/104.

⁷⁸⁹ Vgl. BVerfG, NJW 2013, 1058 (1059); BVerfG, NJW 1997, 929 (932);

Adam/Schmidt/Schumacher, NSTZ 2017, S. 7 (12).

⁷⁹⁰ BVerfG, NJW 2013, 1058 (1059); BVerfG, NJW 1997, 929 (932); BVerfG, NJW 1967, 195 (196)

⁷⁹¹ Dies gilt auch für fahrlässig begangene Taten, denn auch hier bedarf es einer subjektiven Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit; vgl. Kudlich in BeckOK StGB, § 15, Rn. 65; Sternberg-Lieben/Schuster in Schönke/Schröder, § 15, Rn. 195; näher dazu Adam/Schmidt/Schumacher, NSTZ 2017, S. 7 (10, 11).

⁷⁹² Adam/Schmidt/Schumacher, NSTZ 2017, S. 7 (11).

⁷⁹³ Adam/Schmidt/Schumacher, NSTZ 2017, S. 7 (11); Schaub in BeckOGK ZR, § 276, Rn. 4.

⁷⁹⁴ Teilweise ruft die Vielzahl der Durchbrechungen Zweifel daran hervor, ob es sich beim Verschuldensprinzip überhaupt noch um einen Grundsatz handelt oder

des Vertretenmüssens innerhalb der Grenzen der §§ 138 und 242 BGB abbedungen werden.⁷⁹⁵ Neben der privatautonomen Modifikation des Haftungsmaßstabes sieht auch das Gesetz selbst Durchbrechungen des Verschuldensprinzips vor. Diese sind bereits in § 276 I 1 BGB angelegt, der Modifizierungsmöglichkeiten ausdrücklich nennt.⁷⁹⁶ Darüber hinaus spielen objektive Maßstäbe eine erheblich größere Rolle als im Strafrecht, wie sich etwa an der Definition der Fahrlässigkeit in § 276 II BGB erkennen lässt, welche auf die nach objektiven Maßstäben zu ermittelnde, im Verkehr erforderliche Sorgfalt abstellt.⁷⁹⁷ Ausnahmen vom Verschuldensprinzip zeigen sich auch in Fällen der Gefährdungshaftung, wie sie beispielsweise § 833 S. 1 BGB, § 1 I ProdHG oder § 7 I StVG vorsehen.

Auch kennt das Gesetz mit der Billigkeitshaftung aus § 829 BGB ein Korrektiv zu § 827 BGB,⁷⁹⁸ für das ein Verschulden gerade nicht vonnöten ist.

Zu bemerken bleibt allerdings, dass auch die verschuldensunabhängige Haftung im deutschen Zivilrecht entfällt, sobald der Anspruchsgegner fehlendes Verschulden nachweist, denn in diesem Fall ist der Haftungstatbestand nicht erfüllt.⁷⁹⁹ Anders verhält sich dies jedoch im Anti-Doping-Recht des NADC. Dort wirkt sich der das Fehlen subjektiver Verschuldensmerkmale erst bei der Sanktionsbemessung auf der Rechtsfolgenseite aus, der objektive Dopingverstoß bleibt jedoch bestehen.⁸⁰⁰ Ebenso verhält es sich mit den tiefgreifenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen, die mit der Brandmarkung als Dopingsünder:in einhergehen.⁸⁰¹

Im Kontext des Zivilrechts ist eine Haftungsfolge aufgrund der Erfüllung eines objektiven Tatbestands systemkonform. Im Rechtsverkehr müssen sich die Parteien schließlich auf einen gewissen objektiven Pflichtenrahmen verlassen können und sollen gerade nicht von individuellen Eigenschaften

ob dieses Konzept nunmehr als Ausnahme anzusehen ist, vgl. *Grundmann* in MüKo BGB I, § 276, Rn. 27; *Schaub* in BeckOGK ZR, § 276, Rn. 4.

⁷⁹⁵ BGH, NJW 1991, 1886 (1887).

⁷⁹⁶ *Schaub* in BeckOGK ZR, § 276, Rn. 2.

⁷⁹⁷ *Adam/Schmidt/Schumacher*, NStZ 2017, S. 7 (12).

⁷⁹⁸ *Wellenhofer* in BeckOGK ZR, § 827, Rn. 1.

⁷⁹⁹ *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsumutung, S. 128.

⁸⁰⁰ Vgl. oben C. II. 3. b. 4) Folgen aus Sportlersicht, S. 117.

⁸⁰¹ Vgl. OLG Dresden, SpuRt 2004, 74 (75).

ihres Gegenübers abhängig sein.⁸⁰² Zu beachten ist allerdings, dass verschuldensunabhängige Haftung auch im bürgerlichen Recht eher die Ausnahme als die Regel ist.

Strafen derweil knüpfen stets an eine persönliche Vorwerfbarkeit an.⁸⁰³ Sie müssen auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus Art. 1 I, 2 I GG und dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen, der verlangt, dass Schuld und Strafe in einem angemessenen Verhältnis zu einander stehen müssen.⁸⁰⁴

Unter Strafen versteht das Bundesverfassungsgericht dabei nicht nur staatliche Sanktionen, sondern auch solche Maßnahmen, die „auf Repression und Vergeltung für ein rechtlich verbotenes Verhalten abziel[en]“.

Es gilt an dieser Stelle herauszufinden, wo Sanktionen nach Art. 10.2 NADC einzuordnen sind. Bei einer Dopingsanktion handelt sich um die Zufügung eines Übels für begangenes Unrecht, das – nach der für das Strafrecht gemeinhin anerkannten Vereinigungstheorie –⁸⁰⁵ sowohl general- als auch spezialpräventiv wirken soll.⁸⁰⁶ Schließlich sollen Sportler:innen wie Straftäter:innen von weiteren Regelverstößen abgehalten werden und Vergeltung für den Rechtsbruch erfahren; daneben soll die Gemeinschaft abgeschreckt und in ihrer Rechtstreue bestärkt werden.⁸⁰⁷ Ein Strafcharakter ist also trotz ihres zivilrechtlichen Fundaments auch bei Dopingsanktionen gegeben. Entsprechend geht eine ganz herrschende Ansicht davon aus, dass auch im Bereich der Dopingbekämpfung eine Sanktionsverhängung ohne individuelles Verschulden vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips⁸⁰⁸ des Grundgesetzes und der Menschenwürde als unzulässig anzusehen ist.⁸⁰⁹

⁸⁰² Adam/Schmidt/Schumacher, NStZ 2017, S. 7 (12).

⁸⁰³ Vgl. BVerfG, NJW 2013, 1058 (1059); BVerfG, NJW 1997, 929 (932); BVerfG, NJW 1967, 195 (196).

⁸⁰⁴ BVerfG, NJW 1977, 1525 (1532); BVerfG, NJW 1967, 195 (196).

⁸⁰⁵ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, S. 8.

⁸⁰⁶ Eufe, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 40.

⁸⁰⁷ Eufe, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 41.

⁸⁰⁸ BVerfG, NJW 1967, 195 (196).

⁸⁰⁹ OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2000, 1117 (1120); Eufe, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 42, 43; Lehner in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1379; Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 292; Petri, in FS Fenn, S. 239, 268, 271; Summerer in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn.

Dass auch eine Vereinsstrafe Verschulden voraussetzt,⁸¹⁰ entspricht darüber hinaus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: „Mit der Strafe, auch mit der Ordnungsstrafe, wird dem Täter ein Rechtsverstoß vorgehalten und zum Vorwurf gemacht. Ein solcher strafrechtlicher Vorwurf aber setzt Vorwerfbarkeit, also strafrechtliche Schuld voraus. Andernfalls wäre die Strafe eine mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbare Vergeltung für einen Vorgang, den der Betroffene nicht zu verantworten hat. Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist demnach rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 I GG.“⁸¹¹ Dass dieses Urteil nicht zur Materie des Sportrechts, sondern des Verbandsrechts erging, schadet nicht, denn schließlich basiert Ersteres auf Letzterem.⁸¹²

Eine ältere Ansicht des BGH,⁸¹³ nach der bei kleineren Vereinsstrafen ein Verschulden als nicht zwingend erforderlich angesehen wurde, wird zurecht mittlerweile als überholt angesehen.⁸¹⁴ Daneben ist bei Dopingsperren, die einen erheblichen Einfluss auf die Berufsfreiheit des Betroffenen im Sinne eines zumindest temporären Berufsverbots haben, bereits die Grenze der Geringfügigkeit der Strafe überschritten, weshalb eine Übertragung dieser Rechtsprechung ausgeschlossen ist.⁸¹⁵

302; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 153, 157.

⁸¹⁰ OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2001, 1078 (159 ff.); OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2000, 1117 (1120); *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 340; *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 147; *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 42, 43; *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 50, 123; *Lehner* in *Sportrecht in der Praxis*, Rn. 1379; *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 293; *Petri*, in *FS Fenn*, S. 268; *Summerer* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 352; *Steiner*, NJW 1991, S. 2729 (2736); *Vieweg*, NJW 1992, S. 2539 (2540); *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 157, 158.

⁸¹¹ BVerfG, NJW 1967, 195 (196); vgl. auch BVerfG, NJW 1959, 619 (619); BVerfG, NJW 1957, 865 (868).

⁸¹² *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 154.

⁸¹³ BGH, NJW 1972, 1892 (1892, 1893); basierend auf RG, JW 1932, 1010 (1011); übernommen von OLG München, SpuRt 1997, 134 (135).

⁸¹⁴ *Summerer* in *Praxishandbuch Sportrecht*, 2. Teil, Rn. 352.

⁸¹⁵ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 339; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 154.

Aufgrund des Gewichts, welches das Schuldprinzip durch seine verfassungsrechtliche Verankerung im Rechtsstaatsprinzip und in der Menschenwürde hat, darf es nicht leichtfertig einer effektiveren Dopingverfolgung geopfert werden. Dafür ist es ein zu bedeutendes Element der Rechtsstaatlichkeit. Weiterhin ist eine Anwendung in einem so sehr von strafenden Elementen durchdrungenen Verfahren wie dem Dopingprozess, auch wenn dieser auf privatrechtlichen Schiedsabreden beruht, nicht völlig systemfremd. Nicht zuletzt gilt mit dem Verschuldensprinzip im Zivilrecht ein mit dem Schuldprinzip verwandter Grundgedanke von persönlich vorwerfbarem Verschulden als Anknüpfungspunkt für Haftungsfolgen. Insbesondere die erheblichen Nachteile, die Sportler:innen unter Dopingverdacht drohen, rechtfertigen es, ihnen den Schutz des Schuldprinzips zukommen zu lassen. Die Anwendung des Schuldprinzips ist somit auch in sportschiedsgerichtlichen Dopingverfahren angezeigt.⁸¹⁶

d) Anwendbarkeit der Unschuldsvermutung

Geht man wie nach hier vertretener Ansicht davon aus, dass das Schuldprinzip auch in schiedsgerichtlichen Dopingverfahren Anwendung findet, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob dies auch für die Unschuldsvermutung gilt.⁸¹⁷

Die Unschuldsvermutung ist aufs Engste mit dem Schuldprinzip verknüpft.⁸¹⁸ Teilweise wird sie als seine prozessuale Kehrseite bezeichnet.⁸¹⁹ Denn auch die Unschuldsvermutung wird nach weit überwiegender Ansicht aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet,⁸²⁰ wodurch sie Verfassungsrang erlangt.⁸²¹ Darüber hinaus wird sie auch durch Art. 6 II

⁸¹⁶ OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2000, 1117 (1120); *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1356); *Fenn/Petri*, SpuRt 2000, S. 232 (235); *Petri*, in FS Fenn, S. 268, 269.

⁸¹⁷ Einen Automatismus im Sinne einer „strafprozessualen Paketlösung“ gibt es nicht, vgl. *Petri*, in FS Fenn, S. 267, 272.

⁸¹⁸ M.v.w.N. *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, S. 52 ff.

⁸¹⁹ *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 298; m.w.N. *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, S. 87.

⁸²⁰ Ständige Rechtsprechung, siehe z.B. BVerfG, NJW 2017, 1539; BVerfG, NJW 2009, 3569; BVerfG, NJW 2004, 3030 (3031); BVerfG, NJW 1992, 1612; BVerfG, NJW 1988, 1715 (1716); BVerfG, NJW 1987, 2427; BVerfG, NJW 1967, 2151 (2153); BVerfG, NJW 1966, 243 (244).

⁸²¹ Ständige Rechtsprechung, siehe z.B. BVerfG, NJW 2017, 1539; BVerfG, NJW 1992, 1612; BVerfG, NJW 1987, 2427.

EMRK⁸²² und Art. 48 I GRC⁸²³ garantiert.⁸²⁴ Ferner bildet sie einen Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren.⁸²⁵ Inhaltlich sind die Garantien der Unschuldsvermutung ob ihrer Vielfalt schwer zu umreißen.⁸²⁶ Sie enthält keine konkreten Ge- und Verbote, sondern bedarf der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.⁸²⁷ Zwei für den Fortgang dieser Untersuchung relevante, anerkannte Elemente sollen hier hervorgehoben werden. Unter anderem erlegt sie es Strafverfolgungsbehörden und Spruchkörpern auf, einem Beschuldigten seine Schuld nachzuweisen.⁸²⁸ Sie regelt also die Beweislast zugunsten der Sportler:innen und zulasten der Strafverfolgungsbehörden.⁸²⁹ Eine weitere wesentliche Komponente der Unschuldsvermutung ist nach herrschender Meinung der Zweifelssatz *in dubio pro reo*.⁸³⁰ Dieser gebietet es, einen Angeklagten nicht zu verurteilen, wenn das Gericht sich nicht in einem prozessordnungskonformen Verfahren von seiner Schuld überzeugen konnte.⁸³¹ In *dubio pro reo* ist nicht als Beweis-, sondern als Entscheidungsregel zu verstehen.⁸³² Sie greift erst nach der Beweiswürdigung und führt in

⁸²² BVerfG, NJW 2017, 1539; BVerfG, NJW 1987, 2427; vgl. zum Inhalt der Unschuldsvermutung nach Art. 6 II EMRK *Wilkman*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 24 ff.

⁸²³ EuGH, NZKart 2017, 188.

⁸²⁴ Die Unschuldsvermutung findet sich auch in Art. 11 I AEMR. Allerdings handelt es sich hier ausschließlich der Präambel lediglich um eine Idealvorstellung und nicht um eine rechtsverbindliche Garantie.

⁸²⁵ *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König* in NK EMRK, Art. 6, Rn. 212; *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, S. 420; *Wilkman*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 25, 26.

⁸²⁶ *Wilkman*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 26.

⁸²⁷ BVerfG, NJW 2013, 1058 (1061); BVerfG, NJW 1987, 2427 (2428).

⁸²⁸ *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 39; *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König* in NK EMRK, Art. 6, Rn. 212; *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, S. 419; *Wilkman*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 26.

⁸²⁹ *Mertens*, SpuRt 2006, S. 177 (177).

⁸³⁰ *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 39; m.v.w.N. *Wilkman*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 26.

⁸³¹ *Beulke* in S/S/W StPO, Einleitung, Rn. 62; *Beulke*, Strafprozessrecht, S. 32.

⁸³² BVerfG, Beschl. v. 26.08.2008 - Az. 2 BvR 553/08, Rn. 15; BGH, NSTZ 2012, 171 (172); BGH, NSTZ-RR 2009, 90 (91); BGH, NJW 2005, 2322 (2324); *Beulke* in S/S/W StPO, Einleitung, Rn. 57; *Heintschel-Heinegg* in BeckOK StGB, § 1, Rn. 40; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 261, Rn. 26; die Mindermeinung wird nur

dem Falle eines *non liquet* dazu,⁸³³ dass die für den Angeklagten im Strafprozess günstigste Rechtsfolge einzutreten hat.⁸³⁴

Bei der Untersuchung der Frage, ob die Unschuldsvermutung im sportschiedsgerichtlichen Dopingprozess Anwendung findet, muss beachtet werden, dass es sich dabei trotz des Strafcharakters der drohenden Sanktionen nicht um ein staatliches Strafverfahren handelt, sondern um eines, das auf zivilrechtlichen Grundsätzen basiert.⁸³⁵ Denn die Zuordnung des Sportrechts zum Zivilrecht widerspricht auf den ersten Blick einer Anwendung der Unschuldsvermutung im Dopingverfahren.⁸³⁶ Schließlich sind die Garantien des Strafverfahrens darauf zugeschnitten, dass der Staat den Bürger:innen in einem Subordinationsverhältnis gegenübertritt. Unter Privaten ist dagegen ein Gleichordnungsverhältnis der Regelfall. Die Nähe des Dopingverfahrens, an dessen Ende regelmäßig eine Sanktion steht, zum Strafprozess könnte jedoch auch die Anwendung der Unschuldsvermutung rechtfertigen.

noch ausgesprochen selten vertreten, sie findet sich noch bei Volk, NStZ 1996, S. 105 (106).

⁸³³ Ein solcher Fall war im Strafprozess gegen den Radrennfahrer Stefan Schumacher gegeben. Der ehemalige Profi des Teams Gerolsteiner war wegen Betruges gem. § 263 I StGB zulasten seines Arbeitgebers angeklagt. Kernfrage des Verfahrens war, ob Schumacher ohne das Wissen und gegen den Willen seines Arbeitgebers Dopingmittel wie EPO, Kortison und Wachstumshormone konsumiert und diesen über die Nichteinnahme von Dopingmitteln getäuscht hat. Letztlich konnte nicht ermittelt werden, ob Doping im Team Gerolsteiner bekannt und geduldet gewesen war. Aufgrund der Zweifel am Vorliegen einer Täuschung sprach das Gericht den Angeklagten nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* frei; LG Stuttgart, SpuRt 2014, 209 (211, 212).

⁸³⁴ BVerfG, MDR 1975, 468; BGH, NStZ-RR 2009, 90 (91); BGH, NJW 2005, 2322 (2324); BGH, NStZ 2000, 498 (499); Beulke in S/S/W StPO, Einleitung, Rn. 63; Eufe, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 39; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 261, Rn. 26.

⁸³⁵ Vgl. Eufe, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 39; Fenn/Petri, SpuRt 2000, S. 232 (232, 233); Hilpert, 2009, S. 147 (149); Lehner in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1379; Orth, SpuRt 2015, S. 230 (234); Steiner, The International Sports Law Journal 2000, S. 13 (14).

⁸³⁶ CAS, Urteil. v. 09.07.2001 - Az. 2001/A/317, Rn. 26; Andexer, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 151; Fenn/Petri, SpuRt 2000, S. 232 (232, 233); Hilpert, 2009, S. 147 (149); Krähe in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 42; Lehner in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1379; Petri, in FS Fenn, S. 255 ff.; Soek, Die prozessualen Garantien des Athleten in einem Dopingverfahren in Doping Forum: Aktuelle rechtliche und medizinische Aspekte, S. 37; Steiner, The International Sports Law Journal 2000, S. 13 (14, 15).

Einer Anwendung strafverfahrensrechtlicher Grundsätze verwehrt sich der CAS. Er sieht Elemente des Strafprozessrechts als systemwidrig im Kontext von Dopingverfahren an und verneint eine Vergleichbarkeit von verbandsrechtlichen Dopingsanktionen und staatlichen Strafen. Die Argumentation des CAS trifft zumindest insoweit zu, als er vertritt, dass Dopingsanktionen eine geringere Reichweite hätten als staatliche Strafen.⁸³⁷ Daher seien Sanktionen nach dem WADC nicht mit staatlichen Strafen vergleichbar. Schließlich sei selbst von einer Sperre als schwerster Sanktion nach dem WADC die Bewegungsfreiheit der Sportler:innen nicht betroffen und sie könnten ihrem täglichen Leben – die sportliche Betätigung ausgenommen – uneingeschränkt nachgehen.⁸³⁸ Hinzu komme, dass den Sportverbänden und der Sportschiedsgerichtsbarkeit nicht die gleichen Möglichkeiten gegeben seien, über die der Staat bei der Strafverfolgung verfügt. Sämtliche Zwangsmaßnahmen seien der verbandsrechtlichen Dopingverfolgung vorenthalten.⁸³⁹ Auch gäbe es keine mit polizeilichen Kompetenzen ausgestatteten Ermittlungsbehörden.⁸⁴⁰ Die Dopingverfolgung sei vielmehr auf die Mitwirkung der Athlet:innen selbst angewiesen.⁸⁴¹ All dies ist zutreffend. Jedoch greift die Argumentation des CAS zu kurz, wenn er meint, die Dopingsanktion tangiere allein das Verhältnis zwischen Sportler:in und Verband und habe sonst keine Folgen für die Betroffenen, weshalb sie nicht mit staatlichen Sanktionen vergleichbar sei.⁸⁴² Rein formell mag allein die sportliche Ebene von einer Dopingsanktion betroffen sein. Wie *Wilkmann*⁸⁴³ jedoch ausführlich darstellt, gibt es deutliche Parallelen zwischen Doping- und Strafprozess: So ist die Sanktionsgewalt im Sport in ähnlicher Weise auf die Sportverbände konzentriert, wie nach dem Gewaltmonopol

⁸³⁷ Vgl. CAS, SpuRt 2011, 253 (255).

⁸³⁸ CAS, SpuRt 2011, 253 (255).

⁸³⁹ Vgl. CAS, Urteil v. 23.01.2003 - Az. 2002/A/385, Rn. 11; CAS, Urteil v. 09.07.2001 - Az. 2001/A/317, Rn. 34.

⁸⁴⁰ Vgl. CAS, Urteil v. 23.01.2003 - Az. 2002/A/385, Rn. 11; CAS, Urteil v. 09.07.2001 - Az. 2001/A/317, Rn. 34.

⁸⁴¹ Mögliche Mitwirkungsobliegenheiten, wie sie etwa *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1514; *Schlosser*, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, 1972, S. 200 befürworten, sind nicht als gleichwertig anzusehen, denn auch sie basieren auf einer privatautonom geschlossenen Vereinbarung.

⁸⁴² Vgl. CAS, SpuRt 2011, 253 (255).

⁸⁴³ *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 40 ff. zum Folgenden.

die Strafgewalt auf dem Staat. Ferner entspricht die Einleitung des Disziplinarverfahrens einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft, die ihre Entsprechung gem. Art. 7.1.2 NADC in der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation findet. Hinzu tritt der staatlichen Strafen ihrer Schwere nach vergleichbare Sanktionskatalog, der von einer schlichten Disqualifikation bis hin zur „klassischen Dopingstrafe“⁸⁴⁴ – der Sperre – reicht. Dabei ist nicht nur die schlichte Dauer der drohenden Sperren zu beachten, sondern auch, dass das Leistungssportler:innendasein auf eine kurze Spanne von Jahren beschränkt ist und eine mehrjährige Wettkampf- und Trainings Sperre für die Berufsausübung der Sportler:innen einen entsprechend tiefen Einschnitt – auch und insbesondere in finanzieller Hinsicht – bedeutet.⁸⁴⁵ Daneben sind die Wertungen und Folgen, welche mit einer Dopingsanktion einhergehen, vergleichbar mit denen staatlicher Strafen. An erster Stelle ist hier das sozialethische Unwerturteil zu nennen, das mit jeder Sanktion ausgesprochen wird und der gesellschaftlichen Missbilligung der Tat Ausdruck verleiht.⁸⁴⁶ Das damit verbundene Stigma der Doping-sünder:in bleibt, wie das der Straftäter:in, auch noch lange über die Sanktionsdauer hinaus bestehen.⁸⁴⁷ Dies hat besonders schwere Auswirkungen auf die Verdienstmöglichkeiten von Berufssportler:innen. Denn ihre Einkünfte stammen regelmäßig zu nicht unerheblichen Teilen von Sponsoren, die mit dem anhaftenden Makel eines Dopingverstoßes schwer zu halten und zu akquirieren sein dürften. Ebenfalls betroffen ist natürlich die Wahrnehmung der Sportler:innen in der Öffentlichkeit.⁸⁴⁸ Ein Dopingvorwurf kann das Ansehen eines Menschen wohl in ähnlicher Weise beeinträchtigen, wie es bei einem Straftatverdacht der Fall ist. Nicht zuletzt sind auch die Engel-Kriterien⁸⁴⁹ des EGMR er-

⁸⁴⁴ Lürer, Dopingstrafen im Sport und der Grundsatz "Ne bis in idem", S. 97.

⁸⁴⁵ Eufe, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 40 ff.; Glocker, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 122; Lehner in HK AntiDopG, § 11, Rn. 96.

⁸⁴⁶ Eufe, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 41; Summerer in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 342.

⁸⁴⁷ Lehner in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1385; Eufe, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 41.

⁸⁴⁸ Vgl. CAS, Urteil v. 09.07.2001 - Az. 2001/A/317, Rn. 30.

⁸⁴⁹ EGMR, (5100/17) EGMR-E 1 Engel u.a. gegen die Niederlande 08.06.1976, 178 (190, Rn. 82).

füllt, anhand derer festgestellt wird, ob eine – autonom aus-
zulegende –⁸⁵⁰ strafrechtliche Angelegenheit gegeben und
Art. 6 EMRK und damit auch die Unschuldsvermutung an-
wendbar sind.⁸⁵¹ Nach den Engel-Kriterien bildet die Einord-
nung eines Sachverhalts im nationalen Recht nur einen
Ausgangspunkt für seine Zuordnung.⁸⁵² Als gewichtiger wer-
den jedoch Art und Dauer der Sanktionen und ganz beson-
ders, ob diese einen „wesentlichen Nachteil“ bedeuten, ihr
Zweck und die Art des Vergehens angesehen.⁸⁵³ Zwar wird
nach deutschem Recht das Sportrecht dem Zivilrecht zuge-
ordnet. Wie soeben dargestellt, bringen Dopingsanktionen
angesichts ihrer Dauer und Schwere aber wesentliche Nach-
teile mit sich. Weiterhin stimmt der Sanktionszweck der Do-
pingstrafe mit dem staatlicher Strafen nach den Ver-
einigungstheorien überein.⁸⁵⁴ Auch die Art der Zuwiderhand-
lung spricht hier für die Strafqualität, denn nicht zuletzt steht
(Selbst-)Doping in vielen Ländern wie auch in Deutschland
unter Strafe.

Daneben besteht für Spitzensportler:innen, die ihren Lebens-
unterhalt, oder zumindest große Teile davon, durch den Sport
bestreiten, keine Möglichkeit, sich der Verbandsstrafgewalt
zu entziehen. Auch hier entspricht seine Situation der von
Straftäter:innen. Denn tatsächlich ist es so, dass Sportler:in-
nen im Dopingverfahren einem monopolistischen Verband
und der Verbandsstrafgewalt in ähnlicher Weise gegenüber-
steht, wie Bürger:innen dem Staat im Strafverfahren.⁸⁵⁵ Ihnen
drohen Sanktionen, die in Umfang und Zweck denen staatli-
cher Strafen entsprechen. Letztlich macht es für die Athlet:in-
nen inhaltlich keinen Unterschied, ob sie auf der Grundlage

⁸⁵⁰ EGMR, (8269/78) EGMR-E 2 Adolf gegen Österreich 26.03.1982, 70 (78, Rn. 30).

⁸⁵¹ *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 49.

⁸⁵² EGMR, Niederlande 08.06.1976, 178 (190, Rn. 82).

⁸⁵³ EGMR, Niederlande 08.06.1976, 178 (190, Rn. 82).

⁸⁵⁴ *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 40, 41; ausführlich wird dies dargestellt bei *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 45 ff. m.w.N.

⁸⁵⁵ *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 41; *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (231); *Petri*, in FS Fenn, S. 264; *Soek* in Doping Forum: Aktuelle rechtliche und medizinische Aspekte, S. 35, 37, 38; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 355; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 43 ff.

staatlicher oder privater Regeln sanktioniert werden.⁸⁵⁶ Ihnen den für ein rechtsstaatliches Sanktionsverfahren so elementaren Schutz der Unschuldsvermutung zu verwehren, erscheint aufgrund der Vergleichbarkeit ihrer Lage mit der von Angeschuldigten im Strafverfahren nicht angemessen. Die Unschuldsvermutung ist folglich auf den Dopingprozess zu übertragen.⁸⁵⁷

2) Verschuldensunabhängige Haftung und Schwere der Sanktion

Ist der Bewertungsmaßstab geklärt, gilt es nunmehr zu untersuchen, was dies für die einzelnen Elemente des Dopingverbots bedeutet. Als besonders kritisch anzusehen ist der Mechanismus der verschuldensunabhängigen Haftung für Doping.⁸⁵⁸ Diese ist unter dem NADC üblich,⁸⁵⁹ denn durch die rein objektive Feststellung von Dopingverstößen nach Art. 2.1 und 2.2 NADC sowie die Regelsanktion der Sperre aus Art. 10.2 NADC ist es möglich, dass gegen Ersttäter:innen Sperren von zwei oder vier Jahren gänzlich unabhängig von Fragen des Verschuldens verhängt werden. Bei dieser Betrachtung gilt es sich vor Augen zu führen, dass gem. Art. 10.12.1 NADC nicht nur ein Wettkampf-, sondern auch ein Trainingsverbot besteht.⁸⁶⁰ Dies erhöht das Gewicht der Sanktion erheblich. Denn die Regelsperre für einen Erstverstoß nach Art. 10.2.1 NADC hat nunmehr mit vier Jahren eine

⁸⁵⁶ *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 299.

⁸⁵⁷ *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 39 ff.; *Fenn/Petri Fenn*, SpuRt 2000, S. 232 (235); *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 99; *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 299; *Petri*, in FS Fenn, S. 272 ff.; in Bezug auf das Verbandsdisziplinarrecht im Allgemeinen *Schlosser*, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 199; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 354; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 49; gegen die Übertragung strafrechtlicher Grundsätze auf das sportschiedsgerichtliche Dopingverfahren CAS, SpuRt 2011, 253 (255).

⁸⁵⁸ Neben dem Anti-Doping-Recht sieht eine solche auch das UEFA-Reglement vor. Danach haften Vereine verschuldensunabhängig für Zuschauer, siehe hierzu *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 127.

⁸⁵⁹ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 48; *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1378; *Netze*, SpuRt 2003, S. 186 (189); völlig undenkbar noch für *Krähe* in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 51.

⁸⁶⁰ Dies gilt, bis Art. 10.12.2 NADC eine Rückkehr ins Training kurz vor Ablauf der Sperre wieder gestattet.

Länge erreicht, die betroffene Athlet:innen, die während dieser Zeit auf die Nutzung von Trainingseinrichtungen und die Unterstützung durch Vereine verzichten müssen, einen Wiedereinstieg in den Sport so sehr erschwert, dass sie nicht selten das Ende der Karriere bedeutet. Die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG wird entsprechend stark durch den Ausspruch einer Sperre beeinträchtigt.⁸⁶¹ Daneben entfallen nicht nur Preisgelder und Teilnahmepremien, sondern in aller Regel beenden auch Sponsoren oder Werbepartner bestehende Verträge.⁸⁶² In beruflicher wie finanzieller Hinsicht drohen Sportler:innen also erhebliche Nachteile.

Die Entwicklung hin zu länger andauernden und tiefer in die Freiheiten der Sportler:innen – insbesondere die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG – eingreifenden Sanktionen wurde bislang auch nicht im Sinne einer Wiederherstellung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die bestehenden Milderungsmöglichkeiten vermögen den Nachteil der Sportler:innen nicht hinreichend auszugleichen. Fehlt es nachweislich an einer Absicht der Sportler:in im Sinne des Art. 10.2.3 (im Falle des 10.2.1.1 NADC) oder kann die beteiligte Sportorganisation eine solche nicht nachweisen (im Falle des Art. 10.2.2.1 NADC), so beträgt die Sperre dennoch zwei Jahre, sofern nicht auch noch andere Milderungstatbestände greifen. Denn in diesem Fall wirkt sich das Prinzip der *strict liability* aus, nach dem kein Verschuldenselement vonnöten ist. Auch die zaghafte Etablierung von Elementen des Schuldprinzips⁸⁶³ über die Möglichkeit des Absehens von einer Sperre nach Art. 10.4 bei fehlendem und 10.5 NADC bei nicht signifikantem Verschulden ist für Sportler:innen zuerst mit dem Überwinden der erheblichen Hürde des Nachweises fehlenden oder geringen Verschuldens verbunden. Dies gestaltet sich in der Praxis insbesondere für solche Athlet:innen schwer, die tatsächlich den positiven Dopingbefund nicht ver-

⁸⁶¹ *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 175.

⁸⁶² *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 41; *Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote, S. 25; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 175.

⁸⁶³ *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 48; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 149.

schuldet haben und denen es entsprechend an Ansatzpunkten für die eigene Verteidigung fehlt.⁸⁶⁴ (Wer absichtlich dopt, hat derweil die Möglichkeit, sich auf die Abwehr eines Dopingvorwurfs vorzubereiten.⁸⁶⁵) Darüber hinaus bleibt selbst bei erfolgreichem Nachweis fehlenden Verschuldens der Dopingverstoß selbst unangetastet; lediglich die Rechtsfolgen- seite wird angepasst.⁸⁶⁶ Dies ist in Anbetracht der öffentlichen Vorverurteilung und des den Sportler:innen anhaftenden Stigmas problematisch. Schließlich bleiben erhebliche negative Folgen trotz erwiesener Unschuld erhalten.

Das Gewicht der verschuldensunabhängigen Haftung wird besonders im Vergleich mit staatlichem Recht deutlich. Im Zivilrecht stellt sie bereits eine Ausnahme dar; im Strafrecht ist sie gänzlich unzulässig.⁸⁶⁷ Ferner widerspricht die verschuldensunabhängige Verhängung von Sanktionen mit Strafcharakter dem Rechtsstaatsprinzip und der Menschenwürde.⁸⁶⁸ Ohne Bedeutung für diese Bewertung ist, dass die Doping- sanktion im Rahmen eines auf zivilrechtlichen Grundsätzen basierenden privaten Schiedsverfahren verhängt wird, wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Vereinsrecht deutlich macht.⁸⁶⁹ Verschuldensunabhängig dürfen auch Sanktionen nach Art. 10.2 NADC aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht verhängt werden.⁸⁷⁰

3) Beweislast

Obwohl die Beweislast für das Vorliegen eines Dopingverstoßes gem. Art. 3.1 I 1 NADC generell bei den Sportverbänden liegt, sind von ihnen für den Nachweis keine hohen Hürden zu überwinden. Ein positiver, rein objektiver Dopingbefund reicht in Fällen der Art. 2.1 und 2.2 NADC (mit Ausnahme des Versuchstatbestandes in Art. 2.2 NADC) aus;⁸⁷¹ dabei muss

⁸⁶⁴ *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1387.

⁸⁶⁵ *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1387.

⁸⁶⁶ Vgl. oben Folgen aus Sportlersicht; ebenso *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 48; *Netze*, SpuRt 2003, S. 186 (188); *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 150.

⁸⁶⁷ Siehe oben C. II. 3. c. 1) c) Anwendbarkeit des Schuldprinzips, S. 124 ff.

⁸⁶⁸ Siehe oben C. II. 3. c. 1) c) Anwendbarkeit des Schuldprinzips, S. 124 ff.

⁸⁶⁹ Siehe oben C. II. 3. c. 1) c) Anwendbarkeit des Schuldprinzips, S. 124 ff.

⁸⁷⁰ *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 99, 100.

⁸⁷¹ A.A. *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1512, der entgegen den Wortlaut des Kommentars zu Art. 2.2 NADC beide Tatbestandsvarianten zu Vorsatztaten erklären will.

ein den einzelnen Sportler:innen vorwerfbares Tun oder Unterlassen nicht nachgewiesen werden.⁸⁷² Entsprechend unproblematisch kann sich ursprünglich beweisbelastete Anti-Doping-Organisation von dieser Bürde befreien. Sie trifft dann die Athlet:innen, die nun Tatsachen darzulegen haben, deren Vorliegen eine Dopingsanktion entfallen lassen oder zu einer Reduktion der Sperrdauer führen, wie etwa fehlendes oder vermindertes Verschulden.

Aus zivilrechtlicher Perspektive erscheint es nicht ungewöhnlich, dass die Sportler:innen hier die für sie günstigen Umstände zu beweisen haben.⁸⁷³ Schließlich gilt im Zivilprozess Beibringungs- oder Verhandlungsgrundsatz. Er regelt die Frage, wie das Gericht an den entscheidungserheblichen Prozessstoff gelangt und erlegt es den Prozessparteien auf, die Tatsachen des Sachverhalts darzulegen.⁸⁷⁴ Eine Amtsermittlung wie im Strafverfahren findet nicht statt. Der Beibringungsgrundsatz ist somit das Gegenstück zum Ermittlungsgrundsatz des Strafprozesses. Er bildet ferner auch der Ausgangspunkt für das Beweisrecht der ZPO. Denn das Gericht darf nur begründete Annahmen in die Entscheidung einbeziehen.⁸⁷⁵ Eine solche liegt dann vor, wenn eine Behauptung von der gegnerischen Partei nicht bestritten oder im Falle des Bestreitens bewiesen wird.⁸⁷⁶ Hieraus ergibt sich ein duales System aus Haupt- und Gegenbeweisen. Der Hauptbeweis ist von der beweisbelasteten Partei zu erbringen und soll das Gericht von der Wahrheit der behaupteten Tatsache zu überzeugen; der Gegenbeweis derweil soll den Inhalt des Hauptbeweises zweifelhaft erscheinen lassen und so die Überzeugung des Gerichts vereiteln.⁸⁷⁷ Welche der Parteien jeweils Beweis zu erbringen hat, ergibt sich – sofern keine gesetzliche Regelung besteht – aus der ungeschriebenen Beweislastgrundregel. Diese besagt, dass jede Partei die Vo-

⁸⁷² Auch dies war noch völlig undenkbar für *Krähe* in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 44, 45.

⁸⁷³ Vgl. *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 151; *Krähe* in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 41; *Steiner*, The International Sports Law Journal 2000, S. 13 (15).

⁸⁷⁴ *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, S. 87, 89.

⁸⁷⁵ *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, S. 90.

⁸⁷⁶ *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, S. 90.

⁸⁷⁷ *Foerste* in Musielak/Voit, § 284, Rn. 6.

raussetzungen der für sie selbst günstigen Umstände zu beweisen hat.⁸⁷⁸ Konkret bedeutet dies, dass der Anspruchsteller die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatbestandsmerkmale, der Anspruchsgegner sie für die rechtsvernichtenden, rechtshindernden oder rechtshemmenden trägt.⁸⁷⁹

Abweichungen von dieser Grundregel existieren vor allem dort, wo die Beweisführung unzumutbar wird, weil die zu beweisende Tatsache aus der Risikosphäre der gegnerischen Partei stammt.⁸⁸⁰

Dem entsprechen die Regelungen des NADC. Denn dort findet letztlich die allgemeine Beweislastregel Anwendung, indem der Verband das Vorliegen des Verstoßes und die Athlet:in mögliche entlastende Tatsachen zu beweisen hat. Ferner wird dem Umstand begegnet, dass es nach der Sphärenvorstellung den Sportler:innen, die allein die Kontrolle über ihre Körper innehaben, zugemutet werden kann, hier auch die entstehenden Risiken zu beherrschen.⁸⁸¹

Die Beweislastverteilung im Strafverfahren derweil folgt direkt aus dem Offizialprinzip und dem Ermittlungsgrundsatz. Die in § 152 I StPO verankerte Offizialmaxime besagt, dass grundsätzlich die Strafverfolgung dem Staat obliegt und nicht den Bürger:innen.⁸⁸² Dabei steht die Ermittlung des wahren Sachverhalts im Vordergrund, wie es der Ermittlungsgrundsatz aus § 244 II StPO sowie §§ 155 II und 160 II StPO vorschreibt.⁸⁸³ Dementsprechend sind sowohl be- als auch entlastende Tatsachen von der Staatsanwaltschaft nach §

⁸⁷⁸ Ständige Rechtsprechung, s. z.B. BGH, NJW-RR 2010, 1378 (1379); BGH, NJW 2005, 2395 (2396); BGH, NJW 1992, 683 (686); BGH, NJW 1991, 1052 (1053).

⁸⁷⁹ BGH, NJW 2016, 629 (633); BGH, NZBau 2014, 555 (556); BGH, NJW 2013, 1299 (1300); BGH, NJW 1999, 352 (353); BGH, NJW 1991, 1052 (1053); BGH, NJW 1983, 2944; *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 151; *Foerste* in Musielak/Voit, § 286, Rn. 35; *Greger* in Zöller, Vor § 284, Rn. 17a; *Prütting* in MüKo ZPO I, § 286, Rn. 114; *Rosenberg*, Die Beweislast auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung, 1965, S. 98.

⁸⁸⁰ *Krähe* in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 42.

⁸⁸¹ Vgl. *Steiner*, The International Sports Law Journal 2000, S. 13 (15).

⁸⁸² *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 152, Rn. 1; *Beulke* in S/S/W StPO, Einleitung, Rn. 48; eine Ausnahme bildet die Privatklage nach §§ 374 StPO.

⁸⁸³ BVerfG, NSTZ 2007, 598 (599); BVerfG, NJW 1983, 1043 (1043) BVerfGE 63, 45 (61); BVerfG, NJW 1981, 1719 (1722); BVerfGE 57, 250 (275); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Teil 1, Rn. 1; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 244, Rn. 11.

160 II StPO zu ermitteln und vom Gericht zu berücksichtigen.⁸⁸⁴ Den Strafverfolgungsbehörden obliegt also auch die Beweiserbringung im Rahmen des Strafprozesses.⁸⁸⁵ Dem Sanktionsmechanismus des NADC zufolge müssen die Sportler:innen, so einmal ein Dopingverstoß objektiv festgestellt wurde, ihre Unschuld beweisen, um der Regelsperre des Art. 10.2 NADC zu entgehen. Dies kommt in tatsächlicher Hinsicht einer Beweislastumkehr zugunsten der Sportler:innen gleich.⁸⁸⁶ Im Strafverfahren ist eine solche Beweislastumkehr unzulässig.⁸⁸⁷

Da auch im Dopingverfahren wie dargelegt die Unschuldsvermutung gilt,⁸⁸⁸ ist auch hier eine faktische Beweislastumkehr zum Nachteil der Sportler:innen abzulehnen. Die ungeschriebene Beweislastgrundregel des Zivilprozesses wird – insbesondere im Zusammenwirken mit dem Grundsatz der *strict liability* – der Stellung der Athlet:innen nicht gerecht. Schließlich ist ein Unschuldsnachweis regelmäßig schwer zu erbringen. Gelingt ein solcher nicht, drohen zugleich tiefgreifende Sanktionen. Eine solch unausgeglichene Beweislast, die einer Beweislastumkehr gleichkommt, ist in Anbetracht der den Sportler:innen drohenden Nachteile unangemessen.⁸⁸⁹

4) Beweismaß

Um einen Dopingverstoß zu beweisen, müssen die Sportverbände das von Art. 3.1 I 3 NADC verlangte Mindestmaß einer

⁸⁸⁴ BGH, NJW 1987, 660 (661); BGH, NJW 1966, 1524; *Eisenberg*, Beweisrecht, Teil 1, Rn. 4; *Krehl* in Karlsruher Kommentar StPO, § 244, Rn. 32.

⁸⁸⁵ *Merget*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, S. 34.

⁸⁸⁶ *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 149, 152; vgl. auch *Schlosser*, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 200; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 304 spricht von einer echten Beweislastumkehr.

⁸⁸⁷ Vgl. oben C. II. 3. c. 1) d) Anwendbarkeit der Unschuldsvermutung, S. 128.

⁸⁸⁸ Vgl. oben C. II. 3. c. 1) d) Anwendbarkeit der Unschuldsvermutung, S. 132.

⁸⁸⁹ Wird – wie sicherlich in der Praxis der Schiedsvereinbarungen üblich – diese Form der Beweislast im Rahmen von AGB festgelegt, so wäre im Rahmen einer AGB-Kontrolle über ein Klauselverbot nach § 309 Nr. 12 BGB oder § 307 I BGB nachzudenken (abhängig davon, ob es sich bei den betroffenen Sportler:innen um Verbraucher:innen oder Unternehmeh:innen handelt), vgl. *Glocker*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 50; differenzierend *Haas/Hauptmann*, SchiedsVZ 2004, S. 175 (185, 186); *Niedermaier*, SchiedsVZ 2014, S. 280 (287); *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 309.

Wahrscheinlichkeit von > 50 % erfüllen. Eine solche Wahrscheinlichkeitsrechnung mag befremdlich anmuten.

Im Strafprozess gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung aus § 261 StPO, der zugleich eine Ablehnung der gesetzlichen Beweistheorie beinhaltet.⁸⁹⁰ Konkrete Regeln darüber, ob und wie das Gericht die in der Hauptverhandlung ermittelten Tatsachen als bewiesen zu werten hat, gibt es heute grundsätzlich nicht mehr.⁸⁹¹ Voraussetzung ist lediglich, dass ein nach der allgemeinen Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit besteht, demgegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr laut werden können.⁸⁹² Die überwiegende Wahrscheinlichkeit allein kann folglich nicht genügen.

Im Zivilprozess ist der Vollbeweis das Regelbeweismaß, welches § 286 I 1 ZPO verlangt. Gemeint ist die volle Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit einer Tatsache.⁸⁹³ Regeln darüber, welcher Beweiswert bestimmten Beweismitteln zuzumessen ist, gibt es nicht.⁸⁹⁴

Hier knüpft die Frage an, wie hoch die Anforderungen der Norm an die Überzeugung der Richter:in sind, also wie groß ihre Überzeugung sein muss. Teilweise wird vertreten, dass die für einen Vollbeweis nötige Überzeugung bereits bei einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit erreicht sein müsse.⁸⁹⁵ Diese Meinung ist jedoch abzulehnen, denn ihr steht der Wortlaut entgegen, der nach dem subjektiven Element des Für-wahr-Erachtens verlangt. Der Ansicht ist weiterhin zu

⁸⁹⁰ *Beulke*, Strafprozessrecht, S. 30; *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 107, 108.

⁸⁹¹ BGH, NJW 1982, 2882 (2882 f.); BGH, NJW 1993, 3081 (3082); *Beulke*, Strafprozessrecht, S. 30; *Eisenberg*, Beweisrecht, Teil 1, Rn. 88; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 261, Rn. 11; *Ott* in Karlsruher Kommentar StPO, § 261, Rn. 5; *Velten* in SK StPO, § 261, Rn. 5.

⁸⁹² BGH, NSTZ 1995, 183 (184); *Ott* in Karlsruher Kommentar StPO, § 261, Rn. 2.

⁸⁹³ So heißt es in der Anastasia-Entscheidung ausdrücklich: „Denn nach § 286 ZPO muß der Richter aufgrund der Beweisaufnahme entscheiden, ob er eine Behauptung für wahr oder nicht für wahr hält, er darf sich also gerade nicht mit einer bloßen Wahrscheinlichkeit beruhigen.“; BGH, NJW 1970, 946 (948).

⁸⁹⁴ *Merget*, Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, S. 35

⁸⁹⁵ *Bruns*, Zivilprozeßrecht, 1979, S. 243 ff.; *Kegel*, Der Individualanscheinsbeweis und die Vereitelung der Beweislast nach überwiegender Wahrscheinlichkeit in Das Unternehmen in der Rechtsordnung - Festgabe für Heinrich Kronstein aus Anlass seines 70. Geburtstages am 12. September 1967 S. 434 f.; *Maassen*, Beweismaßprobleme im Schadensersatzprozeß, S. 153 ff.

entgegen, dass der Versuch der Objektivierung des subjektiven Merkmals der Überzeugung misslingt, denn Überzeugung basiert nicht auf einem mathematisch definierten Wahrscheinlichkeitsgrad und kann folglich nicht mit einem solchen gleichgesetzt werden. Eine weitere Meinung besagt, die Anforderungen an die richterliche Überzeugung seien an den Einzelfall anzupassen.⁸⁹⁶ Auch dieser Ansicht ist nicht zu folgen, denn der Zivilprozess muss anhand seiner Regeln vorhersehbar sein und lässt daher eine Anpassung der Anforderungen des Vollbeweises von Fall zu Fall, die zulasten der Rechtssicherheit ginge, nicht zu.⁸⁹⁷ Die weit überwiegende Mehrheit der Stimmen derweil spricht sich dafür aus, die volle, auf einer weit überwiegenden Wahrscheinlichkeit fußende Überzeugung der Richter:in von der Wahrheit einer Tatsache zu verlangen.⁸⁹⁸ Auch der BGH hat sich dieser Ansicht angeschlossen.⁸⁹⁹ Die schlichte Wahrscheinlichkeit darf ausdrücklich nicht ausreichen, um die richterliche Überzeugung zu Begründen. Sie ist lediglich als Hilfskriterium anerkannt.

Das Gesetz kennt allerdings nicht nur das Regelbeweismaß des § 286 I 1 ZPO, sondern auch Beweismaßsenkungen und -erhöhungen.⁹⁰⁰ Teilweise, nämlich dort, wo sie gesetzlich angeordnet ist, ist eine Glaubhaftmachung nach § 294 I ZPO ausreichend.⁹⁰¹ Während für den Vollbeweis die volle Überzeugung des Gerichts verlangt wird, genügt für die Glaubhaftmachung nach herrschender Ansicht bereits die überwiegende Wahrscheinlichkeit.⁹⁰² Wann diese vorliegt, ist der

⁸⁹⁶ *Gottwald*, Das flexible Beweismaß im englischen und deutschen Zivilprozess in Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag, S. 165 ff.; so wohl auch *Huber*, Das Beweismaß im Zivilprozess, S. 123, 124; *Rommé*, Der Anscheinsbeweis im Gefüge von Beweismäßigkeit, Beweismaß und Beweislast, S. 88 ff.

⁸⁹⁷ *Foerste* in Musielak/Voit, § 286, Rn. 18.

⁸⁹⁸ *Bacher* in BeckOK ZPO, § 286, Rn. 2; *Foerste* in Musielak/Voit, § 286, Rn. 18; *Greger* in Zöller, § 286, Rn. 18; *Prütting*, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 67 ff., 71 ff.

⁸⁹⁹ Ständige Rechtsprechung, s. z.B. BGH, NJW 2015, 2111 (2112); BGH, NJW 2013, 790 (791); BGH, NJW 2011, 375 (376); BGH, NJW 2008, 2846 (2848); BGH, NJW 1998, 2969 (2971); BGH, NJW 1993, 935 (937). Wegweisend war auch hier die Anastasia-Entscheidung, vgl. BGH, NJW 1970, 946 (948).

⁹⁰⁰ Sie finden sich etwa in § 252 S. 2 BGB, wo eine gewisse Wahrscheinlichkeit verlangt wird oder in § 319 I 1 BGB und § 1591 BGB, die offensichtliche Umstände verlangen; jeweils mit weiteren Beispielen *Bacher* in BeckOK ZPO, § 286, Rn. 4; *Foerste* in Musielak/Voit, § 286, Rn. 20; *Prütting* in MüKo ZPO I, § 286, Rn. 43, 44.

⁹⁰¹ Vgl. *Prütting* in MüKo ZPO I, § 286, Rn. 43.

⁹⁰² BGH, NJW-RR 2011, 136 (137); *Bacher* in BeckOK ZPO, § 294, Rn. 3; *Prütting* in MüKo ZPO I, § 294, Rn. 2.

freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO anheimgestellt.⁹⁰³

Der Anspruch an das Beweismaß, den Art. 3.1 NADC formuliert, ist also mit dem der Glaubhaftmachung im deutschen Zivilprozess vergleichbar. Die Anforderungen des NADC liegen also deutlich unter dem, was der Vollbeweis gem. § 286 I ZPO verlangt. Ferner entspricht die Festlegung auf die bloße Wahrscheinlichkeit in Art. 3.1. I NADC nicht der herrschenden Ansicht im deutschen Zivilrecht. Diese Abweichung allein stellt jedoch kein Problem dar. Schließlich kennt auch die ZPO mit der Glaubhaftmachung des § 294 ein vergleichbares Beweismaß.

Das vergleichsweise niedrige Beweismaß des Art. 3.1. I NADC wird jedoch zu Recht scharf kritisiert.⁹⁰⁴ Zwar sollen die Voraussetzungen von der Schwere des Vorwurfs im Einzelfall abhängen. Dabei stellt sich freilich die Frage nach der Rechtssicherheit für die Betroffenen. Jedoch kommt es darauf nicht an, denn bereits das Mindestmaß von > 50 % Wahrscheinlichkeit kann nicht befriedigen. Die richterliche Gewissheit muss auch im Sportrecht die Grundlage der Entscheidung bilden; die Orientierung an einer – praktisch schwer zu beziffernden – Wahrscheinlichkeit ist abzulehnen.⁹⁰⁵

Zwar muss berücksichtigt werden, dass das, was in die Körper der Sportler:innen hineingelangt, allein von diesen kontrolliert werden kann und folglich ihrer Risikosphäre zuzuordnen ist.⁹⁰⁶ Ein Zugriff der Sportverbände auf Beweismittel ist hier beschränkt.⁹⁰⁷ Entsprechend darf die Dopingverfolgung nicht durch ein unrealistisches hohes Beweismaß über Gebühr erschwert werden. Gleichzeitig kann aber eine faktische Zustandshaftung⁹⁰⁸ nicht die Lösung sein, wo solch empfindliche und grundrechtsbeschneidene Sanktionen drohen. Auf eine solche liefern zu hohe Anforderungen an den

⁹⁰³ BGH, NJW-RR 2007, 776 (777); *Bacher* in BeckOK ZPO, § 294, Rn. 3; *Greger* in Zöller ZPO, § 294, Rn. 6.

⁹⁰⁴ *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1515; *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (233, 234); *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 309; dazu später.

⁹⁰⁵ *Hilpert*, 2009, S. 147 (149); *Norouzi/Summerer*, SpuRt 2015, S. 63 (65).

⁹⁰⁶ Vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 342.

⁹⁰⁷ Vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 342.

⁹⁰⁸ Vgl. *Petri*, in FS Fenn, S. 268; *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 39 spricht von einer Quasigefährdungshaftung.

Entlastungsbeweis aus Art. 3.1. II NADC in Kombination mit der von der *strict liability* beeinflussten Beweislast hinaus. In Anbetracht der möglichen Folgen erscheint ein derart geringes Beweismaß unangemessen. Des Weiteren muss die Festlegung auf einen genauen Wahrscheinlichkeitswert kritisiert werden. Denn wie bereits erwähnt sind solche Zahlenangaben in der Praxis nicht hilfreich, da sie in ihrer Genauigkeit stets unrealistisch sind.⁹⁰⁹ Darüber hinaus ist dieser Ansatz auch mit der grundsätzlich auch im Dopingprozess anwendbaren Unschuldsvermutung nicht zu vereinbaren.

Mithin ist das Beweismaß wie es von WADC und CAS angewandt wird abzulehnen.

d. Zusammenfassung

Im Kern lassen sich also zwei große Problemfelder der *strict liability* ausmachen: Die verschuldensunabhängige Haftung der Sportler:innen und die sie treffenden beweisrechtlichen Nachteile. Beides stellt sie im Vergleich zum staatlichen Recht schlechter. Nicht nur gelten der Verschuldensgrundsatz und das Schuldprinzip im sportschiedsgerichtlichen Dopingverfahren nicht. Es wechselt auch die Beweislast aufgrund der Anwendung der *strict liability* schnell von den Sportverbänden, die den Dopingverstoß zu beweisen haben, hin zu den Sportler:innen, denen der Nachweis der eigenen Unschuld anheimfällt. Erschwerend kommt hinzu, dass das Beweismaß für einen Dopingverstoß gegenüber dem im Zivilrecht wie dem im Strafrecht erheblich niedriger ist. Ein Entlastungsbeweis ist dagegen aufgrund der Anforderung der mindestens gleich hohen Wahrscheinlichkeit relativ schwer zu erbringen. Selbst dort, wo erfolgreich fehlendes Verschulden nachgewiesen werden kann, bleibt der objektive Dopingverstoß unangetastet. Sportler:innen müssen also sogar trotz erwiesener Unschuld mit dem Stigma der Dopingsünde leben.

Hinzu treten die seit dem Inkrafttreten des WADC 2015 noch einmal verschärften Strafen. Insbesondere die Regelsanktion des Art. 10.2 NADC, die für einen Erstverstoß von zwei auf vier Jahre erhöht wurde, potenziert das Gewicht der

⁹⁰⁹ Prütting in MüKo ZPO I, § 294, Rn. 2.

Nachteile, welche die Anwendung der *strict liability* für die Sportler:innen mit sich bringt.

In Anbetracht dieser Tatsachen und insbesondere ihrem für die Sportler:innen besonders nachteilhaften Zusammenwirken ist festzustellen, dass die Anwendung des Prinzips der *strict liability* mit dem deutschen (Verfassungs-)Recht nicht vereinbar ist.⁹¹⁰

III. Verfassungsmäßigkeit von § 11 AntiDopG

Die vorangegangene Untersuchung lässt erkennen, dass der Gesetzgeber zum Zwecke der Dopingbekämpfung erhebliche Rechtsschutz Nachteile der Athlet:innen in Kauf nimmt, die sie kaum tolerieren würden, hätten sie eine tatsächlich freie Wahl zwischen der staatlichen und der Sportschiedsgerichtsbarkeit. Diesen Zustand möchte er offensichtlich durch die Schaffung des § 11 AntiDopG perpetuieren und gleichsam legalisieren. Dies vermag die Norm allerdings nicht zu leisten.

Grund dafür ist der Verweis auf die Vorgaben des WADC in § 11 S. 2 AntiDopG. Denn dieser schreibt die Anwendung des *strict liability*-Prinzips vor. Das damit einhergehende Beweisrecht ist mit dem deutschen Verfassungsrecht unvereinbar.⁹¹¹ Das Beweisrecht bildet jedoch nicht das einzige Problemfeld.

Darüber hinaus ist auch die Dauer der angedrohten Sanktionen selbst verfassungsrechtlich bedenklich. Die Regelsanktion für einen Erstverstoß wurde mit der letzten Novelle des WADC von zwei auf vier Jahre verdoppelt.⁹¹² In Anbetracht der kurzen Gesamtdauer einer Leistungssportkarriere, die je nach Sportart in Jahren, selten in Jahrzehnten zu rechnen ist, stellt ein Ausschluss von vier Jahren einen erheblichen Einschnitt dar.⁹¹³ Bereits die vorher geltende Sperre für Ersttäter:innen von zwei Jahren wurde aufgrund ihrer berufsausschließenden Wirkung vor dem Hintergrund des Art. 12 I GG

⁹¹⁰ OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2000, 1117 (1121); *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 102.

⁹¹¹ Siehe oben C. II. 3. d. Zusammenfassung, S. 140.

⁹¹² Vgl. Art. 10.2 WADC 2009 und Art. 10.2.1 WADC 2015.

⁹¹³ Vgl. zu den sozialen und finanziellen Folgen oben C. II. 3. c. d) Anwendbarkeit der Unschuldsvermutung, S. 130, 131.

als höchste hinnehmbare Strafe angesehen.⁹¹⁴ Schließlich kann bereits nach dieser Zeit eine Rückkehr in den Beruf der Spitzensportler:in aufgrund des Trainingsrückstandes ausgeschlossen sein.⁹¹⁵ Die Gefahr, dass auf die Erstsanktion faktisch ein lebenslanger Berufsausschluss folgt, dürfte sich mit der Verdoppelung der Regelstrafe deutlich erhöht haben.⁹¹⁶ Die Grenze der Verhältnismäßigkeit ist bei der vierjährigen Sperre nach Art. 10.2.1 NADC daher überschritten.⁹¹⁷ Trotzdem verweist § 11 S. 2 AntiDopG auf den WADC in seiner Gänze und macht sich damit auch die Strafandrohung zu eigen.

Das AntiDopG ist als einfaches Bundesgesetz dem Grundgesetz untergeordnet.⁹¹⁸ Es muss sich folglich an Verfassungsrecht messen lassen. Denn die Anwendung des *strict liability*-Prinzips, die zugleich die Abkehr von Schuldprinzip und Unschuldsvermutung bedeutet, steht in Konflikt mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes und Art. 6 EMRK. Eine Strafe ohne Schuld kann auch im Bereich der Dopingbekämpfung nicht toleriert werden, weil sie mit Art. 1 I GG dem zentralen Grundgedanken unserer Rechtsordnung – der Würde des Menschen – widerspricht. Hinzu kommt, dass sich die Regelstrafe der vierjährigen Sperre für einen Erstverstoß gegen Dopingbestimmungen so nahe am Berufsverbot bewegt, dass sie vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit des Art. 12 I GG nicht hinnehmbar ist. Hinzu treten die Nachteile, die den Sportler:innen vor dem nicht neutral besetzten CAS im Prozess selbst drohen und die eine Verurteilung mitunter wahrscheinlicher machen.⁹¹⁹

All diese Einschränkungen sollen nach der Vorstellung des Gesetzgebers durch § 11 AntiDopG positive Anerkennung erfahren. Der Staat jedoch ist Adressat der Grundrechte. Ihn trifft die Pflicht, ihre Garantien den Bürger:innen tatsächlich zu gewähren. Dem entspricht es gerade nicht, wenn der

⁹¹⁴ Leichtathletik-Verbandes, NJW 1992, 2588 (2592); *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 333; *Steiner*, The International Sports Law Journal 2000, S. 13 (16); *Steiner*, NJW 1991, S. 2729.

⁹¹⁵ *Steiner*, NJW 1991, S. 2729 (2736).

⁹¹⁶ Vgl. Leichtathletik-Verbandes, NJW 1992, 2588 (2592); *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 94.

⁹¹⁷ Vgl. Leichtathletik-Verbandes, NJW 1992, 2588 (2592); *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 96.

⁹¹⁸ Vgl. *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 97.

⁹¹⁹ Vgl. oben C. II. c. 2) Der CAS als echtes Schiedsgericht, S. 84 ff.

Staat die Einschränkung von Grundrechten – wenn auch im privatrechtlichen Kontext – fördert. Gleiches gilt, wenn mit dem Sport oder zumindest dem Doping⁹²⁰ die Athlet:in als Bürger:in aus dem System der staatlichen hin zu einer aufgezwungenen, nachteilhafteren Form privater Gerichtsbarkeit gedrängt wird. Damit wird gerade kein „minimalinvasiver Mittelweg“⁹²¹ beschritten; es handelt sich vielmehr um einen tiefen Einschnitt in den Justizgewähranspruch.⁹²²

Des Weiteren trifft den Staat gegenüber seinen Bürger:innen eine Schutzpflicht für gewisse grundrechtliche Garantien, zu denen fraglos auch die Menschenwürde zählt.⁹²³ Diese wird von Strafen ohne Schuld berührt. Folglich muss der Gesetzgeber sich an dieser Stelle schützend vor das Rechtsgut der Einzelnen stellen. § 11 AntiDopG jedoch verfolgt gerade den gegenteiligen Zweck, nämlich die Unterwerfung der Athlet:innen unter die Anti-Doping-Bestimmungen des WADC umfassend zu ermöglichen. Der Staat wird seiner Schutzpflicht gegenüber den Athlet:innen folglich nicht gerecht.

Die in der Gesetzesbegründung zu § 11 AntiDopG genannte Floskel der Fairness, Chancengleichheit und der Integrität des Sports ist keine taugliche Quelle der Rechtfertigung. Stehen dahinter doch keine Verfassungsgüter, die des Schutzes

⁹²⁰ Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass § 11 AntiDopG nicht nur Doping-, sondern auch sonstige sportbezogene Streitigkeiten (Nominierungs- oder Lizenzfragen) erfasst. Näher zur Frage der Reichweite des § 11 AntiDopG *Heermann*, CaS 2016, S. 108 (110); *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 29 ff.; *Norouzi/Summerer*, SpuRt 2015, S. 63 (65)

⁹²¹ *Bindels*, Das Anti-Doping-Gesetz - Entstehung und Überblick in Das Anti-Doping-Gesetz, S. 21; diese Formulierung ebenfalls kritisierend *Heermann*, CaS 2016, S. 108 (113 ff.).

⁹²² Natürlich stünde dem Gesetzgeber die Möglichkeit offen, die Schiedsgerichtsbarkeit verpflichtend für den Bereich des Sports anzuordnen, vgl. oben C. II. 2. c. 4) Ansicht des Gesetzgebers, S. 99. In diesem Fall müssten durch Gesetz Inhalt und Ausgestaltung des Verfahrens definiert werden, *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1357); *Norouzi/Summerer*, SpuRt 2015, S. 63 (65). Weiterhin würde ein solches Vorgehen die Gemengelage völlig anders gestalten. Denn bei einer durch Gesetz angeordneten Schiedspflicht handelt es sich nach der Rechtsprechung des EGMR um *arbitrage forcée* und die Garantien des Art. 6 EMRK fänden direkt Anwendung auf die Verfahren, vgl. oben Rolle der EMRK und Rechtsprechung des EGMR. Viele der hier diskutierten Probleme würden sich in diesem Szenario gar nicht erst ergeben.

⁹²³ BVerfG, NJW 2006, 751 (757); BVerfG, NJW 1977, 2255; BVerfG, NJW 1972, 1561 (1564); ausführlich zur dogmatischen Herleitung der Schutzpflichten *Klein*, NJW 1989, S. 1633 (1633 ff.).

der Legislative bedürften.⁹²⁴ Zwar bietet die Sportschiedsgerichtsbarkeit allen Beteiligten bekanntermaßen erhebliche Vorteile, wie etwa eine schnelle Entscheidungsfindung oder Fachkenntnisse der Schiedsrichter:innen. Darüber hinaus lässt sich sicherlich auch anführen, dass eine faire, funktionierende Sportschiedsgerichtsbarkeit den Sport und seine Wettbewerbe selbst absichert. Schließlich schwindet das öffentliche Interesse an einer Sportart, wenn ihre Anhänger:innen zunehmend das Gefühl haben, Doping greife ungehindert um sich und werde nicht hinreichend geahndet. So geschah es etwa bei der Tour de France, die zeitweise nicht mehr im öffentlich-rechtlichen Fernsehen übertragen wurde, weil es nach diversen Dopingskandalen an Zuschauerinteresse mangelte. Eine solche Entwicklung liefe auch den Interessen der Sportler:innen zuwider, schließlich sind sie auf Einnahmen aus Wettbewerben angewiesen, die von Sponsorengeldern, Ticket- oder TV-Rechteverkäufen abhängen. Dies könnten die vom Gesetzgeber zitierten, aber nie definierten⁹²⁵ „sportspezifischen Besonderheiten“ sein, die als Rechtfertigungsgründe für die Einschränkung von Sportler:innengrundrechten im Rahmen der Schiedsprozesse in ihrer heutigen Form angeführt werden. Hier bedarf es einer Abwägung der betroffenen Interessen. Der pauschale Hinweis des Gesetzgebers reicht dafür nicht, denn er betrachtet nur die Vor-, nicht aber die Nachteile der Sportschiedsgerichtsbarkeit. Daher kann von einer echten Abwägung nicht die Rede sein. Zwar kommt die Sportschiedsbarkeit aufgrund der genannten Punkte nicht nur den Sportverbänden, die eine schnelle und kostengünstige Beilegung von Dopingstreitigkeiten erreichen wollen, sondern auch den Athlet:innen zugute. Diese Vorteile jedoch sind nicht an die aktuelle Form der Dopingverfahren am CAS geknüpft. Eine Ausgestaltung, welche diese Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit sichert und die Bemühungen um einen dopingfreien Sport unterstützt,

⁹²⁴ Ob dem AntiDopG insgesamt ein taugliches Schutzgut zugrunde liegt, ist umstritten. Dies gilt insbesondere für die Strafnormen. Schließlich handelt es sich bei Selbstdoping um eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung, die nach bisherigem Verständnis und der ständigen Rechtsprechung des BGH grundsätzlich straflos ist, vgl. BGH, NSTZ 2017, 219 (221), mit Anmerkung Jäger, m.w.N; zur Schutzgutdebatte *Bindels* in Das Anti-Doping-Gesetz, S. 13 ff.; *Heger* in Anti-Doping-Gesetz, S. 28 ff.; ausgesprochen kritisch auch *Norouzi/Summerer*, SpuRt 2015, S. 63 (64).

⁹²⁵ Ausführlich zu den Problemen, die diese ausgesprochen schwammige Formulierung hervorzurufen vermag *Heermann*, CaS 2016, S. 108 (114, 115).

gleichzeitig aber erheblich integrativer und sportler:innen-freundlicher – mithin grundrechtsschonender – ist, ist durchaus denkbar.⁹²⁶

§ 11 AntiDopG ist aus den geschilderten Gründen verfassungswidrig.⁹²⁷ Durch Modifikationen an neuralgischen Punkten des verbandsrechtlichen Anti-Doping-Rechts und der Statuten des CAS ließe sich jedoch durchaus der Zweck des § 11 AntiDopG verfassungskonform und grundrechtsschonend erreichen.

IV. Lösungsansätze

Fraglos besitzt die Sportschiedsgerichtsbarkeit deutliche Vorteile gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit.⁹²⁸ Sie ist an die Bedürfnisse des schnelllebigen Sports erheblich besser angepasst als es die – zuweilen behäbigen – staatlichen Verfahren je sein könnten und garantiert so einen reibungslosen Ablauf von nationalen wie internationalen Wettbewerben. Denn dieser ist nur denkbar, wenn Konflikte ohne Verzögerung und inhaltlich einheitlich gelöst werden. Dafür bedarf es nicht nur einer großen zeitlichen Flexibilität, sondern auch speziellen Sachkenntnissen des Spruchkörpers.

Keine Lösung kann es also sein, die Sportler:innen in Konfliktfällen vor nationalen Gerichten den ordentlichen Rechtsweg beschreiten zu lassen.⁹²⁹ Nicht nur würden endgültige Urteile und damit auch Wettbewerbsergebnisse Jahre auf sich warten lassen. Auch würde es an einer einheitlichen Spruchpraxis fehlen, wenn jeweils anhand der Maßstäbe nationalen Rechts gemessen würde.⁹³⁰ So wäre dem *forum shopping* Tür und Tor geöffnet.⁹³¹ Sportler:innen könnten ins-

⁹²⁶ Dazu sogleich C. IV. Lösungsansätze, S. 144 ff.

⁹²⁷ Zu diesem Ergebnis gelangen auch *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1356); *Lehner*, CaS 2015, S. 130 (133, 134), jeweils noch zum gleichlautenden Referentenentwurf; *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 97; *Norouzi/Summerer*, SpuRt 2015, S. 63 (63 ff.).

⁹²⁸ Vgl. jeweils m.w.N. *Adolphsen* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1030 ff.; *Heermann*, NJW 2016, S. 2224 (75); *Muresan/Korff*, CaS 2014, S. 199; RegE-AntiDopG, BT-Drs. 18/4898, S. 38; kritisch *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 42 ff.

⁹²⁹ Ob es sich dabei um das Ergebnis einer echten Wahl zwischen dem sportschiedsgerichtlichen und dem ordentlichen Rechtsweg handelt, wie sie *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (231); *Steiner*, SchiedsVZ 2013, S. 15 (18) fordern, oder ob es die Folge des Wegfalls der Sportschiedsgerichtsbarkeit wäre, ist dabei irrelevant.

⁹³⁰ Vgl. *Adolphsen*, SpuRt 2016, S. 46 (47).

⁹³¹ Vgl. *Scherer/Muresan/Meilen*, SchiedsVZ 2015, S. 161 (162).

besondere im Zusammenhang mit internationalen Wettbewerben vor die Gerichte jener Länder ziehen, deren nationales Recht ein für sie ein günstiges Ergebnis erwarten lässt. Die Chancengleichheit der Teilnehmer:innen könnte so nicht gesichert werden. Letztlich ließe sich der internationale Sportbetrieb, wie wir ihn heute kennen, wohl nicht mehr aufrechterhalten.

Mit einem solchen Ergebnis wäre niemandem gedient. Alle am Sport Beteiligten, von den Athlet:innen über Vereine, Verbände, Veranstalter und Zuschauer, haben schließlich ein Interesse daran, dass der internationale Wettkampfsport weiterhin stattfindet. Sei es zur eigenen Unterhaltung oder als Einnahmequelle. Ziel muss es also sein, sportbezogene Rechtsstreitigkeiten auch im Rahmen einer dem Sport eigenen Gerichtsbarkeit und unter Anwendung eines einheitlichen Sachrechts zu lösen.⁹³² Im Grunde besteht mit dem CAS bereits ein Spruchkörper, der unter Anwendung des WADC eben diese Anforderungen erfüllen könnte.⁹³³ Allerdings braucht es für den Bereich des Dopings gewisse Veränderungen, da aus den gezeigten Gründen die aktuelle Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit rechtsstaatlichen Anforderungen nicht gerecht wird.

Es wurden bereits die relevanten Konfliktfelder dargestellt, die insbesondere kumuliert an der Rechtsstaatlichkeit der aktuellen Praxis von Schiedsvereinbarungen zweifeln lassen, die unter faktischem Zwang geschlossen wurden und den CAS als letzte Instanz der Sportschiedsgerichtsbarkeit vorsehen. So widersprechen die Anwendung der *strict liability* aus Art. 2.2 NADC und die aus ihr folgenden verschuldensunabhängigen Sanktionen sowohl dem Schuldprinzip als auch der Unschuldsvermutung. Weiterhin führt sie zu einem die Athlet:innen erheblich benachteiligenden Beweisrecht. Hinzu tritt das institutionalisierte Übergewicht der Verbände am CAS.⁹³⁴ All dies fällt durch die Schwere der nach dem WADC drohenden Sanktionen besonders ins Gewicht.

⁹³² Vgl. *Adolphsen*, SpuRt 2016, S. 46 (47).

⁹³³ Dass eine vollständige Neuorganisation der Sportschiedsgerichtsbarkeit notwendig ist, wie *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1356) sie fordern, darf dagegen bezweifelt werden.

⁹³⁴ Vgl. oben C. II. 1. c. 2) Der CAS als echtes Schiedsgericht, S. 84 ff.

Diese Aufzählung zeigt jedoch nicht nur Probleme, sondern auch Lösungsmöglichkeiten auf. Die folgenden Punkte sind als Stellschrauben zu verstehen. Ihre Justierung kann einzeln oder in Kombination dazu führen, dass die Praxis des Abschlusses von Schiedsabreden im Rahmen von Athlet:innenvereinbarungen nicht mehr aus rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen ist. Abschlüsse aus freien Stücken würden die Legitimität des CAS als oberste Instanz der Sportschiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen und in Dopingangelegenheiten im Speziellen stärken, für Rechtssicherheit und die Wahrung von Grundrechten sorgen und somit den internationalen Sportbetrieb in der gewohnten Form auch für die Zukunft sichern.

1. Organisatorische Lösung

Die erste Stellschraube bildet die Organisation des Verfahrens vor dem CAS selbst. Es krankt an verschiedenen Mängeln, die zu einer strukturellen Unterlegenheit der Gruppe der Sportler:innen führen.⁹³⁵ Ziel muss es daher sein, den CAS zu einer unabhängigen und neutralen Institution zu machen, der die Athlet:innen vertrauen und zu deren Gunsten sie freiwillig auf ihren staatlichen Rechtsschutz verzichten können.

Hier wurden in der Literatur bereits ausführlich verschiedene Vorschläge unterbreitet,⁹³⁶ die in ihrer Gesamtheit nicht der Wiederholung bedürfen. Jedoch soll an dieser Stelle die Notwendigkeit einer angemessenen Repräsentation der Athlet:innen innerhalb des CAS und des ICAS unterstrichen werden.⁹³⁷ Insbesondere offene Schiedsrichter:innenlisten, wie sie etwas das DIS führt, könnten der Vermeidung eines Übergewichts der Verbände im Dopingverfahren dienen.⁹³⁸ Das Beispiel des DIS zeigt dabei eindrücklich, dass ein solches Übergewicht nicht notwendig ist, um einen funktionierenden Schiedsbetrieb zu garantieren.⁹³⁹ Alternativ zur

⁹³⁵ Vgl. oben C. II. 1. c. 2) Der CAS als echtes Schiedsgericht, S. 84 ff.

⁹³⁶ *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1356, 1357); *Brandner/Kläger*, SchiedsVZ 2015, S. 112 (117); *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 65 ff.; *Muresan/Korff*, CaS 2014, S. 199 (209, 210); *Orth*, SpuRt 2015, S. 230 (232, 233).

⁹³⁷ Für größere Ausgewogenheit plädiert auch *Niedermaier*, SchiedsVZ 2014, S. 280 (286).

⁹³⁸ *Brandner/Kläger Brandner*, SchiedsVZ 2015, S. 112 (117); *Heermann*, NJW 2016, S. 2224 (2226); *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 66; *Muresan/Korff*, CaS 2014, S. 199 (210).

⁹³⁹ *Heermann*, NJW 2016, S. 2224 (2226); *Lehner* in HK AntiDopG, § 11, Rn. 65.

offenen Schiedsrichter:innenliste könnte auch ein fester Spruchkörper für eine größere Einheitlichkeit und Fairness des Verfahrens sorgen.⁹⁴⁰ Dieser würde beispielsweise auch die Problematik der Auswahl der dritten Schiedsrichter:in lösen können.⁹⁴¹ Voraussetzung wäre natürlich auch hier, dass bei der Besetzung die Interessen der Sportler:innen besser berücksichtigt werden, als dies bislang bei der Erstellung der geschlossenen Schiedsrichter:innenliste am CAS der Fall ist.

Ein athlet:innenfreundlicheres Dopingverfahren, wie es etwa durch offene Schiedsrichter:innenlisten und eine Einbeziehung der Gruppe der Sportler:innen in die Normsetzung sowie in die konkreten Prozesse erreicht werden kann, dürfte die Problematik der erzwungenen Schiedsvereinbarungen erheblich entschärfen. Sobald das Verfahren am CAS in rechtsstaatlicher Hinsicht demjenigen vor staatlichen Gerichten entspricht, ist es Sportler:innen zuzumuten, auch Schiedsvereinbarungen gegen sich gelten zu lassen, die aufgrund von wirtschaftlichem Zwang zustande gekommen sind.⁹⁴² Schließlich entstünde ihnen auf diese Weise kein Nachteil gegenüber dem Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs. Bereits kleine organisatorische Verbesserungen könnten hier zu größerer Fairness und damit Akzeptanz der Verfahren des CAS beitragen.

2. Rechtsfolgen(teil)lösung

Eine weitere Variable ist die Sanktionsdauer. Die Zeitspanne der klassischen Dopingsanktion, der Sperre, die zuletzt auf vier Jahre verdoppelt wurde, ist von großer Bedeutung bei der Bewertung der Schwere einer Sanktion. Je tiefer diese in die Sportler:innenrechte eingreift – je länger sie also dauert – desto höher sind die Erwartungen an die Unterwerfung unter das Dopingreglement und die subjektiven Elemente des Dopingtatbestandes zu setzen. Sollte an der Praxis des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen festgehalten werden, so muss neben den subjektiven Sanktionsvoraussetzungen auch die Dauer der Regelsanktion angepasst werden. Dies gilt zumindest bislang ganz besonders auch in Anbetracht der erheblichen beweisrechtlichen Nachteile, die sich aus der

⁹⁴⁰ *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, S. 1353 (1356).

⁹⁴¹ Vgl. oben C. II. 1. c. 2) Der CAS als echtes Schiedsgericht, S. 85.

⁹⁴² Ebenso *Muresan/Korff*, CaS 2014, S. 199 (209, 210), die allerdings auf die Konformität des Verfahrens mit Art. 6 EMRK abstellen.

Anwendung der *strict liability* ergeben. Diese führen schließlich dazu, dass Sperren gänzlich verschuldensunabhängig verhängt werden. Das Risiko für die einzelne Athlet:in, schuldlos mit einer Sperre belegt zu werden, steigt zusätzlich durch die momentan geltenden Anforderungen an den Entlastungsbeweis erheblich an. Um zu einem für die Sportler:innen akzeptablen verbandsrechtlichen Anti-Doping-Recht zu gelangen, dem sie sich freiwillig unterwerfen können, muss entsprechend auch die Sanktionsandrohung verringert werden. Eine Rückkehr zu einer zweijährigen Sperre für Erstvergehen ist daher angezeigt.⁹⁴³ Jedoch können Veränderungen an dieser Stelle nur einen Beitrag zu einer Gesamtlösung bieten. Für sich genommen wäre eine Reduzierung der Strafandrohung kein ausreichendes Mittel, um zu einem in rechtsstaatlicher Hinsicht akzeptablen Dopingprozess zu gelangen.

3. Beweisrechtliche Lösung

Die Stellschraube mit dem größten Wirkpotenzial ist das Beweisrecht. Es ist seit dem Inkrafttreten des WADC durch das Prinzip der *strict liability* (Art. 2.1.1, 2.2.1 NADC) und ein für die Athlet:innen nachteilhaftes Beweismaß (Art. 3.1 NADC) geprägt. Da die *strict liability* die Grundlage der abzulehnenden verschuldensunabhängigen Haftung bildet, die besonders tief in die Rechte der Sportler:innen eingreift, könnten Veränderungen an dieser Stelle besonders positiv wirken.

Das Thema der *strict liability* und der aus ihr folgenden verschuldensunabhängigen Haftung beschäftigt schon seit geraumer Zeit Literatur und Rechtsprechung in Deutschland. Zum Ausgleich zwischen den Parteiinteressen im Dopingprozess – dem der Sportler:innen daran, nicht schuldlos sanktioniert zu werden und dem der Sportorganisationen, Doping

⁹⁴³ Einbußen bezüglich der Abschreckungswirkung der Sanktion dürfen nicht zu befürchten sein. Denn schließlich hat weder die Androhung einer zwei-, noch die einer vierjährigen Strafe Sportler:innen vom Doping abgehalten. Dies lässt darauf schließen, dass allein die Schwere der angedrohten Sanktion keinen erheblichen Einfluss darauf hat, ob Sportler:innen Dopingregeln befolgen. *Lehner*, CaS 2015, S. 130 stellt ebenfalls das Ausbleiben einer Wirkung der hohen Sanktionsandrohung fest und weist darüber hinaus darauf hin, dass das ADAMS-Meldesystem bereits einer „elektronischen Fußfessel“ gleiche, die ebenfalls nicht zu regelkonformen Verhalten der Athlet:innen geführt habe.

möglichst effektiv zu bekämpfen – wird die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises vorgeschlagen.⁹⁴⁴

Der Beweis des ersten Anscheins beruht nicht auf der Überzeugung der Tatrichter:in, sondern lediglich auf der Wahrscheinlichkeit eines typischen Geschehensablaufs.⁹⁴⁵ Bei Vorliegen von typischen Geschehensabläufen kann der Anscheinsbeweis, der gewohnheitsrechtlich anerkannt ist und mittlerweile durch § 371a ZPO Eingang in das kodifizierte Zivilprozessrecht gefunden hat,⁹⁴⁶ eine richterliche Überzeugung herbeiführen. Es genügt in diesem Fall, Umstände zu beweisen, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit daraus ergeben, dass die infrage stehenden Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.⁹⁴⁷ Besonders bedeutsam ist die Rechtsfigur daher für den Nachweis des Verschuldens und der Kausalität des Schadens.⁹⁴⁸

„Die Beweisregeln des ersten Anscheins beruhen bei typischen Geschehnisabläufen auf der Erfahrung, daß typische Ursachen gewisse Folgen zu zeitigen pflegen, die deshalb ohne weiteren Nachweis rein erfahrungsmäßig nach dem ersten Anschein unterstellt werden dürfen.“⁹⁴⁹ Es darf also vermutet werden, dass sich der aus der Erfahrung bekannte, typische Geschehensablauf zugetragen hat, ohne dass dieser gesondert bewiesen werden müsste, wenn typische Folgen belegt wurden. So kann beispielsweise bei einem Auf-

⁹⁴⁴ OLG Dresden, SpuRt 2004, 74 (77); OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2000, 1117 (1121); LG Stuttgart, Urteil v. 02.04.2002 - Az. 170611/00, 249; DIS, SpuRt 2013, 26 (27); *Andexer*, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 154 ff.; *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 58 ff.; *Fenn/Petri*, SpuRt 2000, S. 232 (233, 234); *Hilpert*, 2009, S. 147 (149); *Krähe* in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 51 ff.; *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1379; *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 306; *Steiner*, The International Sports Law Journal 2000, S. 13 (15); *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 305 ff.; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 176 ff.

⁹⁴⁵ *Eisenberg*, Beweisrecht, Teil 1, Rn. 104; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 261, Rn. 6; *Ott* in Karlsruher Kommentar StPO, § 261, Rn. 2.

⁹⁴⁶ *Saenger* in NK ZPO, § 286, Rn. 38.

⁹⁴⁷ *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, S. 741.

⁹⁴⁸ *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, S. 741.

⁹⁴⁹ BGH, NJW 1951, 653 (654); vgl. auch BGH, NJW 1951, 70 sowie RGZ 153, 137; 134, 241; 130, 259.

fahrunfall darauf geschlossen werden, dass den Auffahren-
den das Verschulden trifft.⁹⁵⁰

Um eine Form der Beweislastumkehr handelt es sich beim
Anscheinsbeweis jedoch nicht.⁹⁵¹ Überhaupt besteht keine
Wirkung auf die Beweislast. Denn beim Anscheinsbeweis
handelt es sich lediglich um eine Beweisführungsregel.⁹⁵² Die
Vermutung des typischen Geschehensablaufs führt gerade
nicht dazu, dass die gegnerische Partei das Gegenteil zu be-
weisen hätte,⁹⁵³ wie es die Konsequenz aus einer Beweis-
lastumkehr wäre. Es ist vielmehr ausreichend, wenn Tat-
sachen bewiesen werden können, die den ersten Anschein
zu erschüttern vermögen, weil sich aus ihnen die ernsthafte
Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs ergibt.⁹⁵⁴
Beim Beispiel des Auffahrunfalls könnte eine solche Tatsa-
che beispielsweise ein zuvor erfolgter Spurwechsel des vor-
deren Fahrzeugs sein.⁹⁵⁵ In Fällen, in denen die Rechtsfigur
des Anscheinsbeweises Anwendung findet, liegt also eine
richterliche Überzeugung vor und gerade kein Fall der Uner-
weislichkeit eines Tatbestandsmerkmals, in dem die Frage
der Beweislast relevant wäre.⁹⁵⁶

Im Strafprozess derweil ist der Anscheinsbeweis nach herr-
schender Ansicht nicht zulässig,⁹⁵⁷ denn er wäre mit dem Er-
fordernis der subjektiven Überzeugung der Strafrichter:in aus
§ 261 StPO nicht vereinbar. Die persönliche Gewissheit ist
danach für eine Verurteilung ausreichend und gleichzeitig
notwendig.⁹⁵⁸ Die bloße objektive Wahrscheinlichkeit eines

⁹⁵⁰ BGH, NJW 2012, 608; BGH, NJW-RR 1989, 670 (671).

⁹⁵¹ Ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. BGH, DStR 2015, 2349 (2350), mit
Anmerkung Jehnke; BGH, BKR 2012, 368 (371), mit Anmerkung Göertz; BGH,
NJW 1993, 3259; *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 59; *Volk*,
NStZ 1996, S. 105 (106).

⁹⁵² *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 59.

⁹⁵³ BGH, NJW 1951, 653 (654); *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, S. 741;
Prütting in MüKo ZPO I, § 286, Rn. 67.

⁹⁵⁴ BGH, NJW 1951, 653 (654); *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, S. 743;
Prütting in MüKo ZPO I, § 286, Rn. 67.

⁹⁵⁵ BGH, NJW 2012, 608 (608, 609).

⁹⁵⁶ *Prütting* in MüKo ZPO I, § 286, Rn. 52.

⁹⁵⁷ *Eisenberg*, Beweisrecht, Teil 1, Rn. 104; BGH, BeckRS 2010, 28737 (Rn. 9);
BGH, BeckRS 2008, 16404 (Rn. 15); BGH, NStZ-RR 2005, 147; *Schmitt* in Meyer-
Goßner/Schmitt § 261, Rn. 6; *Ott* in Karlsruher Kommentar StPO, § 261, Rn. 2;
a.A. *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 59; *Volk*, NStZ 1996,
S. 105 (106, 107).

⁹⁵⁸ BGH, NJW 1957, 1039.

typischen Geschehensablaufs kann folglich allein nicht genügen.⁹⁵⁹ Dies gilt auch wenn man annimmt, der Anscheinsbeweis führe zur vollen Überzeugung der Richter:in. Ob dies der Fall ist, oder ob der Anscheinsbeweis eine Verringerung des Beweismaßes bedeutet, ist umstritten. Dies wird teilweise in der Literatur angenommen,⁹⁶⁰ während auf der anderen Seite vertreten wird, der Anscheinsbeweis müsse zu einer vollen Überzeugung der Richter:in führen.⁹⁶¹ Für den Kontext dieser Arbeit ist dies jedoch nicht von Bedeutung, denn letztlich erreichen beide Ansichten dasselbe Ergebnis, nämlich dass das Gericht von einem auf Wahrscheinlichkeiten gestützten, typischen Geschehensablauf auf das Vorliegen bestimmter entscheidungsrelevanter Tatsachen schließen darf.

Im Dopingprozess ließen sich die Grundsätze des Anscheinsbeweises wie folgt fruchtbar machen. Der positive Dopingbefund (Art. 2.1 NADC) oder auffällige Messwerte (Art. 2.2 NADC) setzen den Anschein dafür, dass die betroffene Athlet:in vorsätzlich oder zumindest fahrlässig verbotene Mittel oder Methoden angewandt hat.⁹⁶² Dies ist ein typischer Geschehensablauf, denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung ergibt sich ein positiver Dopingbefund, wenn ein:e Sportler:in absichtlich gedopt oder Dopingmittel fahrlässig – beispielsweise durch verunreinigte Nahrungsergänzungsmittel – eingenommen hat.⁹⁶³ Entsprechend darf aus

⁹⁵⁹ BGH, BeckRS 2010, 28737 (Rn. 9); BGH, BeckRS 2008, 16404 (Rn. 15); *Eisenberg*, Beweisrecht, Teil 1, Rn. 104.

⁹⁶⁰ *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, S. 741; *Foerste* in Musielak/Voit, § 286, Rn. 84; *Maassen*, Beweismaßprobleme im Schadensersatzprozeß, S. 66; *Musielak*, Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozess, S. 120 ff.; *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 156.

⁹⁶¹ BGH, NJW 1998, 79 (81); BGH, NJW-RR 1988, 789; *Brehm*, Bindung des Richters an den Parteivortrag und Grenzen freier Verhandlungswürdigung, S. 186 ff.; *Prütting*, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 107, 110; *Prütting* in MüKo ZPO I, § 286, Rn. 52; *Volk*, NSTZ 1996, S. 105 (107); *Weber*, NJW 1986, S. 2667 (2670).

⁹⁶² *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 60; *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 302; *Petri*, in FS Fenn, S. 278; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 305; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 165.

⁹⁶³ *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 302; *Petri*, in FS Fenn, S. 278; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 305; *Wilkmann*, Die

den objektiven Dopinganzeichen auf einen schuldhaften Dopingverstoß geschlossen werden. Da jedoch der Anscheinsbeweis lediglich die Vermutung begründet, es liege ein schuldhafter Dopingverstoß vor, muss es Sportler:innen offenstehen, diese Vermutung dadurch zu erschüttern, dass sie Tatsachen vorbringen, aus denen sich die ersthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs ergibt.⁹⁶⁴ Ein Gegenbeweis wird dabei jedoch nicht verlangt. Es geht schließlich nur darum, eine Vermutung zu erschüttern. Dafür müssen die Tatsachen, die für einen anderen Ursachenverlauf sprechen, gegebenenfalls voll bewiesen werden.⁹⁶⁵ Diese Anforderung wäre geringer als das Beweismaß von $\geq 50\%$, welches Art. 3.1 II NADC für einen Entlastungsbeweis oder für die Widerlegung einer Vermutung verlangt.⁹⁶⁶ Gleichzeitig sind an die Erschütterung strenge Anforderungen zu stellen.⁹⁶⁷ Denn es muss natürlich verhindert werden, dass Sportler:innen mit schlichten Schutzbehauptungen, wie etwa, sie wüssten nicht, wie ein Dopingmittel in ihren Organismus gelangt sein könnte oder mit dem Aufzeigen der Möglichkeit der Aufnahme über verunreinigte Nahrungsmittel, einer Sanktionierung entgehen können. Dies ist auch angemessen, denn schließlich können nur die Athlet:innen selbst weitestgehend kontrollieren, was in ihren Körper gelangt.⁹⁶⁸

Durch die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises ließe sich auch die durch den Grundsatz der *strict liability* hervorgerufene Problematik der verschuldensunabhängigen Haftung lösen. Denn der positive Dopingtest oder die auffälligen Blutwerte lassen auf den üblichen Geschehensablauf einer vorsätzlichen oder zumindest fahrlässigen Nutzung verbotener Mittel und Methoden schließen. Auf diese Weise ließe sich das Verschulden ohne einen erheblichen Verlust

Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 165.

⁹⁶⁴ *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 302; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 305.

⁹⁶⁵ BGH, NJW 2017, 1177; BGH, NJW 1993, 3259; m.w.N. *Fenn/Petri*, SpuRt 2000, S. 232 (233).

⁹⁶⁶ *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 309.

⁹⁶⁷ *Krähe* in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, S. 52, 53; *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, S. 302 ff.; *Summerer* in Praxishandbuch Sportrecht, 2. Teil, Rn. 305.

⁹⁶⁸ Vgl. CAS, Urteil v. 09.07.2001 - Az. 2001/A/317, Rn. 35.

an Effektivität der Dopingverfolgung wieder zu einer Sanktionsvoraussetzung machen. Den Sportler:innen wäre derweil eine realistische Möglichkeit gegeben, den Anschein des schuldhaften Dopingverstoßes zu erschüttern. Wo das Vorbringen des Betroffenen die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensverlaufs zu stützen vermag, ginge die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit wieder auf die Dopingverfolgungsorganisation über. Diese müsste dann darüber den Vollbeweis erbringen.⁹⁶⁹

Im Vergleich zur *strict liability* wäre die Anwendung des Anscheinsbeweises eine nicht unerhebliche Erleichterung für die mit Dopingvorwürfen konfrontierten Athlet:innen. Die Wahrscheinlichkeit einer Sanktionsverhängung bei schuldlosem Verhalten würde durch die beweisrechtliche Erleichterung, welche die Erschütterung des ersten Anscheins gegenüber der Erbringung eines Unschuldsbeweises bietet, deutlich verringert. Gleichzeitig würde die Effektivität der Dopingverfolgung nur in geringfügigem und hinzunehmendem Maße reduziert.

Die Anwendung des Anscheinsbeweises vermag die Härten des NADC in erheblichem Maße abzumildern. Den Athlet:innen – auch den tatsächlich schuldlosen, die sich nicht auf die Konstruktion eines Gegenbeweises vorbereiten konnten – bliebe eine realistische Chance, die ernsthafte Möglichkeit des Vorliegens eines atypischen Geschehensablaufs darzulegen.

Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass Athlet:innen ihrem Körper stets am nächsten stehen und dass es ihnen in der Regel am leichtesten fallen dürfte aufzuklären, wie eine Substanz in ihre Probe gelangt oder es zu auffälligen Blutwerten gekommen sein könnte.⁹⁷⁰ Der Anscheinsbeweis stellt gegenüber den Ansprüchen des Vollbeweises auch eine Beweis-erleichterung für die Dopingverfolgung dar.⁹⁷¹ Diese ist auch

⁹⁶⁹ OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 2000, 1117 (1121); *Fenn/Petri*, SpuRt 2000, S. 232 (232, 233); *Lehner* in Sportrecht in der Praxis, Rn. 1379; *Petri*, in FS Fenn, S. 279; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 166.

⁹⁷⁰ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 341; *Wilkmann*, Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, S. 165.

⁹⁷¹ *Eufe*, Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, S. 60; *Fenn/Petri*, SpuRt 2000, S. 232 (233).

notwendig, denn die alleinige und uneingeschränkte Anwendung des Schuldprinzips und der Unschuldsvermutung könnte in der Tat die Dopingbekämpfung erheblich beeinträchtigen.⁹⁷² Ein den strafprozessrechtlichen Ansprüchen genügender Dopingnachweis kann von der Dopingverfolgung mit ihren eingeschränkten Mitteln nicht erwartet werden. Insbesondere, wenn auch Elemente subjektiver Vorwerfbarkeit bewiesen werden müssen, würde den Verbänden eine so umfassende Nachweispflicht aufgebürdet, dass Dopingsanktionen vermutlich kaum noch verhängt werden könnten. Entsprechend wäre auch die Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro reo* nicht sachgemäß. Denn aufgrund der hohen Ansprüche dieses strafprozessualen Grundsatzes an den Beweis würde in praktischer Hinsicht eine wirksame Dopingbekämpfung womöglich gänzlich verhindert. Des Weiteren würde der Zweifelssatz dogmatisch nicht in ein zivilrechtlich geprägtes Verfahren passen. Durch den Ausschluss von *in dubio pro reo* bei gleichzeitiger Anwendung der strafprozessrechtlichen Unschuldsvermutung und des zivilprozessrechtlichen *prima facie*-Beweises wird dem Mischwesen des Dopingprozesses angemessen Rechnung getragen. Sowohl der strafende, als auch der privatautonome Charakter des verbandsrechtlichen Anti-Doping-Rechts spiegeln sich auf diese Weise im Beweisrecht wider.

Letztlich bietet sich die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises als grundrechtsschonender und gleichzeitig effektivitätserhaltender Mittelweg an, der einen Ausgleich zwischen den Interessen der Sportler:innen und der Verbände zu schaffen vermag.

⁹⁷² Der CAS geht sogar davon aus, dass ohne die Anwendung der *strict liability* eine effektive Dopingbekämpfung nicht mehr möglich wäre, vgl. CAS, Urteil v. 09.07.2001 - Az. 2001/A/317, Rn. 34.

D. Fazit und Ausblick

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Anwendung des Konzepts der *strict liability* im Anti-Doping-Recht in der Tat eine Bedrohung für die Sportschiedsgerichtsbarkeit und § 11 AntiDopG darstellt. Das Prinzip führt zu einer erheblichen beweisrechtlichen Benachteiligung der Sportler:innen. Im Zusammenhang mit der enormen Sanktionsandrohung durch den WADC und dem institutionalisierten Übergewicht der Verbände am CAS führt dies zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Grundrechte der Athlet:innen innerhalb der verbandsrechtlichen Sportschiedsgerichtsbarkeit in Dopingfällen.

Grundlage dieser Bewertung sind die folgenden Erkenntnisse:

1. Die Bindung von Athlet:innen an privates Anti-Doping-Recht und die private Schiedsgerichtsbarkeit mit dem CAS als oberste Instanz kann über das Vereinsrecht und Athlet:innenvereinbarungen erreicht werden.
2. Schiedsabreden müssen grundsätzlich freiwillig abgeschlossen werden. Tatsächlicher Zwang könnte ausschließlich dann toleriert werden, wenn die Schiedsgerichtsbarkeit keine Nachteile im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit mit sich bringt.
3. In der verbandsrechtlichen Dopingverfolgung müssen das Schuldprinzip und die Unschuldsvermutung gewahrt werden.
4. Das *strict liability*-Prinzip ist mit den Grundrechten unvereinbar. Eine sinnvolle und ausgewogene Alternative bietet die Anwendung der Regeln des Anscheinsbeweises auch im Dopingprozess.
5. § 11 AntiDopG ist aufgrund des in ihm enthaltenen Verweises auf den WADC verfassungswidrig.
6. Die Sportschiedsgerichtsbarkeit mit dem CAS als oberster Instanz ist grundsätzlich sinnvoll und interessengerecht, allerdings auch dringend reformbedürftig. Zugleich ist sie reformierbar.
7. Lösungswege zum Erhalt der Sportschiedsgerichtsbarkeit finden sich auf drei Themenfeldern: Organisation des CAS, Rechtsfolgen eines Dopingverstoßes und Beweisrecht des WADC.

Es steht zu vermuten, dass die Kritik an den Dopingverfahren der internationalen Sportschiedsgerichtsbarkeit wie auch in der Vergangenheit an den Institutionen des Sports abperlen wird. Abzuwarten bleibt, ob sich dies mit den noch ausstehenden Entscheidungen des BVerfG und des EGMR in der Causa Pechstein ändern wird.

Der deutsche Gesetzgeber braucht diesen Zeitpunkt allerdings nicht abzuwarten. Ihm steht es offen, einen Schiedszwang verbindlich mit dem Ziel festzulegen, auf die zuständigen Organe des internationalen Organisierten Sports einzuwirken, damit die Voraussetzung für ein solches Vorhaben im Rahmen des WADC und des CAS geschaffen werden. Der „minimalinvasive Mittelweg“⁹⁷³ des § 11 Anti-DopG ist derweil als gescheitert anzusehen. Die Norm ist unter den gegebenen Umständen verfassungswidrig und sollte gestrichen werden.

⁹⁷³ *Bindels* in *Das Anti-Doping-Gesetz*, S. 21; diese Formulierung ebenfalls kritisierend *Heermann*, *CaS* 2016, S. 108 (113 ff.).

Literaturverzeichnis

- Acker, Helmut*: *Rekorde aus der Retorte*, 1. Auflage, Stuttgart 1972.
- Adam, Jürgen; Schmitdt, Karsten; Schumacher, Jörg*: *nulla poena sine culpa - Was besagt das verfassungsrechtliche Schuldprinzip?*, NStZ 2017, S. 7 – 13.
- Adolphsen, Jens (Hrsg.)*: *Sportrecht in der Praxis* Auflage, Stuttgart 2012.
- Adolphsen, Jens*: *Eine lex sportiva für den internationalen Sport in Jahrbuch Junger Zivilwissenschaftler 2002: Die Privatisierung des Privatrechts - rechtliche Gestaltung ohne staatlichen Zwang*, Hrsg.: Witt, Carl-Heinz, Stuttgart u.a. 2002, S. 281 - 300.
- Adolphsen, Jens*: *Grundfragen und Perspektiven der Sportschiedsgerichtsbarkeit*, SchiedsVZ 2004, S. 169 - 175.
- Adolphsen, Jens*: *Internationale Dopingstrafen*, Habilitationsschrift, Tübingen 2003.
- Adolphsen, Jens*: *Sportschiedsgerichtsbarkeit Anfang 2016*, SpuRt 2016, S. 46 - 51.
- Adolphsen, Jens; Kauerhof, Rico*: *Pro und Contra Anti-Doping-Gesetz: Überfällige Sanktionierung oder unzulässige Einmischung?*, 03.09.2013, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/anti-doping-gesetz-pro-contra/> (zuletzt abgerufen am 29.07.2016).
- Andexer, Frank*: *Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension*, Hamburg 2009.
- Apostel, Friedlich*: *Ermittlungen im Zusammenhang mit Dopingvorwürfen gegen den Profiradrennfahrer Jan Ullrich*, 14.04.2008, <http://www.sta-bonn.nrw.de/behoerde/presse/archiv/UllrichEinstellung.pdf> (zuletzt abgerufen am 16.03.2015).
- von Bar, Christian*: *Gemeineuropäisches Deliktsrecht Band 2*, München 1999.
- Beck-online Großkommentar zum Zivilrecht*: Hrsg.: Gsell, Beate; Krüger, Wolfgang; Lorenz, Stephan; Mayer, Jörg; Reymann, Christoph, Stand: 01.09.2020.
- Beck'scher Online-Kommentar BGB*: Hrsg.: Hau, Wolfgang; Poseck, Roman, 55. Edition, München 2020.
- Beck'scher Online-Kommentar GG*: Hrsg.: Epping, Volker; Hillgruber, Christian, 44. Edition, München 2020.
- Beck'scher Online-Kommentar StGB*: Hrsg.: von Heintschel-Heinegg, Bernd, 47. Edition, München 2020.
- Beck'scher Online-Kommentar ZPO*: Hrsg.: Vorwerk, Volker; Wolf, Christian, 38. Edition, München 2020.
- Bergermann, Michael*: *Doping und Zivilrecht*, Dissertation, Frankfurt am Main u.a. 2002.

- Bergmann, Simon*: Rechtliche Problemstellungen um die Athletenvereinbarung aus Athletensicht in *Rechtliche Problemstellungen um Athletenvereinbarungen*, Hrsg.: Steinle, Franz, Stuttgart u.a. 2013, S. 59 - 70.
- Berninger, Anja*: Der nationale Anti-Doping-Code, Dissertation, Zürich 2012.
- Berninger, Anja*: Die WADA-Blutpass-Guidelines und deren nationale Umsetzung für den indirekten Dopingnachweis, *SpuRt* 2010, S. 228 - 231.
- Berninger, Anja; Theißen, Christian*: Das Deutsche Sportschiedsgericht in Dopingstreitigkeiten, *SpuRt* 2008, S. 185 - 188.
- Beulke, Werner; Swoboda, Sabine*: Strafprozessrecht, 14. Auflage, Heidelberg u.a. 2018.
- Beuthien, Volker*: Zweitmitgliedschaft wider Willen? - Mitgliedschaftsvermittlungsklauseln im Vereinsrecht -, *ZGR* 1989, S. 255 - 272.
- Bindels, Alfred*: Das Anti-Doping-Gesetz - Entstehung und Überblick in *Das Anti-Doping-Gesetz*, Hrsg.: Pfister, Bernhard, Stuttgart u.a. 2016, S. 9 - 24.
- Bleistein, Romana; Degenhart, Christoph*: Sportschiedsgerichtsbarkeit und Verfassungsrecht, *NJW* 2015, S. 1353 - 1357.
- Brandner, Gert; Kläger, Roland*: Ein Sieg über (oder für) das System der Sportschiedsgerichtsbarkeit, *SchiedsVZ* 2015, S. 112 - 119.
- Braun, Johann*: Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Tübingen 2014.
- Brehm, Wolfgang*: Bindung des Richters an den Parteivortrag und Grenzen freier Verhandlungswürdigung, Habilitationsschrift, Thübingen 1982.
- Brunk, Axel*: Der Sportler und die institutionelle Sportschiedsgerichtsbarkeit, Dissertation, Baden-Baden 2016.
- Bruns, Rudolf*: Zivilprozeßrecht, 2. Auflage, München 1979.
- Canaris, Claus-Wilhelm*: Wandlungen des Schuldvertragsrecht - Tendenzen zu seiner Materialisierung, *AcP* 2000, S. 273 - 364.
- Cizek, Alexander*: Österreichs „Anti-Doping-Gesetz“, *SpuRt* 2007, S. 105 - 107.
- Classen, Christian*: Rechtsschutz gegen Verbandsmaßnahmen im Sport, Dissertation, 2014.
- Daftary, Farhad*: *The Assassin Legends: Myths of the Isma'illis*, London u.a. 1994.
- Daftary, Farhad*: *The Isma'illis: Their History and Doctrines*, 2. Auflage, Cambridge u.a. 2007.
- Duden Fremdwörterbuch*, 11. Auflage, Mannheim u.a. 2015.

- Duve, Christian; Rösch, Karl*: Der Fall Pechstein: Kein Startschuss für eine Neugestaltung der Sportschiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2014, S. 216 - 227.
- Eisenberg, Ulrich*: Beweisrecht der StPO, 10. Auflage, München 2017.
- Emanuel, Bernd*: Dopingnachweis durch indirekte Nachweismethoden „Biologischer Pass“, SpuRt 2009, S. 195 - 199.
- Erkens, Harald*: Selbstbeichtigung des gedopten Athleten?, SpuRt 2016, S. 245 - 249.
- Erman, Walter*: Handkommentar zum Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1, Hrsg.: Grunewald, Barbara; Maier-Reimer, Georg; Westermann, Harm Peter, 16. Auflage, Köln 2020.
- Eufe, Tillmann*: Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren, Dissertation, Baden-Baden 2004.
- Fenn, Herbert; Pertri, Grischka*: Unschuldsvermutung und Anscheinsbeweis im Verbandsstrafverfahren, SpuRt 2000, S. 232 - 235.
- Fritzweiler, Jochen; Pfister, Bernhard; Summerer, Thomas*: Praxishandbuch Sportrecht, 3. Auflage, München 2014.
- Glocker, Moritz*: Die strafrechtliche Bedeutung von Doping: de lege lata und de lege ferenda, Dissertation, Frankfurt a.M. 2009.
- Gottwald, Peter*: Das flexible Beweismaß im englischen und deutschen Zivilprozess in Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag, Hrsg.: Jayme, Erik; Schwab, Dieter; Gottwald, Peter, Bielefeld 2000, S. 165 - 176.
- Grothe, Helmut*: Internationale Gerichtsstände für Klagen gegen internationale Sportverbände aufgrund von Dopingsperren in Grenzen überwinden - Prinzipien bewahren, Festschrift für Bernd von Hoffmann zum 70. Geburtstag am 28. Dezember 2011, Hrsg.: Kronke, Herbert; Thorn, Karsten, Bielefeld 2012, S. 601 - 616.
- Grothe, Helmut; Frohn, Matthias*: Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien in der Sportgerichtsbarkeit: Wayne Rooney, Paul Stretford und Art. 6 EMRK, CaS 2008, S. 104 - 110.
- Haas, Ulrich*: Internationale Sportschiedsgerichtsbarkeit und EMRK, SchiedsVZ 2009, S. 73 - 84.
- Haas, Ulrich*: Schiedsklauseln in Vereinssatzungen, SpuRt 2000, S. 139 - 141.
- Haas, Ulrich; Hauptmann, Markus*: Schiedsvereinbarungen in „Ungleichgewichtslagen“ - am Beispiel des Sports -, SchiedsVZ 2004, S. 175 - 187.
- Haas, Ulrich; Prokop, Clemens*: Die Athletenvereinbarung - Der Athlet als stilles Mitglied des Verbandes - 1. Teil, SpuRt 1996, S. 109 - 113.
- Haas, Ulrich; Prokop, Clemens*: Die Athletenvereinbarung - Neue Wege der Konfliktlösung - 2. Teil, SpuRt 1996, S. 187 - 189.

- Haas, Ulrich; Prokop, Clemens:* Zu den formellen Grenzen der vereinsrechtlichen Disziplinargewalt im Rahmen von Unterwerfungsvereinbarungen, *SpuRt* 1998, S. 15 - 18.
- Handschin, Lukas; Schütz, Tony M.:* Bemerkungen zum Fall Pechstein, *SpuRt* 2014, S. 179 - 181.
- Haug, Tanja:* Die Geschichte des Dopinggeschehens und der Definitionen in Das Anti-Doping-Handbuch Band 1, Hrsg.: Nickel, Rüdiger; Rous, Theo, 2. Auflage, Aachen 2009, S. 34 - 50.
- Haug, Tanja:* Doping, Dissertation, Hamburg 2006.
- Heermann, Peter W.:* Freiwilligkeit von Schiedsvereinbarungen in der Sportgerichtsbarkeit, *SchiedsVZ* 2014, S. 66 - 79.
- Heermann, Peter W.:* Die Geltung von Verbandssatzungen gegenüber mittelbaren Mitgliedern und Nichtmitgliedern, *NZG* 1999, S. 325 - 333.
- Heermann, Peter W.:* Die Sportschiedsgerichtsbarkeit nach dem Pechstein-Urteil, *NJW* 2016, S. 2224 - 2226.
- Heermann, Peter W.:* Die Zukunft der Sportschiedsgerichtsbarkeit sowie entsprechender Schiedsvereinbarungen im Lichte des Pechstein-Verfahrens sowie des § 11 RegE-AntiDopG, *SchiedsVZ* 2015, S. 78 - 88.
- Heermann, Peter W.:* Einführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Sportschiedsgerichtsbarkeit durch die Hintertür?, *SpuRt* 2015, S. 4 - 10.
- Heermann, Peter W.:* Auswirkungen von § 11 AntiDopG auf die deutsche Sportschiedsgerichtsbarkeit, *CaS* 2016, S. 108 - 117.
- Heger, Martin:* Strafrechtliche und strafprozessuale Auswirkungen des Anti-Doping-Gesetzes in Anti-Doping-Gesetz, Hrsg.: Pfister, Bernd, Stuttgart u.a. 2016, S. 25 - 43.
- Heß, Burkhard:* Hochleistungssportler zwischen internationaler Verbandsmacht und nationaler Gerechtigkeit, *ZZPInt* 1996, S. 371 - 393.
- Heß, Burkhard; Dressler, Wolf-Dieter* (Hrsg.): Aktuelle Rechtsfragen des Sports in Tübinger Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Richtern des Bundesgerichtshofs, Heidelberg, 1999.
- Hilpert, Horst:* Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland, Berlin 2007.
- Hilpert, Horst:* Ungeschriebenes Verfahrensrecht der deutschen Sportverbände, insbesondere des DFB, *SpuRt* 2009, S. 147 - 151.
- Hofmann, Karsten:* Das Internationale Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne, *SpuRt* 2002, S. 7 - 11.
- Huber, Michael:* Das Beweismaß im Zivilprozess, Dissertation, Köln u.a. 1983.

- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*: Hrsg.: Hannich, Rolf, 8. Auflage, München 2019.
- Kegel, Gerhard*: Der Individualanscheinsbeweis und die Vereitelung der Beweislast nach überwiegender Wahrscheinlichkeit in Das Unternehmen in der Rechtsordnung - Festgabe für Heinrich Kronstein aus Anlass seines 70. Geburtstages am 12. September 1967, Hrsg.: Biedenkopf, Kurt, Karlsruhe 1967, S. 321 - 344.
- Kemper, Wolf*: Pervitin - Die Endsieg-Droge? in Nazis on Speed, Drogen im 3. Reich, Hrsg.: Pieper, Werner, Löhrbach 2009, S. 122 - 133.
- Klein, Eckart*: Grundrechtliche Schutzpflicht des Staates, NJW 1989, 1633 - 1640.
- Kolbe, Jan-Frederik*: Strafprozessuale Aspekte der strafrechtlichen Dopingverfolgung, Dissertation, Berlin 2012.
- Körner, Harald Hans; Patzak, Jörn; Volkmer, Mathias*: Betäubungsmittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz Arzneimittelgesetz, Kommentar, 8. Auflage, München 2016.
- Kotzenberg, Jochen*: Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, Dissertation, Baden-Baden 2007.
- Krähe, Christian*: Anti-Doping-Gesetz - Pro und Contra, Contra: Argumente gegen ein Anti-Doping-Gesetz, SpuRt 2006, S. 194.
- Krähe, Christian*: Beweislastprobleme bei Doping im internationalen Sport - am Beispiel des Olympic Movement Anti-Doping-Codes in Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, Hrsg.: Fritzweiler, Jochen, München u.a. 2000, S. 39 - 56.
- Kreutzer, Gerd*: Berserker in Lexikon des Mittelalters, Band 1, Hrsg.: Bautier, Robert-Henri, München u.a. 1980.
- Krogmann, Mario*: Zur Dopinggesetzgebung im Ausland - Teil 1, SpuRt 1999, S. 19 - 20.
- Krogmann, Mario*: Zur Dopinggesetzgebung im Ausland - Teil 2, SpuRt 1999, S. 61.
- Krogmann, Mario*: Zur Dopinggesetzgebung im Ausland - Teil 3, SpuRt 1999, S. 148 - 149.
- Kröll, Stefan*: „Schiedsklauseln“ in Satzungen - zur Abgrenzung von Vereinsgericht und Schiedsgericht, ZIP 2005, S. 13 - 20.
- Kröll, Stefan*: Das neue deutsche Schiedsrecht vor staatlichen Gerichten: Entwicklungslinien und Tendenzen 1998-2000, NJW 2001, S. 1173 - 1184.
- Krüger, Michael; Becker, Christian; Nielsen, Stefan; Reinhold, Marcel*: Doping und Anti-Doping in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 2007, Hildesheim 2014.
- Kudlich, Hans*: An den Grenzen des Strafrechts, JA 2007, S. 90 - 95.
- Lehner, Michael*: Fehlende Verfassungskonformität des geplanten Anti-Doping-Gesetzes, CaS 2015, S. 130 - 135.

- Lehner, Michael; Nolte, Martin; Putzke, Holm*: Anti-Doping-Gesetz Handkommentar, Baden-Baden 2017.
- Longrée, Sebastian*: Dopingsperre: Schadensersatzansprüche des Sportlers, Dissertation, Paderborn u.a. 2003.
- Longrée, Sebastian; Wedel, Dominik*: Die Entscheidung über die Einrede der Schiedsvereinbarung nach § 1032 Abs. 1 ZPO als finaler verfassungs- und europarechtlicher Kontrollgegenstand - (K)ein Ende des Prozessmarathons im Fall Pechstein in Sicht?, *SchiedsVZ* 2016, S. 237 - 242.
- Lüer, Christoph*: Dopingstrafen im Sport und der Grundsatz "Ne bis in idem", Dissertation, Baden-Baden 2006.
- Lukes, Rudolf*: Der Satzungsinhalt beim eingetragenen Verein und die Abgrenzung zu sonstigen Vereinsregelungen, *NJW* 1972, S. 121 - 128.
- Lukes, Rudolf*: Erstreckung der Vereinsgewalt auf Nichtmitglieder durch Rechtsgeschäft in Festschrift für Harry Westermann zum 65. Geburtstag, Hrsg.: Hefermehl, Wolfgang; Westermann, Harry, Karlsruhe 1974, S. 325 - 345.
- Maassen, Bernhard*: Beweismaßprobleme im Schadensersatzprozeß, Dissertation, Köln u.a. 1975.
- Maihold, Dieter*: Strategien und Instrumente zivil- und verbandsrechtlicher Dopingverfahren in Deutschland, *SpuRt* 2013, S. 95 - 99.
- von Mangoldt, Hermann; Klein, Friedrich; Starck, Christian*: Kommentar zum Grundgesetz, Band III, 6. Auflage, München 2010.
- Marsh, Christine*: Doping im Breitensportbereich, Bachelorarbeit, Hamburg 2012.
- Maunz, Theodor; Dürig, Günter*: Grundgesetz, Kommentar, Hrsg.: Herzog, Roman; Herdegen, Matthias; Scholz, Rupert; Klein, Hans H., 81. EL, München 2017.
- Merget, Mario*: Beweisführung im Sportgerichtsverfahren am Beispiel des direkten und indirekten Dopingnachweises, Dissertation, Berlin 2015.
- Mertens, Karsten*: Jan Ullrich und die Unschuldsvermutung, *SpuRt* 2006, 177 - 180.
- Meyer-Goßner, Lutz; Schmitt, Bertram*: Strafprozessordnung, Kommentar, 63. Auflage, München 2020.
- Meyer-Ladewig, Jens; Nettesheim, Martin; von Raumer, Stefan*: Nomos Kommentar EMRK, 4. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Møller, Verner*: The ethics of doping and anti-doping, New York 2010.
- Monheim, Dirk*: Das Ende des Schiedszwangs im Sport - Der Fall Pechstein, *SpuRt* 2014, S. 90 - 94.
- Monheim, Dirk*: Die Freiwilligkeit von Schiedsabreden im Sport und das Rechtsstaatsprinzip, *SpuRt* 2008, S. 8 - 11.

- Monheim, Dirk*: Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips - auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, Dissertation, München 2006.
- Münch, Joachim*: Schiedsverfahren mit Verzicht auf Staatskontrolle - zum Residualschutz der fair-trial-Maxime, SchiedsVZ 2017, S. 114 - 119.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*: Band I, Hrsg.: Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina, 8. Auflage, München 2018.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*: Band II, Hrsg.: Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina, 8. Auflage, München 2019.
- Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung*: Band I, Hrsg.: Rauscher, Thomas; Krüger, Wolfgang, 6. Auflage, München 2020.
- Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung*: Band III, Hrsg.: Rauscher, Thomas; Krüger, Wolfgang, 6. Auflage, München 2020.
- Muresan, Remus; Korff, Niklas*: Sportschiedsgerichtsbarkeit: Wie weiter nach dem "Pechstein-Urteil" des Ladgerichts München?, CaS 2014, S. 199 - 211.
- Musielak, Hans-Joachim*: Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozess, Habilitationsschrift, Berlin 1975.
- Musielak, Hans-Joachim; Voit, Wolfgang*: Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 17. Auflage, München 2020.
- Netze, Stephan*: Harmonisierung als wirksames Rezept gegen Doping, SpuRt 2003, S. 186 - 189.
- Niedermaier, Tilman*: Schiedsvereinbarungen im Bereich des organisierten Sports - Anmerkung zu LG München I, Urteil vom 26.2.2014 - 37 O 28331/12, SchiedsVZ 2014, S. 280 - 287.
- Norouzi, Ali; Summerer, Thomas*: DAV-Stellungnahme zum Anti-Doping-Gesetz, SpuRt 2015, S. 63 - 65.
- Orth, Jan F.*: Zur Zukunft der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Sport - auch in Deutschland, SpuRt 2015, S. 230 - 234.
- Oschütz, Frank*: Sportschiedsgerichtsbarkeit, Dissertation, Berlin 2005.
- Oschütz, Frank*: Zur Überprüfung von Schiedssprüchen des TAS/CAS durch das schweizerische Bundesgericht, SpuRt 2007, S. 177 - 181.
- Palandt, Otto*: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Hrsg.: Brudermüller, Gerd; Ellenberger, Jürgen; Götz, Isabell, 79. Auflage, München 2020.
- Petri, Grischka*: Die Unschuldsvermutung im Verbandsstrafverfahren in Sportler, Arbeit und Statuten: Herbert Fenn zum 65. Geburtstag, Hrsg.: Bepler, Klaus, Berlin 2000, S. 239 - 287.

- Pfister, Bernhard*: Ein grundlegendes Urteil des TAS zu den Dopingregeln des IOC, *SpuRt* 2003, S. 16 - 17.
- Pfister, Bernhard*: Zu den rechtsgeschäftlichen Grundlagen für eine Bindung von Sportlern an Sportregeln, *JZ* 1995, S. 464 - 467.
- Prokop, Clemens*: Anti-Doping-Gesetz - Pro und Contra, Pro: Argumente für ein Anti-Doping-Gesetz, *SpuRt* 2006, S. 192 - 193.
- Prokop, Clemens*: Die Grenzen der Dopingverbote, Dissertation, Baden-Baden 2000.
- Prokop, Ludwig*: Zur Geschichte des Dopings und seiner Bekämpfung, *Sportarzt und Sportmedizin* 1970, S. 125 - 132.
- Prütting, Hanns*: Das Pechstein-Urteil des BGH und die Krise der Sport-Schiedsgerichtsbarkeit, *SpuRt* 2016, S. 143 - 148.
- Prütting, Hanns*: Gegenwartsprobleme der Beweislast, Habilitationsschrift, München 1983.
- Raber, Wolfgang*: Doping und medikamentöse Leistungssteigerung: Nicht nur Anabolika und nicht nur im Sport, *Journal für Klinische Endokrinologie und Stoffwechsel* 2013, S. 34 - 40.
- Reichert, Bernhard*: Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, Hrsg.: Schimke, Martin; Dauerheim, Jörg, 14. Auflage, Köln 2018.
- Reimann, Christoph*: Lizenz- und Athletenvereinbarungen zwischen Sportverband und Sportler, Dissertation, Frankfurt am Main 2003.
- Reuter, Dieter*: Voraussetzungen und Grenzen der Verbindlichkeit internationalen Sportrechts für Sportvereine und Sportler in Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, Hrsg.: Reuter, Dieter, Heidelberg 1987, S. 53 - 70.
- Rogall, Klaus*: Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, Berlin 1977.
- Rommé, Oliver*: Der Anscheinsbeweis im Gefüge von Beweiswürdigung, Beweismaß und Beweislast, Dissertation, Köln u.a. 1989.
- Rosenberg, Leo*: Die Beweislast auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung, 5. Auflage, München 1965.
- Rössner, Dieter*: Die Bedeutung der B-Probe für den Nachweis eines Dopingvergehens, *SpuRt* 2009, 53 - 56.
- Sachs, Michael*: Grundgesetz, Kommentar, 8. Auflage, München 2018.
- Saenger, Ingo*: Zivilprozessordnung, Handkommentar, 7. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Satzger, Helmut; Schluckebier, Wilhelm; Widmaier, Gunter*: Strafprozessordnung Kommentar, 4. Auflage, Köln 2020.
- Schaible, Jörg*: Der Gesamtverein und seine vereinsmäßig organisierten Untergliederungen, Dissertation, Baden-Baden 1992.

- Scherrer, Urs; Muresan, Remus; Meilen, Kai Ludwig*: „Pechstein“ ist kein „Bosman der Sportschiedsgerichtsbarkeit“, *SchiedsVZ* 2015, S. 161 - 165.
- Schlösser, Peter F.*: Kompetenzfragen in der Sportschiedsgerichtsbarkeit, *SchiedsVZ* 2015, S. 257 - 263.
- Schlösser, Peter F.*: Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, München 1972.
- Schneider-Grohe, Christa Brigitte*: Doping: eine kriminologische und kriminalistische Untersuchung zur Problematik der künstlichen Leistungssteigerung im Sport und zur rechtlichen Handhabung dieser Fälle, Dissertation, Lübeck 1979.
- Schönke, Adolf; Schröder, Horst*: Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, München 2019.
- Schulze, Götz*: Fortentwicklung des Schweizer Vertragsrechts und Präklusion bei der inzidenten Anerkennung eines CAS-Entscheids, *SpuRt* 2014, S. 139 - 143.
- Soek, Janwillem*: Die prozessualen Garantien des Athleten in einem Dopingverfahren in *Doping Forum: Aktuelle rechtliche und medizinische Aspekte*, Hrsg.: Röhrich, Volker, Stuttgart 2000, S. 35 - 52.
- Soergel, Hans*: Bürgerliches Gesetzbuch, Band I, Hrsg.: Siebert, Wolfgang; Baur, Jürgen; Abraham, Hans-Jürgen, 13. Auflage, Stuttgart u.a. 2000.
- Steinbeck, Anja*: Vereinsautonomie und Dritteinfluß, Habilitationsschrift, Berlin u.a. 1999.
- Steiner, Udo*: Das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit, *SchiedsVZ* 2013, S. 15 - 19.
- Steiner, Udo*: Doping aus verfassungsrechtlicher Sicht, *The International Sports Law Journal* 2000, S. 13 - 16.
- Steiner, Udo*: Verfassungsfragen des Sports, *NJW* 1991, S. 2729 - 2736.
- Svensson, Eric; Black, Hugh; Dugger, Debra; Tripathy, Sandeep; Goldwasser, Eugene; Hao, Zengping; Chu, Lien; Leiden, Jeffrey*: Long-term erythropoietin expression in rodents and non-human primates following intramuscular injection of a replication-defective adenoviral vector, *Human Gene Therapy* Oktober 1997, S. 1797 - 1807.
- Striegel, Heiko; Vollkommer, Gregor*: Die Legitimation von Dopingsanktionen, *SpuRt* 2004, S. 236 - 240.
- Stuckenberg, Carl-Friedrich*: Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, Dissertation, Berlin u.a. 1997.
- Summerer, Thomas*: Internationales Sportrecht vor dem staatlichen Richter in der Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, USA und England, Dissertation, München 1990.
- Tug, Suzan; Lauer, Ulrich; Simon, Perikles*: Gendoping: Nachweis prinzipiell möglich, *Deutsches Ärzteblatt* 2012, S. A 80 - 83.

- Verrel, Torsten*: Nemo tenetur - Rekonstruktion eines Verfahrensgrundsatzes - 1. Teil, NStZ 1997, S. 361 - 365.
- Vieweg, Klaus*: Doping und Verbandsrecht - Zum Beschluss des DLV-Rechtsausschusses im Fall Breuer, Krabbe, Möller, NJW 1992, S. 2539 - 2540.
- Vieweg, Klaus*: Doping und Verbandsrecht, NJW 1991, S. 1511 - 1516.
- Vieweg, Klaus*: Grundinformationen zur Dopingproblematik in Doping - Realität und Recht, Hrsg.: Vieweg, Klaus, Frankfurt a. M. u.a. 1998, S. 21 - 35.
- Vieweg, Klaus*: Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände: Eine rechtstatsächliche und rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Sportverbände, Habilitationsschrift, Berlin 1990.
- Vieweg, Klaus*: Staatliches Anti-Doping-Gesetz oder Selbstregulierung des Sports?, SpuRt 2004, S. 194 - 197.
- Volk, Klaus*: Kausalität im Strafrecht - Zur Holzschutzmittel-Entscheidung des BGH vom 2. 8. 1995 - NStZ 1995, 590, NStZ 1996, S. 105 - 110.
- Walter, Gerhard*: Freie Beweiswürdigung, Habilitationsschrift, Tübingen 1979.
- Wassmer, Sven*: Das neue spanische Anti-Doping-Gesetz („Ley Antidopaje“), SpuRt 2007, S. 60 - 62.
- Weber, Reinhold*: Nachweis der Kausalität zwischen Nichtanschnallen des Kraftfahrzeuginsassen und dessen Verletzungen, NJW 1986, S. 2667 - 2676.
- Weineck, Jürgen*: Sportbiologie, 10. Auflage, Balingen 2010.
- Wessels, Johannes; Beulke, Werner; Satzger, Helmut*: Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Auflage, Heidelberg 2020.
- Westermann, Harm Peter*: Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht, Bielefeld 1972.
- Wilkmann, Johannes*: Die Überführung des Sportlers im Dopingverfahren: Direkter und indirekter Nachweis im Lichte der Unschuldsvermutung, Baden-Baden 2014.
- Wolter, Jürgen*: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Band V, 5. Auflage, Köln 2016.
- Woodland, Les*: The crooked path to victory, Drugs and cheating in professional bicycle racing, San Francisco 2003.
- Zöller, Richard*: Zivilprozessordnung, Kommentar, 33. Auflage, Köln 2020.
- Zuck, Rüdiger*: Die DOSB-Athletenvereinbarung Sotschi 2014, verfassungsrechtlich betrachtet, SpuRt 2014, S. 5 - 10.